Krämer in Freiburg i. Br. und Zürich im Mittelalter bis zur Wende des XVI. Jahrhunderts.

Ein Beitrag zur mittelalterlichen Handels- und Stadtwirtschaftsgeschichte.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

philosophischen Doktorwürde

vorgelegt der

hohen philosophischen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität

zu

Freiburg im Breisgau

von

Adolf Birkenmaier, Lehramtspraktikant

aus

Freiburg im Breisgau.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Druck- und Verlagsgesellschaft vorm. Dölter, Emmendingen
1913.

Referent: **Geh. Hofrat Prof. Dr. G. v. Below.**
Tag der mündlichen Prüfung: 30. XI. 1912.

Dem Andenken
meiner verstorbenen Mutter!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547017_0025

Motto: Fidelitati et Industriae.

(Revers der Medaille geprägt zur Erinnerung an den Bau des Zunfthauses zur Safran in Zürich a. 1724.)

Vorwort.

Während die Erforschung der älteren deutschen Gewerbegeschichte im allgemeinen mit großem Eifer betrieben wird, hat man dem Gewerbe der Krämer bisher auffallend wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Die vorliegende Arbeit setzt es sich zur Aufgabe zur Ausfüllung dieser Lücke beizutragen, indem sie das Krämergewerbe der älteren Zeit für zwei schwäbische Städte von nicht unerheblicher Bedeutung darstellt. Schon früher über Zürich gemachte Studien bestimmten mich, neben Freiburg, das ursprünglich allein behandelt werden sollte, auch diese Stadt mit in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen.

Die Arbeit stützt sich größtenteils auf handschriftliches Material; namentlich trifft dies für Freiburg zu. Für Zürich greift zum Teil auch gut ediertes Urkundenmaterial unterstützend ein.

Da die Zustände des „Mittelalters", welcher Begriff allerdings eine mannigfache Periodisierung erfahren hat, namentlich im Handels- und Zunftleben bei Beginn der Neuzeit einen Einschnitt nicht aufweisen, müssen die Grenzlinien zwischen mittlerer und neuerer Zeit, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geschieden, weit mehr gegen Ausgang des 18. als des 15. Jahrhunderts gesetzt werden. Wir haben daher als zeitliche Begrenzungslinie für das Thema die Wende des 16. Jahrhunderts genommen. Als äußerer Grund spielt allerdings auch die Dürftigkeit der Nachrichten für die frühere Handelsgeschichte beider Städte eine Rolle. Zahlreich werden die Quellen erst im 16. und 17. Jahrhundert. Die Verhältnisse dieser späteren Zeit zu klären, ist nicht minder interessant. Auf die Geschichte der Krämerzünfte sind wir nur in soweit eingegangen, als sie von den anderen Zünften, über die bereits gute Darstellungen vorhanden sind, abweichende Einrichtungen aufweisen[1]). Neben den einheimischen wurden auch die fremden Krämer zur Be-

[1]) vgl. für Freiburg die Arbeiten von Gothein, Flamm, Frank, Zeltner und Ehrler, für Zürich Fecht, s. Literaturverzeichnis.

trachtung herangezogen, soweit sie mit unseren Städten in Berührung kommen, da sie nicht ohne Einfluß auf das heimische Gewerbe sind[1]).

Eine Untersuchung, die der von uns unternommenen Arbeit verwandt wäre, liegt bisher nur vor von H. Eckert, Die Krämer in süddeutschen Städten[2]).

Als Anlage ist die Krämerordnung in Zürich von 1336 angefügt. Es ist dies eine der wenigen uns erhaltenen alten, noch nicht edierten Zunftordnungen Zürichs. Als Ergänzung zu Hartfelder's Zunftordnungen der Stadt Freiburg werden in dem laufenden Jahrgange der Zeitschrift für Freiburger Geschichtskunde zwei weitere Ordnungen der Krämerzunft zum Falkenberg veröffentlicht werden.

Gerne nehme ich hier die Gelegenheit wahr, für das freundliche Entgegenkommen aller derjenigen, die mir bei der Anfertigung der Arbeit behilflich waren, meinen wärmsten Dank auszusprechen. Besonderen Dank schulde ich den Herren Staatsarchivaren Dr. Nabholz und Dr. Egi, ebenso Herrn Dr. Glättli, den Vorständen der Stadtbibliothek und des Stadtarchives in Zürich, nicht minderen Dank auch der Archivdirektion in Freiburg, Herrn Archivrat Prof. Dr. P. Albert und vor allem Herrn Dr. H. Flamm für ihre guten Ratschläge und für die mir bereitwilligst gestattete Erlaubnis zur Einsichtnahme in die Bestände ihrer Institute und Archive zu Zürich und Freiburg. Auch Herrn Buchhändler Schultheß in Zürich meinen Dank für die mir freundlichst erlaubte Durchsicht des reichhaltigen Zunftarchives „zur Safran".

Zu ganz besonderem Danke bin ich verpflichtet meinem hochverehrten Lehrer Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. G. v. Below, der mir das Thema zu vorliegender Arbeit gab und mich jederzeit mit seinem Rate bei der Anfertigung unterstützte.

[1]) vgl. Kap. V. Als Abhandlung in der Zeitschrift für Geschichtskunde von Freiburg und Umgebung (Jahrg. 1913) erschienen.

[2]) Die Arbeit von Moltke, Die Leipziger Krämerinnung, die sich namentlich mit der Zunft selbst abgibt, enthält auch manches Schätzenswerte zur Geschichte der Krämer.

Inhaltsangabe.

Seite

Vorwort . . . . . V—VI

Inhaltsangabe . . . . . VII—VIII

Verzeichnis der Quellen und der benützten Literatur . . . . . IX—XII

I. Kapitel. Die Krämer . . . . . 1—13

§ 1. Einleitung:
Begriff und Wesen der mittelalterlichen Krämer im Allgemeinen. Aufgabe der Arbeit . . . 1—3

§ 2. Erster quellenmäßiger Nachweis von Krämern . 3—6

§ 3. Zur Terminologie:

a) Bezeichnungen für die Krämer . . . . . 7—11

b) Spezialisierung des Begriffes Krämer . . 11—13

II. Kapitel. Die Krämerzünfte . . . . . 14—50

§ 1. Erster quellenmäßiger Nachweis einer Krämerzunft 14—18

§ 2. Einrichtungen der Krämerzünfte. Die Zunfthäuser 18—26

§ 3. Die Stellung der Frauen . . . . . 26—27

§ 4. Die Frage der Doppelzünftigkeit . . . . . 28—30

§ 5. Die Stellung der Krämerzünfte innerhalb des gesamten Zunftverbandes . . . . . 30—50

a) Die Zusammensetzung der Krämerzünfte . 30—40

1. Die Elemente der Zünfte . . . . 30—36

2. Das Prinzip der Zusammensetzung . 36—40

b) Das Verhältnis der Krämerzünfte zu der übrigen Zunftgemeinde . . . . . 40—50

1. Die Stärke der Krämerzünfte . . . 40—43

2. Die soziale Lage der Krämerzünfte . 43—50

III. Kapitel. Die Kramgerechtigkeit . . . . . 51—113

Vorbemerkungen . . . . . 51—53

§ 1. Termini zur Bezeichnung des Krambetriebes . 53—54

§ 2. Die Handelsartikel der Krämer . . . . . 54—107

a) Feststellung der Krämerwaren . . . . . 54—69

b) Begrenzung des Warenkomplexes der Krämer durch die Konkurrenz . . . . . 70—107

1. Konkurrenz im Kleinhandel mit Textilwaren und ähnlichen Artikeln . . . 73—86

2. Konkurrenz in Metallwaren . . . 87—94

3. Konkurrenz in Nahrungsmitteln und ähnlichen Artikeln . . . . . 94—97

4. Sonstige Konkurrenz der Krämer . 97—107

Seite

§ 3. Frage der Arbeitsteilung . . . . . 107—113
1. Innerhalb des Krämergewerbes . . . . 107—112
2. Arbeitsteilung innerhalb der in die Krämerzunft gehörigen Handwerke . . . . . 112—113
IV. Kapitel. Die Kramtechnik . . . . . 114—192
§ 1. Die lokalen Einrichtungen für die Krämertechnik 114—186
a) Einrichtungen zum Kramwarenhandel . . 114—158
1. Verkaufsstätten der Krämer . . . 114—129
α) Örtliche Gruppierung . . . . 125—126
β) Feiertagsgebot für den Krambetrieb 126—129
2. Wagen, Gewichte und Maße der Krämer 130—133
3. Einrichtungen zur Gewürzbereitung, Gewürzstampfe. Gewürzfälschungen 133—154
4. Preise und Taxen . . . . . 154—158
b) Betriebsart der Krämer . . . . . 158—177
1. Ergänzung ihrer Vorräte . . . . 158—164
2. Jahr- und Wochenmärkte . . . . 164—171
3. Der eigentliche Krambetrieb. Der Kundenkreis. Geschäftsbücher . . 171—176
4. Nebenbeschäftigung der Krämer . . 176—177
c) Personal der Krämer . . . . . 177—184
1. Lehrlinge . . . . . 177—180
2. Knechte . . . . . 180—183
3. Frauen . . . . . 183—184
d) Verhältnis der Krämer zur Stadtobrigkeit . 184—186
§ 2. Der interlokale Handelsbetrieb der Krämer . . 186—192
a) Teilnahme der Krämer am Jahrmarkts- und Messehandel . . . . . 186—190
b) Der Auslandimport . . . . . 190—192

V. Kapitel. Die fremden Krämer.

Dieses Kapitel erscheint als besonderer Teil in der Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichtskunde Freiburgs, Jahrgang 1913 und umfaßt folgende Punkte:

§ 1. Früheftes nachweisbares Auftreten von fremden Krämern in unseren Städten.
§ 2. Zur Terminologie.
§ 3. Herkunft der fremden Krämer.
§ 4. Entwicklungsgang der Handelstätigkeit der fremden Krämer.
§ 5. Die fremden Krämer auf den Jahrmärkten.
§ 6. Die Handelswaren der fremden Krämer.

Als Anhang zwei Freiburger Krämerordnungen aus den Jahren 1425 und 1468.
Anhang: Züricher Krämerordnung aus dem Jahre 1336. S. 193—196.

Literaturverzeichnis.

Unedierte Quellen für Freiburg:

(An dieser Stelle sind nur Quellen notiert, die in der Arbeit öfters zitiert werden.)

Stadtarchiv: Ratsprotokolle (zit. R.-Prot.) bis zum Jahre 1600 (erhalten sind die der Jahre 1386—1426, 1460—63, 1467—84, 1495—1502 (nebst einem Auszug 1494—1502), 1504—05, 1506—16, 1519—20, 1538—41, 1542—1600, im ganzen 40 Bde.)

Missive (zit. Miss.) bis zum Jahre 1600 (erhalten sind die Jahre 1440, 1443, 1446, 1448—52, 1454—56, 1460—69, 1471—80, 1482 bis 88, 1492—1509, 1512—31, 1533—39, 1542—47, 1549—1600 und Konzepte; im ganzen 30 Bde.)

Polizeiordnungen nach Maldoners Repertorium (angelegt 1748) nr. 35. (zit. Pol.-Ord. nr. 35.) Zunftakten der Krämerzunft Maldoner nr. 42. Zunftbücher der Krämerzunft zum Falkenberg. Steuer- u. Gewerftbücher. Geschichtbuch VIII, H. a. 2. Eidbücher 6 Bde. Ratsbesatzungsbücher 3 Bde. Erbschaften u. a. m.

Unedierte Quellen für Zürich.

Staatsarchiv: Urkunden der Stadt und Landschaft Zürich. Akten unter A 58, 1; A 73, 1 u. a. Meyers Promptuarium 1785. Steuerbücher (jetzt im Druck). Ratsmanuale. Verbotbücher. Rats- und Richtbücher u. a. m.

Stadtbibliothek: Manuskripte G 229, H 203, H 438, W 138 u. a.

Zunftarchiv zur Safran: Urkunden und „Extracte und Register der Briefe, Freiheiten, Verträge und Erkanntnisse der Zunft zur Safran" u. s. w. Die Urkunden (meist Pergamenturk.) sind mit gut erhaltenen Siegeln versehen.

Im Privatbesitz: Urteilbuch der 24 Zunftmeister der Stadt Zürich („Abschrift deren beyden teils in der Sacristey zum Frauw-Münster*) teils in der Underschreiberey befindlichen Zunftmeisterbücherei") und mehrere Chroniken.

Edierte Quellen für Freiburg.

Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. Br., hg. von H. Schreiber, 2 Bde. Freiburg 1828 u. 29. (zit. F. U. B.)

Urkunden des Heiliggeistspitals zu Freiburg i. Br., hg. von A. Poinsignon, L. Korth und P. P. Albert. 2 Bde. Freiburg 1890 und 1900. (zit. Heiliggeistsp. U.)

*) vgl. Z. St. B I, 190.

Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br., hg. von A. Poinsignon und H. Flamm. 2 Bde. Freiburg 1891 und 1903. (zit. Fr. Ortsbeschr.)

K. Hartfelder, Die alten Zunfturkunden der Stadt Freiburg i. Br., Gymnasialprogramm Freiburg 1879. (zit. Hartfelder.)

F. J. Mone in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. (zit. Mone O. Z.)

Edierte Quellen für Zürich.

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, hg. von J. Escher † und P. Schweizer. 8 Bde. Zürich 1888—1910.

Züricher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, hg. von H. Zeller-Werdmüller und H. Nabholz. 3 Bde. Leipzig 1899–1906. (zit. Z. St. B.)

H. Bluntschli, Memorabilia Tigurina, 3. Aufl. Zürich 1742. (zit. M. T.)

Egli, Aktensammlung zur Züricherischen Reformationsgeschichte 1879. (zit. Egli.)

Literatur für Freiburg.

H. Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen. VIII. Bd. 3. Ergänzungsbd. Karlsruhe 1905. (zit. Flamm.)

E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. I. Bd. Straßburg 1892. (zit. Gothein.)

H. Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau. 4 Bde. Freiburg 1857—58. (zit. Schreiber.)

J. Ehrler, Stadtverfassung und Zünfte Freiburgs i. Br. in: Jahrbücher für Nationalök. und Statistik. Jahrgang 1911, S. 729 ff. (Fortsetzung 1912, S. 449—75.)

K. Vogel, Geschichte des Zollwesens der Stadt Freiburg i. Br. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Berlin und Leipzig 1911. (zit. Vogel.) Dazu Rezension von H. Flamm, Oberrh. Zeitschrift. N. F. Bd. 27. 1912. S. 178 ff.

Th. Frank, Das Textilgewerbe der Stadt Freiburg i. Br. bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. Freiburg 1912.

E. Zeltner, Die Gerber und Papierer in Freiburg i. Br. bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. Freiburg 1913.

Literatur für Zürich.

S. Vögelin, Das alte Zürich. II. Aufl. 2 Bde. Zürich 1878 u. 1883. (zit. Vögelin A. Z.)

O. Fecht, Die Gewerbe der Stadt Zürich im Mittelalter. Dissert. Freiburg 1909. (zit. Fecht.)

J. Hr. Schinz, Versuch einer Geschichte der Handelsschaft der Stadt und Landschaft Zürich. 1763. (zit. Schinz.)

G. Meyer v. Knonau, Der Kanton Zürich. II. Aufl. 2 Bde. St. Gallen und Bern. 1844 und 46.

L. Meister, Geschichte von Zürich. Zürich 1786.

G. v. Wyß, Geschichte der Abtei Zürich. Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Bd. VIII. mit Urkunden. Zürich 1851—58.

S. F. Gyr, Zunfthistorien. Zürich 1909.

C. E. Keller, Zürcherische Apotheken und Apotheker. Festschrift Zürich 1893.

Archiv für Schweizerische Geschichte. Zürich. (zit. A. f. Sch. Gesch.)

Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. Zürich. (zit. Jahrb. f. Sch. Gesch.)

Züricher Taschenbuch. (zit. Z. T.)

Sonstige Literatur.

G. v. Below, Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter; in: Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik, Bd. 75, S. 1—51. Jena 1900. (zit. v. Below, Großh.)

Derselbe, Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter. Hist. Zeitschrift. Bd. 109. S. 22 ff.

Derselbe, Die Entstehung des modernen Kapitalismus in Hist. Zeitschrift. Bd. 91. 1903. S. 432 ff. (zit. v. Below, Kapitalismus.)

A. Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte I. Frankfurt 1910.

H. Eckert, Die Krämer in süddeutschen Städten bis zum Ausgang des Mittelalters. Berlin und Leipzig 1910 (zit. Eckert). Vgl. Rezens., Zeitschrift für Soz. u. Wirtschaftsgesch. 1910. S. 823 ff. u. Zeitschr. Moyen-âge. Jahrg. 1912. S. 108 f.

Tr. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1886. (zit. Geering.)

Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882. (zit. Gengler.)

F. Haas-Zumbühl, Geschichte der Gesellschaft zur Safran (Krämerzunft) in Luzern bis 1850. Geschichtsfreund Bd. 64. 1909. S. 135 ff.

Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter. 2 Bde. Stuttgart 1879. (zit. Heyd.)

M. Heyne, Das altdeutsche Handwerk. Straßburg 1908. (zit. Heyne.)

Keutgen, Der Großhandel im Mittelalter in: Hansische Geschichtsblätter Jahrgang 1901. S. 181 ff.

Rob. Krumbholtz, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661 in: Publikationen aus den Kgl. Preußischen Staatsarchiven. Bd. 70. Leipzig 1898.

S. Moltke, Die Leipziger Kramer-Innung im 15. und 16. Jahrhundert. Leipzig 1901. (zit. Moltke.)

H. Nirrnheim, Wandschneider und Kaufleute in Hamburg. Zeitschrift des Vereins f. Hamburgische Geschichte. Jahrgang 1910. (zit. Nirrnheim.)

Nolte, Der Kaufmann in der deutschen Sprache und Literatur. Göttinger

Dissertation 1909. (zit. Nolte.) Dazu Rezension von W. Stein in Hansische Geschichtsblätter.

A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels. Bd. 1. Leipzig 1910. (zit. Schulte.)

Weitere Literatur in den Anmerkungen.

Bei Zitaten aus Urkundenbüchern bedeutet arabische Ziffer neben römischer (Bandnummer) nur dann die Nummer der Urkunde, wenn ein nr. vorgedruckt ist, sonst stets die Seitenzahl.

Beim urkundlichen Material ist oft eine genauere Angabe der Quelle nicht möglich.

I. Kapitel.

Die Krämer.

§ 1. Einleitung.

Begriff und Wesen der mittelalterlichen Krämer im Allgemeinen.

In den letzten Dezennien ist ein handelsgeschichtliches Problem besonders umfassend erörtert worden, die Frage nach dem mittelalterlichen Groß- und Kleinhandel. Zwei grundlegende Arbeiten sind in dieser Zeit entstanden. G. v. Below war der erste, der die Frage aufwarf, die übertriebenen Vorstellungen vom Großhandel im Mittelalter zurückwies und zeigte, daß der Kaufmann des Mittelalters nicht im Gegensatze steht zum Kleinhändler, den Gewandschneidern und Krämern, die aus der Menge der Handeltreibenden herausragen, sondern daß beide sozusagen in Personalunion zu einander stehen. F. Keutgen schließt sich in seinen Ausführungen fast völlig der Ansicht G. v. Below's an[1]). Immerhin bleiben Differenzen[2]). Es finden sich zeitliche und örtliche Unterschiede, und hier ist der Punkt, wo die Einzeluntersuchung einzusetzen hat, um eine befriedigende Antwort auf die aufgeworfenen Fragen zu erhalten. So soll die vorliegende Arbeit mit einer Klasse der

[1]) vgl. Nirrnheim, S. 135 f. v. Below hat seine Ansicht noch einmal betont in Hist. Zeitschr. Bd. 91 S. 455. (Entst. d. mod. Kapitalismus.)

[2]) Wenn neuerdings Nolte S. 24 f. sich auf literarische Quellen stützend, mehr zur Annahme eines besonderen Großhändlerstandes im Mittelalter hinneigt, so ist zu sagen, daß Dichterstellen für den Historiker immer als bedenkliche Quellen erscheinen müssen. Ueber Groß- und Kleinhändler vergl. auch Gengler, S. 157 ff. und S. 452 ff. W. Roscher, Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleißes. Stuttgart 1899. S. 106 ff. Moltke S. 18.

Handelstreibenden sich eingehend beschäftigen, den Krämern in Freiburg i. Br. und Zürich.

Im allgemeinen werden wir unter Krämern solche Leute zu verstehen haben, die als Bewohner einer Stadt in einer festen Bude oder einem Laden Handel mit allerlei Waren trieben, der meist unter dem Worte Kram[1]) zusammengefaßt wird, und zwar, was die Hauptsache ist (wir greifen hier etwas dem III. Kapitel vorweg), im Kleinen, mit der Wage und der Elle[2]). Wir sind heute geneigt, mehr an einen Kolonialwarenhändler zu denken. Früher waren jedoch die Krämer weit vielseitiger in ihrem Warenbereich. Der Kleinhandel wurde damals wie auch im späteren Mittelalter[3]) für besonders lukrativ angesehen. Das Krämergewerbe betrieben zum Teil sehr angesehene, reiche Bürger. Die Scheidung in Groß- und Kleinhandel ist der wichtigste Grundsatz der mittelalterlichen Gewerbegesetzgebung (v. Below, Großh. S. 4). Die Ausübung des Kleinhandels war später, zur Zeit der Zünfte, allein den Zünftigen reserviert. Zwischen der Kompetenz der Krämer in Reichsstädten oder sonstigen bedeutenden Städten

[1]) Ob beide Termini Krämer und Kram ursprünglich gleichzeitig aufkommen, ist ungewiß.

[2]) Eine Definition für den Begriff Krämer zu geben, ist schon oft versucht worden. G. v. Below, Großh. S. 5. „Die Krämer haben das Vorrecht des Kleinhandels mit Spezerei, Schnittwaren und anderem, was nach der Gewerbeverfassung der einzelnen Stadt stark wechselt". Vgl. auch Keutgen, Großh. S. 79. Geering, S. 288. Bücher, Volkswirtschaft II. Aufl. S. 146 f. Nolte, S. 71 f. Rezension, S. 316. Moltke, S. 16 f. R. Häpke, Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkte, Berlin 1908. S. 264 ff. Eckert, S. 30 f. Heyne, S. 155 f. T. Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs 1858. S. 202 ff. und 318 u. a. m. Neuerdings möchte Dietz, Handelsgeschichte Frankfurts, S. 135 mit dem Namen Krämer einen jeden Handeltreibenden bezeichnen, damit ist jedoch zuviel gesagt. Vgl. Rezension v. Below in Zeitschrift f. Sozialwissenschaft 1911. S. 498 f.

[3]) Bei einem den Krämern verwandten Gewerbszweige, dem der Grempler zu Zürich findet sich noch 1582 die Klage, daß nicht zünftige Leute den Käse und Ziger selbst zerbrechen und denselben verkaufen, als ob er durch Zufall, Alter oder sonst eine Weise zerfallen wäre (in diesem Falle durften auch Nichtzünftige ihn im kleinen verkaufen). Der samethafte Verkauf dagegen stand jedermann frei. Aus dem Kleinverkauf ließ sich eben der größte Gewinn erwarten.

und der in kleineren, in Landstädten war je nach der Gewerbeverfassung der Städte auch ein Unterschied vorhanden[1]). Das Verhältnis der Krämer zu den andern handeltreibenden Klassen war oft sehr verwickelt. Wie es sich in Freiburg und Zürich gestaltete, wird unsere Arbeit auch zu zeigen haben.

§ 2. Erster quellenmäßiger Nachweis von Krämern.

Nehmen wir zum Ausgangspunkte unserer Untersuchung den Nachweis des ersten Auftretens von Krämern. Die Züricher Quellen geben uns hier bessere Aufklärung als die Freiburgs, wenngleich auch hier die ersten Anfänge in Dunkel gehüllt sind. Fecht[2]) gibt in seiner Aufzählung der mitteralterlichen Gewerbe in Zürich als Zeit des frühesten Vorkommens von Krämern das Jahr 1311 an. Kurze Zeit darauf tritt uns jedoch schon eine fertige Krämerzunft vor Augen, die ein früheres Vorhandensein von Krämern vermuten läßt, zumal längst auch in anderen Städten ein Krämergewerbe vorhanden war[3]).

Hottinger[4]) erwähnt eine Urkunde vom Gründer des Klosters Z. v. Ludwig d. Deutschen, in der „institores huius civitatis" genannt werden. Die Urkunde ist aber wahrscheinlich erst in den Anfang des 13. Jahrh. zu setzen[5]). Ob damals dieser

[1]) vgl. Gothein, S. 437 f. und Gothein, Geschichte des Handwerks in Baden 1885. S. 38 ff.

[2]) Fecht, S. 8.

[3]) Eckert, S. 1 f. in Augsburg ca. 1250, in Straßburg ca. 1230 und in Ulm 1221.

[4]) Hottinger, speculum Tigurinum S. 240. Vgl. G. v. Wyß, Geschichte der Abtei Z. Urk. S. 39 und Anmerkungen S. 17, auch Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte S. 126 und Vögelin II S. 145.

[5]) Zu dieser Zeit ist der Ausdruck institor schon mehrfach gebraucht (Z. U. B. I S. 354). 1232 wird ein Conradus institor cognomine dictus Yrant als civis Turicensis genannt. Vgl. auch Vögelin II, 185. Institor wird hier im Z. U. B. bezeichnet als Kaufmann, Faktor eines Kaufmannes oder Krämer. Man hat also alle Möglichkeiten offen gelassen. In Hildesheim (Tuckermann, das Gewerbe der Stadt Hildelsheim im Mittelalter S. 133 f.) scheinen die institores schon um 1220 technisch mit Krämer zu bezeichnen zu sein, wie auch das Wort mercator dort eher den Krämer als Gewandschneider zu bedeuten scheint. Zu institor vgl. auch Heyne, S. 156 u. Nolte, der auch eine Herleitung des Wortes Krämer zu geben versucht, S. 74 f., dazu Rezens. S. 319.

Terminus schon die technische Bezeichnung für Krämer ist, erscheint zum mindesten zweifelhaft[1]). Es bedeutet dieser Ausdruck, der in Zürich in der Folgezeit sehr häufig sich findet, wohl etwa dasselbe, was wir z. B. in Freiburg mit mercator bezeichnet finden. Fecht (S. 8) übersetzt institor daher auch mit dem allgemeinen Ausdruck Kaufmann. Dietz (S. 135) wird die obige Stelle im Auge gehabt haben, wenn er sagt „in Zürich werden alle Handeltreibende ohne Unterschied Krämer genannt". Daß dies zu weit geht, haben wir bereits vermerkt Zu dieser Zeit besteht eben noch ein Mangel an technischer Ausdrucksfähigkeit. Es kann fraglich erscheinen, ob solche Bezeichnungen an verschiedenen Orten jedoch zu gleicher Zeit den gleichen Sinn haben. Ueber die Entstehungsgeschichte des Wortes Krämer und den Werdegang des Krämergewerbes vollends sind wir in beiden Städten gar nicht aufgeklärt[2]). Hatten die Krämer von vornherein, bevor eine Krämerzunft bestand, das alleinige Recht des Kleinverkaufs, wer hat ihnen dann ihre Rechte gewahrt? Sonderbar mutet es uns an, daß wir sie nicht vertreten finden in dem Richtebrief (a. 1304), wo doch vom Handel und seiner Regelung in mannigfacher Beziehung die Rede ist, und doch erscheint 30 Jahre darauf eine Zunft dieser Handelsklasse mit genauer Fixierung ihrer Kompetenzen.

Die erste Andeutung von einem Gewerbe, das wir Krämergewerbe nennen möchten, findet sich 1272 (Z. U. B. IV. S. 192) in der Bezeichnung „chrangaden", von deren Existenz schon 1265 die Rede ist, wo sie mit meritoria[3]) bezeichnet werden. Ist man nun berechtigt, aus dem Vorkommen eines solchen Namens auch auf das Vorhandensein eines gleichlautenden Gewerbes zu schließen? Eckert (S. 3) tut es. Später findet sich gelegentlich die Bezeichnung Kramgaden verwendet, nicht allein für die

[1]) vgl. v. Below, Großh. S. 49.

[2]) vgl. v. Below, Großh. S. 49 und Keutgen, Großh. S. 79 ff. Nolte, S. 71 f.

[3]) „Meritorium" bedeutet sonst taberna oder lupanar (Du Cange) Vielleicht ist damit auch ein Fingerzeig gegeben für die Entwicklungsgeschichte der Bedeutung des Begriffes Krämer. Vgl. dazu Nolte 73 f.

Verkaufslokale der Krämer, sondern auch anderer Gewerbe, der Glockengießer z. B. (Zunftarchiv). Eine erste sichere Nachricht über den uns interessierenden Beruf liegt aus dem Jahre 1301 vor (Z. U. B. VII. S. 189), wo ein Ulricus dictus Kramer de Linden genannt wird[1]). Hernach finden sich zahlreiche Vertreter dieses Standes (Z. U. B. VII. S. 425 a. 1311 u. a. m.)

Ein 1293 (Z. U. B. VI nr. 2237) vorkommender apothecarius burgensium deutet ebenfalls darauf hin, daß schon im 13. Jahrh. ein ansässiges Krämergewerbe sich vorgefunden hat, da in der Regel die Apotheker sich erst von den Krämern ablösten[2]).

Weit weniger befriedigende Antwort auf unsere Frage nach der Konstatierung eines einheimischen Krämerstandes geben uns die Freiburger Quellen. Ueber die mercatores der Gründungsurkunde ist genug gestritten worden. Sicher ist wohl anzunehmen, daß der Begriff sehr weit geht und wohl einen großen Teil nicht bloß etwa der Kaufleute, sondern auch der übrigen Bürger umfaßte. In den Stadtrechten suchen wir den Namen Krämer vergebens[3]). Bekanntlich werden in der Gründungsurkunde der Stadt den Vierundzwanzig unter den drei Lauben Bänke zugesprochen. Während nun zwei dieser Lauben näher spezialisiert werden, sind wir bei der dritten auf Vermutungen angewiesen. Gothein spricht von der Laube beim Spital als einer Kramlaube[4]). Keutgen[5]) widerspricht diesem

---

[1]) Der Stadtteil Linden ist derjenige, wo auch später namentlich Krämerläden genannt werden, so daß wohl anzunehmen ist, der Ausdruck „Krämer" ist nicht Vatersname, sondern Berufsbezeichnung.

[2]) vgl. Eckert, S. 2.

[3]) In Freiburg ist der Ausdruck institor fast nicht gebraucht. Zürich dagegen kennt kaum den Ausdruck mercator. Weiter rheinabwärts ist institor wieder sehr gebräuchlich. Vgl. Mone Q. Z. 16, 133 und 135.

[4]) Gothein, a. a. O. S. 331. Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese dritte Laube diesen Namen gehabt hat. Wie uns das Günterstaler Zinsbuch aus dem Jahre 1344 Seite 110 mitteilt, hat sich damals in der dortigen Gegend eine „tranloube" befunden, ebenso eine „brotloube" am Fischmarkt an der Kaiserstraße, eine „wechselloube", eine „spitalsbank" neben einer „niederosten und oberosten bank".

[5]) Keutgen, Aemter und Zünfte S. 146.

und will sie als eine Tuchlaube ansehen. Es scheint ein Teil dieser Laube dem Tuchverkauf bestimmt gewesen zu sein. Wir werden jedoch anzunehmen haben, daß in dieser dritten Laube mehrere Gewerbe ihre Waren feilhielten. In späterer Zeit, im 14. und 15. Jahrh., haben in dieser Gegend namentlich Krämer ihre Wohnsitze. Ob ein Zusammenhang mit früheren Zuständen besteht, ist nicht sicher[1]). Erst 1293 haben wir die Nachricht von Zunftgründungen oder der öffentlich rechtlichen Anerkennung derselben[2]). Wieder erfahren wir nichts weder von der Zahl noch von den Namen dieser Zünfte. Vermutlich waren es ihrer jedoch schon die 18, wie sie uns später entgegentreten, mit einer Krämerzunft an zweiter Stelle. Ueber die Kaufleutezunft, die 1302 erwähnt wird[3]), und von der Gothein annimmt, daß auch die Krämer dahin zünftig waren[4]), werden wir unten noch zu sprechen haben. Vor der Mitte des 14. Jahrh. läßt sich ein Vertreter eines vorhandenen Krämergewerbes weder in einer Urkunde, wo des öfteren Gewerbsleute als Zeugen angeführt werden, noch sonst wo, feststellen. Aus dem Jahr 1328 stammt der erste Beleg, der uns den technischen Namen der Krämer mitteilt[5]), und zwar ist dies ein Angehöriger der bekannten Familie der Schnewelin, von denen um diese Zeit mehrere sich dem Kleinhandelszweige der Krämer zuwandten[6]). Von dieser Zeit ab lassen sich dann zahlreiche Vertreter eines Krämerstandes zu Freiburg feststellen[7]).

---

[1]) vgl. zu der Frage der Lauben auch meinen Aufsatz: Das Freiburger Kaufhaus im Mittelalter. Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichtskunde Freiburg. Jahrgang 1911. S. 164. Wir können hier auch kurz nach Prüfung der fraglichen Stelle im Zinsbuch der Abtei Günterstal a. 1344 (Generallandesarchiv Karlsruhe Varainsammlung 321) hinzufügen, daß die Ansicht Schreibers, es habe schon 1344 ein Kaufhaus in Freiburg bestanden, auf einem Irrtum beruht.

[2]) F. U. B. I, 123 ff.

[3]) Mone, Q. Z. 3, S. 56 ff.

[4]) Gothein, S. 385.

[5]) Heiliggeistsp. U. I, S. 88 Heinrich Sneweli der Kramer.

[6]) Heiliggeistsp. U. I, S. 99, 152 usw.

[7]) Heiliggeistsp. Urk. I, S. 123, 211, 241 u. a.

§ 3. Zur Terminologie.

a) Bezeichnungen für die Krämer.

Bevor uns die Krämer mit dem auch heute noch für sie üblichen Namen entgegentreten, uns also keinen Zweifel mehr lassen an der Existenz eines speziellen Kleinhandelzweiges, mag es einen allgemeineren Begriff gegeben haben, unter dem die Krämer auch mitverstanden wurden, etwa einen Ausdruck, wie der des Kaufmannes im heutigen Sinne gebraucht, wobei man sich alle möglichen Abstufungen vor Augen halten kann. Daß die lateinische Bezeichnung institor (f. institrix) bereits zu Anfang des 13. Jahrh. wohl schon technische Bezeichnung sein kann, haben wir oben bereits erwähnt. Haben wir aber auch für frühere Zeiten das Recht, unter diesen institores (mercatores sind wie bereits bemerkt in Zürich wenig genannt) Krämer mit zu verstehen? Eckert[1]) glaubt für Straßburg feststellen zu können, daß in einigen Fällen mercator nur synonym mit Krämer gebraucht worden sei. Tatsache ist, daß das Wort mercator dort auch für Grempler gebraucht wurde. In Zürich sagt wohl ursprünglich institor etwa dasselbe wie mercator. Jedoch danach einfach durch Analogie diese Tatsache aus den Verhältnissen Straßburgs auf Zürich zu übertragen, wagen wir nicht. Die gleiche Frage erhebt sich nun auch, ob wir in den späteren deutschen Urkunden unter den Kaufleuten oder gar unter den Handwerkern Krämer mitzuverstehen haben. Daß die Stadt Zürich ebenso wie Freiburg eine große Zahl von Verträgen und Bündnissen durch Geleitsbriefe abschloß zugunsten ihrer Kaufleute, zur Wahrung ihrer Handelsinteressen, zur Sicherung der Handelsstraßen usw., ist hinreichend bekannt. Daß aber die Krämer dabei auch mitverstanden sind, da sie wie andere Kaufleute, wie wir sehen werden, ihre Reisen ausführten, darauf ist schon durch Eckert hingewiesen worden[2]). Dem zu widersprechen braucht die Tatsache nicht, daß 1336

---

[1]) Eckert, S. 3.

[2]) Eckert, a. a. O. S. 3 f.

neben einer Krämerzunft die Kaufleute sich der Konstafel zugesellten[1]). Der Ausdruck Kaufmann wird auch fernerhin als bequeme Zusammenfassung aller Handeltreibenden gebraucht worden sein[2]). Die Verschiedenheit der Technik zwischen Kaufleuten und Krämern ist nicht zu erkennen[3]). Bei diesen Kaufleuten kann es sich schließlich nur noch um Gewandschneider handeln, diese sehen wir aber als besondere Gruppe in der Konstafel zusammengefaßt, so ergibt sich um so leichter der Schluß, daß Kaufmann nur Sammelbegriff ist; wer nicht in die Krämerzunft dienen will — ein Zunftzwang für eine bestimmte Zunft ist noch nicht vorhanden —, der tritt in die Konstafel ein unter die Gruppe der Kaufleute. Auf die Nachrichten der späteren Zeit dürfen wir hier keine Rücksicht nehmen, da diese eine Verschiebung der ursprünglichen Verhältnisse bringt. Es scheint, daß später in Zürich die Krämer mehr zu den Handwerkern gerechnet worden sind[4]).

In Freiburg gestaltet sich die Frage äußerst schwierig, was wir unter den mercatores zu verstehen haben[5]). Die

---

[1]) Helvet. Bibliothek VI, S. 1 ff. und Fecht, S. 41.

[2]) vgl. auch was Heyne über Kaufmann und Krämer sagt S. 156. Foltz, Beiträge zur Geschichte des Patriziats (S. 85), glaubt zu den Kaufleuten in Freiburg auch Krämer, Tuchhändler, Weinhändler, Bäcker usw. rechnen zu dürfen. Damit würde übereinstimmen, daß wir die Schnewelin-Krämer bei den Kaufleuten aufgezählt finden (Schreiber I, 204). In einer Krämerordnung Freiburgs von 1454 (Hartfelder, S. 37 f.) wird von Kaufleuten, die mit „gewant und kremery umbgont", gesprochen. Vgl. auch Bücher, Volksw., S. 139 und Flamm, S. 4.

[3]) vgl. Uhlirz, Das Gewerbe von Wien, S. 142, wo eine Differenzierung gegeben ist.

[4]) Häufig finden sich Wendungen in Zürich und Freiburg wie „Kaufleute, Krämer, Tuch- und andere Gewerbs- und Handwerksleute" in Urkunden, wo es sich namentlich um Interessen der Krämer handelt. In Zürich heißt es im Krämer-Zunftbrief (1336) „swer disc zunft empfahen wil, er si frowe oder man, der sol ein erbar bewerter man oder frowe des antwerkes wesen".

[5]) Das Wort mercator ist schon sehr oft mißverstanden worden. Vgl. Hegel, Neues Archiv 18, 218. Gengler, 158. Rezens. zu Nolte, S. 319.

Verwendung des Terminus mercator ist in Freiburg eine sehr weitgehende[1]). Besondere Schwierigkeiten bereitet uns das Vorhandensein einer besonderen Kaufleutezunft neben einer Krämerzunft. Eine Kaufleutezunft erscheint zuerst 1302, die irrtümlich öfters als Krämerzunft bezeichnet wurde. Aus einem fragmentarisch erhaltenen Steuerbuche des Jahres 1385 erfahren wir von der Existenz einer Kaufleutezunft neben einer Krämerzunft. Wir werden uns weiter unten (Kapitel II) näher darüber auseinanderzusetzen haben. Es ist also die Lage eine ähnliche wie in Zürich, die Krämer stehen getrennt von den Kaufleuten. Daß der Krämerstand in Freiburg ein hohes Ansehen genoß, das beweist uns die Zugehörigkeit einiger Mitglieder der angesehenen Familie der Schnewelin zu diesem Handelszweige als die uns zuerst bekannten Vertreter dieses Standes. Ueber die soziale Lage der Krämer werden wir unten im Zusammenhange mit der Zunft zu handeln haben. Wir gelangen vielfach zu einem Resultat erst auf dem Umwege über die Zunft, da nach deren Ansehen auf dasjenige ihrer Mitglieder, namentlich der Krämer, die doch der Zunft das Gepräge und den Namen geben, geschlossen werden kann. Während die Kaufleute, trotz ihrer Zunft, außerhalb des Zunftverbandes standen, gehörten die Krämer demselben an und scheinen in späterer Zeit mehr den Handwerkern gleichgestellt worden zu sein[2]).

Neben den bisher angeführten Bezeichnungen für die Krämer findet sich in Zürich gelegentlich der Gebrauch des Wortes apothecarius für Krämer. Schon 1293 (Z. U. B. VI. nr. 2237) wird ein apothecarius burgensium genannt. Fecht[3]) möchte in ihm bereits, allerdings ohne besondere Motivierung, einen wirklichen Stadtapotheker sehen, der sich fast ausschließlich

[1]) Ueber die mercatores und Kaufleute in Freiburg beabsichtigt Flamm in Bälde Näheres zu berichten.

[2]) vgl. Anmerkung 4, S. 8.

[3]) Fecht, S. 22. Für Basel vgl. Geering, a. a. O. S. 243.

mit Zubereitung und Vertrieb von Heilmitteln befaßt hätte[1]. Eine Parallele zu der Bezeichnung apothecarius bietet der Ausdruck specier oder specierer, der sich in den Züricher Quellen öfters vorfindet[2]). 1291 urkundet ein Chorherr Conradus Albus, als Zeuge erscheint dabei ein Cuonradus Speziger de Brugge[3]). Dieser Cuonradus wird im Jahrzeitbuch des Großmünsters[4]) als apothecarius bezeichnet; speziger und apothecarius werden also synonym gebraucht. Es wird dadurch ziemlich wahrscheinlich, daß apothecarius eine Art Gewürzkrämer bedeutet haben wird. Die Bezeichnung wird in lateinischen Urkunden gebraucht und ist die Uebersetzung von spezierer. Wirkliche Apotheker, im heutigen Sinne gebraucht, kennt wohl erst das ausgehende Mittelalter, aus dem uns Apothekerordnungen erhalten sind.

Um sagen zu können, in wieweit die merceler[5]) den Krämern gleichzusetzen sind, dazu fehlt es an genügend sicherem Material; der Ausdruck ist öfters erwähnt. Fecht will ihn mit Krämer indentifizieren[6]). Es wird jedoch ein kleiner Unterschied zwischen beiden Händlergruppen bestanden haben. Sie sind wohl eher zu den Gremplern zu rechnen[7]). Eine weitere Nachricht von einer Bezeichnung, unter der gegebenenfalls die Krämer zu verstehen sind, findet sich in Zürich nicht.

---

[1]) Keller in seiner Abhandlung über die Züricher Apotheker a. a. O. möchte aus dem Vorhandensein einer Wage im Wappen einzelner Krämer und aus der Hausbezeichnung einer Apotheke „zur Wage" den Schluß ziehen, daß es sich hier wohl um Apotheker handle, denen dieses Symbol eher zustehe als den Krämern. Vergleiche hiergegen die Wappentafel der Gewerbe von Münster (Krumbholtz a. a. O.), wo auch im Wappen der Krämer selbst die Wage vorhanden ist.

[2]) Z. St. B. I, S. 98. Fecht, S. 8. Vgl. auch Gengler, S. 159 f.

[3]) C. Keller, a. a. O. S. 4.

[4]) Necrologium praepositurae Thuricensis: C. apothecarius obiit. Zu apothecarius vgl. Eckert, S. 5 f.

[5]) Zuerst genannt 1320 Z. St. B. I, S. 23.

[6]) Fecht, S. 8, auch Z. St. B. I, S. 23, Anm. 7.

[7]) Eine Bestätigung dieser Ansicht scheint es zu sein, wenn wir erfahren, daß da, wo diese merceler ihre Waren feil haben sollen, auch die Gremplers ihre Stände aufschlagen.

Für Freiburg haben wir Termini nicht gefunden, die Krämer mitverstehen lassen, außer den bereits genannten mercatores. Die Bezeichnung institor haben wir außer an einer einzigen Stelle[1]) und einmal in ganz später Zeit, in der es eben einfach eine Uebersetzung ins Lateinische ist, und zwar nicht einmal für einen Krämer, nicht finden können. Auch in Freiburg werden merceler genannt, sie bilden anfänglich bis zur Zunftauflösung 1454 eine eigene ansehnliche Zunft[2]). Hartfelder[3]) setzt zwar merceler gleich Krämer, sie gehören jedoch zu den den Krämern allerdings nahestehenden Gremplern, oder sind ihnen geradezu gleichzusetzen.

Die Krämer selbst präsentieren sich uns im 14. und 15. Jahrhundert in ihrem uns geläufigen sprachlichen Gewande, namentlich in den Steuerbüchern in allen möglichen Variationen[4]).

b) Spezialisierung des Begriffes Krämer.

Eine Heraushebung einer besonderen Klasse von Krämern aus einem weiteren mit demselben Namen belegten Kreis, wie dies in Augsburg, Straßburg, Breslau, Münster der Fall ist[5]), läßt sich für Freiburg und Zürich nicht direkt feststellen. Es bestehen in obigen Städten Unterschiede zwischen „rechten", eigentlichen und den uneigentlichen Krämern, auch sind Unterschiede gemacht zwischen reichen und armen Krämern, was uns zeigt, daß man einen engeren und weiteren Sinn dieses Wortes im Mittelalter kannte.

[1]) vgl. Mone, C. Z. 17, 65 und 18, 19. Aufschrift eines Siegels der Krämerzunft sig. secretum institorum de Friburgo (erstmals an einer Urkunde von 1415). Auf dem Siegel wird diese Bezeichnung vor der Zunftauflösung und nach Wiedereinführung der Zünfte gebraucht (vgl. Kap. II, S. 22, Anm. 3).

[2]) Gothein, S. 480 f. [3]) Hartfelder, S. 44.

[4]) Um einige Beispiele anzuführen: Cramer, Cremer, Cromer, Chrömer, Khrämer, Krähmer, Khrömer, Kromer. Die Schreibart wechselt beständig, vgl. auch Flamm, Fr. Ortsbeschr. II, S. 324.

[5]) vgl. Eckert, S. 7 f.; Nolte, S. 76; für Breslau, Vierteljahrschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1904. S. 276; für Münster, Krumbholtz, S. 5. Der hier vorkommende Name „hegekramer" oder gemeine Kramer scheint sich auf die nicht zünftigen, nicht in der Stadt ansässigen Krämer zu beziehen.

Für Freiburg vermögen wir kaum etwas derartiges für die Frühzeit festzustellen. Daß jedoch auch innerhalb der zünftigen Krämer große Unterschiede bestanden haben, zeigt uns ein Verzeichnis der Zünftigen, das erste bis jetzt bekannte und erst vor kurzem entdeckte, welches ca. 1450 angelegt sein muß (wir werden darauf zurückkommen). Abgetrennt von den eigentlichen zünftigen Mitgliedern, jedoch zur Zunft zählend, sind hier, allerdings auch in den anderen Zünften, „Unnütze" angeführt. Was mit der Liste bezweckt wurde, ist nicht ersichtlich, vielleicht ist sie zu Steuerzwecken angelegt und sind dabei solche Leute, die zur Steuerleistung nicht herangezogen werden sollten, besonders gestellt worden. (Eine Notiz bei der Merzelerzunft scheint dies zu bestätigen.) Wir hätten damit also etwas ähnliches zu konstatieren wie die armen Krämer in Straßburg und Breslau, die allerdings auch erst um diese Zeit bekannt werden. Eine ähnliche Bezeichnung für diese ärmere Klasse von Krämern scheint die in Freiburg öfters vorkommende Diminutivform „kremerlin" zu sein[1]). Mit Vorliebe wird dieser Ausdruck für die nicht einheimischen oder eingewanderten fremden Krämer gebraucht, die sich in Freiburg niedergelassen haben[2]). Es werden dies meist Leute gewesen sein, die ihre Waren an öffentlichen Plätzen nicht in festen Buden oder Läden feilhielten, oder, solange es noch erlaubt war, mit den Waren als Hausierer von Haus zu Haus zogen. Im Unterschied zu dieser Händlerklasse bezeichnen sich die einheimischen Krämer um die Mitte des 16. Jahrhunderts als rechtschaffene Krämer[3]), wollen also mit ihnen nichts gemein haben.

Auf die sonstigen Spezialbezeichnungen unter den eigent-

[1]) Häufig gebraucht in den Ratsprotokollen, vgl. R.-Prot. 1557. Die Wechsler beklagen sich wegen eines Kremerlin, der einen Stand gegenüber dem Wechsel geliehen hat, was ihnen zur Hinderung gereicht. Man gibt den Auftrag darauf, den Platz frei zu lassen, und dem Krämer einen andern Platz oder Stand anzuweisen.

[2]) vgl. R.-Prot. 1546, S. 397. Klage wegen eines „welschen Kremerlins" u. a. m.

[3]) P. Ordn. Mald. 35 nr. 264. a. 1560.

lichen Krämern, die eine Arbeitsteilung zu bezeichnen scheinen, werden wir in Kapitel III zurückkommen.

In Zürich können wir lediglich konstatieren, daß ein Unterschied gemacht wurde zwischen zünftigen und nicht zünftigen Krämern. Zur Bezeichnung der ersteren Klasse wird gelegentlich auch der Ausdruck rechte Krämer gebraucht, während man unter den andern, wie in Freiburg, eine Klasse der Hausierer und später auch des andern fahrenden Gesindels verstand, gegen das man im 16. Jahrhundert mit aller Schärfe vorgehen mußte. Es ist sehr wahrscheinlich, daß gerade diese Klasse von fremden Händlern, für die man oft den Sammelbegriff „fremde Krämer" anwandte, neben kleinlichen Streitereien mit den Handwerkern die Ursache war, weshalb der Terminus Krämer den von uns empfundenen Beigeschmack erhalten hat, während wir es ursprünglich doch mit den Krämern als einer angesehenen Händlerklasse zu tun haben.

II. Kapitel.

Die Krämerzünfte in Freiburg i. Br. und Zürich.

§ 1. Erster quellenmäßiger Nachweis einer Krämerzunft.

In Zürich wurden durch konstitutionelle Bestimmung im Jahre der Brunschen Verfassungsänderung 16. Juli 1336 Zünfte eingesetzt und öffentlich anerkannt. Daß Bestrebungen zu Zunftvereinigungen schon vorher im Gange waren, lassen die strengen Strafbestimmungen des Richtebriefes erkennen, der bei Verletzung des Verbotes, Zünfte zu gründen, mit Hausniederreißung und Verbannung droht[1]). Doch ist sattsam nachgewiesen, daß Zünfte vor 1336 nicht bestanden haben[2]). Der erste geschworene Brief führt als erste Zunft die der Krämer auf. „Kraemer und die nach kram ir kauffes (ynkaufen) farend, die sullen haben ein zunft und ein panner." Infolge dieser Anerkennung der Zünfte durch die Brunsche Neuerung werden in demselben Jahre auch die Zunftbriefe abgefaßt. In allen Zünften mit Ausnahme der der Krämer und Schuhmacher sind mehrere verwandte Gewerbe und Handwerke vereinigt worden, da einzelne Gewerbe numerisch nicht stark genug waren, um eine eigene Gesellschaft bilden und einen eigenen Vertreter in den Rat schicken zu können[3]). Bei der Krämerzunft ist davon nichts bemerkt, jedoch finden wir im Zunftbriefe schon Aenderungen, daß auch einige Handwerke dort zünftig sind. Was mit dem zweiten Teile „und die nach kram ir kauffes farend" gesagt sein soll, ist nicht recht zu durchschauen. Es wird sich wohl auf die Krämer selbst beziehen, die, wie wir sehen werden, ihre

[1]) A. f. Sch. Gesch. V S. 182 f.

[2]) vgl. Fecht S. 42.

[3]) Ueber die Motive der Zunftbildung vgl. G. v. Below. Hist. Z. Bd. 109. S. 23 ff.

Waren auf den Märkten einkauften[1]). Ob eine besondere kirchliche Bruderschaft der Krämer bestanden hat, ist ungewiß[2]).

Um sogleich auf das Verhältnis der Krämerzunft zu den Kaufleuten in der Konstafel einzugehen, so werden Kaufleute schon im zweiten geschworenen Brief 1498 nicht mehr in der Konstafel genannt[3]). Um diese Zeit trat ein Verfall der Konstafel ein, in der wir im 16. Jahrhundert alle sonst nirgends unterzubringende Gewerbe etc. finden. Die vornehmeren Kreise der Konstafel schlossen sich diesen gegenüber jedoch ab[4]). Um diesen Wende des 15. Jahrhunderts wird die Krämerzunft mehr und mehr die Handelszunft. Auch der Konstafel scheinen gelegentlich Krämer angehört zu haben[5]).

Freiburg erhält am 28. August 1293 seine Zünfte oder wenigstens die Anerkennung derselben[6]). Ueber die Entstehungsgeschichte der Krämerzunft haben wir keine Anhaltspunkte. Ob wir schon unter den 1293 genannten Zünften auch eine Krämerzunft annehmen dürfen, ist nicht zu erweisen. Auch die Anzahl der Zünfte wird uns hier nicht bekanntgegeben. Im Jahre 1302 wird eine Kaufleutezunft genannt mit einem eigenen Zunftmeister[7]). Gothein glaubt nun annehmen zu müssen, daß die Krämer dieser Zunft auch angehörten, die Vorrechte der vor-

[1]) vgl. auch die Metzgerzunft, hier heißt es im geschw. Brief „metzier und die vich und rinder auf dem land kauffend und zu der metzien trybend" sollen eine Zunft bilden, hier sind zwei gesonderte Teile gemeint, die eigentlichen Metzger und die Viehtreiber.

[2]) Bevor die Krämerzunft ein eigenes Zunfthaus sich errichtete, hielt sie ihre Versammlungen im Augustinerkloster ab. Vögelin (A. Z. I, 200) vermutet deshalb, daß die Krämer dort eine Bruderschaft hatten.

[3]) vgl. Schinz, S. 130. [4]) vgl. auch Fecht, S. 24.

[5]) Es finden sich im Reisrodel des Züricher Krieges 1442 in der Konstafel drei Krämer. Urk. St. u. L. Staats-Archiv. nr. 1745.

[6]) F. U. B. I, 133. Ueber die Anfänge der Freiburger Zünfte. Vgl. auch F. Beyerle, Untersuchungen z. Gesch. des älteren Stadtrechtes von Freiburg i. Br. S. 131 f. und Hist. Zeitschr. Bd. 109, S. 28, A. 2.

[7]) vgl. auch Mone O. Z. 4, 58 a. 1303. „Kouflute von Friburg, ... Lutfride dem Cilien unserm zunftmeistere . . ."

nehmeren Kaufleute aber nicht genossen[1]). Tatsache ist nun, daß noch 1385 in dem erhaltenen Steuerbuch (Fragment)[2]) neben einer Kaufleutezunft eine Krämerzunft genannt wird. Auch Hartfelder schreibt eine Urkunde[3]) der Kaufleutezunft von 1362 der Krämerzunft zu als „ältestes auf die Krämerzunft bezügliches Aktenstück". Eine frühere Nachricht von einer Krämerzunft als die von 1385 in der ersten Gewerftliste, die uns zuerst auf festen Boden führt, konnte nicht gefunden werden. Von einer Kaufleutezunft ist um diese Zeit in anderen Urkunden ebenfalls die Rede mit Mitgliedern, die im Steuerbuche auch als Angehörige der Kaufleutezunft angeführt sind[4]).

[1]) Auch wurde vielfach sonst angenommen, daß Kaufleute und Krämerzunft gleichzusetzen seien. Vgl. Bader, Geschichte der Stadt Freiburg i. Br. 2. Bd., 1883 II, 77. Auch Diözesan-Archiv Bd. 22, S. 260 f. So einfach wie Gothein das Rätsel zu lösen sucht, ist die Sache nicht. Gothein (S. 385 f.) sagt: „In Freiburg erscheinen im Jahre 1302 die Kaufleute als solche als Zunft unter einem eigenen Meister Konrad dem Ziligen, demselben Manne, der uns wenige Jahre zuvor als der erste begegnet, der in Freiburg zum Bürgermeister gewählt wird, und der bei der Durchsetzung der Zunftverfassung eine bedeutende Rolle gespielt hat. Dieser Zunft war durch die neue Verfassung das Vorrecht eingeräumt, ein Drittel des Rates aus ihrer Mitte zu ernennen. Die Absicht der Bestimmung war unzweifelhaft, daß den Großkaufleuten eine angemessene Vertretung im Rate gewahrt bleibe; den Kleinkrämern, die in derselben Zunft zum Falkenberg mit ihnen vereinigt waren, sollte sie jedenfalls nicht zu gute kommen." Soweit Gothein. Er beachtet nicht, daß ein Zunfthaus zum Falkenberg, von dem der spätere Zunftname herrührt, überhaupt noch nicht existiert; er selbst gibt zu, daß die Bestimmungen, die der Kaufleutezunft zu gute kommen, für die Krämer nicht gut passen. Wie Gothein sich das Zusammenleben beider Klassen denkt, sagt er nicht.

[2]) vgl. Flamm, S. 17 ff. [3]) Hartfelder, S. 36. Es ist in Wirklichkeit darin nur von einer Kaufleutezunft die Rede.

[4]) vgl. Freiburger Münsterblätter 1909, S. 83, Urk. nr. 221. Es wird im Jahre 1373 der Kaufleutezunftmeister Sigstein der Jüngere als Collator einer Stiftung aufgestellt. Andererseits ist es befremdend, daß, wie Schreiber, Gesch. II, 204 in einer Aufzählung der Bewohner der Stadt aus dem Jahre 1390 mitteilt (seine Quelle ist auch heute noch nicht gefunden, vgl. Flamm S. 18), daß „Snewelin der Krämer" unter den Kaufleuten aufgeführt ist. Vielleicht hängt das mit dem Ansehen dieser Familie zusammen, daß sie sich den vornehmeren Kaufleuten zuzählt.

Wir können also eine Trennung zwischen Kaufleuten und Krämern in verschiedenen Zünften um 1385 feststellen. Zu vermuten ist, daß diese Sonderung von jeher bestanden hat und nicht etwa erst später eingetreten ist, da ein konservativer Zug trotz der Schwankungen auch sonst bis dahin festzustellen ist. Es ist dies umso wahrscheinlicher als wir in den Nachbarstädten Basel, Konstanz usw. diese Trennung auch vorfinden. Während in Augsburg eine Kaufleutezunft erst später gegründet wird[1]), scheint in Freiburg die Kaufleutezunft zu Ende des 14. oder zu Anfang des 15. Jahrhunderts aufgelöst worden zu sein, was mit dem „Abgang" der Kaufleute zusammenhängen würde[2]). Im 15. Jahrhundert ist eine Nachricht über die Kaufleutezunft nicht mehr zu finden. Die Krämerzunft nennt sich im 15. Jahrhundert auf ihren Sigeln: commune institorum[3]).

Eine Bruderschaft der Krämerzunft wird zu Anfang des 15. Jahrhunderts erwähnt. Es gehören ihr namentlich die krämerzünftigen Handwerke an. Wie weit diese Bruderschaft zeitlich zurückreicht, ist nicht zu ermitteln[4]).

Ein Verzeichnis der Zünftigen, das erst vor kurzem gefunden wurde und von dem bereits die Rede war, gibt uns die Reihenfolge der Zünfte[5]). Die Krämerzunft wird an zweiter Stelle angeführt. Unter den Zünftigen der Krämerzunft findet sich kein Angehöriger der bekannten Kaufmannsfamilien. Die Kaufleute selbst wie die anderen Nichtzünftigen der Stadt sind in das Verzeichnis nicht aufgenommen.

Im 15. Jahrhundert scheint ein Zusammenschluß der

---

[1]) Keutgen, S. 107. [2]) vgl. Flamm, S. 54.

[3]) vgl. Anmerkung 3, S. 22.

[4]) vgl. Mone O. Z. 18, S. 13 ff. und Gothein S. 369 und 373.

[5]) Das Verzeichnis muß aus dem Jahre 1450 stammen, da es den Krämerzunftmeister, der, wie die Ratsbesatzungsbücher zeigen, in diesem Jahre stirbt, noch anführt. Vgl. Flamm, Rezension zu Vogel, O. Z. Bd. 27, S. 180. Die Kritik der Handschrift ist sehr erschwert deswegen, weil sie keinen Grund angibt, weshalb sie angelegt ist.

Kaufleute und Krämer in einer Zunft stattgefunden zu haben; die Kaufleute verteilten sich aber auch auf die anderen Zünfte[1]).

§ 2. Einrichtungen der Krämerzünfte.

Die Zunfthäuser.

Wie wir bereits angedeutet haben, liegt es uns fern, hier, wo wir die Einrichtungen der Krämerzünfte unserer Städte betrachten wollen, ein vollständiges Bild der Zunftverfassung zu geben. Da über das Wesen der Zünfte im Allgemeinen[2]) wie auch über das unserer Städte im besonderen[3]) hinlänglich berichtet ist, können wir uns kurz fassen, indem wir aus dem reichlichen Material das herausgreifen, was abweichend von den andern Zünften der Krämerzunft eigen ist.

Die erste uns bekannt gewordene Ordnung der Krämerzunft in Freiburg stammt erst aus dem Jahre 1425[4]).

[1]) vgl. Hartfelder, S. 42. . . . andere gewerbs- und koufleut in anderen zunften (als zum Falkenberg) bey uns als zum spiegel und rosbaum. Vgl. auch Gothein S. 386.

[2]) Ueber Zunftorganisation usw. vgl. v. Below, Artikel Zünfte im Wörterbuch f. Volkswirtschaft. Stieda im Handwörterbuch f. Staatswissenschaften. G. Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, Jahrbücher f. Nationalök. Bd. 9. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13.—16. Jahrhundert. 1888.

[3]) Für Freiburg vgl. Gothein a. a. O. S. 309—392. Flamm, Niedergang, S. 40—59. Mone, Q. Z. 15. S. 1 ff. (Die Geschichte der Krämerzunft zu Freiburg soll bis zum Jahre 1915 von anderer Seite in ausführlicher Weise dargestellt werden.) Für Zürich vgl. Fecht S. 41—86.

[4]) Diese Ordnung ist von Hartfelder nicht aufgenommen worden. Sie ist uns mitgeteilt durch Maldoner (nr. 42, S. 592) „pergamenter Ordnungsbrief one Insigel die Krämerzunft belangend". Das Original hat sich erst kürzlich wiedergefunden. Die Ordnung soll ein erneutes Statut einer früheren sein. Vgl. Mone Q. Z. 18, 33. Im Anhang meiner Abhandlung über die fremden Krämer in der Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichtskunde, Jahrgang 1913, ist die Ordnung zum Abdruck gebracht. Ueber die erste von Hartfelder auf die Krämerzunft bezogene, ihr aber nicht zukommende Urkunde von 1362 haben wir bereits gesprochen. Gothein übernimmt aus Maldoner, dem öfters Schreibfehler unterlaufen sind, eine Zunftbestimmung, die aus dem Jahre 1413 stammen soll; sie ist jedoch identisch mit der von Gothein (S. 465) ins Jahr 1495 gesetzten Ordnung. Die letztere ist aber jedenfalls noch einige Jahre später zu datieren.

Sie bringt manches für die Krämerzunft charakteristische. Neben anderem, was auch den übrigen Zünften zukommt, neben Aufnahmebestimmungen, Pflichten für Bewaffnung, einer Feuerordnung, kirchlichen Angelegenheiten, Strafbestimmungen usw. wird namentlich das Lehrlingswesen geordnet und die Verkaufszeit an Sonn- und Feiertagen geregelt. Auch werden Bestimmungen getroffen, welche die Konkurrenz der fremden Krämer betreffen. Wir kommen unten in den betreffenden Abschnitten auf Einzelnes zurück. Die Ordnung geht von der Zunft selbst aus, bedurfte jedoch der Bestätigung durch den Bürgermeister und Rat. Der Zunftmeister war berechtigt Nachträge zur Ordnung zu machen im Einverständnis des Bürgermeisters, Schultheißen usw. Es ist dies ein Beweis einer ziemlich großen Autonomie der Zunft.

Die nächste bedeutend erweiterte Ordnung für die Krämer ist verfaßt nach der Auflösung der Zünfte infolge der veränderten politischen Lage im Jahre 1455. Sie ist im Original nicht mehr erhalten[1]). In dieser Ordnung werden Krämer, Gewandschneider und Seckler zusammengefaßt[2]). Trotz der Zunftauflösung bemerken wir also eine gewisse Organisation. Im ersten

[1]) vgl. Gothein, S. 376. Maldoner weist nur darauf hin. Die Ordnung ist bei Hartfelder (S. 37) abgedruckt, jedoch ohne Jahresangabe; sie stammt aus dem „libellum in folio, der gewerbe und handwerkeren neue ordnungen. Actum feria secunda proxima post nativitatis Christi 1455." Dieses Buch ist nicht mehr vorhanden. Maldoner erwähnt die Titelseite: „Als durch erzherzog Albert zu Oesterreich mit willen eines bürgermeisters und rates zu Freiburg änderung fürgenommen und die zünfte abgeton, auf daß die gewerb auch fernerhin in guter fridsamkeit und ordnung bleiben, so hat ein rat allen gewerben und handwerken und jeglichen insonders eine neue satzung und über jedes handwerk drei männer geordnet, die solche ordnungen vornehmen und die besserungen einbringen sollen."

[2]) Diese Zusammenfassung der Krämer und Gewandschneider ist interessant. (Eine Parallele findet sich in Ulm, vgl. Eckert S. 17.) Die Gewandschneider mögen früher vielfach unter dem verdeckten Namen von Kaufleuten gegangen sein. Vgl. Geering S. 34 u. 248. v. Below, Großh. S. 16. Die Gewandschneider gehören in Freiburg 1481 (R.-Prot. 1481, S. 41) der Schneiderzunft an, früher der Tucherzunft. Die Tucher beklagen sich später über diesen Ausfall.

Abschnitt der Ordnung werden Bestimmungen gegeben wegen der Lehrlinge, es folgen Verkaufsanordnungen für einheimische und fremde Krämer, welchen Gang die Waren, die in die Stadt kommen, nehmen müssen. Zum erstenmale wird in dieser Ordnung auch das Maß- und Gewichtswesen für die Krämer geregelt und namentlich werden Vorschriften gegeben für die Gewürzzubereitung. Es werden nun Schaumeister eingesetzt; zum Schutze der Knechte oder Gesellen werden Anordnungen getroffen. Versammlungen der Knechte bedürfen obrigkeitlicher Genehmigung. Zum Schluß wird die Höhe der Strafen bei Zuwiderhandlungen bestimmt.

Eine Ordnung der Zunft vom Jahre 1468, also nach Wiedereinführung der Zünfte[1]), befindet sich im ältesten Zunftbuch[2]). Die Ordnung weist jedoch wenig charakteristisches auf, die meisten Bestimmungen werden auch für die anderen Zünfte gegolten haben, immerhin bringt sie manches Neue über die

---

[1]) Die Zunft zum Falkenberg blieb jedoch nach Wiedereinführung der Zünfte 1459 resp. 1464 zerrüttet. Vgl. Gothein, S. 377.

[2]) Dieses Zunftbuch, Stadtarchiv A XI z. Pr. b 1, das älteste bis jetzt für Freiburg bekannte, ist angelegt gegen Ausgang des 15. Jahrh. Es mag wohl angebracht sein einiges über Anlage und Inhalt zu sagen, da nichts darüber bekannt ist. Das Buch ist ein dicker Foliobaud von 362 Blättern mit Holzdeckel und Messingbeschlag. Die Anlage ist der des Zunftbuches der Leipziger Kramerinnung ähnlich, wenn auch nicht so reichhaltig. Moltke, S. 11 ff. Vgl. dazu Rezension in Hans. Geschichtsbl. 1900. S. 171 ff. Das Buch wird eingeleitet durch die nachträglich eingetragene Ordnung von 1468 mit späteren Zusätzen (Abdruck davon in Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichtskunde Freiburgs Jahrg. 1913). Die Ordnung legt namentlich die Befugnisse des Zunftmeisters, der Dreier, der Pfänder, des Zunftknechtes usw. fest. Die Namen dieser Zunftbeamten sind in einem später angelegten Zunftbuch zusammengefaßt. Sie reichen bis zum Jahre 1493 zurück. Es folgen Zunfteinkäufe, wobei zu bemerken ist, daß öfters Mann und Frau die Zunft erwerben. (Es mag hier auch kurz erwähnt sein, daß gelegentlich die Zunft abgeschlagen wurde, besonders den in die Krämerzunft gehörenden Handwerkern, „dieweil des handwerks mehr alhie dann sich nicht nehren mögen". (R.-Prot. 1587 S. 83.) Es wird damit also ein numerus clausus

innere Verfassung der Zünfte. Das einzige was sie vielleicht Abweichendes von den Bestimmungen auf anderen Zünften haben mag, ist, daß sie das „Abdingen" von Gesellen verbietet, obgleich dies auch bei anderen Zünften untersagt gewesen sein wird.

Zu Ende des 15. Jahrhunderts oder zu Anfang des 16. Jahrhunderts werden zum Teil neue Bestimmungen infolge der Zunftreformation auch für die Krämerzunft und namentlich auch für die krämerzünftigen Handwerke getroffen.

Im Jahre 1541 wird eine neue Ordnung für die Krämerzunft zum Falkenberg ausgestellt[1]). Diese Ordnung teilt uns die Zusammensetzung der Zunft mit, bringt Bestimmungen über das Lehrknabengeld, eine Gewürzordnung, Verordnungen für die auswärtigen Krämer usw. Ein Nachtrag aus dem Jahre 1544 meldet uns die Abschaffung der Fronfastenmärkte auf Betreiben der Krämerzunft. (Wir kommen jeweils auf die einzelnen Punkte zurück). Erwähnt sei noch, daß die Zunft nur erworben werden konnte, wenn man sich „haushäblich" in der Stadt niederließ. Wir werden sehen, daß dies Gebot öfters überschritten wurde; um Rechte für den Verkauf zu erlangen, haben öfters Fremde die Zunft gekauft, ohne in der Stadt ihren festen Wohnsitz zu haben, worüber dann Klagen laut werden.

---

eingeführt. Sonst ist es nicht erlaubt die Zunft ohne triftige Gründe abzuschlagen, wiederholt gibt das der Rat durch Beschluß bekannt. Gelegentlich konnte auch eine höhere Gewalt eingreifen. 1582 (R.-Pr. 425) mußte z. B. ein fremder Sidensticker auf Commendation des Markgrafen Philipp von Baden in die Zunft aufgenommen werden.) Das Zunftbuch bringt weiter Angaben über die Baulichkeiten, über Schulden und Reisen (Kriegszüge), Rechnungen, Stipendien, Versammlungen der Zunft usw. Zum Schluß bringt das Buch Register der Zünftigen aus verschiedenen Jahren, ein fortlaufendes Verzeichnis der Zunftbeamten, eine Sturm- und Feuerordnung usw.

[1]) Abgedruckt bei Hartfelder S. 40 ff. Das Original mit Siegel befindet sich im Generallandesarchiv, eine Kopie im Buch der „Zunft- und Handwerksordnungen". Pol.-Ord. 35. nr. 50.

Bis 1600 können wir weitere spezielle Einrichtungen der Krämerzunft nicht feststellen[1]). Ihr gesamter Entwicklungsgang weicht von dem der anderen Zünfte nicht ab.

Es ist hier der Ort, auch einiges zu vermerken über das Zunfthaus[2]) der Krämer in Freiburg. Die erste Nachricht über ein solches stammt aus dem Jahre 1454, dem Jahre der Zunftaufhebung: alle Zunftstuben sollen geschlossen werden mit Ausnahme von vier, unter denen sich auch die Krämertrinkstube zum „Falkenberg" befindet[3]). Nach diesem Haus wurden die

[1]) Einige kleine Besonderheiten bis zu dieser Zeit sind vielleicht noch anzuführen. Vermutlich schon ins 16. Jahrh. zurück reicht der Brauch, daß die Zünftigen der Krämerzunft ein eigenes Siegel erhalten. Vgl. R.-Prot. 1590, S. 352.

Die Strafen, die beim Nichteinhalten der Ordnungen verhängt werden, fallen gelegentlich halb der Stadt, halb der Zunft zu, öfters nimmt die Stadt sie auch für sich ganz in Anspruch. Bei den der Zunft zufallenden Strafen und Einnahmen erhebt sich öfters der Streit, ob sie der gesamten Zunftkasse zu gute kommen sollen oder nur etwa einem Teil der Zunft, den Krämern, den Kürschnern etc. Vgl. R.-Prot. 1499, S. 62. Hartfelder S. 42. Für das 17. Jahrhundert sind eine Reihe von Verfügungen, die die Krämerzunft betreffen, vorhanden. Pol.-Ord. u. Mald. 42. Es lohnt sich aber kaum, hier aus ihnen ältere, d. h. für unsere Zeit gültige Bestimmungen herauszusuchen zu wollen.

[2]) Ueber Zunfthäuser im allgemeinen vgl. Heyne, S. 64.

[3]) F. U. B, II, 439. Schreiber III, 116. Ob der Name Falkenberg als Bezeichnung für die Zunft noch viel weiter zurückgeht, ist unsicher; er wurde wohl erst übernommen von dem Haus der Krämerzunft. Vgl. Mone O. Z. 18, 18 f. Zu Anfang des 15. Jahrh. zeigt das Siegel der Krämerzunft einen Schild mit einem quer am linken Eck anstehenden Handschuh, was vielleicht auf ein Marktprivileg Bezug hatte. Das Zunftwappen und jüngere Zunftsiegel, das uns als Emblem einen Falken mit ausgebreiteten Flügeln über einer dreizackigen Bergspitze zeigt, ist erst um die Mitte des 15. Jahrh. bekannt. Vgl. Mone O. Z. 17, 65. Das Zeichen befand sich auch auf der Zunftfahne. Vgl. Schreiber, II, 81. Unsicher ist ebenfalls, in welche Zeit das von der Zunft gestiftete Glasfenster im südlichen Seitenschiff des Münsters mit diesem Zunftzeichen zu setzen ist. (Vgl. Kempf-Schuster, Das Freiburger Münster, 1906. S. 102.) Das gleiche ist der Fall bei anderen Zeugnissen, die dies Zunftzeichen aufweisen. (Falke an der ersten rechten Hauptsäule beim Hauptportal des Münsters unter der Apostelfigur des Johannes.)

Krämer auch als „die vom Valkenberg“ bezeichnet[1]). Da Zunfthaus scheint bis 1498 sich am Münsterplatz befunden zu haben. 1497 verkauft die Zunft ihr nicht belastetes Haus an den Rat, der beabsichtigt, an dieser Stelle ein „tanzhus oder kornhus ze buwen“[2]). Um 1500 baute die Zunft ein neues Heim an der Grünwälder- und Eisengasse, wozu die Stadt das Material zum Teil lieferte. 1565 wird dann das Haus in der Engelstraße bezogen, das die Zunft bis 1806 beibehält[3]). Auf dem Zunfthaus wurden jeweils die Verordnungen der Zunft und des Rates, wie Marktbestimmungen u. s. f. bekanntgegeben[4]). Namentlich geschah dies an den Wahltagen des Zunftmeisters und zu den Zeiten, wo die Mitglieder vereidigt wurden.

Besser sind wir über die Krämerzunft in Zürich für die erste Zeit ihres Bestehens unterrichtet. Jedenfalls noch im Gründungsjahr der Zunft 1336 wurde der Zunftbrief abgefaßt[5]). Ordnungen für die Krämerzünfte anderer Städte sind aus dieser Zeit nicht bekannt[6]). Der Krämerzunftbrief ist in der uns erhaltenen Form mehr Konzept. Neben Bestimmungen, die uns hier weniger interessieren, wie Rechte und Wahl des Zunftmeisters, kirchlich-religiöse Bestimmungen etc., sind uns namentlich wertvoll die Nachrichten über die eingeschränkten Verkaufsrechte der Fremden, über Lehrzeit und Verkaufsanordnungen an Sonn- und Feiertagen, sodann über die Mitgliedschaft der Frauen etc.

Erneuert wurden die Zunftbriefe im Jahre 1431 jedenfalls infolge eingetretener Streitigkeiten[7]). Damals wurden die

---

[1]) R.-Prot. 1576, S. 476.

[2]) vgl. K. Schäfer, Das alte Freiburg, 1895, S. 77. R.-Prot. 1497 fol. 101a und Flamm, S. 176.

[3]) vgl. C. Jäger, Eine Wanderung durch Freiburg. Freib. Adreßbuch 1859. S. IX.

[4]) vgl. Pol.-Ord. 35. nr. 239.

[5]) Der Zunftbrief befindet sich im Staatsarchiv Zürich (Abdruck als Anlage).

[6]) vgl. Eckert, S. 13 ff.

[7]) Z. St. B. III, S. 42 ff.

Arbeits- und Verkaufsgebiete der einzelnen Zünfte genau abgegrenzt, sodaß kaum mehr Uebergriffe in andere Zünfte stattfinden konnten, nichtsdestoweniger mußten noch eine Menge von Streitigkeiten geschlichtet werden. Scheinbar um die getroffenen Bestimmungen wieder zur Erinnerung zu bringen, wurden die Zunftbriefe 1490 mit geringen Abänderungen erneuert[1]). Gerade der Krämerzunftbrief weist einige Aenderungen auf, die eine Entwicklung erkennen lassen. Eine weitere Ordnung der Krämerzunft bis 1600, die etwas ihr speziell Besonderes aufweisen würde, ist nicht vorhanden. Eine Menge kürzerer Verfügungen haben wir jedoch in den betreffenden Paragraphen zu erörtern[2]). Hier seien noch einige Sonderheiten der Zunft genannt. Aufnahme in die Zunft von Mann und Frau zugleich fand gelegentlich auch in Zürich statt. Die Zunftaufnahmegebühren waren (auch in Freiburg) verschiedene[3]), dies trifft auch bei den anderen Zünften zu. Namentlich war in der Krämerzunft die wirtschaftliche Gleichstellung der Mitglieder betont. Niemand durfte mit einem „Auszünfter" Gemeinschaft haben[4]). Während wir in Freiburg kaum etwas über die Bedingungen zum Erwerb des Meistertitels erfahren, enthält schon die Ordnung von 1336 in Zürich einiges hierüber[5]). Auch Frauen konnten den Meistertitel erlangen. Ein Krämer (oder Krämerin), der das Meisterrecht erwerben wollte, war

[1]) Z. St. B. III, S. 100 ff.

[2]) Diese für den einzelnen Fall erlassenen Bestimmungen mehren sich namentlich im 16. und 17. Jahrh. Für das 17. und 18. Jahrh. findet sich auch zahlreiches Material in der „Sammlung der bürgerlichen und Polizeygesetze und Ordnungen loblicher Stadt und Landschaft Zürich". Zürich 1757. 6 Bde. Es trifft auch z. T. bei Zürich das bereits bei Freiburg (S. 22 Anm. 1) Gesagte zu.

[3]) vgl. Promptuarium Z. S. 133. Dazu Geschichte der Familie Orelli. Denkschrift zur Jubelfeier ihrer Aufnahme in Zürich im Jahre 1550. Zürich 1885. Auch Fecht, S. 49. Trat der Sohn noch zu Lebzeiten des Vaters in die Zunft ein, so fand keine Bevorzugung statt, jedoch wenn der Vater bereits gestorben war.

[4]) Im Jahre 1523 wird ein Urteil gesprochen (Zunftarchiv), weil ein Krämer „teyl und gmein mit einem uszünfter" gehabt haben soll.

[5]) vgl. auch Fecht, S. 47 ff.

unter anderem zur Zahlung von 25 β verpflichtet, davon erhielt die Zunft 1 ℔ in die Kasse, der Zunftmeister 3 β, der Zunftbote 6 ₰; 18 ₰ waren für Wachs bestimmt.

Die sonstigen Zunftbestimmungen, Zunfteinrichtungen und Zunftorgane weisen nichts Spezielles auf.

Von einem Zunfthaus der Krämer in Zürich ist erstmals die Rede zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Bis zum Jahre 1388 hielten, wie erwähnt, die Krämer ihre Versammlungen in den Gebäulichkeiten des Augustinerklosters ab. Im folgenden Jahre erwarben 18 Bürger von Zürich, ohne Zweifel der Krämerzunft angehörig, das Haus zum Schiff um 130 Goldgulden. Dieses Haus befand sich unter den schon 1331 genannten Tilinen gegenüber dem Rathaus im Mittelpunkt der Stadt; 1371 wird es als Erblehen der Abtei genannt. Eine Trinkstube der Krämer wird 1384 erwähnt in der „meren stadt auf dem vischmerkt" am heutigen Rathausquai. 1413 wird das anstoßende Haus um 180 Gulden gekauft[1]). Das Haus zum Mörsel dann scheint von einem anderen Kreis von Zunftangehörigen erworben worden zu sein[2]). Beide Genossenschaften scheinen sich 1417 vereinigt zu haben[3]).

In den Jahren 1423 und 24 schlichtet der Rat einen Streit, der entstanden war wegen eines Kamines und eines „Ehgraben" zwischen der „Wetzwylerinhus" und dem „Hus der Gesellschaft der Krämerstuben" und dem „Hus ze dem Saffran"[4]).

---

[1]) Die Kaufurkunden dieser Häuser befinden sich im Zunftarchiv, „4 Briefli" (Register Nr. 1).

[2]) 1416 entspinnt sich ein Streit wegen der Trinkstube zwischen den Gesellen der Krämerzunft zum Schiff und zum Mörsel. Vgl. Z. St. B. II, 60.

[3]) Staatsarch. A 77, 10 in den Hutmacherakten. Die Hutmacher hatten im Hause der Krämertrinkstube einen Laden, wegen dessen Streitigkeiten entstehen. Es heißt dann weiter, daß die Krämer aus beiden Häusern Schiff und Mörsel eines gemacht hätten. Die Trinkstuben werden übrigens 1420 abgeschafft mit Ausnahme der Stuben zum Rüden, zur Schneggen, der Schützenstube und der Zunftstuben. St. Bibl. H 204.

[4]) vgl. Vögelin I, S. 199 f. II 308, auch das Zunftarchiv.

Dieses nördliche Eckhaus „zur Saffran“[1]) wurde ca. 1440 käuflich erworben. Die Häuser der Zunft wurden äußerlich wie innerlich zu einem Ganzen vereinigt zu dem geräumigen Krämerzunfthaus „zur Saffran“[2]). Diese Bezeichnung erscheint von 1442 an in den Steuerbüchern, während die Häusernamen Schiff und Mörsel verschwinden. Im Laufe der Zeit wurde das Zunfthaus nach hinten erweitert und erfuhr mannigfache Wandlungen; zweimal wurde es noch in späterer Zeit umgebaut[3]), blieb jedoch an derselben Stelle, an der es heute noch steht.

§ 3. Die Stellung der Frauen.

Ueber diesen Punkt, die Frauenfrage, liegen uns einige Nachrichten von den beiden Krämerzünften vor und wir wollen diese wichtige moderne Frage nicht ungestreift übergehen[4]). Manches mag da die Krämerzunft abweichend von den anderen Zünften aufzuweisen gehabt haben. Die Zunftverzeichnisse in Freiburg zählen jedesmal eine stattliche Anzahl von Frauen auf; im 16. Jahrhundert bewegt sich ihre Zahl mit bedeutenden Schwankungen zwischen 10 und 20. Gegen Ende des Jahrhunderts werden die Frauen in der Zunft zahlreicher, dabei darf aber nicht vergessen werden, daß die Zunft aber auch an

---

[1]) Das Haus hatte den Namen von dem Wappenschild des früheren Besitzers aus dem Geschlechte Fütschi, jedenfalls einer Kaufmannsfamilie. Vgl. Vögelin I, 200 und Z. St. B. I, 103.

[2]) Dieser Hausname ist wohl von dem Eckhaus übernommen worden (vgl. Gering, S. 240). Die Allusion an den mit fremden Ländern gepflegten Handel, die Safranblume, erscheint von dieser Zeit ab auch im Wappen, den Ehrengeschirren und auf Wahlmarken der Zunft.

Der von Murer 1576 gewissenhaft gezeichnete Stadtplan zeigt das Krämerzunfthaus als einen großen, einheitlichen Bau.

[3]) vgl. Bluntschli, M. T. S. 566. Vögelin I, S. 200 f. Vgl. auch Züricher Wochenchronik 1905, S. 34.

[4]) vgl. Bücher, Die Frauenfrage im Mittelalter, II. Aufl. 1910. Hartwig, Die Frauenfrage im mittelalterlichen Lübeck. Hans. Geschichtsbl. 1908. Behagel, Die gewerbliche Stellung der Frau im mittelalterlichen Köln. Berlin und Leipzig, 1910.

sich bedeutend anwächst. Die Frauen werden zumeist als Witwen am Schlusse der Verzeichnisse der Zünftigen angeführt.

Wenn Eckert[1]) für Augsburg feststellt, „daß mehr als bei irgend einem anderen Betrieb auch selbständige Frauen unter den Krämern und somit auch in ihrer Zunft" zu finden waren, so können wir von Freiburg sagen, daß in anderen Zünften, z. B. in der Schneiderzunft (Näherinnen) mehr weibliche Mitglieder zünftig waren[2]). Außer diesen Witwen, die jedenfalls nach dem Tode ihres Mannes das Geschäft selbständig weiterbetrieben, werden keine weiblichen Mitglieder (etwa unselbständige weibliche Gesellen[3]) in der Zunft erwähnt. Allerdings ist es etwas auffallend, daß eine so große Zahl von Frauen dem Witwenstand angehört haben soll, vielleicht hat man unter diesem Titel alle zünftigen Frauen zusammengefaßt[4]).

In Zürich konnten die Frauen, wie wir schon gehört haben, den Meistertitel erwerben[5]) und werden so den vollen Genuß der Zunft gehabt haben. Die Witwen durften, solange sie sich nicht wieder verheirateten, das Gewerbe ihres Mannes selbständig weiterführen. Heirateten sie aber einen anders zünftigen, so mußten sie das Geschäft und die Zunft aufgeben[6]).

---

[1]) Eckert, S. 16.

[2]) vgl. Bücher a. a. O., S. 81. Er stellt dies auch für Frankfurt fest in einer Tabelle der Berufe, in denen Frauen tätig waren.

[3]) vgl. Hartwig a. a. O., S. 63.

[4]) R.-Prot. 1546 wird allgemein bestimmt, daß alle armen Witfrauen, denen bisher die Zunft erlassen war, zünftig werden sollten, doch solle ihnen das Zunftgeld zu zahlen erlassen sein.

[5]) Der Erwerb knüpfte sich ursprünglich fast lediglich wohl an die Zahlung von Gebühren in die Zunftkasse.

[6]) vgl. Zunftbrief 1336. „Es sol och enjegliche frowe alle die wile, so si wittewe ist, diese zunft halten; ist aber, das si einen man nimmt, der nicht der zunft ist oder der die Zunft nicht enhat, der sol die Zunft kousen in dem vorgeschribenen rechte. Nimet aber sie einen man, der die zunft nicht enhat, och nicht kosen wil, so sol si enkein zunft mer haben."

Vgl. dazu auch Hartwig a. a. O., S. 54. In Lübeck durfte die Witwe, wenn sie sich auch mit einem nicht Krämerzünftigen verheiratete, trotzdem Krämerei weiter treiben. Vgl. auch Eckert, S. 19.

§ 4. Die Frage der Doppelzünftigkeit.

Während wir auf die innere Zunftverfassung nicht eingegangen sind, erscheint es uns doch von Wichtigkeit, diese Frage etwas näher zu erörtern, wenngleich die Nachrichten hierüber äußerst dürftige sind. Eine ausgeprägte Doppelzünftigkeit in so ausgedehntem Maße wie in Basel[1]) war in Freiburg nie vorhanden. Der Zunftzwang wurde erst allmählich eingeführt und auch später nicht in voller Schärfe gehandhabt, wahrscheinlich ging man erst zu einer Zeit, als Reibereien sich einstellten (1338), schärfer vor[2]). Anfänglich begegnen uns vollberechtigte Zunftmitglieder und solche, die nicht im Vollbesitze der Zunft waren; die letzteren zahlten nicht die vollen Gebühren[3]). Jedenfalls erstreckte sich die volle Zunftanteilnahme an die Ausübung eines Gewerbes, während die anderen mehr nur an den gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen berechtigt waren. Im 15. und 16. Jahrhundert treten uns Bestimmungen entgegen, die verbieten, ein Handwerk neben einem Gewerbe oder „einer Kaufmannschaft" zu treiben und umgekehrt[4]). Ein Zeichen, das beweist, daß von Einzünftigkeit nicht voll die Rede sein kann, ist die Bestimmung, die nach der Zunftreformation für die Krämerzunft durchgeführt wird „welcher nit in irer zunft und doch ein krämer sye, daß derselb inen jahrs ein pfunt wachs geben soll" etc.[5]). Schon vorher war 1481 durch Ratsbeschluß, der gefaßt wird wegen „mißbruch der zünfte" und der offenbar eine ältere Bestimmung wieder aufgreift, verfügt worden, daß derjenige, der „Krämernahrung" sucht, die Krämerzunft kaufen solle. Wäre aber einer in einer anderen Zunft und möchte sich nicht wohl „desselben handwerkes ernähren

[1]) vgl. Gcering, S. 49 ff. u. 349. Vgl. auch über Villingen eine Entscheidung des Freiburger Rates von 1472. Gothein, S. 544 u. Mone O. Z. 15, 56.

[2]) vgl. Flamm, S. 52. Gothein, S. 343.

[3]) vgl. Zunftbücher.

[4]) Miss. 1472, S. 13. Miss. 1545, S. 308.

[5]) Pol.-Ord. 35 nr. 53. Dieser Fall wird jedoch in der Zunftordnung von 1541 ausgeschlossen (Hartfelder, S. 40), wo bestimmt wird, daß „alle kremer, so in unser statt Freyburg wonen und sitzent zu veilem kauf etc.", in die Zunft zum Falkenberg dienen sollen.

und wölle ein gewerblin daneben tryben, ist das krämery, soll er den Krämern 2 ß (1 gestrichen, 1483 jedoch wieder in 1 geändert) geben und jährlich dienen mit zwei ß (nachher geändert in ein ß) wachs und mag in der vorigen, seiner erkauften zunft blyben. Wurd aber einer in solchem gewerb wachsen und das er sin handtwerk verlassen und sich ganz uf den gewerb geben welt", so muß er das übrige Geld auf die 2 ß geben (meist beträgt die Zunftaufnahmetaxe 4 ß in bar oder Pfand), wie die Zunft von neuem erkauft wird und dahin ganz dienen[1]). Man läßt so innerhalb gewisser Grenzen die Doppelzünftigkeit zu. Es blieben jedoch auch nach diesen Verordnungen Streitigkeiten nicht aus, die sich bis in die Neuzeit hinein ausdehnten[2]).

In Zürich wird der Zunftzwang schon 1336 eingeführt[3]). Im allgemeinen scheint aber ursprünglich die Doppelzünftigkeit

[1]) R.-Prot. 1481, fol. 47. Vgl. Flamm, S. 78.

[2]) vgl. Pol.-Ord. 35 nr. 264. Vgl. R.-Prot. 1597, S. 159. In diesem Jahre wird ein Fall entschieden wegen eines der Sporer, die ihre Waren auch feil hielten. Er soll entweder die ganze Zunft der Krämer oder die der Schmiede kaufen, heißt es in dem Entscheid des Rates. Im übrigen ist es auch innerhalb der Krämerzunft selbst verboten, zwei Gewerbe zu treiben. Zu Ende des 15. Jahrhunderts entstehen in der Krämerzunft Klagen, daß ein Weißgerber „Seckler, Nestler und Wyßgerben tryb", so daß seinethalben kein Nestler und Seckler neben ihm sich „ernähren" könne. Pol.-Ord. 35 nr. 53.

1586 (Pol.-Ord. 35. nr. 264) wird für die Barchetmacher und andere Weber, die die Baumwolltücher etc. selbst machen, angeordnet, daß sie diese Waren feil haben dürften, ohne darum schuldig zu sein, den Krämern zu dienen, daß sie aber, wenn sie daneben Lederwerk und anderes, was den Krämern zustehe, verkaufen wollten, bei „den Krämern dienen müßten".

[3]) Zunftbrief 1336 „Swer ouch dekein kranwerk oder dekeinen kran oder dekeine wurtzen ald speterie Zürich uf den pfragen veil hat oder veil bringet, der sol von hant nit verkaufen, er habe danne dise zunft empfangen." Vgl. auch Fecht, S. 43 f. Im Zunftbrief heißt es weiter, daß ein Bürger wohl einem anderen derartige Dinge zum Hausbedarf verkaufen mag, aber nicht unter einem bestimmten Quantum. Gewürze und Pfeffer nicht unter 2 ß. Safran nicht unter einem Vierling. Es scheint, als ob mit dieser Bestimmung der Großhandel schlechthin freigegeben war.

erlaubt gewesen zu sein. Noch 1414 und 1420[1]) wurden Bestimmungen erlassen über die Verpflichtungen solcher, die mehr als einer Zunft angehörten. 1430 wird dann aber verfügt, daß jeder nur noch „einer Zunft sein solle“[2]); damit wird die manchem erwünschte Vergünstigung aufgehoben.

1431 wird diese Anordnung auch in die Zunftbriefe aufgenommen, die das Arbeitsgebiet und die Rechte der einzelnen Zünfte genau umschrieben und die hohe Strafe von 3 ß, halb der Zunft und halb der Stadt, bei Uebergriffen androhten[3]). In der Folgezeit mußte das Verbot öfters wiederholt werden, so in den Jahren 1498 und 1525[4]).

§ 5. Die Stellung der Krämerzünfte innerhalb des gesamten Zunftverbandes.

a) Die Zusammensetzung der Krämerzünfte.

1. Die Elemente der Zünfte.

Um mit Eckert zu sprechen, können wir auch von unseren Städten sagen „Krämerzunft und Krämerkreis deckten sich ebensowenig als die Zahl der vorhandenen Gewerbe und der Zünfte“. Die Krämerzünfte in fast allen Städten sind nicht reine Handelszünfte[5]) und tragen nicht ausschließlich kaufmännischen Charakter.

In Freiburg gaben die Krämer, trotzdem ihre Zahl

---

[1]) vgl. Z. St. B. II, S. 44 und 46.

[2]) Wenn einer zwei Zünfte habe, so solle er eine aufgeben und in diejenige dienen, die ihm gefalle; wer in keine Zunft diene, solle der Konstafel angehören. Vgl. Z. St. B. III, 34 auch St.-Arch. A, B. 1.

[3]) Z. St. B. III, 41. Es scheint nach dieser Stelle wahrscheinlich, daß sehr viele Bürger von der Doppelzünftigkeit Gebrauch gemacht haben, was dann zu Mißbrauch geführt haben mag.

[4]) Staatsarch. A 37, 1, auch Zunftarchiv. Einige Bürger waren der Meinung, obwohl sie ein Handwerk trieben, dürften sie Tuch, Stahl, Eisen usw. feil haben, da diese Stücke „frei“ seien. Es wird bestimmt, daß neben einem Handwerk kein Gewerbe getrieben werden solle. Wenn einer ein Gewerbe treibe, so soll er sich mit einem begnügen und nur eine Gattung Waren feil haben, entweder nur Tuch oder Stahl und Eisen etc.

[5]) vgl. Eckert, S. 15 ff.

nicht allzugroß gewesen sein mag, in der Zunft den Ausschlag[1]); sie mögen den angesehneren Teil der Zunft gebildet haben. Da die Krämer nicht zahlreich genug waren, um einen lebensfähigen Verband gründen zu können, hat man ihnen gewisse Handwerke zugeteilt. Daß diese aber zusammen nicht ein abgeschlossenes Ganze bildeten, beweisen die Streitigkeiten und Entscheidungen des Rates „zwischen" den Krämern und den krämerzünftigen Gewerben[2]) und den zugeteilten Handwerkern unter einander[3]). Beide Teile bekämpften sich gegenseitig wie die einzelnen Zünfte unter sich. Man mußte sich jedoch zu größeren Verbänden zusammentun, um gegen die Konkurrenz etwas ausrichten zu können, zudem ging es auch nicht an, aus jeder Gruppe einen Vertreter in den Rat zu schicken. Mit der Zeit erhielt so die Krämerzunft vor allen andern eine Reihe von „Anhängseln". Ursprünglich wurden diese nach gewissen Gesichtspunkten ihr zugeteilt, was sich später jedoch verlor. Oft mußte der Rat entscheiden, welcher Zunft ein neu auftauchendes Handwerk zuzuweisen war.

Betrachten wir nun, welches die Elemente der Krämerzunft zu Freiburg waren. Auskunft darüber geben uns die Zunftbücher und Verzeichnisse der Mitglieder.

Um es gleich zu sagen, Geschlechter waren in Freiburg der Krämerzunft nicht zugeteilt, wie dies in einigen Städten der Fall zu sein pflegte[4]). Wohl begegnen uns im 16. Jahrhundert eine große Zahl von „Herren" in der Zunft, die ein großes Ansehen genossen. Es waren dies meist magistri der Universität, welche die Krämerzunft wegen ihrer Geselligkeit und ihres Ansehens bevorzugten.

[1]) vgl. die Zunftordn. von 1541 (Hartfelder, S. 40) „zum ersten, dieweil die zunft zum falckenberg von altem her genannt würd die kremerzunft, so sollent wie billich alle kremer, so in unser statt Freyburg wonen und sitzent zu veilem kauf, es sey mit was waar es wölle, so einem kremer zustendig seind und für kremeri geachtet werden kann oder mag" in diese Zunft dienen. Ueber die Anzahl der Krämer in älterer Zeit haben wir fast gar keine Nachrichten.

[2]) vgl. Hartfelder, S. 42, § 11.

[3]) R.-Prot. 1544, S. 237. Streit zwischen Kürschnern und Weißgerbern.

[4]) vgl. Eckert, S. 16.

Nachrichten über Handwerke, die der Krämerzunft zugehörten, haben wir für das 14. Jahrhundert nicht. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts sind in einer Urkunde (1415)[1]) neun der Bruderschaft der Krämer (für die Gesellen) angegliederte Handwerke genannt, nämlich die der Seckler, Nadler, Tessenmacher (Taschenmacher), Weißgerber, Ringler, Ballierer, Sträler, (Kammmacher), Spinler und Spengler. Die Urkunde geht nach Mone auf eine frühere, nicht mehr erhaltene zurück. Weshalb gerade diese Handwerke in der Bruderschaft der Krämer untergebracht sind, ist nicht gesagt. Vermutlich haben zum Teil diese Handwerke auch schon der Krämerzunft angehört, vgl. S. 37. (Zuteilung der Weißgerber zur Krämerzunft.)

Nach Wiedereinführung der Zünfte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden die Kürschner, die vorher eine besondere Zunft gebildet hatten, in die Krämerzunft eingereiht[2]), dagegen wurden die Merceler, die früher auch eine eigene Zunft hatten, der Bäckerzunft zugeteilt[3]). Ueber die sämtlichen der Krämerzunft angegliederten Handwerke und Gewerbe, die uns bis 1600 bekannt wurden, mag die folgende Tabelle[4]) Auskunft geben. Nicht immer sind wir in der Lage, das früheste Aufkommen derselben im Verlaufe der Kulturentwicklung festzustellen. Die beigefügten Jahreszahlen geben dasjenige Jahr, in dem uns die betreffenden Handwerke und Gewerbe als krämerzünftig zum erstenmale entgegentreten.

---

[1]) St.-Arch. (Maldoner Nr. 42.) Vgl. Mone, O. Z. Bd. 18, S. 13 ff.

[2]) R.-Prot. 1481, S. 47. [3]) vgl. Flamm, S. 78.

[4]) Die Mitgliederverzeichnisse der Zunft und ebenso die Steuerbücher teilen uns meist nur die Namen der Zunftangehörigen mit, nicht deren Berufe. Etwas besser sind wir gestellt mit den Zunftbüchern, die auch zum Teil bei den Zunftkäufen die Profession der Eingetragenen angeben. Die Zunftordnung von 1541 (Hartfelder, S. 40 f.) zählt am Eingang diejenigen Gewerbe und Handwerke auf, die der Krämerzunft angehören sollen. Vgl. auch Bader a. a. O. II, S. 73.

Ueber die krämerzünftigen Handwerke und Gewerbe von Basel vgl. Geering, S. 228. G. teilt sie in drei Gruppen mit Unterabteilungen. A. Spezerei, B. Nürnberger Pfennigwerte, C. Zeughandel. Vgl. auch Eckert, S. 16 ff. und Moltke, S. 36.

Tabelle I der krämerzünftigen Gewerbe und Handwerke.

1)	Krämer[1]) Wurzkrämer	um 1385	
2)	Apotheker[2])	vor 1450	
3)	Kürschner	nach 1459	
4)	Buchdrucker[3])	1493	
5)	Buchbinder	vor 1500	
6)	Buchführer	„ 1500	
	Buchkrämer	1599	
7)	Baretlimacher	1501	
8)	Nadler	1497	
9)	Haftenmacher	1499	
10)	Angelmacher	1541	
11)	Eisenkrämer[4])	1541	
12)	Ballierer u. Bohrer[5])	1539	
13)	Lichtmacher	1501	
	auch Kerzenmacher	1538	
14)	Spengler u. Spinler	1481	
15)	Gürtler	1481	
16)	Walker	vor 1600	
17)	Nestler	1504	
18)	Seidensticker auch „Sidenstricker"	1504	
19)	Paternosterin Rustermacher	1385	
20)	Seckler	1415	
21)	Handschuher	vor 1600	
22)	Tescher oder Tessen- macher	1385	
23)	Weißgerber	1508	
24)	Ringler[6])	1510	
25)	Papierer	1520	
26)	Scheidenmacher	1561	
27)	Stielmacher	1575	
28)	Stuchenmacher	1541	
29)	Steinschneider	1575	
30)	Haubenstrickerin	1588	
31)	Harpfenmacher	1596	
32)	Strelmacher, Sträler-	vor 1600	
	Kambel- od. Kammacher.		

33) Stürtzenmacher ꝛc.[7]) 1541

[1]) Krämer gehören im 15. Jahrhundert gelegentlich auch anderen Zünften an. Ende dieses Jahrhunderts beklagt sich die Krämerzunft (Pol.-Ord. 35 nr. 53) „Als man die zunft hie abgeton, hab die zunft merklich abgenommen . . . . ursach das vil kremer in anderen zünften syen, die billich in ihr zunft dienten". . . .

[2]) vgl. Hartfelder, S. 41 „appenteker und so mit der arzney zu veilem kauf umbgond" etc.

[3]) vgl. Hartfelder, S. 45 f.

[4]) vgl. Hartfelder, S. 41. „Ysenkremer und was messegeschirr veil hat".

[5]) Die Ballierer haben eine eigene Bruderschaft, sind aber zum Teil doch zünftig in der Krämerzunft.

[6]) vgl. Hartfelder, S. 41 „ringler und was von beinarbeit veil hat".

[7]) vgl. Hartfelder, S. 41 „alle die, so mit stuchen, stürtzen und andern tüchlin gewerb umbgond, desgleichen sidenstricker und was von edlem gestein, berlin oder gezogenem gold, zeymlin, bendlin, bertlin oder ander geschmuck, kleidung und (getz) zierden machent, es sey von costlichem oder schlechtem geschmuckh und söllichs zu veilem kouf etc."

Es finden sich auch noch andere Handwerke und Gewerbe, bei denen jedoch nicht sicher ist, ob sie noch in unsere Zeit zurückreichen, so:

Passementirer	Knopfmacher
Wachsspinner	Pastetenbäcker[1])
Sayppfensieder	Wundärzte ꝛc. ꝛc.

Neben diesen gehören auch schon im 16. Jahrhundert Beamte der Zunft an wie: Schreiber, Schaffner, Stubenknechte, Schulmeister, Umgelter, Organisten, Bannwarte, Fechtmeister ꝛc. ꝛc.

Von den aufgeführten Handwerksgruppen hatten einige ihre besonderen Ordnungen[2]), wie sie z. T. wohl auch eigene Versammlungen gehabt haben mögen.

Von den der Zunft angehörigen Frauen haben wir schon gehört; daß sie zahlreich in der Krämerzunft vertreten waren, liegt in der Natur des Geschäftes.

In Zürich scheint die Krämerzunft anfänglich sich nur aus Krämern zusammengesetzt haben[3]). Indes der Krämerzunftbrief von 1336 gibt auch Vorschriften für Tescher und Streler, sodaß wir annehmen können, daß damals schon einige Handwerke der Zunft angefügt waren. Mit der Zeit erhielt die Zunft zur Safran auch ein recht buntes Aussehen, wenngleich nicht in so hohem Grade wie in Freiburg und anderen Städten, da hier die Konstafel einen Teil der Aufgabe erfüllte, die dort der Krämerzunft zufiel[4]). Nicht so zahlreiche Quellen stehen uns in Zürich zur Verfügung, um ein ziemlich genaues Bild über die Zugehörigkeit anderer Gewerbe und Handwerke zur

---

[1]) Die Pastetenbäcker, die Vorläufer der späteren Konditoren, begegnen uns in Freiburg wie in Zürich verhältnismäßig spät, in anderen Städten sind sie schon viel früher bekannt. Vgl. Eckert, S. 12.

[2]) So die Kürschner, vgl. Mone, O. Z. 17, S. 63. Die Apotheker s. Pol.-Ord. 35 nr. 50 etc. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts erhalten die Gesellen von acht der Bruderschaft der Krämer angefügten Handwerken eine besondere Ordnung, vgl. Mone, O. Z. Bd. 18, 13. Vgl. dazu Geering, S. 128.

[3]) Im I. geschworenen Brief heißt es, daß die Krämer und die, welche „nach Kram ihres Kauffes" fahren, eine Zunft bilden sollten.

[4]) vgl. Fecht, S. 24.

Zunft feststellen zu können[1]). Damit Streitigkeiten innerhalb der Zunft vermieden wurden, mußten die Zünftigen schwören, daß keiner einem „geschenkten" Handwerk, soviel deren in der Zunft sind, weder selbst noch durch die Seinigen, Eintrag tue[2]). Die Apotheker, die wir im 15. Jahrhundert ausschließlich in der Krämerzunft finden, werden ihr von jeher angehört haben[3]). Die folgende Tabelle II gibt die uns bis 1600 in Zürich bekannt gewordenen krämerzünftigen Handwerke und Gewerbe an[4]).

Tabelle II.

1) Krämer
2) Apotheker
3) Gürtler[5])
4) Spengler
5) Nadler
6) Paternostermacher
7) Ringler
8) Pappirer
9) Seckler
10) Teschenmacher
11) Paretlimacher
12) Hutstaffirer
Fäderschmucker
13) Basamenter
14) Hinderfürmacher
15) Knopfmacher
16) Hosenstricker
17) Seydensticker
18) Strelmacher[6])
19) Bürstenbinder
20) Buchdrucker
21) Buchbinder
22) Strumpfwirker
23) Hosenlismer

[1]) Zunftverzeichnisse kamen mir nicht zu Gesicht. Ein Rechenbuch der Zunft, beginnend mit dem Jahre 1441, gibt zum Teil die Berufe derjenigen an, welche die Zunft kauften. (St.-Bibl. G. 408). Die Angaben in der vorhandenen Literatur sind nicht vollständig, da sie nur die hauptsächlich vertretenen Handwerke mitteilen. Vgl. Bluntschli, M. T. S. 566 und F. Schultheß, Aus drei Jahrhunderten (der Zunft zur Safran), S. 12.

[2]) Zunftarchiv.

[3]) C. Keller, a. a. O. S. 6 vermutet, daß die Apotheker ursprünglich der Konstafel angehört haben.

[4]) Es ist mir nicht möglich, immer die Zeit des ersten Auftretens derselben angeben zu können. Von einigen Gewerbearten stellt dies Fecht fest. S. 1—12. Wir müssen uns hier mit der Aufzählung der einzelnen Gewerbearten begnügen.

[5]) Vgl. über sie Fecht, S. 20.

[6]) Die Strelmacher scheinen in Zürich ein sehr altes Handwerk zu sein, 1288 wird bereits die noch heute vorhandene Strelgasse genannt. Vgl. G. v. Wyß, Geschichte der Abtei Z. Urk. S. 280.

Es sind auch noch einige andere Handwerke, oft nur einmal erwähnt, der Krämerzunft angefügt. Im 17. Jahrhundert vollends ist die Krämerzunft ein buntes Gemisch von allerlei Gewerbsarten.

Neben den aufgezählten Handwerken gehörten der Zunft auch Leute an, die ohne gewerbliche Beschäftigung lebten. Auch Geistliche[1]), Stadtärzte usw. begegnen uns in der Krämerzunft, vielleicht Abkömmlinge von Krämern oder Krämerzünftigen. Ueber die Zahl der zünftigen Frauen fand sich kein Beleg.

2. Das Prinzip der Zusammensetzung der Krämerzünfte.

Wenn wir diesen schwerfälligen Körper der beiden Krämerzünfte in Freiburg und Zürich ansehen, so drängt sich uns die Frage auf, läßt sich dabei eine Gliederung, ein Prinzip in der Zusammensetzung herausfinden. Nicht allein in unseren Städten, sondern auch in anderen wie Basel, Ulm, Augsburg usw. finden wir dieses bunte Aussehen der Krämerzünfte[2]). Man hat auch schon dieses „wunderliche Gemisch" der Krämerzunft in ihren Entstehungsursachen zu erklären gesucht. Sehen wir, ob wir auch für unsere Städte eine besondere Erklärung dafür finden können.

In Freiburg lassen sich einige Gesichtspunkte ermitteln, nach denen ursprünglich die Zuteilung zur Krämerzunft erfolgte. Namentlich erhebt sich hier die Frage, ob die Gürtler und Spengler der Krämerzunft angehören sollen. 1481[3]) wird entschieden, daß sie derselben angefügt werden sollten, da ihrer Arbeit „kram" mehr als „schmidwerch anhafte". Als die Zünfte zu Ende des 15. Jahrhunderts um Einreichung ihrer

[1]) Die Geistlichkeit war besonders stark vertreten. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts wurde die Frage entschieden, ob sie auch in die Zünfte aufgenommen werden sollten. Man gestattete es ihnen, jedoch sollten sie weder zum Gericht noch zum Rat genommen werden und sollten kein Gewerbe treiben. (Schweizerisches Museum f. hist. Wissenschaften 1837).

[2]) vgl. Eckert, S. 20 f.

[3]) R.-Prot. 1481, S. 47.

Wünsche und Beschwerden ersucht wurden, um eine „Reformierung" der Zünfte vorzunehmen, da beanspruchten die Schmiede, daß die Gürtler in ihre Zunft „tristig" sein sollten, da dieses Handwerk „hammer, zangen, vylen, lot und fur" zur Arbeit benötige[1]). Die Krämerzunft dagegen ersucht um Beibehaltung der bisherigen Zuteilung zu ihrer Zunft „nach altem Brauch". Der Rat hat es dann auch beim alten belassen. Die Krämer mußten einen bestimmten Zweck verfolgen, wenn sie bestrebt sind, solche Handwerke in ihre Zunft zu bekommen. Bevor diese Handwerke in der Stadt heimisch wurden, hatten die Krämer den Import der betreffenden Waren. Um nun einen Druck auf neu auftretende Handwerke, die vielleicht ursprünglich Lieferanten allein für die Krämer waren, ausüben zu können, — meist hatten diese später auch das Verkaufsrecht ihrer selbstgefertigten, ja zum Teil auch eingeführter Waren — um diese Verkaufsrechte in ein bestimmtes Maß zurückdrängen zu können, beansprucht die Krämerzunft die Zünftigkeit dieser Handwerke in ihrer Zunft. Dieser Grund bedingt eben auch, daß wir in der Krämerzunft Handwerke vertreten finden, die technisch einer anderen Zunft viel näher standen. Oft wird es aber der Krämerzunft nicht vollständig gelungen sein, die neue den Import verdrängende einheimische Industrie niederzuhalten.

Eine ähnliche Entscheidung wie oben wird 1534 getroffen wegen der Weißgerber[2]). Diese Weißgerber waren auch auf die Krämer angewiesen, die einen großen Teil ihrer Erzeugnisse kauften, mithin ihre Existenz sicherten. Im Jahre 1534 wird nun die Lostrennung der Weißgerber von der Zunft der Gerber zum Ochsenstein vollzogen, sie wird damit begründet, daß außer der Weißtannenlohe alles, was die Weißgerber zum Handwerk brauchten „als alaun, preyssyly und andere farben kremerwerk" sei. Auch seien sie in allen Städten in der Zunft zusammen mit den „kremern, nestlern, secklern, gürtlern, nodlern, wie dann

[1]) Pol.-Ord. 35 nr. 53.

[2]) vgl. Hartfelder, S. 40. Mone, O. Z. 15, 277 und Mald. nr. 49. Gothein, S. 373. Für Basel vgl. Geering, S. 235.

ir geseln auch mit derselben nestler und seckler, desgleichen balirer geseln hie die bruderschaft bitzhar gehalten, daraus dann volget, daß dies handtwerck der wißgerber zu den kremern gehört" etc. Also auch die Verwendung von Kramartikeln zu einem Handwerk konnte Krämerzünftigkeit bedingen. Diese Angliederung bedeutet eine Zuteilung eines Handwerkes nach der Materie des ehemaligen Importes durch die Krämer und nicht nach der wirtschaftlichen Technik. Wir erfahren durch diese Ordnung auch, daß man sich umsieht, wie es in anderen Städten gehalten wird.

Im übrigen treffen wir in der Krämerzunft, der früheren Importzunft, solche Gewerbsarten, die zu „veilem kouf" sitzen mit allerlei Waren, die zum „Kram" gerechnet werden können[1]) oder die den Kleinverkauf ihrer selbst gefertigten, dem Kram zuzurechnenden Waren betreiben wollen. Nach dieser Seite hin ist also auch ein Prinzip der Zuteilung zu bemerken, was aber keiner besonderen Erklärung bedarf, da ja die Krämerzunft im Grunde eine der Handelszünfte war. Für das Ratskollegium, die entscheidende Instanz bei Zuteilungen von neuen Handwerken zu den Zünften, war es oft recht schwierig, einen Entscheid zur einen oder anderen Zunft zu geben[2]). Daß wir von einem Prinzip der Zuteilung zu den einzelnen Zünften auch im 16. Jahrhundert noch sprechen können, das zeigt eine Entscheidung des Rates von 1560[3]).

---

[1]) vgl. dazu namentlich die Ordnung von 1541. (Hartfelder, Z. 40 f.) Z. B. der Verkauf von Stuchen (Kopftücher) bedingte Krämerzünftigkeit. Vgl. R.-Prot. 1539.

[2]) R.-Prot. 1540. Einem aus Nürnberg nach Freiburg verzogenen Ringler wird befohlen, die Zunft zum Falkenberg zu kaufen. Als Grund wird angegeben, es sei ein „geschenkt Handwerk" und daher in die Krämerzunft zünftig.

Einen ähnlichen Entscheid erhält früher ein „Baretlimacher".

[3]) R.-Prot. 1560, S. 350. Ein Sohn eines Zünftigen zum Valkenberg, der sich in Freiburg niedergelassen hat und ein Tuchgewerbe treiben will, möchte die Zunft seines Vaters erkaufen. Es wird ihm das nicht bewilligt, sondern er muß die Zunft zum Roßbaum kaufen.

Während wir so bei den Handwerken sagen können, sie werden nach bestimmten Gesichtspunkten der Krämerzunft angegliedert, können wir dies in anderen Fällen, wo es sich um nicht Gewerbetreibende handelt, nicht feststellen.

Als die einzelnen Gewerbe noch nicht durch den Zunftzwang gezwungen waren, sich einer Zunft anzuschließen, wenn sie nicht selbst eine Zunft bilden konnten, werden sich einige unabhängig von den Krämern behauptet haben, andern dagegen wird dies nicht geglückt sein. Als dann der Zunftzwang eingeführt wurde und die zünftische Verfassung ins Leben trat, waren die von den Krämern abhängigen Gewerbe genötigt, sich ihrer Zunft anzuschließen. Auch bevor das Gebot des Zunftzwanges ausgesprochen war, mögen sich einige Gewerbe aus eigenem Interesse um den Anschluß an die Krämerzunft bemüht haben, da sie dadurch eine Reihe von Verkaufsrechten (Detailhandel) und einen gewissen Schutz erhielten[1]). Da so namentlich in der Krämerzunft eine große Anzahl von Handwerken[2]) zünftig war, von denen wir einige eher in anderen Zünften gesucht hätten, so sah man in späterer Zeit es wohl als etwas selbstverständliches an, wenn man alles, was nicht in anderen Zünften unterzubringen war, in der Krämerzunft zünftig werden ließ. So wird uns das bunte Gemisch, wie wir es im 17. Jahrhundert vollends in der Krämerzunft sehen, einigermaßen verständlich. Daß Beamte und andere Leute, die kein Gewerbe trieben, sich mit Vorliebe der Krämerzunft anschlossen (wir treffen sie auch in anderen Zünften), liegt wohl auch daran, daß die starke und angesehene Zunft der Krämer ihnen vielleicht gesellschaftlich mehr bot als die anderen Zünfte.

---

[1]) Da Eckert, S. 20 ff. bereits diese Punkte festgelegt hat, die auch bei Freiburg und Zürich zum größten Teil zutreffen, können wir uns, hier auf Eckert verweisend, kurz fassen.

[2]) vgl. Eckert, S. 23. Es ist auch zu vermuten „daß ein Krämer selbst eine Hantierung ausübte oder andere vielleicht seine Kinder, vielleicht einen Knecht, zur Begründung eines Handwerkes anregte". Solche Gewerbe, die gleichsam aus dem Krämergewerbe herauswachsen, „führt eine durchaus organische Entwicklung der Krämerzunft in die Arme".

Für Zürich ließe sich zum großen Teil das für Freiburg Gesagte nur wiederholen.

In der Krämerordnung von 1336 sehen wir die Zunft schon einen Druck ausüben auf die „Teścher" und „Streler". Den letzteren wird verboten mit ihren Waren zu hausieren und sie auf dem Markte feil zu haben mit Ausnahme eines Tages in der Woche. Es ist dies ein Verbot, das zu gunsten der Krämer gegeben wird. Diese Gewerbe, obwohl sie in Zürich schon sehr früh heimisch sind, konnten sich eben nicht völlig frei machen von dem Einfluß der Krämer, die diese Waren früher importierten. Wenn so Fecht[1]), von den Krämern als Zwischenhändlern sprechen will, so trifft das nur in gewissem Masse zu. Die Krämer sind es nicht, die sich erst nachträglich (im 15. Jahrhundert) als Zwischenhändler zwischen Produzent und Konsument drängen, sondern sie halten lediglich an ihren alten Verkaufsrechten fest, die sie hatten, als die Gewerbe noch nicht heimisch waren. Ihre Rechte konnten die Krämer jedoch nicht immer aufrecht erhalten, meist kam es in Zürich wie in Freiburg dahin, daß die Krämer von den heimischen Handwerken einkaufen mußten, wenn sie deren Waren feil halten wollten.

b) Das Verhältnis der Krämerzünfte zu der übrigen Zunftgemeinde.

In diesem Abschnitt gedenken wir die äußeren Verhältnisse der Krämerzünfte unserer Städte festzustellen. Die Verkaufs- und Interessenstreitigkeiten mit den anderen Zünften haben wir im nächsten Kapitel zu behandeln.

1. Die Stärke der Krämerzünfte.

In Freiburg erhalten wir Nachrichten über die Stärke der Krämerzunft wieder erst recht spät. Erst das Steuerbuchfragment von 1385 gibt uns die Möglichkeit, die einzelnen Zünfte in Vergleich zu einander zu setzen. Flamm[2]) hat diese

[1]) Fecht, S. 20 u. 33, vgl. auch Heyne, S. 155.
[2]) Flamm, S. 17–31.

Steuerliste eingehend untersucht und sie in Beziehung gesetzt zu einem Steuerbuch aus dem Jahre 1390, das Schreiber gekannt hat, bis jetzt aber nicht wieder gefunden werden konnte. Die Steuerliste von 1385 zählt 41 Krämerzünftige (33 Meister und 8 Meisterinnen), diejenige von 1390 90 Krämerzünftige[1]). Vergleichen wir die Krämerzunft mit den anderen Zünften, so sehen wir, daß sie 1385 nur eine mittlere Stellung der Stärke nach einnimmt; wir müssen aber betonen, daß diese Steuerliste nur ein Fragment ist, jedoch auch die vollständige Aufzählung der Zünftigen von 1390 zeigt uns die Zunft nur als eine mittelstarke. Das gleiche Bild geben uns auch einige Mitteilungen der ersten Ratsprotokolle. Das erste erhaltene vollständige Verzeichnis der Zünftigen stammt aus dem Jahre 1450 (vgl. oben S. 17), es bestätigt nur das bisher Festgestellte. Damit ist aber nicht gesagt, daß die weniger starke Krämerzunft ein geringeres Ansehen genoß als die stärken Zünfte, was schon aus der Tatsache hervorgeht, daß die Rebleutezunft, die stärkste an der Zahl, in nicht sehr hohem Ansehen stand.

Nach der Wiedereinführung der Zünfte scheint die Krämerzunft numerisch etwas abgenommen zu haben, was die Klagen der Krämerzunft zu Ausgang des 15. Jahrhunderts beweisen. Die Stärke der einzelnen Zünfte im Jahre 1481 mag die folgende Tabelle zeigen. Sie ist entworfen nach dem ersten vollständigen Steuerbuch von 1481 und gibt zugleich die Steuerkraft der einzelnen Zünfte wieder.

[1]) Flamm und Schreiber gebrauchen für Krämerzünftige den Ausdruck Krämer schlechthin, wieviel jedoch eigentliche Krämer sich darunter befanden, ist nicht bezeugt, meist sind die Berufe nicht angegeben; andererseits wird der Ausdruck Krämer auch als Eigennaine gebraucht. Es fehlt auch fernerhin an sichern Nachrichten, wie groß die Zahl der Krämer gewesen ist. Im 16. Jahrhundert in einer Supplikation der Krämer von 1560 (Pol.-Ord. 35 nr. 264) wird betont, daß es bei Einführung der Fronfastenmärkte, die wohl ins 15. Jahrhundert fällt, nur 4 Krämer gegeben habe, um 1650 jedoch etwa 12. Auch sonst, bei Revisionen der „Wurzgaden" sind sehr wenige Krämer genannt. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts werden einmal 25 Krämer genannt.

Tabelle III.

Stärke- und Steuerverhältnis der Zünfte im Jahre 1481.

	Stärke	Steuersummen	Höchstbetrag	auf den Kopf durchschnittlich
1) Schmiede	88	65 ℔ 6½ ß 3 ₰	3 ℔	14 ß 10 ₰
2) Krämer	80	70 ℔ . . . 6 ₰	6 ℔	17 ß 6 ₰
3) Metzger	90	70 ℔ . . . 9 ₰	6 ℔	15 ß 6 ₰
4) Schneider	93	103½ ℔ 3½ ß 3 ₰	6 ℔	1 ℔ 2 ß 3 ₰
5) Bäcker	51	24 ℔ . 6 ß 3 ₰	2 ℔	9 ß 5 ₰
6) Küfer	87	36½ ℔ . 5½ ß	4 ℔ 9 ß	8 ß 6 ₰
7) Schuhmacher	80	48 ℔ . . . 6 ₰	3½ ℔	12 ß
8) Tucher	76	36 ℔ . . . 3 ₰	2 ℔ 3 ß	9 ß 6 ₰
9) Gerber	35	17½ ℔ 2½ ß 3 ₰	2 ℔ 3 ß	10 ß 1 ₰
10) Zimmerleute	105	37 ℔ 6½ ß	1 ℔ 1 ß	7 ß 1 ₰
11) Maler	64	31 ℔ . 1 ß 3 ₰	2 ℔ 1 ß	9 ß 10 ₰
12) Rebleute	217	52 ℔ 8½ ß	1 ℔ 7 ß	4 ß 10 ₰

1 ℔ = 20 ß = 240 ₰

Vom Jahre 1481 an sind wir fortlaufend unterrichtet über die Stärkenverhältnisse der Zünfte durch die Steuerbücher, die nach Zünften angelegt sind, und durch die Zunftverzeichnisse. Auch die Musterungsrodel geben uns reichliches, wenn auch nicht immer eindeutiges Material[1]). Solche sind jedoch erst aus dem 16. Jahrhundert erhalten[2]). Die Stärkeziffern der Krämerzunft für die einzelnen Jahre des ausgehenden 15. und für das 16. Jahrhundert hier aufzuführen wäre zu weitläufig und ohne besonderen Wert. Die Zahlen schwanken von 1481 bis 1500 zwischen 74 und 80 Zunftangehörigen[3]), von 1530—1550 zwischen 59 und 88, von 1550—1600 zwischen 81 und 117. Wir bemerken allmählich ein Anschwellen der Zahlen.

[1]) vgl. Eckert, S. 24.

[2]) vgl. F. U. B. II, 636 nr. 673 und Stadtarchiv, Militaria.

[3]) vgl. auch Flamm, S. 33. Tabelle II.

In Zürich nimmt die Krämerzunft anfänglich nach den uns vorliegenden Zeugnissen bezüglich ihrer Stärke auch nur eine mittlere Stellung ein. Diese Zeugnisse sind allerdings recht spärlich, die Steuerbücher sind nicht nach Zünften, sondern nach Wachten angelegt, geben uns also auf diese Frage keine Antwort. In Zürich sind es die Musterungs- und Reisrodel, die uns zuerst einigermaßen eine Anschauung von der Stärke der Zunft gewinnen lassen. Die Aufgebote wurden vermutlich mehr nach der Stärke der Zünfte aufgestellt, als nach deren Besitz. Wir hören allerdings auch einigemale, daß die Zünfte zur Tragung der Kriegskosten herangezogen werden. In einem Reisrodel des Züricher Krieges um 1442[1]) steht die Krämerzunft unter den 12 Zünften der Zahl der gestellten Leute nach (36) an achter, die Konstafel mit 66 Leuten an erster Stelle. Im Jahre 1444 in einer Aufzählung der Stärkezahlen der Zünfte[2]) nimmt die Krämerzunft mit 110 Zünftigen die erste Stelle nach der Konstafel ein. In einer späteren Nachricht von 1468 erscheinen die Zünfte mit wenigen Ausnahmen stark dezimiert, die Krämerzunft zählt nur noch 51 Zünftige[3]). Auch in späteren Angaben über die Zunftstärke tritt uns die Krämerzunft wieder als mittelstarke Zunft entgegen. 1529 sind von 923 Zünftigen 64 der Krämerzunft zugehörig[4]). Mit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts beginnt ein außerordentliches Anwachsen der Krämerzunft, im 17. und 18. Jahrhundert ist sie weitaus die stärkste an Zahl[5]).

---

[1]) Die Zünfte der Wollweber und Leineweber, die 1442 zu einer Zunft vereinigt werden, erscheinen hier bereits als eine Zunft. St.-Arch. Urk. St. u. L. nr. 1745, vgl. Fecht, S. 26. Hier handelt es sich um einen früheren Reisrodel, der die beiden Zünfte noch getrennt aufführt.

[2]) Urk. St. u. L. nr. 1749, vgl. auch Staats-Archiv: A 73, 1 und Urk. St. u. L. nr. 1748, 1750, 1754, 1755, 1756.

[3]) vgl. Z. Stadtarchiv, Abt. II, Gestell I, Fach 16 nr. 1. Vgl. auch Fecht, S. 26 u. Schinz, Anhang.

[4]) vgl. Meister, Geschichte von Zürich, S. 222.

[5]) vgl. Bluntschli M. T., S. 566 und Schinz, S. 176 f., für die spätere Zeit auch einiges in Sophie Daschynska, Zürichs Bevölkerung im 17. Jahrhundert. Bern 1889.

2. Die soziale Lage der Krämerzünfte.

Da wir den Besitzstand der einzelnen Mitglieder der Zunft, von denen uns besonders nur die Krämer selbst interessieren, meist erst dadurch erschließen können, daß wir die Verhältnisse der ganzen Zunft erforschen, müssen wir hier uns etwas eingehender mit der Lage der ganzen Zunft beschäftigen, aus der sich dann auch Rückschlüsse ziehen lassen auf die Krämer selbst, die doch der Zunft das Gepräge geben.

In Freiburg erweist sich die Krämerzunft als angesehene Korporation, sehen wir doch die Herren und Magistri, „wohlgelehrte und vornehme" und wohl auch reiche Leute, wie sie das Zunftbuch öfters nennt, mit Vorliebe sich ihr anschließen.[1]) Auch in pekuniärer Hinsicht nahm hier die Krämerzunft eine hervorragende Stellung ein, wie dies auch in anderen Städten der Fall ist[2]).

Die Tabelle III gibt die Steuerbeträge der einzelnen Zünfte im Jahre 1481 an. Auffallend ist dabei, daß die Schneider relativ die größte Steuersumme zahlen, es hängt das offenbar damit zusammen, daß die Gewandschneider, die auch zu den angesehneren und reicheren Bürgern zu rechnen sind, in diese Zunft gehören. Die Krämerzunft steht an zweiter Stelle. Natürlich finden sich auch viele kleine Leute darin, die eine geringe Steuer zahlen. Gehen wir die Steuerbücher weiter durch, so sehen wir, daß die Krämerzunft bezüglich der zu zahlenden Steuer an erster oder wenigstens an zweiter Stelle steht[3]); auch die Hausumgeldbücher geben das gleiche Bild.

[1]) Diese „Herren" nehmen in der Zunft mit den Zunftmeistern und „sust magistri oder Herren von der hohen schull" eine Sonderstellung ein. Während die Zunftmitglieder bei der Tafel sich so setzen müssen, wie sie nach dem „buch" verlesen werden, dürfen diese sich setzen, wohin sie wollen. Zunftbuch 1560.

[2]) vgl. Eckert, S. 24 ff. Für Basel, Geering und Schönberg, Finanzhaushalt d. St. Basel. Es scheint hierbei ein kleiner Unterschied sich feststellen zu lassen zwischen Nord- und Süddeutschland. Während dort die Krämer eine meist an letzter Stelle genannte Zunft bildeten, stehen sie hier meist an der Spitze. Vgl. Keutgen, Großh., S. 79.

[3]) Besonders wird die Krämerzunft herangezogen, als im Jahre 1545 eine Erhöhung der Steuern eintrat.

Gelegentlich wird die Krämerzunft nur von der der Gerber übertroffen, die öfters eine relativ größere Steuerlast aufzuweisen hat.

Eine andere deutliche Probe für das Ansehen der Zunft und ihrer Mitglieder können wir daran machen, indem wir untersuchen, wie oft sie den „Obristzunftmeister" gestellt haben, der ein hervorragendes Amt bekleidete[1]).

Die Ratsbesatzungsbücher, die uns darüber Aufschluß geben, führen anfänglich die Vertreter der Zünfte nur mit Namen an, ohne die Zünfte anzugeben, denen sie angehören, so daß wir keinen sicheren Anhalt haben, welcher Zunft der Obristzunftmeister, der meist an erster Stelle genannt ist, angehört. Eine sichere Feststellung ist erst mit Hilfe des Zunftverzeichnisse von 1450 möglich. Wir können so in der Zeit von 1440 bis 1453 bis zur Zunftaufhebung ermitteln, daß die Krämerzunft nicht weniger als neunmal den Obristzunftmeister gestellt hat. Von 1460 an nach Wiedereinsetzung der Zünfte werden 12 Zunftmeister genannt, eine Kontrolle aber, welcher Zunft der Obristzunftmeister zuzuweisen ist, ist erst wieder von 1518 an möglich, wo zum erstenmal die Namen der Zünfte, welche die einzelnen Vertreter schicken, mit Namen angegeben sind. Von 1518 bis 1542 besetzt die Krämerzunft neunmal die Stelle des Obristzunftmeisters, eine Zahl, welche keine der anderen Zünfte aufzuweisen hat, der Tucherzunft z. B. gehört der Obristzunftmeister in dieser Zeit nur sechsmal an. Daß zu diesem Amt nur vornehme Leute genommen wurden, beweist deutlich der Umstand, daß aus den Reihen der Rebleutezunft der Obristmeister nie gewählt wurde. Vergleichen wir diese beiden Perioden, wo wir eine Prüfung vornehmen können, so

[1]) Bei der Wichtigkeit dieses Amtes ist es wohl angebracht, einiges hier zusammenzustellen, zumal sehr wenig darüber bekannt ist. Ein Obristzunftmeister ist mir erstmals 1373 begegnet. Das Amt ist ein sehr vielseitiges und erfordert eine tüchtige Kraft. Die Wahl zum Obristzunftmeister wurde als ganz besondere Ehre angesehen. Der Obristzunftmeister hat in allen möglichen Angelegenheiten dem Rate Bericht zu erstatten, gelegentlich auch Reisen zu unternehmen (R.-Prot. 1590), um dem Rate dann zu „referieren".

dürfen wir wohl mit Bestimmtheit annehmen, daß auch früher schon die Krämerzunft dieses wichtige Amt öfter als andere Zünfte besetzt hat. Auch in anderen Aemtern sehen wir die Krämer öfters vertreten, so unter den heimlichen Räten, den Gerichtsherren[1]) usw. Zudem wird auch der Krämerzunftmeister zum Kollator von Stiftungen und Pfründen zusammen mit anderen angesehenen Beamten der Stadt bestimmt[2]).

Als äußeres Zeichen der Wohlhabenheit der Zunft kann das Zunfthaus und der Liegenschaftsbesitz angesehen werden. Als das Haus 1498 an die Stadt verkauft wird, erhält die Zunft dafür 300 Gulden[3]). Das Haus mag eines der geräumigsten Zunfthäuser gewesen sein, denn als die Versammlungen des Rates wegen des tagenden Reichstages 1498 im Rathaus nicht abgehalten werden konnten, versammelte sich der Rat auf den Zunftstuben, von denen namentlich die zum Falkenberg bevorzugt wurde[4]). Auch das neue Zunfthaus wird dem ersten nicht nachgestanden haben. Das Zunftbuch zeigt uns, daß auch große Keller, die vermietet wurden, vorhanden waren. Im Jahre 1498 wird ein Haus zum Mandelbaum in der Grünwälderstraße um 200 Gulden und 1500 das Haus zum „Diergarten" um 300 Gulden erworben[5]). Beim Verkauf des alten Zunfthauses sind die Glasfenster und der Ofen nicht mit inbegriffen, diese behält die Zunft als besonders kostbare Schätze[6]). Eine Reihe anderer Liegenschaften hat die Zunft noch besessen[7]), was sie uns als eine reiche Zunft erkennen

[1]) vgl. R.-Prot. 1565, S. 397 und 436. [2]) vgl. Spital-Urk. II, 353.

[3]) R.-Prot. 1598, S. 101 und Zunftbuch.

[4]) vgl. Poinsignon, Geschichte des Rathofes. Freiburger Adreßkalender 1881, S. X und F. U. V. II, 631.

[5]) Zunftbuch und Fr. Ortsbeschr. II, S. 91.

[6]) Die Glasfenster werden schon 1468 erwähnt, sie waren im allgemeinen im 15. Jahrhundert noch nicht überall üblich. Vgl. Geering, S. 94.

[7]) vgl. Bader, a. a. O. I, S. 470. Fr. Ortsbeschr., S. 128. Besitz in in der Eisengasse. Fr. Ortsbeschr. II, S. 58. Zudem hat die Zunft auch Zins von Häusern erhalten, so Ende des 15. Jahrhunderts vom Rat von dem Haus zur Gabeln. Pol.-Ordn. 35 nr. 53.

läßt, dem entsprechend sie auch in hohem sozialen Ansehen gestanden hat. Was wir so von der gesamten Zunft feststellen können, trifft z. T. gerade auch für die Krämer selbst zu, sie haben reichen Besitz, wie uns einige aus dem 16. Jahrhundert stammende Inventare mitteilen[1]). Die reichen Stiftungen aus der Krämerzunft geben uns auch einen Beleg für die gute soziale Lage der Krämerzunft[2]).

Als „besonders brauchbare Quelle zur Erforschung des Ansehens der Krämerzunft" möchte Eckert[3]) die Reihenfolge der Zünfte[4]), in der sie aufgezeichnet sind, ansehen. Daß die Stärke der Zunft für das Ansehen der Zunft nicht ausschlaggebend war, haben wir bereits festgestellt. Was nun die Stelle betrifft, welche die Krämerzunft im Zunftverband einnimmt, so ist zu sagen, daß sie sowohl ursprünglich unter den 18 Zünften wie auch später unter den auf 12 reduzierten Zünften immer die zweite Stellung einnimmt. An erster steht regelmäßig die Schmiedezunft. Wir können uns jedoch nicht recht erklären, weshalb gerade diese Zunft die erste Stelle einnimmt. Es ist vielleicht den Schmieden diese Stelle wegen einer besonderen Tat eingeräumt worden, die sie dann gewohnheitsrechtlich auch später beibehalten haben. In einer Zeit, in der uns eine Kontrolle möglich ist, nehmen diese in pekuniärer und sozialer Hinsicht keineswegs die erste Stelle ein. Verschiebungen traten selten ein, gelegentlich tritt die Schneider-

---

[1]) Die Inventare zeigen uns, daß die Krämer z. T. einen glänzenden Haushalt führten. In den Kramläden waren reiche Vorräte aufgestapelt, die ein ansehnliches Vermögen repräsentierten. Vgl. auch R.-Prot. 1577, S. 88 und Fr. Ortsbeschr. II, S. 345.

[2]) vgl. Zunftbuch und Stadtarchiv, Stiftungen. Stiftung eines gemalten Glasfensters im Münster, s. Kempf-Schuster, das Freiburger Münster, 1906, S. 102. Ein vielgenannter Zunftmeister der Krämerzunft, der auch das Amt des Obristzunftmeisters bekleidete, setzte 1513 ein besonderes Legat aus, wodurch die Gründung einer Singschule mit fester Verfassung ermöglicht wurde. Vgl. Freib. Adreßbuch 1869, S. 9.

[3]) Eckert, S. 25.

[4]) vgl. über die verschiedene Reihenfolge der Zünfte in einer Reihe süd- und mitteldeutscher Städte, Mone, O. Z. Bd. 15, S. 52.

zunft an die dritte Stelle, die sonst regelmäßig die Metzger einnehmen, hier haben wir zufällig eine Erklärung darin, daß, wie wir gesehen haben, die Schneiderzunft der Steuerquote nach sehr gut situiert war. Was für die Ansicht Eckerts sprechen würde ist die Tatsache, daß die Rebleutezunft, die in weniger großem Ansehen stand, gewöhnlich an letzter Stelle genannt ist.

Ob auf kleinere Aeußerlichkeiten Wert zu legen ist, ist zweifelhaft. So hatte die Krämerzunft das Martinstor, eines der wichtigsten Tore der Stadt, zu besetzen und zu verteidigen[1]) und z. T. auf ihre Kosten in Stand zu halten. Bei der Teilnahme an der Fronleichnamsprozession scheint die Krämerzunft keine besonders bevorzugte Stelle eingenommen zu haben[2]).

Daß nun die Krämer innerhalb der gesamten Krämerzunft ein besonderes Ansehen genossen, beweist die öftere Wahl eines Krämers zum Zunftmeister[3]). Ein direktes Dokument für den Wohlstand der Krämer gibt eine Kleiderordnung aus dem Jahre 1667; sie ist als „Erneuerung" einer früheren bezeichnet, also ohne weiteres auch für unseren Zeitraum zu verwerten. Danach werden Krämer zur dritten Klasse gerechnet zu den „vornehmeren und vermöglicheren Handwerkern". Der nächsten Rangstufe gehören nur die Räte etc. und Adeligen an[4]).

---

[1]) R.-Pr. 1440. In späterer Zeit lag die Bewachung des nicht minder wichtigen Münchtores in ihrer Hand. Vom Mauerring war ihr der Teil vom Bickenreutertor bis zum Kloster der Reuerinnen zur Verteidigung zugewiesen. Bader, a. a. O. I, 317.

[2]) vgl. Marmon, Unserer lieben Frauen-Münster. Freiburg 1887.

[3]) Hierher mag auch gestellt sein, daß bei Hochzeiten, die vielfach auf den Zunftstuben gefeiert wurden, nur soviel Gäste geladen werden durften, als es dem Ansehen der betreffenden Familien entsprach, im Zweifelfalle nach dem Ermessen des Rates. Gerade die Krämer treten da aber als solche hervor, die am meisten Gäste laden dürfen. Vgl. R.-Prot. 1595, S. 409. Im übrigen erfahren wir von der Lebenshaltung der Krämer sehr wenig. Bemerkenswert erscheint die Tatsache, daß nachweislich bei den vorkommenden Gerichtsfällen mit am wenigsten vertreten sind. Es entspricht dies auch ihrem guten Rufe. Vgl. Bader a. a. O. I, S. 332 f. Militärisch, etwa in der Bewaffnung, läßt sich ein besonderes Hervortreten der Krämerzunft in Freiburg wie in Zürich nicht feststellen.

[4]) vgl. Freiburger Adreßbuch 1880.

Wenn die Krämer ihre Lage in ihren Supplikationen des öfteren etwas schwarz malen, so braucht das nicht das Gegenteil von dem bisher gehörten zu bedeuten, denn es ist selbstverständlich, daß sie dies, wenn sie mit ihren Bittschriften an den Rat etwas ausrichten wollten, tun mußten[1]).

Auch in Zürich hat die Krämerzunft mit Sicherheit eine hervorragende Stellung eingenommen. Brun mag ihr im Zunftverbande den ersten Platz angewiesen haben, in der Erkenntnis, daß ein regsam betriebener Handel die Grundbedingung zu ersprießlichem Aufschwunge bildet, und dadurch auch gleich das Ansehen dieses Standes zum Ausdruck gebracht haben. Neben der Krämerzunft vermochten — abgesehen von der Konstafel — nur die der Weinleute mehr und die Bäcker und Gerber ebensoviele Leute aus ihren Reihen zu Bürgermeistern durchzusetzen[2]), was die äußeren günstigen Verhältnisse der Krämerzunft auch in politischer Hinsicht dokumentiert. Auch andere hohe Ehrenämter hatten krämerzünftige Leute inne. Z. B. stellte die Krämerzunft die meisten Salzherren. Die gute finanzielle Lage der Krämerzunft in Zürich äußert sich auch darin, daß diese als eine der ersten Zünfte bereits im Gründungsjahrhundert ein eigenes Haus erwerben konnte, das mit der Zeit zu einem stattlichen Gebäude ausgebaut wurde; welch enorme Geldsummen dafür ausgeworfen wurden, mag nur der Umbau zeigen, der in den Jahren 1719—23 vollzogen wurde, welcher nicht weniger als 41136 fl. erforderte[3]). Als Einnahmequellen dieser „vornehmen Zunft" erscheinen in den Zunftakten Gaben die von der Zunft verliehen wurden[4]). Es sind auch Nachrichten vorhanden, die einen reichen Zunftschatz bezeugen, der jedoch öfters in Notjahren zu Nutzen der Zünftigen eingeschmolzen wurde.

[1]) Pol.-Ord. nr. 264.

[2]) vgl. Bluntschli, M. T. S. 587, auch Fecht, S. 22.

[3]) vgl. auch Vögelin, A. Z. II, 336. Für einen Ga[illegible]en die Zunft 1643 zurückkaufen mußte, zahlte sie allein 6000 fl.

[4]) Die Zunft hat auch sonst reichen Besitz gehabt. Eine Reihe von Kauf- und Gemächtsbriefen befinden sich im Zunftarchiv.

Auch in kirchlich-religiöser Hinsicht scheint die Krämerzunft eine bevorzugte Stelle eingenommen zu haben. Die zum Frauenmünster zugeteilten Krämer trugen bei Prozessionen vier Kerzen und stehen damit zusammen mit den Schmieden, welche die gleiche Anzahl Kerzen trugen, an der Spitze der übrigen Zünfte[1]).

Als Angehörige der reichen Krämerzunft[2]) sind eine Reihe hervorragender Persönlichkeiten der Stadt Zürich, die sich einen Namen erworben haben, bezeugt. Namentlich auch Abkömmlinge von einstigen Krämern sind zu nennen, welch letztere vor allem durch den Gewürzhandel große Reichtümer erworben haben[3]). Manche von ihnen mögen sich auch zum Patriziat emporgeschwungen haben.

---

[1]) vgl. Z. St. B. I, S. 301.

[2]) Die Ueberlegenheit der Krämerzunft in späterer Zeit geht neben einem raschen Anwachsen aus der Steuerleistungsfähigkeit hervor. Als im Jahre 1622 eine freiwillige Steuer in Stadt und Land erhoben wurde, gingen von der Krämerzunft 9000 ℔ ein, von der Konstafel 7900 und von den übrigen Zünften weit weniger. Vgl. Jahrb. f. Sch. G. 35, S. 84 f.

[3]) Eine solche bekannte Krämerfamilie ist ein Zweig der Maneſſe, von denen ein Mitglied Jakob Maneſſe in der Mordnacht 23. 24. Februar 1350 umkam. Vgl. Züricher Neujahrsblätter der Stadtbibl. 1850, Beiträge zur Geschichte der Familie Maneß und Dierauer, Züricher Chronik, S. 50. Vgl. auch Vögelin II, 185. 1358 bis 1377 wird ein Johannes Maneß, der Kremer, auch als Zunftmeister häufig genannt, der später (1395) das Amt eines Bürgermeisters bekleidete. Vgl. Z. St. B. I, 199. M. v. Knonau, S. 239, sagt von den Maneſſe, daß sie im 14. Jahrhundert die Krämer waren. Vgl. Z. St. B. I, 53 und Schinz, S. 78. Eine andere wohlhabende Krämerfamilie waren die Schwarzmurer, die zu den reichsten Bürgern der Stadt gehörten (Vögelin, II 323). Keller, (Züricher Apotheken) erwähnt im 14. Jahrhundert einen Konrad Schwarzmurer (spetzyer). Zu Anfang des 15. Jahrhunderts wird ein Ital Schwarzmurer genannt, vgl. Z. St. B. II, 169. Auch der erste Bürgermeister aus der Krämerzunft war ein Schwarzmurer, (consul 1439—1475 †), vgl. Vögelin II, 322 f. Ueber die Familie der Schwarzmurer vgl. auch Keller-Escher: Das Steuerwesen der Stadt Zürich. Neujahrsblätter z. B. des Waisenhauses 1904, S. 35). Ein Angehöriger des bekannten Züricher Geschlechts der Werdmüller war ebenfalls Krämer, vgl. Vögelin I, 162.

Von den vielen hervorragenden Männern, die einst der Krämerzunft angehörten und von denen mancher zur Berühmtheit geworden ist, wäre zu

III. Kapitel.

Die Kramgerechtigkeit.

Wir haben im folgenden uns mit der Kramgerechtigkeit zu beschäftigen, der Frage, innerhalb welchen Gebietes sich die Erwerbstätigkeit der Krämer erstreckte, nachdem wir bisher rein äußerlich ihre Stellung betrachtet haben. Wir werden es hier hauptsächlich mit dem Warenkomplex der Krämer zu tun haben, während ihre Handelstätigkeit im nächsten Kapitel zu erörtern bleibt.

Nachdem wir bereits in der Einleitung einige allgemeine Bemerkungen gegeben haben über die Kompetenz der Krämer, wollen wir hier nur kurz noch weniges anfügen. Was unter Krämerei zu verstehen ist, haben wir andeutungsweise bereits gehört; eine für alle Fälle gültige Determination wird man wohl kaum aufstellen können, da die einzelnen Städte immer Unterschiede aufweisen. Wir werden etwa sagen können, das Mittelalter versteht unter Krämerei den Kleinhandel (das besondere Charakteristikum, da der Großhandel stets freigegeben war) mit Spezereien, Schnittwaren und einer großen Menge von sonstigen Artikeln, die man z. T. als Galanteriewaren bezeichnen könnte, welche nach Ort und Zeit stets wechseln[1]). Als weitere Besonderheit gehört dann noch zur Krämerei, daß

---

nennen Christoffel Froschauer (1519), der berühmte Buch- und Bibeldrucker, der die Schriften Ulrichs Zwinglis, Heinrich Bullingers u. a. m., auch die jetzt zu neuem Ansehen gelangte Schweizer Chronik des Joh. Stumpf druckte und verlegte, vgl. Rudolphi, Die Buchdruckerfamilie F. in Zürich. Zürich 1859. Sein Sohn gleichen Namens (1560) druckte zuerst den interessanten Plan der Stadt Zürich vom Jahre 1576, dessen Schöpfer der hervorragende Künstler und Gelehrte Jost Murer auch der Krämerzunft angehörte (1571). Als weitere bekannte Namen wären zu erwähnen die v. Orelli und v. Muralt (1555 eingewandert), auch Angehörige der Familien Pestalozzi, Lavater, Hirzel, Gesner u. a. m.

[1]) Darunter befinden sich alle möglichen Artikel für den täglichen Gebrauch, Produkte aus Metall, Holz, animalischen Stoffen etc., wobei uns die hohe Bedeutung der Krämer für die wirtschaftliche Entwicklung der Städte am deutlichsten entgegentritt, deren Beruf es auch ist, den Bedürfniskreis der Einwohnerschaft zu erweitern und zu heben.

die Kramwaren ursprünglich nur und später größtenteils durch Import beschafft wurden[1]).

Diesen Komplex von Waren festzulegen, wird die nicht immer leichte Aufgabe dieses Kapitels sein. Die dürftigen Quellen nehmen meist keine Trennung vor, wenn sie Waren aufführen, welcher Gruppe des Handelsstandes diese zuzuweisen sind, so daß wir oft nicht in der Lage sind, sagen zu können, ob die betreffenden Artikel auch zur Krämerei gehörten. Diese Schwierigkeit ist besonders groß, da wir sehen werden, daß viele Artikel von mehreren Händlergruppen zugleich vertrieben wurden, so daß nicht einfach eine Subtraktion vorgenommen werden kann, d. h. die Waren anderen Händlern abgesprochen und als den Krämern zugehörig angesehen werden können. Oefters werden wir, wenn wir im unklaren sind, zur Bekräftigung der Annahme als Krämerwaren Analogien aus anderen Städten heranziehen können, da wir ja bereits gesehen haben, daß man in den Städten sich nach dem Brauch anderer Nachbarstädte richtete. Sodann wird es kaum angehen, hier alle Waren anzuführen, die wir als Krämerei vermuten könnten. Für Freiburg gilt dies namentlich auch für die Inventare von Krämern aus dem 16. Jahrhundert, sie würden allein einen Raum von etwa 50 Seiten beanspruchen[2]). Hier liegt ja der Fall sehr einfach, wo wir die als Krämerei direkt bezeugten Waren zu nennen haben. Zum Teil befinden sich unter diesen spätverzeichneten Waren Artikel, von denen wir im Zweifel sein können, wann sie unter die Handelswaren der Krämer aufgenommen worden sind. Ein chronologisches

[1]) Die Beschaffung durch Import durch die Hand der Krämer geht auch in späterer Zeit, als diesen schon Konkurrenten erwachsen waren, aus einer Verfügung des Freiburger Rates Ende des 15. Jahrh. hervor. Es heißt da „was arbeit von axen, howen, degen und scheiden von fremden gemacht wurd, das sol gar nit zugelassen werden, das man das feil hab, anders zu den jahrmerkten, es syg denn allein kremerwerkh". Pol.-Ord. 35 nr. 53. Wir sehen damit deutlich die Ausnahmestellung dieser Waren bezeichnet. Vgl. auch Geering, 227 f. und Eckert 29 f.

[2]) Natürlich können wir im einzelnen auch nicht auf die oft sehr lehrreiche Geschichte der Waren eingehen.

Vorgehen erlauben die Quellen nicht immer; so wagen wir auch nicht Waren, die die späteren reichlichen Quellen des 17. Jahrhunderts als Krämereiartikel aufführen, auch schon für die frühere Zeit als solche oder vielmehr als schon bekannt anzunehmen[1]), es müßte denn sein, daß sie in anderen benachbarten Städten schon bekannt waren, aber auch das bürgt nicht immer für absolute Sicherheit.

§ 1. Termini zur Bezeichnung des Krambetriebes.

Bevor wir die einzelnen Waren der Krämer festlegen, stellen wir die Termini zusammen, die in unseren Städten sich finden lassen zur Bezeichnung des gesamten Krämerbetriebes oder eines Teiles desselben oder des Betriebsmaterials[2]). „Krämerei“[3]) ist da die allgemeinste Bezeichnung für den ganzen Krämerbetrieb. Die Krämerordnung von 1541[4]) sagt, daß alle Krämer „die zu veilem kauf sitzent, es sey mit was waar es wölle, so einem kremer zustendig seind, und für kremeri geachtet werden kann und mag“ in die Krämerzunft dienen sollen. In der Krämerordnung von 1454[5]) ist die Rede von Kaufleuten, „die mit gewant oder sunst kremery umbgont“; wir erkennen daraus, daß ein Teil des Tuchwerkes als Krämerei betrachtet wurde. Auch in Zürich wird das Wort Krämerei zur Bezeichnung für den gesamten Warenkomplex gebraucht. In einer Abgabebestimmung für die Unterkäufer Ende des 14. Jahrhunderts wird einmal „von allerley kremrjie, daz kraemerije anrueret, daz man by dem pfunt verkouft“ gesprochen[6]). Auch sonst findet sich in den Zollregistern ohne eine genauere

[1]) vgl. die Ansicht Eckerts, S. 43 und 46. [2]) vgl. auch Eckert, S. 30.

[3]) Die Herleitung dieses Wortes von „Krame“ wird neuerdings bezweifelt von Nolte (S. 72), der an eine Ableitung vom griechischen χρῆμα denkt, da die hauptsächlichsten Waren wie Spezereien, Gewürze etc. aus dem Orient und dem räumlich weiter als heute gefaßten Griechenland stammen. (Vgl. Heyd, II 550 ff.). Die bisherige Annahme stützt sich auf eine einzige Glosse aus dem 12. Jahrhundert, aus der für „krame“ auf einen zeltartigen beweglichen Stand geschlossen werden kann. Vgl. die verschiedenen Wörterbücher Grimm, Lexer etc.

[4]) Hartfelder, S. 40. [5]) Hartfelder, S. 38. [6]) Z. St. B. I, 234.

Angabe als zusammenfassender Begriff der Ausdruck „kremrij“[1]). Statt dieses Wortes begegnet dann auch der Ausdruck „krom“ oder „Kram“ in den Freiburger Quellen[2]). Das gleiche will auch das oft in den verschiedensten Schreibarten vorkommende „Kramwerk“ sagen. Für den ganzen Betrieb der Krämer kennt dann das 16. Jahrhundert Ausdrücke wie „Kromgewerb, Krämerschaft“ etc.[3]).

Zur Bezeichnung eines Teiles der Krämerwaren wird oft der Terminus „pfennigwert“ gebraucht[4]). Auf andere Unterabteilungen der Krämerei werden wir unten zu sprechen kommen.

§ 2. Die Handelsartikel der Krämer.

a) Feststellung der Krämerwaren[5]).

Wenden wir uns zunächst Freiburg zu. Die Nachrichten, die wir hier über den Umfang der den Krämern zugestandenen Artikel besitzen, stammen erst aus verhältnismäßig später Zeit. Wir können allgemein sagen, den Krämern stand der Vertrieb der Waren zu, wozu der Krämerzunft allein das Privileg zukam, die freie Kaufmannschaft, welche sie nicht für sich allein in Anspruch nehmen durften, und der Handelsbetrieb im großen, der „samethafte“ Verkauf. Eine bestimmte obrigkeit-

[1]) z. B. Z. St. B. I, 250, „allerley spezerij und kremrij“.

[2]) Miss. 1448 „crom“. Krom wird jedoch gelegentlich auch einmal in weiterem Sinne gebraucht für Waren auch anderer Händler. Vgl. Gengler, S. 158 f.

[3]) Ausdrücke, die etwa auf Krämerei hindeuten, kommen auch vor, so „Kleinkaufmanschaft“ (Miss. 1454), „mertzerye“. Vgl. Z. St. B. III Glossar, S. 316.

[4]) R.-Prot. 1481, S. 50 „hangende pfennigwerte“ jedenfalls Gegenstände der Mercerie und Quincaillerie. Vgl. Eckert, S. 31. Besondere Spezialisierung des Begriffes Krämerei ist ausgesprochen durch Bezeichnungen wie „kleinkremeri“ etc. Z. Staatsarch. A 58, 1.

[5]) Vgl. über den Kramwarenkreis anderer Städte Eckert, S. 32 ff. C. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 270 ff. Geschichtsfreund Bd. 64, 1909, S. 135 ff. (f. Luzern). Koppmann in Hans. Geschichtsbl. 1899, S. 193 ff. u. 1874, S. 156 ff. Vgl. auch Nolte, S. 71. Lau, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgesch. d. rhein. Städte (Neuß), S. 185. Einl. Krumbholtz, S. 47. Keutgen, Großh., S. 80. Heyne, S. 157. Lauffer, Beiträge z. Gesch. des Kaufm. im 15. Jahrhunderts. Mitt. aus d. germ. Museum. Jahrg. 1900, S. 80 f.

liche Trennung der Waren scheint in Freiburg erst spät vorgenommen worden zu sein, zu einer Zeit, in der viele Streitigkeiten wegen der Waren entstanden waren; wir dürfen jedoch annehmen, daß eine gewisse Gliederung auch früher schon bestanden hat. Während wir bis ins 15. Jahrhundert hinein kaum eine Nachricht darüber haben, was an Waren den Krämern zustand[1]), ist uns aus dem Jahre 1473 eine Bestimmung des Rates bekannt, die innerhalb der Handelswaren bestimmte Grenzen zieht[2]). Die Stelle sei wegen ihrer Wichtigkeit und da sie eine feste Grundlage für unsere Untersuchung abgibt, wörtlich mitgeteilt. Alte und neue Räte haben erkannt, „die gewerb diser nachgemelten handtirung zu teilen wyter dann sy bisher geübt und getrieben sind, davon das sich der arm by dem rychen des bas . . . herneren moeg. Des ersten: Welcher gewandtschnider sein wil, der mag wollin tuch und barchet geverbt und ungeverbt veil haben, wie vil er wil. Item, welcher wil, der mag veil haben stahel, isen, moeß, kupfer, erz, zyn, bly und was us den aertzen mag gemacht werden, wie das gestalt ist und namen hat, also das er sich keiner andern gattung unterzich noch veil hab. Item spezery, kraemery[3]), venediger[4]), leoner[5]) oder genfer gut, wachs, linituch, zwilch, scherter, buggenschin und derglich war, usgenommen was von wollen oder der gemelten aerz eine gemacht wird, mag ein yeder veil haben so vil er des wil, also das er des vorbe-

[1]) Die Zolltarife führen die Waren summarisch auf ohne eine Scheidung vorzunehmen; wir dürfen die frühesten derselben wohl auch nicht als Verzeichnisse mit vollständiger Aufzählung aller ein- und ausgeführten Waren auffassen, wie sie wohl auch nicht direkt auf die Handelsintensität schließen lassen. Vgl. Schulte I, 718 und Vogel, S. 41 und 74 ff. Vgl. den ersten Tarif bei Keutgen, Urk. z. städtischen Verfassungsgesch., S. 124.

[2]) R.-Prot. 1473, S. 12.

[3]) Hier wird der Ausdruck Krämerei in engerem Sinne gebraucht, während wir doch sonst Spezereien etc. unter Krämerei mitzuverstehen haben.

[4]) vgl. dazu auch Eckert, S. 32; für Wien Uhlirz, das Gewerbe von Wien, S. 142.

[5]) Auch Lyonische Waren (aus Lyon). Fabrikate, die, wie Borten, Tressen, Flittern, Frisé usw., aus vergoldeten resp. versilberten Kupferdrähten hergestellt werden (s. d. Lexika).

stympten gattung kein veil hab“[1]). Seltsamerweise erfahren wir hier nicht, wie die Technik der Kaufleute gedacht ist. Man könnte vermuten, daß die Gewandschneider als Kaufleute zu bezeichnen sind, was aber nichts besagen will, da um diese Zeit die eigentlichen Kaufleute als Angehörige vornehmer Patriziergeschlechter[2]) die Stadt bereits verlassen haben. Aus der Ratsbestimmung von 1473 erfahren wir, daß die Krämer, die als Verkäufer der letztgenannten Waren zu denken sind, auch Tuche zum Verschleiß bringen, sich jedoch des Verkaufs von Waren, die aus Erz hergestellt sind, enthalten sollen. Eine davon abweichende Entscheidung des Rates stammt aus dem Jahre 1481[3]), die bestimmt, was unter Krämerei zu verstehen ist. Die Räte haben „geredt, was krämery sig und also . . . geratschlagt, was mit gewicht verkauft wurt, sol zur kremery geachtet werden, doch also daz sy kein wyß noch geverbt tuch veil haben, aber hangende pfennigwert, zwilch, scherter, geferwt und ungeferwt wellen[4]), barchet, buggenschin, bewel[5]), nagelysen[6]), und was von erz gemacht wird, sol in krämery gehören; aber gewandschnider und koufleut mögen wachs und bewel kaufen und widerum samenthaft bis uf ein vierling eines zentners verkaufen, doch darunder nit bim ℔ in der statt noch ußerhalb, desglich kempti buwel auch nit in sonderheit veil haben noch

---

[1]) Die Fortsetzung lautet: „und disе gewerb sollen also von allen insassen der statt Fryburg in derselben statt und darvor uf dem land solcher vorgerürter massen geübt, getriben und gehalten werden“. Weiter heißt es, daß diese Ordnung nicht für eßbare Dinge oder Gattung Geltung habe, sondern jedem sei es (also auch den Krämern) freigestellt, solches, auch Teller, Schüsseln, Gläser und anderes feil zu haben wie bisher, und wenn eine Zunft meine „etwas gattung zu hindern, feil zu haben“ oder jemand pfänden wolle, solle sie es vor den Bürgermeister und Obristzunftmeister bringen, und was diese verfügen, „geschehen“ lassen.

[2]) vgl. was Gothein zu dieser Verordnung des Rates, S. 539, sagt.

[3]) R.-Prot. 1481, S. 50.

[4]) Wolle.

[5]) Wohl Baumwolle. Vgl. Frank a. a. O., S. 20 u. 66.

[6]) Eisen zu Nägeln.

bim lot usgeben, aber schinysen[1]) moegen koufleute und sonder personen veil haben". Wir sehen hier das Vorrecht der Krämer, im Kleinen verkaufen zu dürfen, deutlich festgelegt. Die Grenze ist gezogen bei einem Viertelzentner; was darüber aufs Mal verkauft wird, gehört zum samethaften Kauf, der freigegeben ist. Von Tuchen[2]), die den Krämern zum Verkauf zugelassen sind, lernen wir eine Reihe kennen. Sie entsprechen etwa dem, was in anderen Städten mit Kramgewand bezeichnet wird. Bei dieser Verordnung des Rates scheint es auch im 16. Jahrhundert geblieben zu sein, bis zu Ende dieses Jahrhunderts mit den Tuchern der Streit ausbricht. 1593 wird, nachdem man in Erfahrung gebracht hat, daß in Basel jeder Pulverkrämer nichts anderes als Gewürz und demselben Gewerbe zugehörige Sachen und sonderlich das, was mit dem Gewicht ausgewogen wird, feil haben darf, bestimmt, daß dies auch in Freiburg so gehalten werden solle, während die Tuchleute Tuche und anderes, was zur Bekleidung des Menschen gehöre feil halten sollen[3]). Es werden damit die Tuche vom Vertrieb durch die Krämer z. T. abgetrennt. Daß aber Tuche von diesen auch weiterhin zum Verkauf gebracht wurden, das zeigen die uns aus dieser Zeit erhaltenen Krämerinventare. Man teilte die Tuche genau ein, welchem von beiden Teilen sie zum Verkauf zustehen sollten. Im großen und ganzen werden den Krämern die Wollentuche nicht zugestanden.

Als Krämerware sind vor allem die Gewürze zu nennen, deren Gebrauch im Mittelalter fast ein unverhältnismäßig großer war. Neben den Textilwaren bildete bekanntlich der Handel mit Spezereien und Gewürzen das Rückgrat des mittelalterlichen Handels. Aus der Zahl der letzteren nennen wir bei Freiburg zunächst den Safran, wohl das teuerste der Gewürze. Safran war eine Zeitlang hier selbst kultiviert

[1]) vgl. Vogel a. a. O., S. 75.

[2]) vgl. auch R.-Prot. 1585, S. 12, wo ein Freiburger Krämer in Waldkirch 101 Ellen Tuch kauft.

[3]) Pol.-Ord. 35 nr. 264.

worden[1]). Die schon erwähnte Ordnung von 1454 kennt mehrere Sorten, „safran von ort“[2]), „lantsafran von diesem lande“ und „düschgon“[3]). Nächst dem Safran wäre der Pfeffer zu nennen, ein ebenfalls im Mittelalter sehr geschätztes Gewürz, das wie der Safran vielfach als Zahlungsmittel benützt wurde und so gut wie Geld war[4]). Der Pfeffer von Alexandria galt als bester, daneben wird öfters der lange Pfeffer genannt[5]); „portagalischer“ Peffer und „Beferel“ waren verpönt[6]). Als weitere Krämerware geht unzweifelhaft aus den Gewürzordnungen an Gewürzen hervor der Ingwer (ingeber), auch eines

[1]) Wegen seines hohen Preises wurden an mehreren Orten am Oberrhein Versuche gemacht, dieses edle Gewächs heimisch zu machen, während andere südliche Gewürzarten, die in rauherem Klima nicht gediehen, den Charakter als Importwaren wahrten. Die Heiliggeistspitalurk. erwähnen mehrmals Safranäcker in Freiburg (Flamm, S. 71). Aeußerst dürftig sind die Nachrichten über den Safrananbau, obwohl derselbe als vornehmste der drei Quellen gerühmt wird, die einst der Stadt „zu Nutz und Hilf“ gekommen seien. Vermutlich hat der Safran in Freiburg einstens auch als Exportware eine Rolle gespielt. Einen besonderen Reiz mögen die mit den schöngefärbten, starkduftenden Blumen der Crocuspflanze bebauten Felder dem Stadtbilde gegeben haben. Mit der Zeit scheint aber der mühevolle Anbau des Safrans nicht mehr den früheren Ertrag abgeworfen zu haben. Es ist wohl anzunehmen, daß die Zufuhr von billigerem Safran der Freiburger Kultur ein Ende bereitet hat. Noch um 1500 finden wir im ersten Kaufhauseidbuch eine Bestimmung für die Unterkäufer, wie sie mit dem Safranverkauf verfahren sollen (vielleicht hat eine besondere Safranwage im Kaufhause existiert); später fällt diese Bestimmung weg. In Basel beginnt der Verfall des Safranbaues auch im 15. Jahrhundert, der dann um 1500 sein Ende erreicht. 1421 wandte sich Basel an Freiburg und Kolmar um Nachricht wegen der Verzehntung des Safrans. Freiburg meldet zurück, daß etliche den Samen, manche die grünen, andere die dürren Blumen verzehnten. Vgl. Geering, S. 237 und 239. Ueber den „Safran in der Geschichte“ vgl. Korrespondenzblatt für Schweizer Aerzte 1900, S. 785 ff.

[2]) Safran von Orta, vgl. Schulte I, 709. Geering, S. 273.

[3]) In Straßburg „duftkan“. Vergl. Eckert, S. 46, vermutlich toskanischer Safran.

[4]) vgl. Geering, S. 236.

[5]) vgl. Eckert, S. 46.

[6]) vgl. zu den einzelnen Gewürzen die Lexika.

der Leibgewürze des Mittelalters, das hauptsächlich für Kranke benützt wurde[1]). Aus späteren Gewürzordnungen[2]) sind an Gewürzen, die sich als Veredlung eines Teiles der Krämerwaren erweisen, noch zu erwähnen: kurzer Zimmet, Muskatnuß, Galgantwurzel, Pariskörner, Zimmetsafran. Zucker dürfen wir als Krämerware auch annehmen[3]). Auch die von den Apothekern veräußerten Waren, Drogen und Mixturen — sofern sie nicht Arzneien waren — dürfen wir wenigstens ursprünglich als Krämerwaren ansehen, da die Apotheker sich doch nur in „ihrer Handelstätigkeit innerhalb der Krämerkompetenz immer mehr spezialisierten und zu ihr hinzu sich in immer gesteigertem Maße auf das Produzieren verlegten“[4]). Unter den Krämerwaren, deren Aufzählung eine fragmentarische nur sein kann, wäre für Freiburg noch anzuführen das Papier, das anfänglich Importartikel war; erst im 16. Jahrhundert treten in Freiburg „Bapyrer“ auf[5]). Gemäß ihrer südlichen Provenienz geht als Krämerware auch die Baumwolle[6]) hervor, sie ist 1473 als solche belegt. Metallwaren gehören ebenfalls zur Krämerkompetenz, so namentlich das Messing[7]). Auf andere Krämerartikel kommen wir unten zu sprechen. Neben Rüstungen waren die Krämer auch Verkäufer von Büchsenpulver und anderen Artikeln zur Schießausrüstung gehörig, von Büchsenblei, Schwefel, Salpeter etc. Als Krämerwaren sind ferner sicher bezeugt „alaun, preysyly[8]) und ander farben“[9]). Gemäß der Ordnung von 1541[10]) sind als Krämerwaren zu erschließen:

[1]) In Freiburg existierte auch ein Haus zum Ingwer.
[2]) Die Zubereitung der verschiedenen Gewürzsorten in Kapitel IV.
[3]) vgl. Geering, S. 346.
[4]) Eckert, S. 38 f.
[5]) vgl. R.-Prot. 1572, S. 401.
[6]) vgl. Heyd II, S. 572 und Eckert, S. 34.
[7]) vgl. Geering, S. 231.
[8]) preysyly = presilie = prisilje, Brasilienholz (Färbemittel), vgl. Eckert, S. 43.
[9]) vgl. Mone, O. Z. 15, S. 277 f.
[10]) Hartfelder, S. 41.

„stuchen[1]), stürzen[2]) und ander tüchli", „edles gestein"[3]), „berlin"[4]), Gegenstände von „gezognem gold von zeymlin[5]), beudlin[6]), bertlin"[7]), „geschmuckh und zierden, costlich und schlecht", „beinarbeit" und anderes. Kaufhausbücher sind in Freiburg[8]) wie in Zürich nicht erhalten, sie würden uns über die Waren schätzbare Aufschlüsse geben. Die Zolltarife führen nur summarisch die Waren der Krämer auf[9]).

Was Verzeichnisse von Krämerartikeln aus dem 17. Jahrhundert an Antiquitäten aufweisen, untersuchen wir nicht; für diese Zeit sind uns zahlreiche Zeugnisse bekannt[10]).

Sehen wir nun die erhaltenen Krämerinventare durch[11]). Ihr Inhalt ist sehr reichhaltig und kann an dieser Stelle nur auszugsweise mitgeteilt werden. Sie geben uns die Bestätigung, daß die Krämer auch die Artikel geführt haben, die wir als Krämerwaren vermutet, jedoch mit Namen nicht angeführt

[1]) stuche = Kopftuch, Schleier auch Schürze. (Lexer).

[2]) sturz, Schleier, bes. Trauerschleier auch Trauerkleid. (Lexer).

[3]) Edelsteine hielten auch die Apotheker feil. Vgl. die Apothekerordnung von 1559 Pol.-Ord. 35 nr. 50. Zu Ende des 16. Jahrhunderts beklagen sich die Freiburger Krämer, daß die fremden Krämer Kristallwaren in den Wirtshäusern verkauften, wodurch ihnen großer Schaden entstehe.

[4]) berlin = Perlen.

[5]) auch zeumlin, Diminutiv von Saum.

[6]) Dim. von Band.

[7]) Dim. von Borte.

[8]) vgl. meinen Aufsatz, Das Freiburger Kaufhaus im Mittelalter, a. a. O. S. 144.

[9]) vgl. Mald. 25 nr. 22. „Ein Wagen (als Wertmaß) furgond (= Transitgut, vgl. Geering S. 202) gewurz und tuech" z. B. gibt 6 ß, ein Karren 3 ß, ein Roß 1 ß. Unter dem Gewürz werden genannt Pfeffer, Imber, Saffrit. Im Anschluß hieran werden Wachs und Papier erwähnt. Auch andere Artikel, wie Weinstein etc. in den Zollrodeln sind wohl als Krämerwaren anzunehmen. Nach einem anderen Zollrodel (Mald. 25 nr. 15) muß ein „Kromerkarr, der furgad" 2 ℔ und was ein Kramer „treydt" 1 ℔ geben.

[10]) vgl. Pol.-Ord. 35 nr. 264. Namentlich ist eine Warenliste zu nennen von 1661.

[11]) vgl. hierzu das Krämerinventar von 1566 in Hans. Geschichtsbl. 1899, S. 193 ff. u. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit (Germanisches Museum) 1881, Bd. 28.

haben[1]). Ein Geschäftsbuch eines Kaufmannes, offenbar eines Krämers, den Waren nach zu schließen, ergänzt um ein bedeutendes den in den Inventaren aufgeführten Warenkomplex[2]). Stellen wir, die Inventare kurz durchgehend, die hauptsächlichsten Artikel zusammen. Das Inventar von 1586 führt da auf: Pursett[3]), Arris[4]), Macheyer[5]), Engelseith[6]), Göllerzwilch[7]), Ulmer und Meminger Barchet, Bibracher, Mindelsheimer[8]) und Augsburger Barchet (die Tuche sind in den manigfachsten Farben angeführt, schwarz, nagelfarben, leibfarben, braun,

[1]) Diese durch Zufall unter den Erbschaften im Freiburger Stadtarchiv aufgefundenen Krämerinventare stammen aus den Jahren 1569, 1586, 1592 und 1629. Das erste von 1569 ein Inventar des Besitzes des öfters genannten Krämers Jakob Kind zählt die Waren nur summarisch auf. Wir kommen im Kapitel IV darauf zurück. Das Haus dieses Krämers (zum grünen Adler) lag gegenüber dem Spital an der Kaiserstraße mit seiner hinteren Seite an das Barfüßerkloster anstoßend. Das zweite Inventar von 1586 von dem Krämer Toma Whalen ist in zwei Exemplaren erhalten. Dieser Krämer besaß unter den „Lucgstuelen" (s. Kapitel IV) einen „Kromgaden", dessen Waren alle namentlich aufgeführt sind. Das Inventar von 1592, dasjenige des Krämers Andres Krugen, gibt auch den vollständigen Inhalt des Krämerladens wieder, der sich in der Wambstgasse (Schusterstraße) befand. Das vierte Inventar von 1629 liegt zeitlich schon außerhalb des von uns betrachteten Zeitraumes, es zählt die Krämerwaren unter bestimmten Rubriken auf. Dieses Inventar ist dasjenige des Krämers Sebastian Pfluegen, dessen Besitz, der Tuchhaushof und das Haus zur wilden Gans, sich in der Kirchgasse (Münsterstraße) befand. Die Inventare sind insofern von besonderem Wert, als sie uns bekannt machen mit den damals geführten Gegenständen und Artikeln des Kramhandels und sie die Quantität und z. T. auch die Qualität, die Preise derselben und auch die Krämermaße angeben. Auch über andere Punkte vermögen sie uns Auskunft zu geben.

[2]) Dieses Handlungsbuch, ein in Leder gebundener Foliant, von Hans Ludwig Morell, gehört allerdings erst dem Anfang des 17. Jahrhunderts an (1613 bis 1617). Es sei wegen seines Wertes hier darauf verwiesen. (Stadtarchiv, noch nicht repertoirisiert.)

[3]) Burschat, vgl. Eckert S. 46, halbseidenes Zeug.

[4]) Arras, leichtes Wollengewebe, vgl. Eckert S. 44.

[5]) Nicht mehr bekanntes grobes Wollenzeug, vgl. Eckert S. 46.

[6]) Eine Art Wollengewebe, Lexer.

[7]) Zweifädiges Gewebe für Halsbekleidung, Lexer.

[8]) Mindelheim, bayr.-schwäb. Stadt an der Mindel.

grün, weiß usw.). An Tuchen werden weiter genannt Konstenzer Kölsch[1]), Scherter[2]) etc. Andere Gegenstände sind: kindsdecklechelin[3]), brusttiecher, schierlitz[4]), bubensamet, bombasin[5]), frauenschlappen, glismet[6]) hosen, meylendisch hendtschuh, niderlendisch hemderkragen, floder[7]) seyden, paßmentli, nadelbeiner[8]), seyde schlangenknöpf, neig=[9]) und stepseiden, sametporten, kindshöslin, arlis schnierle[10]), leonisch gold und silber, crenzschnier, dintenhörnlin, glismet fuerfueshosen[11]), stegreifhosen, fingerhentschueh, lidrin[12]) hentschueh, socken, lidre mansseckhel[13]), geigenseyten, reidtsocken, filzhuet, zogen gold, spanisch barett, sapientistenhuetli, taffetin spitzhuetli, pristerbaret, handtzwecheln[14]), hauben, ormasin[15]), postzendel[16]), seyden nastuechlin, arbeitfaden, hemde, bentel, nestel, zine[17]) seckelknöpf, riemen, hosenbendel, gurtel, (die einzelnen Artikel sind noch weiter spezialisiert, z. B. lidre mansgurtel, degengurtel, lidre bubengurtel etc.), gehenkh, basler messer, große hutschnier, kupferdräth, geflunder[18]), federn, beine schreibzeug, schleiger, sturz, pauren zoemle[19]), breysneftel[20]), paßmentschnierle, meylendisch seideknöpf, paurennastuecher, gewundener faden, kopfbuersten, schnitzmesser, straell, wolline gurtel, rößle, löblin[21]), kardten, helfenbein strael, englische schnier

---

[1]) (Kölnisches) Zeug, Barchent, meist mit blauen Streifen, vgl. Lexer.
[2]) vgl. Eckert, S. 47. Glanzleinwand, ein Futterstoff.
[3]) Von Declachen = Bettdecke. Lexer.
[4]) Bezeichnung für Baumwollenstoffe, vgl. Geering, S. 259 f.
[5]) Baumwollenstoff. Lexer. [6]) Gelismen = stricken. Lexer.
[7]) vgl. Lexer. [8]) Nadelbein = Nadelbüchse aus Knochen. Lexer.
[9]) Nähseide. [10]) Vielleicht ist Arles gemeint. Vgl. Schatzkammer der Kaufmannschaft I, 255.
[11]) Lederhosen für Fischer. Lexer. [12]) Feines Lederwerk war Krämerware. Vgl. Pol.=Ord. 35 nr. 264. Vgl. auch Eckert, S. 45.
[13]) Geldbeutel, bursa. Lexer.
[14]) vgl. Lexer, twehele, leinenes Tuch zum Abtrocknen.
[15]) Offenbar eine Tuchart. [16]) Eine Art Taffet. Lexer. Eckert, S. 34.
[17]) Zinnerne Knöpfe. [18]) Ungewiß, was damit gemeint ist.
[19]) Zusammenhängend mit Zoum = Saum, auch Zaum. Lexer.
[20]) vgl. Eckert, S. 46, unter breiß.
[21]) Wohl dasselbe was louble. Vgl. Anm. 6, S. 65.

und zinelin, meylender baret, samete schloßgurtel etc., frauengurtel mit mössenen spangen, zürcher gurtel, pfeifen, loeffel, schindelteller, gelten, lagelen[1]) etc. etc. Damit haben wir die wichtigsten Artikel in bunter Reihenfolge, wie sie das Inventar aufweist, herausgegriffen, es gibt sich vielleicht an anderer Stelle Gelegenheit, diese interessanten Inventare erschöpfend zu behandeln.

Das weit umfangreichere Inventar von 1592 nennt, um auch hier die Hauptartikel kurz zu erwähnen, an Kramwaren, die bis jetzt noch nicht angeführt wurden: damast, samet (die Tuche werden jeweils zu Anfang der Inventare erwähnt), zendeltort[2]), breygischen (brüggischen?) atlas, schamlot[3]), taffet (eschenfarben, violbraun, goldgelb, blau, schwarz, silberweiß etc.), stattzendel, purset, boratsch[4]), härin grobgrien[5]), mugada[6]), (allerhandfarbiger) macheyer, beutelluch[7]), eine große Auswahl in barchet, trilch, galler zwilch[8]), Ulmer gugler[9]), niderlendisch leinwath, floretseyden[10]), mettelseiden[11]), seidene schlingen und mantelknöpf, perlin, ortband[12]), knöpfle, isenhaften, arrische striumpf, eine große Auswahl in Handschuhen, seidene franssen, pörtlin, schlappen sametverbrembdt[13]), baret und manigfache Hüte, (u. a. braunschweigische vilzhuth, welsche verbendelte hueth, pristerhuetlin etc.) belzine schlappen, daffet belzhauben, sametin

---

[1]) Fäßchen, Flaschen. Lexer.

[2]) Die leichteste Art von Taft. Vgl. Koppmann, S. 199.

[3]) Kamelot. Näheres Koppmann, S. 195.

[4]) Auch burath. Ein Zeug teils von Seide, teils von Wolle. Allgem. Schatzkammer der K. I, 974.

[5]) vgl. Eckert, S. 46.

[6]) Vermutlich eine Stoffart.

[7]) Beuteltuch. Vgl. Eckert, S. 45.

[8]) Jedenfalls Zwilch aus S. Gallen. Vgl. Eckert, S. 45.

[9]) Bunte Leinwand. Vgl. Eckert, S. 42.

[10]) vgl. Allgemeine Schatzkammer II, 434.

[11]) Jedenfalls Mittelseide, Halbseide.

[12]) Noch heute gebräuchlich für einen Teil des Seitengewehres. Vgl. Lexer.

[13]) Verbremen, mit einem Rand versehen, verzieren.

huetschnier mit vergülten spangen, sametin schnier mit schwarzen isenbucklen, spynwollen, straußfedern, gereucht maraquin fehl[1]), gewundene basler und bariser wollen, isene dolchen, striffen[2]), woline uebersockhen, dolchenzotten[3]), kleiderbürsten, kehrbürstle, posthernle, bulwersleschen, köcher, reibbürsten, gufen, seytten, imber, fusti[4]) und negeli, ganz pfeffer, spezerei zur gelbwurz[5]), enis[6]), kubeben[7]), maria magdalenakraut[8]), senetbletter[9]), rumpf[10]), muskatnuß, zimmet, saffrat, fenchel, biollwurzen[11]), zytwen[12]), kalmus[13]), galget[14]), saure zwetschgen, gemeiner zucker, kanarizucker[15]), zuckerkandel[16]), rodter dresset[17]), gumi, geigenharz, endig[18]), würfel, goldsandt, muskatblust, wyßmet[19]), zeynober[20]),

---

[1]) Vielleicht ist auch maroquin zu lesen, was eine feine Ledersorte bedeuten würde, vgl. Anm. 1, S. 67. Vgl. Littré, Dictionaire français II, S. 454.

[2]) Gestreiftes Tuch (?).

[3]) Zotte, Flausch zur Verzierung des Dolches.

[4]) Ersatz für Nelken. Mehrere andere Gewürze und (z. T. verbotene) Ersatzmittel in Kapitel IV.

[5]) Auch Kindbetterwurz genannt. Vgl. Kapitel IV.

[6]) Anis. Vgl. Koppmann 193 und Pharmakognosie des Pflanzenreiches (Encyklopädie der Naturwissenschaften), Breslau 1882 II, 2, S. 35.

[7]) vgl. Eckert, S. 46.

[8]) Gehört in die Gruppe des offizinellen Baldrians. Heute kaum mehr gebrauchtes Arzneimittel. Eine andere Bezeichnung ist auch Theriakskraut, wonach auch Quacksalber Theriakskrämer genannt werden (vgl. Kap. V.) Vgl. Pharmakogn. S. 55 f.

[9]) vgl. Eckert, S. 43.

[10]) Ersatz für Muskatnuß.

[11]) Vermutlich auch ein Arzneimittel.

[12]) vgl. Eckert, S. 47. Bitter schmeckende Wurzel. Vgl. auch Pharmakognosie, S. 943.

[13]) Altes Arzneimittel, vgl. Pharmakogn. a. a. O., S. 368 ff.

[14]) Galgant, jetzt nicht mehr gebrauchtes Heilmittel, wurde vielfach unter die Gewürze gestoßen, vgl. Pharmakogn. a. a. O., S. 247 f.

[15]) vgl. Koppmann, S. 194.

[16]) vgl. Koppmann, S. 194.

[17]) Vielleicht ein Färbestoff? Vgl. Mone, O. Z. XII, 152.

[18]) Endit (?) Indigo. Lexer.

[19]) Wismuth. Vgl. Allg. Schatzkammer I, 553.

[20]) Zinnober. Vgl. Allg. Schatzkammer I, 1169 f.

wurmbſomen[1]), kardemömli[2]), maſtix[3]), coriander[4]), rodter ſandel[5]), lauble[6]) (134000 Stück), ſchreibmeſſerle, möß[7]) und kupferträtt, ſchlangentratt, kardtenſpyl, weyrauch, breysneſtel, zytrenſeyten, larnen[8]), gallus[9]), preſenz[10]), tuner leim, probendiſcher leim[11]), lemberiſch wachs, geſponnen wachs, kugelrodt, keſſelbraun[12]), kreiden, roßkämin, beine anzicher, glaſſer lött, ſaftgrien[13]), bleyweiß[14]), bleygelb[15]), rauchtäfelin, rauchkerzle, menig[16]), barisrot[17]), kupferwaſſer[18]), ablab[19]), ſchwebel, garn, ſchwebelbletz[20]), amelmehl[21]), ſanduhren, ſiegelwachs, gefaßte feuerſtein, ſchwäm, heuſſenblaſſen[22]), zuckererbſen[23]), überzuckerter enis,

---

[1]) Wurmſamen. Vgl. Allg. Schatzkammer IV, 1280 u. Pharmakognoſie S. 932ff.

[2]) vgl. Eckert, S. 46.

[3]) Ein Baum, deſſen Saft (Harz) und Frucht als Arzneimittel gebraucht wurden. Vgl. Pharmakogn., S. 523, auch Heyd II, 616.

[4]) vgl. Eckert, S. 44.

[5]) Wurde vielfach zum Fälſchen der Gewürze gebraucht.

[6]) Nicht ſicher, was dieſer in ſo großer Anzahl vorhandene Artikel bedeutet.

[7]) Von Meſſing, das allenthalben als Krämerei galt. Vgl. Geering, Seite 231.

[8]) Deſſen Bedeutung ungewiß.

[9]) Gallus oder Galla. Vgl. Schatzk. II, 518f.

[10]) Ungewiß, in welcher Bedeutung.

[11]) Eine jetzt nicht mehr bekannte Leimſorte.

[12]) Eine braune Erde, womit Kupferſchmiede und Keßler ihrer neuen Arbeit die Farbe geben. Allg. Schatzk. II, 1201.

[13]) Succus viridis, ein eingeſottener dicker, grüner Saft von Kreutzbeeren. Allg. Schatzk. IV, 16.

[14]) vgl. Allg. Schatzk. I, S. 598ff.

[15]) Eine Malerfarbe. Allg. Schatzk. I, S. 593.

[16]) vgl. Eckert, S. 47.

[17]) Ein verbotenes Mittel zum Fälſchen des Safrans. Vgl. Kap IV.

[18]) Vitriol vermutlich. Vgl. Eckert, S. 48.

[19]) vgl. Allg. Schatzk. I, 21, Arzneimittel.

[20]) Es kann zubereiteter Schwefel zum Faßbrennen, wie auch ein Arzneimittel gemeint ſein. Vgl. Allg. Schatzk. IV, 191ff.

[21]) vgl. Lexer I, 50; amel, amer, Mehl von Sommerdinkel.

[22]) vgl. Eckert, S. 47, Hauſenblaſen.

[23]) Auch in Zürich Krämerware.

schreibtefelin, schreibzeug, hagckhenladungen[1]), kratzbürsten mit messer, kaßbapeir, waldtscheiben[2]), nießwurzenseckle[3]), irdene krügle, blech, burgundisch glaß, mistgabeln, schauflen, heuwgabeln, wachssteckle, wachskerzen, ogergelb, wynndlichter, stahel[4]), negel (in den manigfachsten Sorten, z. B. leistnegel, leonische negel, schloßnegel, erbsköpfnegel, briefnegeli, schindelnegel, schuhnegel, lattnegel u. a. m.), strohmesser, rodtelstein[5]), spongrien[6]), groß und klein mösse wagen, gewicht usw. usw.

Nachdem wir nunmehr ein anschauliches Bild gewonnen haben von dem Inhalt eines Krämerladens, können wir sagen, daß wohl jeder, ob Bürger oder Bauersmann, zum großen Teil seine Bedürfnisse bei einem gut eingerichteten Krämer decken konnte; nur einheimische Eßwaren entdecken wir wenig, sonst aber ähnelt solch ein Kramladen des ausgehenden Mittelalters einem kleinen Warenhaus, sodaß es uns nicht wundernehmen kann, wenn wir die Besitzer eines solchen ausgedehnten Geschäftes in guten finanziellen Verhältnissen und in großem Ansehen bei ihren Mitbürgern stehend finden, die für sie Ausdrücke hatten, wie „ehrenhaft und wohlgeachtet", u. s. f.

Bevor wir uns den Züricher Verhältnissen zuwenden, fassen wir kurz die Hauptgattungen der Kramwaren, welche die Freiburger Krämer zum Verkauf brachten, nach dem Muster des umfangreichen Inventars von 1629 zusammen. Dieses verteilt die einzelnen Artikel unter folgende Kategorien: 1) Gold und Silber, 2) Sammet und Sammetschnür, 3) Burretsch und ander seiden Zeug, 4) Strümpf, 5) Allerhand Zeug, 6) Handschuhe, 7) Panthelier[7]), Gürtel und Behenk, 8) Hüte und Hut-

---

[1]) Vermutlich Munition für die Hackenbüchsen.

[2]) vgl. darüber auch Mone, O. Z. 16, S. 164f, gemeines Glas aus dem Schwarzwald.

[3]) Säckchen für Nießwurz. Vgl. Pharmakogn. S. 582ff.

[4]) Stahl. [5]) vgl. Eckert, S. 47f. [6]) Grünspan, Eckert, S. 43.

[7]) Bandelier (baudoulière), ein breites ledernes Wehrgehänge, an dem im 15. und 16. Jahrhundert Pulvertasche, Lunte, Kraut und Lot getragen wurden.

schnüre, 9) Pergament, 10) Corduan[1]), 11) Allerhand gemeine Waren, 12) Gewürz und dergl. Waren, 13) Wachs, 14) Farben, Leim und Seifen, 15) Allerhand (Oel, Confekt etc.)[2]) Dieses Inventar von 1629 weist gegenüber den früheren einen weit größeren Bestand an Krämerartikeln auf.

Auf Waren der Krämer, die hier nicht angegeben sind, kommen wir in Abschnitt b) noch zu sprechen. Im großen und ganzen deckt sich der Krämerwarenkreis in Freiburg mit dem anderer Städte.

In Zürich sind die uns zum gegenwärtigen Zweck zur Verfügung stehenden Quellen weit geringer. Kaufhausverzeichnisse sind ebenfalls nicht vorhanden, ebenso konnten wir ein Krämerinventar unter den Gemächtsbriefen und Testamenten nicht finden. Es bleiben uns einzig die wenigen zerstreuten Zeugnissen über Krämerwaren und die Zolltarife. Die ersten Nachrichten über die den Krämern zustehenden Waren stammen aus dem Jahre 1431[3]), wo eine Ordnung über die gegenseitigen Beziehungen der Zünfte und der zu denselben eingeteilten Handwerker offenbar infolge eingetretener Reibereien aufgestellt wird. Die Ordnung legt namentlich die Verkaufsrechte der einzelnen Gewerbe klar. Zunächst wird bestimmt, wie die Krämerzunft sich zur Leinweber- und zur Schneiderzunft verhalten soll. Als Krämerwaren sind hier genannt: gefarwt linin tuch, gestrift tuch, koelsch tuch[4]), gesprengt zwechellen[5]), buggenschin und schurlitztuch. Des weiteren gehören zum Bereich der Krämerartikel: gefaerwt bruech[6]),

[1]) Corduanleder entspricht dem Maroquin (rauchschwarz). Vgl. Schatzkammer I, 1345 ff.

[2]) Wir könnten jedoch ebensogut auch die Artikel unter Abteilungen subsummieren, wie es Koppmann getan hat. Hans. Geschichtsbl. 1899, S. 192 ff. Vgl. auch Allg. Schatzk. I, 1379 ff, wo die von den Krämern feilgehaltenen Warenkategorien angegeben sind.

[3]) Z. St. B. III, S. 42 ff.

[4]) vgl. Z. St. B. III, S. 42, Anm. 2. Vgl. Anm. 1, S. 62.

[5]) Handtücher.

[6]) Unterkleider, Unterhosen. Vgl. Z. St. B. III, S. 42, Anm. 7.

wiße gelickte hempt[1]), bruch, huben[2]) und laender[3]). Gegenüber den Wollwebern und Färbern wird den Krämern erlaubt feil zu haben: gelismot huett, gelismet huben, huett so mit siden genayget sind, filtz und was auch wulliner hueten sy hie Zürich von den huetern koffent.

Den Schmieden gegenüber werden den Krämern an Schmiedwaren zugestanden: zinin geschirr, klein und groß, all klein nagel, malchenschloß[4]), geslagen bly, griffel, alisen[5]), vingerhuet, schuchringgen[6]), messer und soelichs. Dazu was sie von den Schmieden kaufen: staegriff, biß, sporen, ringgen strigel oder anderes. Sodann dürfen die Krämer das „floßholtz" zu den „sogellen[7])" verkaufen, die den Schuhmachern zum Verkauf vorbehalten werden. Als weitere Krämerwaren ergeben sich aus den Zunftbriefen von 1490[8]) „sandtschuflen" und eine Reihe dort aufgezählter Schmiedeartikel, welche die Krämer auch feil halten dürfen[9]), wenn sie dieselben von den Schmieden kaufen. Als Krämerartikel gehen weiter hervor[10]): syden, schnuer (beim ℔), seyffen, fastenspyß in minderer Zahl, sammet, taffet, damast, atlas, schnydereschnuer und andere Seidenwaren, Karten etc. Neben solchen Waren, von denen wir noch eine größere Anzahl namhaft machen und als Krämerwaren identifizieren könnten (wir unterlassen dies jedoch hier, da diese Artikel sich ungefähr mit dem bei Freiburg aufgeführten

[1]) Mit einer Mischung von Wachs, feinem Mehl, venezianischem Terpentin oder Lärchenharz gestärkt. Z. St. B. III, S. 42, Anm. 8.

[2]) Hauben, vgl. Lexer II, 1372.

[3]) Eine unter dem Wams getragene Jacke. Vgl. Z. St. B. III, S. 42, Anm. 9.

[4]) Malchenschloß, Vorlegschloß.

[5]) vgl. Z. St. B. III, S. 42, Anm. 9.

[6]) Schuhringe, vgl. Lexer II, 820.

[7]) Z. St. B. III, S. 44, Holzschuhe. Pantoffelholz war auch in Freiburg Krämerware.

[8]) Z. St. B. III, S. 100ff. Vgl. auch Staatsarchiv A 73 I.

[9]) Z. St. B. III, S. 103.

[10]) vgl. das Urteilsbuch der 24 Zunftmeister, S. 646. An den Streitigkeiten, die durch diese entschieden wurden, waren namentlich die Krämer stark beteiligt.

Krämerwarenkomplex sich decken), wären als Krämerware wieder zu nennen die Gewürze[1]) und importierte Eßwaren[2]), besonders zu erwähnen ist auch die Baumwolle[3]).

Werfen wir kurz noch die Frage nach dem Wert der einzelnen Kramwaren auf, so sind wir z. T. wieder auf Vermutungen angewiesen. Verwerten wir Zeugnisse von Dichtern, so sehen wir, daß diese über die Mannigfaltigkeit und Kostbarkeit der von den Krämern in früher Zeit ausgelegten Waren ganz entzückt sind[4]). Nachrichten über die Preise der Waren liegen erst eigentlich aus dem 16. Jahrhundert vor, namentlich in den Inventaren. Im allgemeinen können wir sagen, daß die Gewürze sehr hoch im Preise standen und z. T. neben den Tuchen den größten Wert im Krämerbetrieb repräsentierten[5]). Gerade durch den Gewürzhandel sind viele Krämer zu großem Reichtum gelangt.

---

[1]) Ob in Zürich Safranbau getrieben wurde, worauf der Name „zur Safran" hinzudeuten scheint, ist zweifelhaft. (In anderen Gegenden der Schweiz ist Safranbau bezeugt.)

[2]) In den Zollbüchern (Staatsarchiv A 58, 1) werden gelegentlich in einer Unterabteilung zusammengefaßt: Safran, ingber, pfeffer, spetery, fygenförbly, wynberen, mandeln, reis, allend (vermutlich Alant, vgl. Pharmakognosie a. a. O. S. 9), mertrubel, schwebel, seipfen, lorber u. dgl. (auch Seide und Baumwolle), alles Waren, die wir als Krämerartikel ansprechen dürfen. Oefters wird ein Teil der genannten Waren unter dem Sammelnamen „kleine spezry" zusammengefaßt. Dazu kämen noch: segensen (Sensen), sicheln, wezstein, setzweyt(?), röti, weidesch, (Weidasche, vgl. Lexer III, S. 747), harz, fensterglas, spiegelglas. Vgl. als Analogon Eckert, S. 42 u. 47. Die Zolleinnahme von der Krämerei scheint nicht gering gewesen zu sein, denn 1381—1413 wird ein besonderer Umgelter angestellt, der den Zoll von der „Krämery" zu nehmen hat. (Prompt. Staatsarchiv Z.) Einzelne Waren, die zur Krämerei gehören, zählt auch Nüschler-Usteri auf: Z. T. 1879 in „Das Züricher Wohnhaus im 16. Jahrhundert".

[3]) Die Krämer wollen vom Baumwollverkauf 1572 (Zunftakten) freiwillig abstehen, da man ihnen Schwierigkeiten machte, sie werden aber gebeten, dem armen Mann zu Nutz von ihrem Vorhaben abzulassen. Vgl. unten S. 106 f.

[4]) vgl. Nolte, S. 78.

[5]) Weiteres über die Preise siehe Kap. IV.

b) Begrenzung des Warenkomplexes der Krämer durch die Konkurrenz.

Um den Krämerwarenkomplex, den wir bisher in den hauptsächlichsten Stücken kennen gelernt haben, zu erweitern und von außen zu begrenzen, müssen wir auf die Konkurrenz der Krämer eingehen[1]). In fast allen Städten stellten sich mit der Zeit Streitigkeiten ein zwischen den Krämern einenteils, die primär die Waren importierten und den neu auftretenden Handwerkern anderenteils, die diese Waren sekundär anfertigten. Diese Konkurrenten — im weitesten Sinne — wollen wir im folgenden betrachten, wie sie die Krämer in ihrer Handelstätigkeit einengten. Es lassen sich dabei interessante Ausblicke ermöglichen. Es mag oft recht schwierig gewesen sein, eine strittige Ware der einen oder anderen Partei zuzuweisen; nur zu oft mußten die Krämer nachgeben gegenüber der neuerwachsenden einheimischen Industrie[2]). Auch mögen die Krämer selbst manchmal auf den wegen der Schwerfälligkeit des mittelalterlichen Verkehrs kostspieligen Import einer Ware verzichtet haben, nachdem diese vom heimischen Handwerk fabriziert wurde. Gegen Ende des Mittelalters wurden die nicht minder als die Händler geachteten Produzenten immer zahlreicher, sodaß die Krämer immer neue Kämpfe gegen diese führen mußten[3]). Sache des Importes blieb es nun, neue Bedürfnisse zu wecken und die bisherigen zu verfeinern, so daß das einheimische Handwerk ihnen nicht mehr zu genügen vermochte, was namentlich in der Zeit der Entdeckungen und

---

[1]) vgl. auch Eckert, S. 48ff.

[2]) Nicht nur die Krämer allein, überhaupt die Kaufleute allgemein; so wird diesen 1474 in Freiburg (R.-Prot. 1474) allgemein verboten, Tuche einzuführen, die von den Freiburger Webern selbst hergestellt wurden. Oefters wird den Krämern eine von ihnen zum Vertrieb gebrachte Ware abgesprochen zur „Pflanzung" eines Handwerkes. Vgl. z. B. Hartfelder, S. 10.

[3]) Allmählich arteten diese jedoch zu kleinlichen Streitereien aus, die im Gegensatze stehen zu den Aeußerungen eines im Grunde guten Volkscharakters in den Zünften. Anfänglich jedoch ist dieser enge und pedantische Geist im Handelsbetrieb nicht zu bemerken.

Erfindungen nicht allzuschwer war[1]). Dabei spielte auch der Austausch der Waren an den Jahrmärkten eine Rolle. Wie die Krämer nun von den Handwerkern ihrer Stadt in ihrer Handelstätigkeit gehemmt wurden[2]), so suchten sie ihrerseits den Handel der Fremden einzuschränken. (Vgl. Kap. V.)

Sobald die Bedürfnisgrenze von der heimischen Produktion erreicht war, mußten Konkurrenzstreitigkeiten entstehen; der Gewinn begann zu sinken, ein Unterbieten mußte sich einstellen. Darunter mußte auch die Qualität der Waren leiden. Immer mehr bemühte man sich um zünftlerische Schranken. Das Handwerk mußte dem Handel feindlich gegenüberstehen und suchte neben seiner gewerblichen Tätigkeit auch den Handel mit den Rohstoffen in seine Hände zu bekommen[3]). Die Freiheit wurde eingeengt, die doch allein die Unternehmungslust mit sich bringt. Anfänglich waren die Kollisionen nicht sehr häufig. Bei vielen Waren hatte das kaufende Publikum die Wahl zwischen Krämern und Handwerkern. Bald mußte die Stadtobrigkeit entscheidend eingreifen. Uns sind solche Entscheidungen erst im 15. Jahrhundert begegnet, wo Klagen einzelner auftreten, daß die Konkurrenz ihrer Nahrung Schaden zufüge. Meist wird dahin entschieden, daß die Krämer diejenigen Produkte, die in der Stadt selbst hergestellt werden, nur dann verkaufen dürfen, wenn sie dieselben von den betreffenden Handwerkern beziehen. Selbstverständlich konnten sie daraus einen Nutzen nicht ziehen; nur um ihre Kunden befriedigen zu können, werden sie diese Waren weiter geführt haben. Häufig wird der Betrieb der Krämer durch besondere, die Art des Verkaufs regelnde und erschwerende Vorschriften zugunsten der Handwerker beschränkt. Gerade hier ist das Gebiet, auf dem im 17. und 18. Jahrhundert der Kampf zwischen der neuen Wirtschafts- und der produktiven Gemeinschaftsform des

[1]) vgl. Geering, S. 229f.

[2]) vgl. auch Gothein, S. 466.

[3]) Auf diesem Schluß beruht auch die Ansicht Flamms, daß von einer geschlossenen Stadtwirtschaft erst im ausgehenden Mittelalter gesprochen werden könne.

Mittelalters zwischen der zünftigen und unzünftigen Zeit entbrannte.

Selbstverständlich ließen die Krämer sich ihre Rechte nicht ohne Kampf nehmen, sie mußten jedoch vielfach unterliegen, da sie ihre Privilegien nicht genügend verbrieft hatten. Erst allmählich wurde einigermaßen eine feste Norm aufgestellt über das, was zu ihrer Kompetenz gehörte. Immerhin blieb noch ein großer Spielraum zwischen den gezogenen Grenzen. Heute, wo wir der Vergangenheit objektiv gegenüberstehen, können wir nicht immer eine Kategorie finden, in die all die damals bekannten Verkaufsgegenstände zwanglos sich einfügen. Wie hätte da das Mittelalter, das noch keine genaue Definition kannte, hier scharf sondern können? So mag manchmal eine Entscheidung dem Rat nicht leicht geworden sein. Gelegentlich wird es eine Machtfrage gewesen sein, daß nämlich derjenige, der den größeren Einfluß gehabt hat, sich durchsetzte, oder es mag ein Kompromiß zwischen den beiden streitenden Parteien zustande gekommen sein[1]). Sorgsam wurden solche Ratsentscheidungen im ausgehenden Mittelalter, namentlich in Zürich, von den interessierten Kreisen notiert, in Registern zusammengestellt und aufbewahrt, um sie, wenn man ihre Rechte weiter schmälern wollte, als untrügliches Zeugnis präsentieren zu können. Mit gemischten Gefühlen lesen wir heute diese Aufzeichnungen, die uns manchmal überflüssig erscheinen, aber wir erkennen auch an den zahlreichen Kopien derselben, welche Bedeutung man ihnen einstens geschenkt hat.

Für einzelne Artikel gelingt es uns vielleicht historisch nachzuweisen, wie die Entwicklung sich vollzogen hat. Vollständige Klärung zu schaffen, ist infolge der mangelhaften Ueberlieferung unmöglich.

Um mit Eckert (S. 50) zu sprechen, können wir eine ständige und eine gelegentliche Konkurrenz unterscheiden, wovon wir hier fast ausschließlich die erstere in Erwägung zu ziehen haben werden, d. h. diejenige der übrigen Kleinhändlergruppen

[1]) Näheres Eckert, S. 49.

der Stadt und der Handwerker, die einstige Krämerei fabrizierten. Zur ständigen Konkurrenz gehören auch schließlich die fremden Krämer und Handwerker, die mit ihren Waren die Städte aufsuchten. Diesen Konkurrentenkreis werden wir in Kap. V zu betrachten haben. Eines besseren Ueberblicks wegen wollen wir nun die Konkurrenzen, die den Krämern als Rivalen eine Einschränkung auferlegten[1]), nach Warengattungen behandeln.

1. Konkurrenz im Kleinhandel mit Textilwaren und ähnlichen Artikeln.

Als bedeutendste Konkurrenten der Krämer in Freiburg lernen wir die Tuchleute kennen. Der Hauptkompetenzstreit entspinnt sich jedoch erst im ausgehenden 16. Jahrhundert, der sich in der großen Anzahl der an den Rat gerichteten Petitionen widerspiegelt, zum Abschluß aber erst im 17. Jahrhundert gelangt[2]). Das Verkaufsgebiet zwischen Krämern und Tuchleuten ist nicht dadurch getrennt, daß die letzteren Großhandel, und die ersteren etwa Kleinhandel mit den Tuchen trieben, sondern die Tuchleute oder Gewandschneider, wie sie auch genannt werden, handelten mit Wollentuch und die Krämer nur mit Seide und geringerem Zeug, mit Leinen, Baumwolle etc. Diese Arbeitsteilung beruht auf Verwandtschaft der Bezugsquellen. Für Leinwand und Barchet kam Schwaben und die Ostschweiz, für Spezereien etc. der Handel mit Italien in Betracht. Die anderen Tuche kamen aus dem Norden[3]). Wie wir oben (S. 55 f.) gesehen, wird die Scheidung 1473 fixiert; wie weit eine traditionelle Trennung zurückgeht, ist nicht zu sagen[4]). Darnach soll ein Gewandschneider nur wollenes[5]) Tuch

[1]) vgl. hierüber neben Eckert (S. 50–58) Schöneberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. Jahrbücher für Nationalökonomie. Bd. 9, S. 30 ff.

[2]) Ueber den Streit mit den Tuchern vgl. auch Gothein, Bilder aus der Geschichte des Handwerks in Baden, S. 7, und Frank, S. 69 ff.

[3]) vgl. Näheres Keutgen, Großh. S. 84. ff. [4]) vgl. auch Gothein, S. 539.

[5]) Bezüglich der Wolle war festgesetzt, daß sie von niemand auf Fürkauf oder Mehrschatz gekauft werden solle, es sei denn, sie werde vom Käufer selbst vertucht, der dann zum Roßbaum zünftig sein müsse. Pol.-Ord. 35 nr. 50, S. 112.

und Barchet feil haben. Die Krämer dagegen sollten Spezerei, Krämerei, Venediger, Leoner oder Genfergut, Wachs, Leintuch, Zwilch[1]), Scherter etc. verkaufen. Die beiden Handelsspezialitäten waren so durch das Betriebsmaterial klar von einander geschieden. Kompetenzstreitigkeiten mögen sich zwischen beiden schon früher eingestellt haben. Zum regelrechten Streit kommt es erst gegen Ende des 16. Jahrh., der sich dann bis ins 17. Jahrh. hineinzieht. Nach dem dreißigjährigen Krieg sah man sich veranlaßt, eine völlige Neuordnung zu schaffen. Man wandte sich da auch vielfach an benachbarte Städte, namentlich Basel, um Rat. Charakteristisch ist, daß um diese Zeit fast in allen Städten Streitigkeiten zwischen diesen beiden Geschäftsbranchen bestanden[2]). Auch die das Tuch fabrizierenden Gewerbe waren an diesem auf beiden Seiten recht lebhaft geführten Kampfe beteiligt. Um 1580 beginnt der Streit. Der Rat sieht sich veranlaßt, den Tuchleuten und Wollenwebern gegenüber erneut festzustellen, daß Knöpfe, Seide, Seidentuch, seidene und andere Bänder, wie sie gefärbt oder genannt sind, Spitzen, Schüre etc. den Krämern zum Verkauf zustehen und die Tuchleute diese nicht feil haben dürfen. Aus dem nunmehr sich entspinnenden Supplikationsstreite etwas Greifbares herauszufinden, ist nicht möglich. Der Rat verhält sich zuerst ganz passiv. Beide Parteien machen alle möglichen Rechte geltend, die eine verwirft die von der anderen vorgebrachten Wünsche. Schließlich wird von obrigkeitlicher Seite, ohne daß aber energisch eingegriffen wurde, bestimmt, daß die Tuchleute bei der Elle Tuche verkaufen dürfen, ohne genötigt zu sein, in die Krämerzunft zu dienen; wenn aber einer von ihnen neben dem selbstgemachten und erkauften Wollgewand auch Arras, Burschet, Machayer, Grobgrün, Atlas, Satin, Leinen- oder Baumwolltuch „außerhalb gemein barchet, so ihnen nicht abgestrickt ist", Passement, Steppseide, Schnüre und dergleichen, das zur Krämerei gehöre, feil haben

[1]) Bei der fortschreitenden Arbeitsteilung im 17. Jahrh. beschränken sich einige „Zwilchkrämer" auf den Handel mit Zwilch. Pol.-Ord. 35 nr. 264.

[2]) vgl. Geering, S. 585 ff.

wolle, so solle er für schuldig befunden werden, den Krämern zu dienen[1]). Auch wurde allgemein angeordnet, daß diejenigen, die „Kromgewerb" treiben, den Tuchleuten keinen Eingriff in ihre Ordnung tun sollten und umgekehrt. Mit diesen Verfügungen des Rates hören jedoch die Streitereien keineswegs auf. Der Rat wird mit Klagen von allen Seiten überhäuft[2]). Das Häßliche dieser Streitigkeiten zeigt sich hier in vollem Lichte. Eifersüchtig wacht der eine über den andern und stellt kleine Geschäftskniffe desselben an den Pranger. Da wird dann ausgeschrien, um den anderen in schlechtes Licht zu setzen, er würde seine Waren nicht richtig verzollen und dergleichen. Auf beiden Seiten verhält man sich in gegenseitigem „Trutz". Bezeichnend sind die Ausreden der Beschuldigten, wenn sie kein reines Gewissen haben. Als z. B. 1596 die Krämer sich wegen der Tuchleute beklagen, daß sie Krämerwaren[3]) offen verkaufen unter dem Schein, als ob sie diese Gegenstände erbweise bekommen oder gegen andere Waren eingetauscht hätten und diese nur an Einwohner der Stadt verkaufen würden (womit sie aber nur ihr Vorgehen „verglimpfen und verstricken" wollen), heißt es, daß sie solche Waren, die Ihnen „gänzlich" nicht zustehen, weder ererben noch vertauschen, sondern daß

---

[1]) vgl. hierzu eine ganz ähnliche Straßburger Ordnung bei Eckert, Seite 52.

[2]) Die Tuchleute klagen, daß die Krämer neben den zugegebenen Waren keine anderen verkaufen sollen; sie sollten allein Gewürz und Waren die mit dem Gewicht ausgewogen werden, verkaufen, die Tuchleute dagegen was zur Bekleidung der Menschen gehöre, kurzum die Krämer sollen keine Tuche mehr feil haben. Namentlich dreht sich der Streit um die Meichsischen Tücher, die die Krämer bisher feil hatten.

Die Krämer dagegen beklagen sich, daß die Tuchleute Artikel verkaufen, die allein unter die „Kromgewerbschaft" gehören und die niemand anderer feil halten dürfe als die, welche das „Kromgewerbe erlernt oder angefangen" haben. Sie klagen auch, daß die Wollweber, die bisher nur das Handwerk ausgeübt hätten, jetzt auch der „Krämerschaft sich bedienen" und Seide, Barchet, Burschet, Machayer, Hüte und andere Krämerwaren in ihren Läden vertreiben.

[3]) So verkauften sie gelegentlich auch Kristallwaren.

dies bloßes Vorgeben sei, da sie auf allen Messen frische und neue Kramwaren einkaufen und nachher neben ihren Waren zum Verschleiß bringen[1]). Es mag für den Rat kein leichtes gewesen sein, zu diesem Streit Stellung zu nehmen. Wir wollen den weiteren Verlauf desselben nicht verfolgen[2]), da seine endgültige Schlichtung erst in einer Zeit erfolgt, die für unsere Betrachtungen nicht mehr in Frage kommt und auch Rückschlüsse auf die von uns behandelte Zeit nicht machen läßt[3]).

Kompetenzstreitigkeiten lassen sich auch zwischen Krämern und Schneidern in Freiburg feststellen. Aber auch die Tucher und Kürschner gehen mit den Krämern 1538 gegen sie vor, weil sie ihnen die Kunden abfingen. Es ist wohl anzunehmen, daß die Schneider infolge ihrer Praxis auch Stoffhandel trieben. Auf Betreiben der benachteiligten Kreise beschickt sie der Rat und hält ihnen vor, „indem er der vetterlichen Neigung sei, sie mit Ordnung zu bedenken, damit sie gute Polizei" etc. hielten, daß für den Fall, daß jemand einen Schneider erfordert und ihn bei einem Krämer, Tuchmann usw. etwas holen heißt, derselbe zu dem angegebenen Krämer etc. gehen soll, es wäre denn, daß dieser Krämer solche Waren,

---

[1]) Es ist selbstverständlich, daß man sich versucht sah, wenn man die Jahrmärkte bereiste, um die Reise möglichst rentabel zu machen, auch Waren des anderen Handelszweiges aufzukaufen und selbst wieder im Kleinen abzusetzen. Jedenfalls ist dieser beliebte Trick auch schon früher ausgeführt worden. Vgl. Eckert, S. 51.

[2]) Im weiteren Verlaufe bitten die Freiburger Krämer von der Freiburger Ordnung nicht abzuweichen, als die Stadt sich nach Basel und Straßburg um Nachricht über die dortigen Zustände wendet.

[3]) Die Supplikationen an den Rat sind im Stadtarchiv zusammengestellt unter Pol.-Nr. 35 nr. 264. Es befinden sich hier auch eine Reihe von Musterkarten der damals (Anfang des 17. Jahrh.) bekannten Stoffe. Diese privaten und zünftlerischen Streitschriften geben uns einen schätzenswerten Querschnitt in der Geschichte der damaligen Zeit und lassen uns einen tiefen Einblick tun in das aktuelle Leben, in den jeweiligen Stand der Verhältnisse und bilden das sicherste Korrektiv für die kausale Verknüpfung des Materials. Leider sind sie aber immer in eigennützigem Sinne gehalten.

die er zu kaufen begehrt, nicht hat oder das ihm nicht wehrschaft were", so soll er das dem Käufer zuerst wieder anzeigen und wohin dieser ihn nun heißt gehen, dem soll er getreulich nachkommen; und es soll kein Schneider einem Krämer seine Kunden, wenn er weiß, daß sie immer bei diesem kaufen, abspenstig und „hinderstellig" machen, andernfalls würde der Rat jederzeit nach „Gestaltsam der Sachen und Uebertretung" strafen[1]).

In Zürich werden durch die Ordnung von 1431[2]) gewisse Textilwaren vom Verkauf durch die Krämer abgetrennt. Zwilch, Leintuch, Tischlacken und Zwachellen dürfen die Krämer nicht verkaufen, wenn diese nicht gefärbt sind. Der Verkauf dieser Tücher steht den Leinwebern zu. Die gefärbten Tuche dürfen neben „buggenschin und schürlitztuch"[3]) von den Krämern zum Verkauf gebracht werden. Auch die Gewandschneider dürfen, wenn sie sonst kein Gewerbe oder Handwerk treiben, Schürlitztuch ausschneiden und ebenso jeglicher Weber, der

[1]) Pol.-Ord. 35 nr. 50. Vgl. auch Mone, O. Z. XIII, S. 310. Daß die Schneider auch bei der Elle Gewebe ausschnitten, zeigt eine Notiz in den Ratsprotok. von 1594. Die Pfänder der Krämerzunft meldeten, daß zwei Zwilchenschneider am Wochenmarkt feil gehabt haben, und verlangen, daß diesen verboten werden solle, beim Stück oder bei der Elle auf dem Wochenmarkt. zu verkaufen, da es das Recht der Krämer sei, Zwilch in dieser Weise feil zu halten. Der Rat setzt jedoch fest, daß die beschuldigten Schneider wohl beim Stück und bei der Elle verkaufen dürfen; zu hausieren solle ihnen aber verboten sein. Wenn sie bei der Elle und beim Stück verkaufen wollten, müßten sie den Pfundzoll im Kaufhaus entrichten. Den Krämern stehe es aber zu, solche, die Zwilch auf dem Markte kaufen und auf Mehrschatz sofort wieder verkaufen (Fürkauf), zur Anzeige zu bringen. Die Beschuldigten sollten dann mit einer Mark Silbers bestraft werden.

[2]) Z. St. B. III, S. 42.

[3]) Aus dem Umstand, daß diese Textilwaren den Krämern freigegeben waren, ist zu schließen, daß die Herstellung derselben den Züricher Handwerkern noch nicht recht bekannt war, da diese sonst die von ihnen hergestellten Waren selbst zum Vertrieb brachten. (Vgl. auch Z. St. B. III, S. 42, Anm. 5 und Fecht, S. 16f. und 20.) Es geht dies ja auch klar aus dem Zunftbrief der Wollenweber hervor, der besagt, daß niemand Gewand oder Tuch verschneiden solle, „es sye dann besser, denn das die wullenweber hie Zurich machent".

Schürlitztuch selbst machen kann. Diese letztere Bestimmung besteht auch für das „koelsche Tuch", das den Krämern zum Verkauf zusteht. Wer von den Webern dasselbe selbst anfertigen kann, darf es auch verschneiden, jedoch aufkaufen oder wieder verkaufen darf er es nicht, da das Feilhalten erkaufter Ware als Krämerei gilt. Eine Ausnahme besteht nur an den Jahrmärkten, es ist dies besonders hervorgehoben[1]). Ebenso ist der Handel mit diesen Waren en gros ausdrücklich jedermann gestattet.

Zu einem so ausgedehnten Streit zwischen den Wath-Tuchleuten und Krämern im 16. Jahrhundert wie in Freiburg kam es in Zürich nicht. Nur wird gelegentlich um den einen oder anderen Handelsartikel gestritten. Im Jahre 1573 entsteht wegen des Sammet und der Seidenware zwischen denen „zur Safran" und den Tuchleuten ein „stoß". Die letzteren sagen, wenn einer von der Safran (der Krämerzunft) Tücher verkaufen wolle wie sie, der solle daneben weder „syden noch sammet oder einicherley kraams feil haben" in Ansehung, daß „tuch und kraam ein besunderbar koufmanschatz und deshalb zwey gewerb seyen". Da aber von altersher Brauch sei, daß einer nur ein Gewerbe treibe, so erhoffen sie Schirm, daß die Krämer allein Tuch oder allein Kram treiben sollen, denn wenn denen zur Safran bewilligt werden sollte, neben Sammet und Seide auch Tuch feil zu haben, so erachteten die Tuchscherer es für billig, daß sie nicht allein „gemein sondern auch costlich tuch" ausschneiden dürfen. Dagegen sagen die Krämer, ihre Zunft habe von alters her Macht, daß der, welcher Sammet und Seide verkaufen wolle, ihre Zunft haben müsse und, weil „der tuchgewerb" ein freies Gewerbe sei, er solche Waren neben Sammet und Seide feil haben möge, was auch bestätigt sei. Zur Schlichtung des Streites wird darauf obrigkeitlich festgesetzt, daß die Tuchleute, die köstliche Tücher feil haben, auch Sammet, Damast, Ormasin und andere Seide, so man bei der Elle ausmißt oder ausschneidet, verkaufen dürfen, sie seien

[1]) Z. St. B. III, S. 42.

in welcher Zunft sie wollen. Dagegen sollen die Tuchleute keine „guldin noch sydin schnuer, hut, paret, schlappen, noch ander kram feil haben", sondern nur die von der Safranzunft, doch sollen diese dann „kein einig Tuch" verkaufen. Weiter wird bestimmt, kein Tuch- oder Watmann, der auf der Landschaft Tücher, Samt und Seide feil haben will, darf Tuch, von dem die Elle mehr als zwei Gulden wert ist, dazu gar keinen Sammet, Damast, Ormasin noch andere Seide weder Bürgern noch anderen Leuten, die das zur Bekleidung oder „an den Leib" haben wollen, auf „borg" oder auf „beyt"[1]) geben bei Buße von 5 Mark Silber. Dagegen an Fremde, die außerhalb der Gerichte und Gebiete von Zürich säßen, könnten sie Tücher etc. auf Borg oder gegen Bar verkaufen, auch solche, die unter zwei Gulden die Elle kosteten. Später will man den Krämern auch den Verkauf der Seidenwaren nehmen[2]). Wir sehen, Grund zum Streiten zwischen Krämern und Tuchleuten fand sich auch in Zürich genügend.

Auch zwischen Schneidern und Krämern stellten sich schon früh Kollisionen ein. 1420 klagen die Krämer vor dem Rat[3]), daß die Schneider in ihre Zunft griffen insofern, als sie „zscherter faden[4]), bowollen bendel und anderes by der eln und by der wäg" verkaufen und den Leuten verwerken, was ihnen nicht zustehe[5]). Die Schneider sagen dagegen, daß es ihnen fern läge, den Krämern Eintrag zu tun, die kleinen Uebergriffe seien kaum der Beachtung wert. Nach Anhören beider Parteien urteilte der Rat, daß die Schneider einem jeden „wamsel, hosen, mentel, roeck, kappen, juppen, hemd, bruech, und andre kleider wol verdingen und von nuwem uff mit irem zug machen mugent (d. h. Kleiderbestellungen seitens ihrer Kunden oft aus selbstgekauftem Material anfertigen

[1]) Zahlung nach einer festgesetzten Frist. Das Borgunwesen muß damals schon sehr um sich gegriffen haben.

[2]) vgl. Staatsarchiv A 77, 8.

[3]) vgl. Z. St. B. II, S. 121, auch Staatsarchiv A 77, 8.

[4]) Zerschnittener Faden, ein Posamentierartikel.

[5]) vgl. Z. St. B. II, S. 120, Anm. 3.

mögen) und desglichen auch uff den pfragen machen" und verkaufen (d. h. Kleider auf eigene Rechnung anfertigen und feil halten) mögen. Die Schneider sollten jedoch nichts bei der Elle noch bei der Wage verkaufen, davon solle aber das „gewandschniden", das später einmal als „fryg gewerb" genannt wird, ausgenommen sein, wenn dies die Krämerzunft nicht „berueret". Beide Teile erklärten sich mit dieser Bestimmung des Rates einverstanden, bei deren Bruch die Schneider fünf Schillinge zur Hälfte der Stadt und zur Hälfte der Krämerzunft zu zahlen haben. In den Zunftbriefen von 1431 wird auch ein besonderer Abschnitt über das Verhalten der Krämer zu Schneidern gegeben. Darin werden den Krämern die oben S. 67 f. erwähnten Artikel zum Verkauf zugestanden, während die Schneider aus rohem leinen Tuch und Zwilch „hempter, hosen, bruch, aeser[1]), juppen[2]) machen und gewandschneiden und das verkoffen" mögen. Wenn ein „kramer wip oder junckfrowen" hat, die „bruech und huben" machen können, so mögen sie diese wohl machen und verkaufen. Wir lernen hier also die Krämer auch als Handwerker in beschränktem Sinne kennen.

In den Zunftbriefen von 1490 ist neu aufgenommen der Passus, von dem wir bereits gehört haben, der schon 1420 festgesetzt wurde, daß nämlich die Krämer nichts bei der Elle und Wage verkaufen sollen, ausgenommen das „gewandschniden, das moegen sy tun, wan das die Krämerzunft nit beruert"[3]). Erst 1597 erfahren wir wieder von einem Interessenstreit der Schneider- mit der Krämerzunft, diesmal nicht mit den eigentlichen Krämern, sondern den krämerzünftigen „sydenstrickern, paretmachern und fäderschmuckern", die als „ein fryg handtwerck und gewerb" und deren Waren als „kraemeryg" bezeichnet werden und den Krämern natürlich zum Verkauf zustehen. Ueber Menschengedenken hätten diese in die Zunft zur

[1]) Leinwandtaschen zum Umhängen, als Proviantsäcke und dgl. verwendet; kleine Beutel, die die Frauen unter dem Oberkleid tragen.

[2]) Oberkleid ohne Aermel für Frauen; weißer Leinwandkittel, wie ihn die Männer bisweilen jetzt noch bei den Arbeiten im Stall tragen.

[3]) Z. St. B. III, S. 102.

Safran gedient[1]). Den Krämern wird nur allgemein verboten, den Schneidern die Kunden „abzulaufen". Hier also gerade der umgekehrte Fall wie in Freiburg.

Unter dieser Abteilung haben wir auch den Streit zwischen Krämern und Hutmachern[2]) in Freiburg zu betrachten, den näher zu verfolgen die uns erhaltenen Nachrichten erlauben. Zwischen beiden Teilen konnte ein Kompetenzstreit nicht ausbleiben. Die Hüte waren ursprünglich ein starker Importartikel[3]). Nach kleineren Streitigkeiten im Jahre 1553 (Miss.), die zu keinem Resultat führten, kam es zur ordentlichen Auseinandersetzung im Jahre 1575[4]). In diesem Jahre reichten die Hutmacher an den Rat eine Supplikation ein, des Inhaltes, daß die Krämer am offenen Markte keine Hüte außer sammeten und seidenen mehr feil haben sollen[5]). Namentlich sollte sich diese Bestimmung gegen fremde Krämer richten, man hatte sich deswegen auch an andere österreichische Städte gewendet. Nachdem beiden Parteien reichliche Bedenkzeit gelassen war, wurden sie vor den Rat „beschickt". Es lag diesem im Gefühl, daß er es leicht durch einen Eingriff mit einer Partei verderben könne, und schlägt deshalb vor, man solle sich gütlich einigen. Das scheint aber aussichtslos; die Klagen der Huter dauern an[6]), die Krämer würden Hüte kaufen, mit Sammet und Seide füttern lassen (womöglich durch ihr eigenes Gesinde) und dann verkaufen, ihnen zum „Abbruch". Vielleicht waren sie insofern im Recht, als den Krämern nur zustand, die Hüte, so wie sie diese importierten, feil zu halten. Der Rat ordnet nun Leute, welche die Angelegenheit ins Reine bringen sollen.

---

[1]) Zunftarchiv.

[2]) vgl. Frank, S. 55.

[3]) vgl. Geering, S. 233, 512 und 568.

[4]) Schon 1573 suchen die Hutmacher ihr Privileg, daß kein fremder Krämer Hüte, außer solchen von Sammet und Seide, feil haben dürfe, für ihre Zwecke weiter auszunützen, indem sie dies Verbot auch auf die Freiburger Krämer auszudehnen versuchen.

[5]) R.-Protok. 1575. „Die hutmacher haben ein freiheit ufgericht".

[6]) vgl. R.-Prot. 1575.

Nach längerer Frist und öfterer Vertagung der Sache fällt zwischen „gemeinen" Meistern des Hutmacherhandwerkes und gemeinen Gewerbsleuten und Krämern im Jahre 1576 die Entscheidung. Die Huter hatten ihr Privileg noch einmal vorgelegt, wogegen die Krämer protestierten. Der Rat entscheidet: Die von den Hutmachern vorgelegte fürstliche Bewilligung von Erzherzog Ferdinand melde ausdrücklich, daß die Huter sich über die fremden Krämer beschwert haben, diese würden ihnen großen Schaden zufügen. Es sollte dies daher „abgestellt" werden, jedoch wegen der Gewerbsleute und Krämer in den vorderösterreichischen Städten stehe dem Buchstaben nach nichts darin. (Wir sehen, zu welcherlei Zwecken oft Urkunden ausgenützt werden). Der Rat kommt so zu dem Schluß, daß man den einheimischen Krämern nicht verbieten könne, wider alt Herkommen allerlei Hüte in den namhaften Städten der vorderösterreichischen Lande wie bisher feil zu haben, aber gegen die ausländischen fremden landstreichenden Krämer mögen die Huter von dieser fürstlichen Bewilligung Gebrauch machen. Natürlich verlangen die Krämer sofort eine Abschrift von diesem Entscheid. Wir erkennen an diesem Beispiel deutlich, wie man den Krämern einen Teil ihrer Kompetenzen nehmen will und ebenso, wie energisch diese sich dagegen verwahren. Das unparteiische Verfahren des Rates ist anzuerkennen. Dadurch, daß die Hutmacher ihre Lage möglichst schwarz hinstellten, hatten sie es noch vor 1576 durchgesetzt, daß die Krämer keine Filzhüte mehr verkaufen durften, obgleich diese den Rat gebeten hatten, ihr Gewerb und Krämerei, so sie erlernt und geübt haben, zu erhalten. Sie hätten auf der Straßburger Messe solche Filzhüte eingekauft, die sie jetzt nicht verkaufen dürften. Als Kriegsleute durchzogen, wären diese sehr verwundert und unwillig darüber gewesen, daß sie bei den Krämern keine Filzhüte bekommen konnten. Die Krämer brachten weiter vor, sie beanspruchten nur bessere Ware, „grobe und rayne" Filzhüte mit Sammet und Seide gefüttert feil haben zu dürfen, wogegen sie die schlechteren, wie sie die Freiburger Huter anfertigten, nicht begehrten. Die besseren Sorten könnten diese doch nicht

machen. Trotz alledem erfahren wir aus dem Jahre 1577[1]), daß die Hutmacher in ihren Bestrebungen weitere Fortschritte machten. Sie setzten nämlich, ohne erst die Stadtobrigkeit weiter darum anzugehen (vielleicht war es dieser sogar nicht unangenehm), bei „der kayserl. Mayestät" eine Freiheit durch, wonach sowohl die fremden als auch die in Freiburg wohnenden Krämer keinerlei Hüte, außer solchen von Sammet und Seide, feil haben sollten. Natürlich beschweren sich die Krämer wieder beim Rat, aber von diesem, der wohl froh ist, der unangenehmen Sache aus dem Wege gehen zu können, ergeht an sie der Bescheid, daß sie sich an den Befehl halten müßten, bis ein anderer Entscheid käme. Trotzdem verkaufen die Krämer wie bisher Hüte weiter, sie wollten sich ihre alte Freiheit nicht ohne weiteres nehmen lassen. Es wird ihnen daher öfters eingeschärft, Hüte der verbotenen Arten nicht weiter zu verkaufen bei Strafe einer Mark Silbers. Die Krämer supplizieren weiter, „das bott" wegen der Filzhüte fallen zu lassen. Es wird ihnen jedoch abgeschlagen, da man aus allerlei Ursachen der Majestät nicht zu widersprechen wage[2]). Auf erneute Klage beim Rat erklärt dieser, er könne keinem von beiden zugetan sein und den einen oder den andern fürdern, sondern weil die Hutmacher ohne Hilfe eines Rates ihre „Briefe und Declaration" erlangt hätten, soll es beim Entscheid bleiben und die Krämer sollten versuchen, ohne eines Rates „Befürderung" ihre Beschwerde bei der Majestät durchzusetzen[3]). Dieser Bescheid ergeht an die Krämer auch in den folgenden Jahren (R.-Prot. 1579). Der Rat hält sich an die kaiserliche Verfügung, bis ein anderes Schreiben eintrifft.

In der Tat gelang es den Krämern nicht, ihre Freiheit in vollem Umfange aufrecht zu erhalten, die Hutmacher treten auf das allerentschiedenste dagegen auf, daß die Krämer auf dem Markte oder sonst Hüte außer denen von Sammet und

---

[1]) R.-Prot. 1577, S. 156.

[2]) R.-Prot. 1577, S. 204.

[3]) R.-Prot. 1577, S. 408.

Seide verkaufen[1]). 1582 machen die Krämer wieder eine Eingabe an den Rat, die Hutmacher würden nur grobe Hüte machen für das Bauernvolk, wenn sie gute Filzhüte verkaufen wollten, müßten sie dieselben erst von auswärts schicken lassen. Die Krämer bitten, man möge den Hutmachern nur selbstgefertigte Hüte zu verkaufen erlauben, oder man solle sie (die Krämer) wenigstens auf dem Wochenmarkt und an Martini Hüte verkaufen lassen, die Hutmacher würden auch Hüte mit Seidenfranßen, die sie selbst einkaufen und auf die Hüte setzen, zum Verschleiß bringen.

Im Jahre 1582 wird endlich durch den Rat ein endgültiger Beschluß gefaßt, um diese „Spänne" aus der Welt zu schaffen. Nachdem bis dahin die Bestimmung für gültig angesehen wurde, daß die Krämer außer seidenen und sammeten Hüten keinerlei andere, die Huter nur selbstgemachte verkaufen sollten, wird nun durch Ratifikation des Rates 17. Aug. 1582[2]) festgesetzt, daß den Krämern die alte Ordnung undisputiert bleiben solle; ihnen solle zugestanden sein, allerlei Gattung Hüte einzukaufen und öffentlich feil zu haben, jedoch keine geringere oder schlechtere Gattung „denn das dozet um 4 gulden wert sein möge" mit der Einschränkung, daß sie die Hüte von der Gattung, von denen das Dutzend 6 Gld. bis auf 4 Gld. kostet, wenn sie mit Seide, Sammet oder aufs wenigste mit Gallerzwilch, nicht aber mit schlechtem Scherter und anderer Leinwand gefüttert sind, verkaufen sollen. Wenn aber das Dutzend einer Gattung Hüte 6 Gld. oder darüber kostet, so mögen sie diese gefüttert und ungefüttert wohl verkaufen. Die Hutmacher sollen Hüte, wovon das Dutzend 5 Gld. und darunter wert ist, verkaufen, jedoch ungefüttert und Bendel und schlechte, keineswegs aber köstliche Schnüre (nur bis zum Werte eines Guldens) dazu geben. Als Strafe für Verletzung dieses Vertrages werden zwei Gulden festgesetzt. Ausdrücklich wird hervorge-

[1]) R.-Prot. 1581, S. 220 und 279. Die Krämer klagen, die Hutmacher würden auch Hutfranßen und Schnüre, die sie nicht selbst machen, einkaufen und wieder verkaufen.

[2]) Pol.-Ord. 35 nr. 194. Vgl. auch R.-Prot. 1583.

hoben, daß diese aufgestellte Bestimmung sich nur auf die Freiburger Krämer beziehe, nicht auf die fremden. Damit beide Teile den Vertrag genau einhalten, erkennt der Rat, daß zwei Schaumeister oder Aufseher, einer von den Krämern, der andere von den Hutern, geordnet werden sollen, die Macht haben, so oft sie es ihnen nötig dünkt, in die Läden und Häuser der Krämer und Hutmacher zu gehen und jederlei Gattung Hüte zu besichtigen. Jeder Krämer und Hutmacher solle beim Eid verpflichtet sein, alles vorzuzeigen bei Strafe zweier Gulden, die sie einziehen sollen, wovon dann die eine Hälfte dem „Gemeingut" ins Kaufhaus zufallen und die andere unter beide Parteien geteilt werden solle. Damit ist der große Streit beigelegt, gelegentlich entstehen aber wieder kleinere Reibereien. Gegen dritte, die in ihre Rechte eingreifen, sehen wir Krämer und Hutmacher manchmal gemeinsam vorgehen[1]). Im Jahre 1585 werden einige Nachträge zu der aufgestellten Ordnung geschaffen, daß nämlich die Hutmacher gar keine „schnierlin oder bendel um die huet neyen am ranft", und daß die Krämer die schlechten Hüte, die sie noch haben und die dem Vertrag nicht gemäß sind, innerhalb eines Vierteljahres verkaufen müßten; sie würden sonst bestraft werden, wenn man solche weiterhin bei ihnen vorfinde. Wenn die Krämer Hüte einkaufen, die dem Vertrage nach zum Wiederverkauf gefüttert sein müßten (d. h. solche im Werte von 4 bis 6 Gld.), so sollten sie diese nicht eher in den Läden haben, als bis sie gefüttert sind. Um 1600 tauchen wieder neue Klagen der Hutmacher auf, die Krämer hielten nicht nur köstliche Filzhüte und solche feil, die mit Sammet, Atlas und anderem Seidenstoff gefüttert seien, sondern auch gemeine und ungefütterte Hüte dem Vertrage zuwider. Es wird im Verlaufe des nun von neuem sich entspinnenden Streites auch eine Basler Hutmacherordnung zu Rate gezogen.

In Zürich wurde das Verhältnis der Krämer zu den „Huetern" schon im Zunftbrief von 1431 klargelegt[2]). Den Krämern werden da zum Verkauf zugelassen „gelismet huett[3]),

[1]) vgl. R.-Prot. 1584. [2]) Z. St. B. III, S. 43.
[3]) vgl. Z. St. B. III, 43, Anm. 5.

gelismet huben, huett, so mit siden genayget sind, filtz und was ouch wulliner hueten sy hie Zurich von unseren huetern koffent". Dagegen sollen sie aber keine wollenen Hüte, die sie importieren, in Zürich verkaufen. Auch hier sind diejenigen, welche die Hüte selbst fabrizierten, die ständigen Konkurrenten der Krämer. Infolge der frühzeitigen Regelung des Verkaufsverhältnisses zwischen beiden Teilen, ist es in Zürich zu ernsteren Streitigkeiten zwischen ihnen nicht gekommen, wenigstens besitzen wir darüber keine Nachrichten[1]).

[1]) Ein interessanter Fall ist mir aus dem ausgehenden 16. Jahrhundert bekannt geworden. (1596. Zunftarchiv und Staatsarchiv, A 77, 8). Ein Bürger trieb bereits seit 20 Jahren ungehindert Handel, indem er in Lothringen, „wo man die hutt macht", Hüte im „samenkauf" einkaufte, sie ins Kaufhaus führte und wieder verkaufte, ohne einen Laden zu haben. Auch die Krämer, und namentlich die weniger bemittelten, haben bei ihm auch beim Dutzend billiger als sonst eingekauft. Dagegen protestiert nun scheinbar ein Huter und verlangt, daß er nur im Großen verkaufen dürfe, also auch die armen Krämer, die bei ihm kaufen, gleich zwölf Dutzend (wie bei Löffeln und Nesteln) nehmen müßten. Von Seiten der Krämer wird nun der Huthändler in Schutz genommen. Man sagte sich, wenn man verlange, daß er nur noch zwölf Dutzend aufs Mal verkaufen dürfe, so würden die ärmeren Krämer nicht mehr einkaufen können, da das Dutzend Hüte 15 Gld. und gefüttert 30 Gld. koste und man in diesem Falle auf einmal für 200—300 Gld. kaufen müsse. Daher solle man ihn wie bisher beim Dutzend verkaufen lassen. Andernfalls würde die Stadt auch an Zoll verlieren, da viele der Hüte wegen in die Stadt kommen und sehr viel einkaufen, die dann in anderen Städten einkaufen würden. Zudem seien die Hüte nicht „Kram" sondern freie Ware, sonst dürfte man dieselben nicht füttern. (Manchmal entsteht ein Kompetenzstreit auch dadurch, daß ein Artikel als freie Kaufmannschaft angesehen wird, was andere nicht gelten lassen wollen. Häufig werden dann in einem solchen Fall Analogien aus anderen Städten herangezogen). Man beabsichtige auch, vom Kaiser einen „Brief" ausgehen zu lassen, daß der „wenigst samenkauf für 1000 gld. beschehen solle, welches die großen fukerhandel belangen möcht", wenn man darauf bestehen wolle, so müßte mancher Krämer und Kaufmann umlernen. Daran schließt sich nun die Frage, was ist „ein samenkauf". Wir kommen darauf in Kap. IV zurück.

Wir sehen an diesem Beispiel, wie öfters nur um des Streites willen gestritten wurde; namentlich ist dies im 17. Jahrh., wo die Kompetenzstreitigkeiten in erschreckender Weise zunehmen, zu konstatieren.

2. Konkurrenz in Metallwaren.

Es gibt kaum ein bedeutenderes Handwerk, mit dem die Krämer in Freiburg nicht in Konflikt geraten sind. Auch mit den Handwerkern der Metallbranche stellten sich Streitigkeiten ein[1]). Kurze Zeit schien es, als ob den Krämern der Handel mit Erzwaren überhaupt genommen würde[2]). Die erste Nachricht über Streitigkeiten der Krämer mit der Schmiedezunft stammt aus dem ausgehenden 15. Jahrh.[3]), als die Zünfte auf Ansuchen des Rates diesem ihre Beschwerde vortragen. In der darauffolgenden Neuordnung (Reformation) der zwölf Zünfte[4]) wird daraufhin festgesetzt, daß die Krämer „hinfür"[5]): „byß, stegreif, sporen und dergleichen gattung" in Freiburg nicht feil haben sollen, sie kaufen es „denn umb die hiesigen Sporer". Offenbar waren diese Artikel ursprünglich Importwaren und werden nun von dem Handwerk der Sporer, die sie fabrizieren, zum alleinigen Verkauf beansprucht. Wenn die Krämer diese Waren erst von den heimischen Handwerkern kaufen mußten, konnten sie daran einen Gewinn nicht mehr erzielen, da das Publikum sonst direkt bei den Handwerkern gekauft hätte. Die Krämer waren so die Abnehmer der durch die Handwerker hergestellten Gegenstände. Die schlechteren Waren, die vermutlich von den Sporern nicht fabriziert wurden, wie: „paurenbis, paurenstegreyf, strigel, rynken und dergleichen geringe arbeyt so ungevarlich ein stuckh uf sechs rappen pfening

---

[1]) vgl. Flamm, S. 76, 81 u. 82. „Die Krämer, die so die fremde Konkurrenz losgeworden sind, müssen dafür jedes einzelne Metall gegen die dasselbe verarbeitenden Handwerke verteidigen." Fl. gibt auch eine Erklärung der Kompetenzstreitigkeiten.

[2]) s. oben S. 55.

[3]) In der von Gothein (S. 466) ins Jahr 1413 datierten Urkunde. (Vgl. oben Kap. II, S. 18, Anm. 4.)

[4]) Pol.-Ord. 35 nr. 53.

[5]) Es ist anzunehmen, daß diese Entwicklung sich nicht mit einem Schlage vollzog. Es wurden solche Partikelchen wie „hinfür" „von altersher" und selbst das Wörtchen „neu" nicht immer mit der nötigen Vorsicht im Mittelalter angewendet.

laufet", durften sie weiterhin importieren und feil haben[1]). Auffällig ist hierbei, daß man die schlechteren Schmiedwaren durch die Krämer verkaufen läßt, während sie z. B. bei den Hüten nur die besseren Sorten späterhin verkaufen dürfen. In dem schlechteren „geschmidwerkh" haben die Krämer eine weitere Konkurrenz in den Sattlern, die ebenfalls Waren, die sie von den Sporerern kaufen, jedoch nicht teuerer als eingekauft zum Verkauf bringen dürfen. Für die „ingestochenen" (d. h. in die Lederteile eingenähten) Artikel sollten sie einen nicht zu hohen Preis bemessen[2]). Dadurch, daß man den Sporerern entgegenkommt, glaubt man auch, ihnen vorschreiben zu können, zu welchen Preisen sie ihre Waren verkaufen sollten, wie sie dieselben anfertigen sollten etc., andernfalls „würden sy darmit einem ersamen rath widerumb ursach geben, frömbde arbeyt hie in der statt verkaufen zu lassen".

Andere Konkurrenten in Metallwaren waren die Schmiede[3]) und Messerer. Durch die Bestimmungen der Zunftreformation wird angeordnet[4]), „was arbeit von axen, howen, degen und scheiden von fremden gemacht wird (also Importwaren), das soll gar nit zugelassen werden, daß man das veil hab anders denn zu den jahrmerkten, es syg denn allein kremerwerkh". Leider ist nicht angegeben, was als solches aufgefaßt wird. Man erkennt hieraus deutlich das Bestreben, den Handel zu unterdrücken, um die einheimische Wirtschaft zu heben.

Bereits um 1500 beanspruchten die Plattharnischer oder Blattner den alleinigen Verkauf ihrer Waren, indem sie beim Rat „anbrachten" und bitten ließen, er möge bei den

---

[1]) vgl. Pol.-Ord. 35 nr. 53. Diese Bestimmung wurde öfters erneuert. Vgl. Hartfelder, S. 16 und R.-Prot. 1538.

[2]) Pol.-Ord. 35 nr. 53. Auch Hartfelder, S. 13. Vgl. auch die ähnlichen Verhältnisse in Ulm bei Eckert, S. 64.

[3]) vgl. Geering, S. 295.

[4]) Pol.-Ord. 35 nr. 53.

Krämern und Kaufleuten „abstellen", daß sie Harnische[1]) feil hielten. Weil aber „diese Gattung" weder in Freiburg noch in anderen Städten eine besondere Ordnung habe, antwortete der Rat, könne er den Krämern nicht verbieten, Harnische zu verkaufen, zumal man derselben sehr nötig bedürfe. Die Blattner ruhen aber nicht und setzen ihren Willen auch Mitte des 16. Jahrh. durch, trotz des Widerstandes von seiten der Krämer. 1552 „ordnet" der Rat „zu pfanzung solches . . . . blattnerhandwerks"[2]), daß fürderhin weder Krämer, Kaufleute noch sonst jemand fremde „harnasch" importieren dürfen. Die Blattner dürfen sogar neben ihren „selbs gemachten harnaschen" fremde einführen, was von der allgemeinen Regel abweicht, insofern als die Handwerker nur ihre selbstverfertigten Waren verkaufen durften. Der Rat nimmt natürlich wieder die Gelegenheit wahr, darauf hinzuweisen, daß man, sobald Klagen wegen Uebertretung zu seinen Ohren kämen, diese Bevorrechtung wieder zurücknehmen werde. Wieder einmal sind die Krämer durch einen Machtspruch des Rates unterlegen. Daß sie aber darauf ausgingen, wieder zu ihren alten Rechten zu gelangen, zeigen die folgenden Jahre, die unsichere Zeiten brachten. Die Krämer nützen dies geschickt aus und bitten den Rat 1585, man möge ihnen den Verkauf von Rüstungen wieder gestatten. Der Rat schlug auch ihr Ansinnen in der Erkenntnis, daß dies nur vorteilhaft für die Verteidigung sein konnte, nicht ab und nahm das erlassene Verbot wieder zurück mit dem Beifügen, man habe den Krämern wieder zugelassen, neben den Blattern allerlei Harnische und „Kriegsrüstungen" feil zu haben, damit man im Falle der Not gerüstet sei, es sei zudem von der Regierung der Befehl ergangen, daß man sich mit „vorrat an hagkhen, rüstungen und wehr in landen gefaßt mache", ja man sehe es umso lieber, je mehr Vorräte die Krämer hätten[3]).

[1]) Solches Rüstzeug scheint schon früh Krämerware gewesen zu sein. Auf den alten Holzschnitten, die Krämerbuden darstellen, ist es fast regelmäßig vertreten. Vgl. auch Eckert, S. 57.

[2]) Hartfelder, S. 19 u. Pol.-Ord. 35 nr. 50. Ueber Blattner vgl. Heyne, S. 146.

[3]) Pol.-Ord. 35 nr. 50, S. 89 u. R.-Prot. 1585, S. 200.

Trotz der Vorstellungen der Blattner[1]) läßt es der Rat beim Beschlusse von 1585. Die Krämer lassen sich wieder eine Abschrift geben, um späterhin ihre Rechte verteidigen zu können. Daraus ergibt sich, daß auch die zufällige Konstellation eine Verschiebung mit sich bringen konnte.

Auch die Eisenkrämer und Glaser, wie wir unten sehen werden, konkurrierten mit den Krämern in Metallwaren.

Die Abgrenzung der Verkaufsgebiete der Krämer und Schmiede in Zürich ist besonders lehrreich, da zwei Ordnungen bekannt sind, die etwas mehr als ein halbes Jahrh. auseinander liegen und von denen die zweite eine bedeutende Einschränkung der Kompetenz der Krämer zeigt. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß sich daraus Schlüsse auf die Entwicklung des Handwerkes ziehen lassen[2]). Produkte der Feinschlosserei und feinere Schmiedearbeit werden in der ersten Hälfte nur von den Krämern feil gehalten; das beweist, daß das Schlosser- und Schmiedhandwerk über einen primitiven Betrieb in Zürich noch nicht hinausgekommen ist. In was das Herstellungsvermögen der Züricher Schmiede um diese Zeit besteht, zeigt der Schmiedezunftbrief von 1431[3]). Den Krämern stand der Verkauf zu von kleinen Nägeln, zinnernen Geschirren, Schaufeln[4]) etc. (Vgl. oben S. 68). Wir dürfen aber direkt daraus nicht folgern, daß den Schmieden die Herstellung dieser Artikel noch völlig fremd war, sie machen den Krämern nur noch keine Konkurrenz. Eine Erweiterung der Ordnung von 1490 ermöglicht in Vergleichung mit der Fassung von 1431 bemerkenswerte Rückschlüsse. Sie bringt für die

[1]) vgl. R.-Prot. 1587, S. 232.

[2]) vgl. Z. St. B. III, S. 42, Anm. 5 u. S. 44. S. auch Z. T. 1906. Nabholz, Die Züricher Stadtbücher d. 14. u. 15. Jahrh.

[3]) Z. St. B. III, S. 44. Fecht, S. 20. Dessen Ansicht deckt sich nicht völlig mit der unsrigen.

[4]) Bezüglich der Schaufeln wird 1530 auch ein Urteil gesprochen. (Zunftakten.) Ein früher krämerzünftiger, jetzt der Konstafel angehöriger Händler, vertreibt auch Schaufeln. Die Krämer beanspruchen sie für sich allein. Nach Durchsicht der Zunftbriefe wird jedoch festgesetzt, daß der Beschuldigte auch weiterhin neben den Krämern Schaufeln verkaufen dürfe.

Krämer eine Einschränkung ihrer Verkaufsrechte, eine Menge seiner Schmiedarbeiten werden von den Schmieden hergestellt und zum Verkauf gebracht. Die Krämer dürfen diese Artikel nur noch vertreiben, wenn sie dieselben direkt von den Schlossern und Schmieden beziehen. Dieses Bestreben, eine Zunft gegen die Konkurrenz durch eine andere zu schützen, läßt auch jene schon früher berührte Bestimmung verständlich erscheinen, daß kein Bürger von dieser Zeit an mehr als einer Zunft angehören darf. Von jeher bestand eine größere Bedeutung des Handels, der Handel konnte nicht genug eingeschränkt werden zu Gunsten des Handwerks. Man kam dem Handwerker entgegen, man ließ ihn in Ausübung seines Handwerkes mit denjenigen Produkten sogar am Handel teilnehmen, deren er zur Herstellung seiner Produkte bedurfte. Die kaufmännische Seite der Handwerker war eben wichtiger als Kundenarbeit. Schon zu Anfang des 15. Jahrh. waren Schmiedezunft und Krämer in Verkaufsstreitigkeiten geraten. Es ist in Zürich dies der erste Kompetenzstreit, den die Krämer gegen die Konkurrenz führten. 1403[1]) klagten die Krämer, daß ein Angehöriger der Schmiedezunft, ein Glockengießer, „möschen und zinnern geschirr" in seinem Gaden feil halte. Sie forderten zum mindesten, daß er auch ihre Zunft kaufe (es war zu dieser Zeit die Doppelzünftigkeit noch erlaubt). Die Ratserkenntnis geht nun dahin, der Glockengießer möge das, was er selbst anfertigen könne, ungehindert von den Krämern feil haben, um den Konsumenten die Waren direkt zu liefern. Was der beschuldigte Glockengießer an nicht selbstgefertigtem Geschirr in seinem „Kromgaden" hatte, durfte er vollends verkaufen, er durfte jedoch nichts mehr hinzu erwerben. In einiger Zeit darauf wird ein ähnlicher Entscheid wegen des „zinnernen Geschirrs" gegeben, das als Krämerware in den Schmiedordnungen besonders erwähnt ist. Eine strittige Ware waren auch die Sicheln. 1436 vermeinen die Schmiede[2]), sie dürften diese allein zum Verkauf bringen. Da jedoch die

[1]) Zunftakten; auch Staatsarch. A 77, 16 und Zunftmeisterentscheidungen.

[2]) Staatsarch. A 73, 1 u. Z. St. B. III, S. 76.

Sicheln von altersher „frygg“ gewesen seien, so urteilt der Rat, dürfe sie jedermann, also auch die Krämer feil haben. Im selben Jahr glauben die Schmiede berechtigte Klage vorbringen zu können, daß nämlich die Krämer unbilligerweise „pfannen, stegreff, biß und groß ringgen, ouch balchen- und lattennagel“ verkaufen, was allein ihnen zustehe. In der Tat sind diese Waren ihnen auch im Zunftbrief von 1431 zum Verkauf zugesprochen. Die Krämer dagegen erklären, es sei ihr altes Recht, Pfannen etc., die sie importierten, auch feil zu haben. Es wird diesmal zu ihren Gunsten entschieden, daß „die kramer soelich geschmid, als vorstat, so sy von Nuerenberg und anderen enden har bringent, wol verkoufen mugent, namlich pfannen, stegreff, biß und ringgen by totzen und halbem totzen latten- und balchennagel by tusend oder funfhunderten und nit darunter“[1]). Eine Einschränkung erfährt der Verkauf durch die Krämer, die wir hier deutlich noch als Importeure erkennen, nur insofern als sie diese Waren nicht stückweis verkaufen dürfen. 1527 treten die Schmiede wieder mit Klagen hervor, daß ein Krämer „zinnin bodensturz“[2]) verkaufe. 1529 beschweren sie sich wieder, die Krämer hielten verzinntes Geschirr feil. So hartnäckig jedoch wie die Schmiede den Krämern den Verkauf dieser Waren nehmen wollen, ebenso energisch suchen diese letzteren sich dagegen zu verwahren. Zur Regelung kam es erst 1533 in einem Urteil zwischen Kannengießern und Krämern. Die Schmiede vermeinen, im Zunftbriefe, wo den Krämern erlaubt wird, zinnernes Geschirr feil zu haben, solle es statt zinnern verzinnt heißen. Die Krämer behaupten, sie würden dieses Geschirr von altersher verkaufen. Die Entscheidung lautet, die Krämer mögen „diser zeit“ mit dem „zinnin geschirr stillstan“, aber große verzinnte Nägel sollten sie verkaufen dürfen. Die Kannengießer sollen ihre Waren so machen, daß die Prob und Geschau gut ausfalle. Einen für beide Teile befriedigenden Ausweg mag der Rat selten gefunden haben. In der Begründung zu diesem Urteil heißt es, daß die Kannengießer zu den

[1]) Z. St. B. III, S. 77.

[2]) Deren Bedeutung ungewiß.

Schmieden dienen müssen, wo sie der „Prob" unterworfen seien. Diese hätten die Krämer jedoch nicht, auch könnten diese sich mit dem Verkauf anderer Waren, die sie feil halten, besser unterhalten[1]). Es spielen also bei den Entscheidungen durch den Rat auch rein materielle Gesichtspunkte mit. Im 17. Jahrh. entspinnt sich der Streit dieser Waren wegen von neuem. Auch vonseiten der Krämer werden 1534 Klagen laut, daß ein Eisenkrämer, der unter der „Meisen" seinen Laden habe, in ihre Gerechtigkeit greife, indem er „allerlei, es wäre trätt oder ander klein spitzwaren", verkaufe, so ihnen zu verkaufen zuständе und ihnen „unerleidenlich" wäre. Der Eisenkrämer wurde bestraft und es wurde festgesetzt, daß nach der Erläuterung der unlängst ergangenen Briefe die Krämer kleine Spitzwaren verkaufen dürfen, die Schmiede dagegen nur das, was sie von Eisen selbst machen können. Damit scheint die Ruhe zwischen Krämern und den Vertretern der Metallbranche hergestellt zu sein. Zu Anfang des 17. Jahrh. beginnen neue Kompetenzstreitigkeiten mit den Messerschmieden etc. wegen der durch die Krämer eingeführten Messer, Wehren uff.[2]).

An dieser Stelle interessiert uns auch das Verhältnis der Krämer zu den Goldschmieden. Daß die Krämer in Freiburg Goldschmiedearbeiten verkauften, ersehen wir nur daraus, daß einige Krämer sich den Namen Silberkrämer beilegten, ohne jedoch, wie wir sehen werden, ausschließlich mit Kostbarkeiten zu handeln. Näheres erfahren wir nur von den mit Kostbarkeiten handelnden fremden Krämern (s. Kap. V). Ob es ein Zufall ist, daß keine Nachrichten über das Verhältnis beider Teile vorhanden sind, ist kaum anzunehmen, da diese Fälle meist in den Zunftakten aufgezeichnet werden. Bei Freiburg, wo letztere nur in geringer Zahl erhalten sind, mag der Umstand mitsprechen, daß ein Teil der Ratsprotokolle verloren gegangen ist. Bei Zürich ist ein Zweifel, daß nur ein Teil von den Kompetenzstreiten uns überliefert sei, ausgeschlossen, da auch die kleinsten, unwichtigsten Entscheidungen solcher Fälle

[1]) Zunftakten.
[2]) ebenda.

in die Zunftregister eingetragen wurden. Damit Streitigkeiten zwischen Goldschmieden und Silberkrämern in Zürich vermieden wurden, mußten letztere einen Eid auf eine 1552 aufgestellte Ordnung schwören[1]), die festsetzte, daß die Silberkrämer wie die Goldschmiede und Abenturer in der Stadt kein Silberwerk feil haben sollten, das nicht die „Probe" habe, daß es nämlich 14 Lot fein Silber und 2 Lot Zusatz habe und nicht schwächer sei[2]).

3. Konkurrenz der Krämer in Nahrungsmitteln und ähnlichen Artikeln.

Weniger Konkurrenzstreitigkeiten scheinen zwischen Krämern und der Klasse von Händlern bestanden zu haben, die den Kleinvertrieb von Garten- und Landesprodukten in der Hand hatte. In unseren Städten stand diese Händlergruppe[3]) im Rang unter den Krämern, sie entspricht ungefähr dem, was wir heute unter derjenigen der Krämer verstehen. Der Gegensatz zwischen Krämern und den Verkäufern von Viktualien etc. und die Abgrenzung der Kompetenzen beider mag der damaligen Zeit geläufig gewesen sein, für uns heute ist es oft schwierig, den einen oder den andern Artikel mit Sicherheit da oder dort unterzubringen. In Freiburg bildet der Händlerkreis, von dem hier die Rede ist, eine eigene Zunft, die Zunft der Merzeler[4]). 1459 wurden sie bei Wiedereinsetzung der Zünfte der Bäckerzunft zugewiesen[5]). Die Verkaufsberechtigung mußten

[1]) Z. St. B. Z. St. Bibl. G 228, 5.

[2]) Auch die weiteren Punkte dieser Ordnung bezweckten die Verhinderung von Betrug, wie dieser bei derlei Artikeln leicht getrieben werden konnte. So sollten die Goldschmiede kein „geschrôt, gebrochen silbergeschirr, kilchenschatz oder anderes, das argwönig ist", verkaufen und wenn einer ihnen solches brächte, sollten sie ihn mit Worten aufhalten und mittlerweile dem Bürgermeister Mitteilung davon machen. Münzen, die falsch sind, sollen sie zerbrechen und denjenigen, denen sie gehören, wieder „antwurten". Vgl. auch Z. St B. III, 116 f.

[3]) Näheres über sie im allgemeinen Nolte, S. 83 f. Gengler, S. 161.

[4]) Der Name ist von lat. merx abzuleiten.

[5]) Näheres über die Merzeler bei Gothein, S. 480 f. u. Flamm, S. 78 f.

die Grempler[1]), wie man sie später hieß, mit 10 ß jährlich erkaufen. Eine Zeitlang wurden ihrer nur sieben in der Stadt geduldet. Manche Waren mochten die Grempler, die eigentlich in naher Verwandtschaft zu den Krämern stehen, mit diesen gemeinsam gehabt haben. Sie verkauften ebenso wie die Krämer mit „wage und gewichte, sestern und anderen messen“[2]). Von Waren, welche die Grempler feil hielten, sei namentlich auch der „safferan“[3]) genannt, den wir doch als eigentlichen Krämerartikel kennen gelernt haben. Im 16. Jahrh., als die Grempler auch als Teilzunft zu existieren aufgehört hatten, konnten die Krämer, wenn sie die vorgeschriebene Taxe bezahlten, auch den gesamten Gremplerhandel treiben. 1577 bringen die Grempler die Klage vor den Rat, daß Krämer und Kaufleute mit Stockfischen, Heringen, Platteislin[4]) „umgingen“, und fordern deshalb, daß sie mit ihnen auch den Eid schwören oder davon abstehen sollten. Ein Krämer zahlt hierauf die Taxe von 10 ß und schwört auf die Ordnung, nachdem der Rat angeordnet hat, da er Krämer und Grempler zugleich sein wolle, solle er auch mit den Gremplern schwören[5]). Die nahe Verwandtschaft der Krämerei mit der Gremplerei beweist auch der Umstand, daß mehrmals betont wird, es solle derjenige, der Gremplerei

---

[1]) Im 17. Jahrhundert bildet sich ein besonderer Stand der Großgrempler.

[2]) Zunftbrief der Merzeler. Hartfelder, S. 44 f.

[3]) Hartfelder, S. 44.

[4]) Plattfische.

[5]) vgl. R.-Prot. 1577, S. 344. Eine ähnliche Notiz findet sich im R.-Prot. von 1590, S. 277. Auf des Kaufhausschreibers Fürbringen sollen die Krämer und andere, so „stockfische, blatislin und grempelwar“ feil haben, ins Kaufhaus beschickt und ihnen wie von altersher jährlich 10 ß zu geben „uferlegt werden“. Bezüglich der Fische, die im Kaufhaus durch Schauer zuerst besichtigt werden müssen, werden in dieser Zeit und auch früher schon viele Klagen laut, daß Grempler und andere die Leute und namentlich die ärmeren zwingen, wenn sie bei ihnen kaufen, auch Fische bei ihnen zu nehmen.

treibt, kein anderes Gewerbe oder Handwerk daneben führen'). Eine Ausnahme macht eben hiervon nur die Krämerei. Der Vertrieb von importierten Eßwaren lag z. T. in der Hand der Krämer. Namentlich sind hier zu erwähnen Feigen, Fastenspeise etc.[2]). Andere Nahrungsmittel wie der in den ersten Zollrodeln genannte Honig, das einzige Versüßungsmittel der Frühzeit, Oel usw. scheinen wohl auch von den Gremplern vertrieben worden zu sein. Der Salzverkauf wird bereits im 15. Jahrh. Monopol der Stadt. Flamm (S. 71) bemerkt auch, daß bezüglich des Weinhandels Wirte, Küfer, Rebleute im Kampfe mit den Krämern lagen. Ein Beleg zu dieser Annahme ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Immerhin scheint es, daß die Krämer gewisse Sorten von Weinen, namentlich die Gewürzweine, zum Verkauf gebracht und letztere zum Teil selbst hergestellt haben.

Obwohl wir über die Grempler in Zürich[3]) sehr gut unterrichtet sind, wurden mir Kompetenzstreitigkeiten zwischen ihnen und den Krämern nicht bekannt. Je nach der Gattung von Waren, die sie vorzugsweise zum Verkauf brachten, führten sie verschiedene Bezeichnungen. Ihre Zunft (zum Kämbel), die letzte in der Aufzählung, stellte eine Reihe von Bürgermeistern und beweist damit, daß auch dieser Stand in Ansehen stand.

[1]) R.-Prot. 1523. Vgl. auch R.-Prot. 1565. In diesem Jahre kommen Beschwerden vor den Rat, daß einige Hintersassen neben dem Handwerk Gremplerei trieben, obgleich sie sich durch dieses allein wohl ernähren möchten, was „üble Nachrede" mit sich bringe. Es werden darauf die Grempler namentlich aufgezeichnet. Die Gremplerei bestand auch hauptsächlich im Vertrieb von Lichtern und Unschlitt. Ueber schlechte Unschlittlichter wird öfters auch lebhafte Klage geführt. Eine besondere Erlernung braucht die Gremplerei nicht. In der Zeit, wo nur eine beschränkte Zahl von Gremplern zugelassen ist, sehen wir in den Ratsprotokollen alle möglichen Handwerker wie Schuhmacher, Müller, auch Krämer der Gremplerei sich zuwenden.

[2]) R.-Prot. 1560, S. 360. Auf des Obristmeisters Anbringen wird der Bitte eines Krämers willfahren und ihm und anderen Krämern erlaubt, „feigen und fastenspeis" auf dem Markte feil zu haben, doch sollten sie „zuvörderst by iren trewen" bestätigen, daß die Ware ihnen und nicht jemand anderem gehöre.

[3]) vgl. Fecht, S. 8 f.

Die Grempler befaßten sich in Zürich namentlich mit dem Verkauf von Anken (Butter) und vielen anderen Eßwaren[1]). Kollisionen mit den Krämern sind, wie gesagt, nicht zu verzeichnen. Daß der Verkauf der Südfrüchte namentlich in den Händen der Krämer lag, beweist eine Verkaufsbewilligung für einen Südfrüchtehändler, dem der Verkauf von „figen, mandel und riß" erlaubt wird, sofern es den Krämern „gevellig" ist. Es wurde darum „ein ordnung" gemacht, nach der man sich dauernd richten könne; die Krämer mußten sie jedoch zuerst für annehmbar erklären[2]).

4. Sonstige Konkurrenz der Krämer.

Wir kommen hierbei zunächst auf eine Konkurrenz der Krämer in Zürich zu sprechen, die uns ganz besonders interessiert. Eine Anzahl von Leuten, mit Namen genannt, ging im Jahre 1520 den Rat um Konzession an, eine Gesellschaft gründen zu dürfen zum Vertrieb von allerlei Waren in Zürich und an andern Orten, wie dies schon in anderen Städten der Fall sei. Man hat gegen dieses Unternehmen, das später vielleicht zu einer größeren Handelsgesellschaft hätte gedeihen können, zunächst keine Bedenken und genehmigte es unter der Bedingung, daß die Zünfte und die Stadt dadurch an ihren Rechten und ihrer Gerechtigkeit keinen Schaden erlitten. Man wünscht dem Unternehmen ein gutes Gedeihen; es wird der Gesellschaft erlaubt, alles, was „fryg" ist und nicht in die Zünfte gehört, zu verkaufen. Was dagegen in die Zünfte diene, sollen sie ins Kaufhaus führen und nicht anders „denn samenlich und minder nicht dann bei dem vierling eines zentners" verkaufen, an den Messen und den freien Tagen im Jahr jedoch sollten sie die Waren wie die Fremden „samenlich und sonderlich" feil bieten dürfen. Zur Aufbewahrung des Eigentums der Gesellschaft werden ihr Kammern im Kaufhause zugewiesen. Beim Einspruch durch eine Zunft soll die Gesellschaft mit dem Verkaufen der beanstandeten Gegen-

[1]) vgl. die mannigfachen Bestimmungen für die Grempler in den Z. St. B. (I, 219 f, II, 305 ff, III, 54 f, 112 f.)

[2]) vgl. Z. St. B. III, S. 24.

stände sofort bei Strafe einhalten[1]). Nicht allzu lange sollte dies Unternehmen sich der Gunst der Züricher Zünfte erfreuen, bereits 1522 kam es zur Auflösung desselben[2]). Es konnten Kompetenzstreitigkeiten mit dem Kleinhandel nicht ausbleiben. Namentlich legt sich die Krämerzunft ins Mittel. Sie beschwerte sich über die Konkurrenz, die ihr durch dieses Unternehmen erwuchs, das sie wider alle Rechte und Briefe benachteilige, dadurch, daß auch beim kleinen Gewichte verkauft werde usw. Obwohl die Gesellschaft das bestreitet und behauptet, nur „spezry, safran, zimmet, muschgat, nägeli, cardemümli und dergleichen köstliche spezery" hätte sie nicht immer beim Vierling (eines Zentners) auswägen können, wie dies die Fremden auf dem Kaufhause auch täten. Um allen Streitereien, die nie aufgehört hätten, von vornherein die Möglichkeit zu nehmen, entschied kurzerhand der Rat, daß die Herren der Gesellschaft innerhalb Jahresfrist „ir war vertryben" und während des Jahres noch bei dem Verkauf „in keine Zunft greifen" sollten.

Zwischen Kürschnern und Krämern scheint es in Freiburg im 16. Jahrh. zu Kompetenzstreitigkeiten noch nicht gekommen zu sein, wohl aber im 17. Jahrh., wo die Streitigkeiten überhaupt zunehmen. Beschwerde erheben die Kürschner, wenn auch nicht gegen die Krämer, so doch gegen andere, namentlich fremde Handelsleute schon im 15. Jahrh. (Pol.-Ord. 35 nr. 53 und auch in der Folge[3]). Auch in Zürich erfahren wir erst aus dem 17. Jahrh., daß Krämer einerseits und Kürschner und Hinderfürmacher andererseits miteinander über ihre Verkaufsrechte in Streit gerieten[4]). Bezüglich der Felle kam es in Zürich auch zu Streitigkeiten der Krämer mit

[1]) Egli, nr. 128, auch Ratsbuch 1520, S. 112.

[2]) Egli, nr. 230.

[3]) vgl. Hartfelder, S. 43.

[4]) Zunftarchiv. 1605 wird den Krämern durch Urteil zugelassen, in- und außerhalb der Eidgenossenschaft allerlei Pelzwerk und Felle einzukaufen, nicht aber innerhalb der Stadtgrenze; für den Wiederverkauf dieser Waren werden ihnen ebenfalls gewisse Bestimmungen gegeben.

den Gerbern. In Freiburg ist von solchen nichts bekannt, die Gerber machen nur insofern im Interesse der Krämer von sich reden, als sie im Unklaren sind, ob die Weißgerber der Krämerzunft zuzurechnen sind[1]). In Zürich lag der Verkauf von gewissen Fellen (z. T. auch in Freiburg) in den Händen der Krämer 1504 wird festgesetzt, daß „gfüll und gwild" außerhalb der Stadt zu kaufen und wieder zu verkaufen jedermann freistehe[2]). Im Jahre 1521 kam der Streit zwischen Krämern und Gerbern zum Ausbruch. Die Gerber vermeinen, die Krämer sollten kein Leder feil haben, außer „geruchte fähl", dagegen nicht „weyse fehl und rote, seckler läder" und dergleichen; diese letzteren Ledersorten kämen allein den Gerbern zum Verkauf zu. Die Krämer erwidern, es sei dies Krämerei und gehöre von altersher in ihre Zunft. Das zwischen beiden Parteien nunmehr gefällte Urteil geht dahin, daß die Meister „zur saffrat" die obigen Lederarten feil bieten dürfen wie bisbisher, ohne Hinderung durch die Gerber. Bereits 1532 kommen diese mit neuen Klagen wegen eines krämerzünftigen Weißgerbers, der neben seinem Handwerk auch einen Verkaufsladen zurüsten wolle. 1538 bot sich den Gerbern neuer Stoff zur Beschwerde. Diesmal sind weißes und „hallisches" Leder, die „schwyninhäute" und das Pergament, das in den meisten Städten als Krämerartikel angesehen wurde, die strittigen Gegenstände. Die Krämer halten daran fest, diese Waren wie andere Gattungen Leder und Felle wie bis dahin zum Verkauf bringen zu dürfen. Es solle beim geschworenen Brief bleiben, so lautet das Urteil, die Gerber sollten allein das verkaufen, was sie selbst färben, aber nicht in besonderen Gädmern, sondern nur in ihren Häusern. Die Lederarten, die sie für sich beanspruchten, seien nicht allein in Zürich, sondern überall (im römischen Reich) für Krämerei und Krämerwaren „geachtet" worden und über Menschengedächtnis hätten die Krämer sie in Zürich feil. Darauf vermeinen die Gerber, es sei ihnen lästig, nur in ihren Häusern verkaufen zu dürfen, da sie dem

[1]) Mone O. Z. 15, 277

[2]) Dieses und das Folgende aus dem Zunftarchiv.

Markte gar entsessen wären. Der geschworene Brief sage, daß Gerber, Weißgerber und Permenter eine Zunft bilden sollten, das habe den Verstand, daß der, welcher sich Gerbens und Permentmachens bedienen wollte, die Gerberzunft haben solle, es beziehe sich das nicht auf das Verkaufen der Waren. Aus dem Urteil ist zu ersehen, daß das Ansinnen der Gerber verworfen und den Krämern nach wie vor erlaubt wird, das weiße Leder und andere obbeschriebene Lederarten samt den Schweinehäuten und dem Pergament zu verkaufen. Nach einigen Dezennien hebt der Streit von neuem an, und zwar klagen die Gerber, die Krämer würden mit und neben dem weißen hällischen Leder und den Schweinehäuten Perment und andere Gattungen „rauw, gewerchte und ungefärbte" Schaf- und andere Häute und Felle in der Fremde samenthaft und haufenweis kaufen, in die Stadt führen und dieselben beim Stück und sonst „rauw und ungefärbt" wiederverkaufen. Nach Verlesung des Zunftbriefes wurde erkannt, daß es beiden Teilen gestattet sei, rohe und ungefärbte Schaffelle einzuführen und zu verkaufen. 1583 beanspruchen die Gerber andere Ledersorten, die unter dem hällischen Leder nicht begriffen sind, allein für sich. Es wurden mit der Zeit immer neue Gattungen bekannt und da erhob sich dann die Frage, wem diese zum Verkauf zugelassen werden. Es wird im selben Jahre durch einen neuen Brief den Weißgerbern neben den Krämern freigelassen, das gelbe Leder, es sei „hirzin, gamsin, böckin, geißin, schäffin" Leder und anderes, so man zur Bekleidung der Menschen brauche, in der Fremde einzukaufen und in der Stadt wieder zu vertreiben, da das hällische Leder darunter nicht „begriffen sein solle". Die Weißgerber sollen jedoch wie die Gerber nur in ihren Häusern und im Lederhaus ihre Waren verkaufen. Beide Teile sollen beim Verkauf rechte Bescheidenheit zeigen. Das rote gegerbte Leder „als gantz ochsen und schmalviechhuet, geschmirbte kalbvähl und wißgetrogete schaffähl sollen die zum safran" weder ganz noch verschniten verkaufen, sondern dies solle den Rotgerbern zukommen. Natürlich ist davon der „samen oder gemeinkauf", der frei ist, ausgenommen. Die

Krämer glauben gegen diesen Entscheid geltend machen zu können, das gelbe Leder sei auch unter dem hällischen zu verstehen, da es auch aus derselben Gegend herkomme, indes es bleibt bei der getroffenen Verfügung. Urteile, die im Verlaufe des 17. Jahrh. als Folge von neuen Kompetenzstreiten der Gerber mit den Krämern ausgesprochen werden, greifen zumeist auf diese Entscheidung von 1583 zurück[1]).

Wegen des Pergamentes entspinnt sich ein besonderer Streit, obgleich dasselbe unbestrittene Krämerware von jeher war. 1579 beantragen die Gerber, weil das Permentmachen ein Handwerk sei, so im geschworenen Brief einverleibt sei, sollten die Krämer Pergament „uff pfragen und fürkouf" weder kaufen noch verkaufen, es könnten die Krämer denn erweisen, daß sie befugt seien, neben den ihnen 1538 zugesprochenen Lederssorten auch „perment" zu verkaufen. Nachdem die Krämer ihre Rechte verteidigt haben, wobei sich herausstellt, daß die Pergamentherstellung in Zürich selbst sehr dürftig ist, wird zu Recht erkannt, daß die Krämer, wie das schon in dem rechtlichen Urteil von 1538 ausgesprochen ist, „perment ynkoufen und denselbigen widerumb hingeben und verkoufen mögen" mit dem Anhang, daß, sobald ein „permenter" nach Zürich komme, darin „änderung beschehe"[2]).

In Zürich kam es auch zum Interessenstreit zwischen Krämern und Sattlern im Jahre 1567 und zwar wegen des „ungerischen leders, baretlisueters und allerlei bulgen groß und klein". Die Krämer halten daran fest, daß dies von ihnen verkaufte Gegenstände seien. Das Urteil lautet: Die Sattler dürfen „ungerisch leder, allerlei bulgen, klein und groß und parettlisutter" in Zürich und auswärts verkaufen. Die Krämer dagegen sollten feil haben: Die „zwifachen bulgen, wie man die zu rugg fürt, viereggete bulgen, wie man die vorn am sattelbogen fürt, desgleichen ungerisch leder viel oder

[1]) vgl. Staatsarch. A 73, 1.
[2]) Staatsarch. A 77, 8.

wenig", gleich, wo sie es einkaufen, doch daß sie im Verkauf des ungerischen Leders minder nicht denn acht „stuck", d. i. vier „hüt" hingeben, sie sollen auch kein „büchsenhulsteren" feil haben, weder heimlich noch öffentlich, sondern solches solle den Sattlern zustehen[1]).

Um die Reihe der Konkurrenzstreite der Krämer, die diese auf der ganzen Linie auszufechten hatten, zu vervollständigen, sehen wir nach dem Verhältnis der Krämer zu den Glasern. Das Glas war Kaufmannsware, es wurde nicht in der Stadt hergestellt und wurde daher durch Import und Hausierhandel beschafft; es darf uns also nicht wundern, wenn wir den Vertrieb von Glaswaren in den Händen der Krämer sehen. In Freiburg wird Glas in den Zolltarifen erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. erwähnt. Reibereien zwischen Krämern und Glasern waren unausbleiblich. Zur Zeit der Zunftreformation im ausgehenden 15. Jahrhundert fordern die der Malerzunft angehörigen Glaser, daß die Krämer und andere Kaufleute kein Glas feil halten sollten[2]). Der Rat entscheidet jedoch, da das Glas nicht in Freiburg gemacht werde, also freie Kaufmannschaft sei, und die Krämer seit langer Zeit berechtigt seien, Glas zu verkaufen, so mögen diese nach wie vor „punt- und schibenglas" feil haben. Die Krämer sollten jedoch die Glaser nicht hindern, Trinkgläser und anderes Glas einzuführen und zu verkaufen. Dieser Entscheid wird 1513 nochmals gegeben[3]). Bezüglich des Bleies wurde den Krämern der Verkauf von gezogenem Blei entzogen, obgleich kurze Zeit vorher den Krämern „gezogen oder vensterbley" feil zu haben zugelassen war (Mald. 52). Den Glasern wurde angedroht, man würde den Krämern Blei zu verkaufen wieder gestatten, falls sie keine „werschafte" Ware lieferten. Die Krämer sind wieder

[1]) Zunftarchiv, auch Z. St.-Bibl. G 229.

[2]) Pol.-Ord. 35 nr. 53, auch Mald. nr. 52. (Glaserordnung).

[3]) vgl. Flamm, S. 77. Mone O. Z. 16, 164 und Pol.-Ord. 35 nr. 50, S. 30.

einmal in ihren Verkaufsrechten geschmälert[1]). Die Glaser gehen in ihren Forderungen sogar soweit, zu verlangen, es solle weder Fremden noch Einheimischen zugelassen werden, außerhalb der zwei Jahr- und der vier Fronfastenmärkte Bunt-, Trink- und andere Gläser feil zu haben. Der Rat geht auf diese Forderung nur insoweit ein, als er sie nur den Fremden gegenüber billigt, den Heimischen (Krämern) solle es nicht „abgestrickt" sein, „um billiges geld" solche Waren zu verkaufen. Venediger und Burgundische Gläser feil zu haben, sollte jedoch jedem zu jeder Zeit freistehen, 1555 (Mald. 52 nr. 4) wird die Bestimmung geändert und angeordnet, daß weder Fremde noch Heimische außer den Glasern, ausgenommen an den Jahrmärkten, Bunt- und andere Gläser verkaufen dürfen.

Auch in Zürich war das Glas Handelsgegenstand der Krämer. Die Glaser versuchen aber 1597 das Alleinrecht zum Glasverkauf für sich zu erwerben. Das zur Schlichtung des Streites gesprochene Urteil lautet: Da bisher der „frygsame" Kauf des Glases den Kaufleuten nicht „abgestrickt" war, sollen die Krämer Glas auch weiterhin feil haben, dergestalt, daß sie das Glas „an der frömde" kaufen und importieren und dann ins Kaufhaus führen, wie dies mit derlei Kaufmannschaft Brauch sei. Sie dürfen aber nicht beim Pfund verkaufen, was allein den Glasern zukomme. Es ist dies ein Beweis dafür, daß die Krämer neben dem Kleinhandel auch Großhandel trieben, der ja jedermann freistand.

In Zürich ist uns auch das Urteil zur Beilegung eines Kompetenzstreites zwischen Buchbindern, Büchführern (=Buchhändler) und Krämern erhalten. In Freiburg indes scheint ein

---

[1]) Daß die Krämer jedoch versuchen, wider diese Ordnung an ihren alten Rechten festzuhalten, beweisen die Klagen der Glaser 1539 (R.-Prot.), die Krämer würden neben Glas auch gezogen Blei und Glassorten, die allein ihnen und den Gremplern zum Verkauf zugelassen seien, verkaufen. Die Krämer fordern, daß die Glaser kein „ungewercht" Blei feil haben sollten. Es bleibt bei der alten Ordnung. 1555 (R.-Prot., S. 148) wird aber den Krämern wieder erlaubt, neben den Glasern gezogen Blei zu verkaufen.

solcher nicht vorgekommen zu sein. Es sind uns nur Klagen der Buchhändler über Fremde bezeugt[1]). Eine Buchdruckerbestimmung ist notiert bei Hartfelder (S. 45 f.), die das Verhältnis zur Krämerzunft klarlegt. In Zürich dagegen haben die Krämer 1576 Klage zu führen gegen Buchbinder und Buchführer, daß sie in „offenen frygen gädmern" neben Büchern „dinten, federn, bapeyr, schreibzeug, schreybmesser, schreibtafeln, augenspiegel, goldwagen, auch gemalte und ungemalte tafeln, briefe und desgleichen" verkaufen einzeln und im großen, ohne in die Krämerzunft zu dienen und dadurch denen, die sich allein „des krams, darunter genannte stück größter vertrieb und begangenschaft gebruchend großer abbruch beschehe". Die Krämer verlangen, daß diejenigen, die solches verkaufen wollen, krämerzünftig werden sollen. Bis dahin habe man „buchbinden und buchfüren" als „fryge" Kunst betrachtet und an keine Zunft „insonderheit" gebunden. (In Freiburg sind die Buchbinder und Buchführer auch erst durch die Zunftordnung von 1541 der Krämerzunft zugeteilt.) Nachdem man die Artikel des geschworenen Briefes verlesen hat, der bei Streitigkeiten immer zunächst als maßgebend galt, kam man zu dem Schluß: Da im geschworenen Brief der Buchbinder und Buchführer nirgends gedacht ist, wohin dieselben zünftig sein sollen und vermöge der Zollordnung nicht nur Krämer und die nach Kram fahren, sondern viele andere Handwerke etc. Zoll und Ungeld erleiden müssen (die Krämer brachten eben auch vor, daß sie besonders viel Ungeld zahlen müßten), zudem Buchbinden und Buchführen nie für ein Handwerk, sondern für eine freie Uebung und Kunst geachtet werde, so solle die Forderung der Krämer abgeschlagen werden. Als Zusatz zu dieser Bestimmung wird noch beigefügt, daß die Buchbinder und Buchführer gleich wie die, welche Salz, Stahl, Eisen und dergleichen feil haben, frei und da, wo es ihnen bequem ist, zünftig sein mögen, doch solle keiner, der nicht die Krämerzunft habe, neben den Büchern etwas außer „dinten, federn, papeyr, schreibzeug,

[1]) vgl. Pol.-Ord. 35 nr. 53.

calender, gemalt und patronierte tafeln, zedel und schriften" einkaufen und feil haben. Diejenigen jedoch, die der Krämerzunft angehören, mögen neben diesen Gegenständen auch „schreybtafeln, augenspiegel, goldwagen als das krammerck ist", öffentlich in ihren Gädmern auslegen[1]).

Im Folgenden betrachten wir noch in aller Kürze alle übrigen Fälle, wo die Krämer gegenüber anderen ihre Kompetenz- und Verkaufsinteressen zu erhalten suchen. Nachrichten über solche weitere Konkurrenz sind nur in Zürich bekannt. Hier ist gleich der erste Fall interessant. 1514 führen die Krämer Klage ob des Eingriffs, den der Sigrist „zu der probstye" mit Kerzenverkauf „tuge". Dieser gibt zur Antwort, er verkaufe keine Kerzen außer in dem Fall, daß die Kirchenbesucher keine Kerzen hätten. Nur dann stecke er diesen, wenn sie ihn darum angehen, solche auf; dafür nehme er aber nur freiwillige Entschädigung, sonst kaufe er kein Wachs, mache und verkaufe er keine Kerzen. Infolgedessen wird ihm keine Strafe auferlegt. Im Jahre 1522 wurde auch zwischen Schuhmachern und Krämern ein Urteil gesprochen[2]). Die Krämerzunft zog die Schuhmacher zur Rechenschaft, weil sie „lidrin libröck und göller" machen und verkaufen, obgleich dies der Krämerzunft resp. den Secklern zustehe, die Krämer allein hätten diese Bekleidungsstücke seit jeher feil gehabt und sonst niemand. Die Schuhmacher sollten sie nicht auf Fürkauf, sondern nur um Lohn machen. Das Urteil erlaubt den Schuhmachern jedoch, Leibröcke und Göller aus dem Leder, das sie von den Gerbern kaufen, herzustellen und feil zu haben. Doch sollten sie nur selbstverfertigte verkaufen, keineswegs aber auf „den pfragen", d. h. sie einkaufen und wieder verkaufen. Den Schuhmachern werden weiterhin auch noch Bestimmungen gegeben, welches Leder sie verwerten dürfen etc. Uns interessiert namentlich die Tatsache, daß den Krämern auch der Verkauf von Leibröcken und Göllern gehörte. Der Verkauf von Holzwaren durch die Krämer mußte auch zu Reibereien mit der Zimmer-

[1]) Zunftarchiv, auch Z. St.-Bibl. G. 229.
[2]) Zunftmeisterbuch u. Z. St.-Bibl. G. 138.

Leutezunft führen. 1533 nimmt diese die Krämer „in Recht", da sie allerlei „trets züeg[1]), namblich bölz, alsenstihl, schribzüeg, pfiffli" und dergl. verkaufen, das in ihre Zunft gehöre, da es die „Trayer" (Dreher=Drexler) herstellten. Die Krämer können aber ihre Rechte, sich auf den Zunftbrief berufend, geltend machen, worauf ihnen gestattet wird, die oben genannten Artikel wie bisher zu verkaufen[2]).

1564[3]) bringen die Krämer den Zunftmeistern, die den Fall entscheiden sollen, vor, daß die Töchter eines Blattners Haarband machen und sie überall, auch in Läden etc. verkaufen. Die Krämer fordern, daß diese Töchter die Krämerzunft erkaufen sollten. Es ist dabei wohl maßgebend, daß die Krämer solche Ware auch verkauften. Das Haarbandmachen wird aber als freie Kunst angesehen, daher setzen die Krämer ihre Forderung nicht durch. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir auch, daß der Verkauf von Harnisten (Harnischen) auch in den Händen der Krämer lag. Im selben Jahre, 1564, wird ein Streit mit der Weberzunft durch einen Spruch beendet. Einige Krämer waschen und bleichen sogen. Winterthurer Schnüre, suchen also auch Nebenerwerb; über diese Konkurrenz beschweren sich die Bleicher. Die Krämer machen dagegen geltend, daß der „Winterthurer schnürgewerb" erst vor sechs Jahren „aufgestanden" sei, davon sich jedermann ernähren könne, da das Bleichen dieser Schnüre wie auch das Weben derselben bisher frei gewesen sei. Darum müssen die Weber ihre Beschwerde wieder zurückziehen, außer sie machen geltend, daß das Weben dieser Schnüre ihnen allein zukomme[4]). 1567 dringen die Krämer auch darauf, daß die Bleicher in ihren Gaden, die sie vor der Stadt unter ihren Häusern haben, keinerlei „krame, zwechelen" aufhängen und verkaufen[5]). Wie bereits erwähnt, wurde den Krämern auch wegen der Baumwolle Schwierigkeiten gemacht, so daß sie vom Verkauf derselben ganz zurücktreten wollten. Nur auf Bitten anderer taten

[1]) Gedrehtes Zeug. [2]) Zunftakten. [3]) ebenda. [4]) ebenda.
[5]) Z. Staatsarchiv A 77, 12.

sie es nicht. Um 1600 werden die Krämer wieder gebeten, sich mit Baumwolle zu versehen, denn da der „türkische Kaiser das kunigreich Cipern, daher die baumwolle kompt", eingenommen habe, sei großer Mangel eingetreten. Ein Angehöriger der Safranzunft, es ist ungewiß, ob es ein Krämer war, begab sich daraufhin nach Frankreich, wo er ein Schiff mit Baumwolle, das des Krieges wegen nicht nach Venedig fahren konnte, ankaufte und die Ladung nach Zürich kommen ließ. Der Unternehmer hat dies nur getan, „um dem volke zu helfen", denn er verlor dabei. Nun behaupten einige Handelsleute außerhalb der Krämerzunft, der Baumwollkauf sei frei und gehöre nicht allein der Krämerzunft. Es machen sich Stimmen für und dawider geltend, die einen meinen, man solle der Krämerzunft allein wie vor 30 und mehr Jahren den Baumwollenkauf lassen, damit nur gute Baumwolle eingeführt werde, andere dagegen glauben, daß letzteres nur dadurch erreicht werde, wenn man den Verkauf frei lasse, da dann eine Konkurrenz geschaffen werde[1]). Es ist nicht genügend bekannt, wie die Angelegenheit zum Abschluß gebracht worden ist. Vermutlich fiel die Entscheidung erst im 17. Jahrh. Damit haben wir alle uns bekannten Fälle betrachtet, in denen es sich um Konkurrenzstreitigkeiten der Krämer mit anderen Gewerbetreibenden handelt. Wir haben natürlich dabei die mannigfachen Ansprüche, die die Krämerzunft auch für die anderen krämerzünftigen Handwerke gegenüber anderen Zünften geltend macht, außer acht gelassen, ebenso wie die Reibereien der Krämerzünftigen untereinander und haben nur der Fälle bis zum Ausgang des 16. Jahrh. Erwähnung getan, wo die eigentlichen Krämer im Spiele sind.

§ 3. Frage der Arbeitsteilung.

1. Innerhalb des Krämergewerbes.

Es ist wohl berechtigt, die Frage nach der Arbeitsteilung zu stellen, oder um es vielleicht besser zu sagen, danach zu fragen, ob eine Spezialisierung innerhalb des Verkaufsgebietes

[1]) Zunftarchiv.

der Krämer schon in der von uns behandelten Zeit eingetreten ist, also eine Arbeitsteilung nach Art und Beschaffenheit der Waren, mit denen Handel getrieben wurde[1]). Die Frage muß umso mehr gestellt werden, als wir gesehen haben, welch großer Warenkomplex unter der Krämerei zu verstehen ist. Eine solche Teilung des Arbeits- und Verkaufsgebietes kann erst möglich sein zu einer Zeit, in der eine starke arbeitsteilige Industrie eine Ware in genügender und bestimmter Qualität liefert und das Bedürfnis für sie ein so großes ist, daß es sich lohnt, dieselbe allein zum Gegenstand eines Geschäftes zu machen. Bekanntlich zeigt eine solche Arbeitsteilung immer eine aufwärts strebende Entwicklung an. Die Anzeichen dazu, die für unsere Zeit vorhanden sind, sind sehr gering. Innerhalb der Gewerbsarten läßt sich in Zürich z. B. schon recht früh eine Arbeitsteilung feststellen[2]).

In Freiburg tritt uns schon im 15. Jahrh. häufig die Bezeichnung „wurzkrämer" entgegen. Haben wir darum schon eine Spezialisierung innerhalb des Krämergewerbes zu sehen, da doch bis dahin unterschiedslos nur der Name Krämer allein auftritt? Man könnte versucht sein, unter den Gewürzkrämern solche Krämer zu verstehen, die sich fast ausschließlich mit der Gewürzzubereitung beschäftigt haben, zumal ja das Gewürz an der mittelalterlichen Tafel eine sehr große Rolle spielte[3]). Jedoch scheint es, daß wir nicht annehmen dürfen, es habe eine spezielle Gruppe von Gewürzkrämern gegeben; sehen wir doch gelegentlich die Mehrzahl der Krämer in Freiburg mit „wurzkrämer" bezeichnet[4]), ebenso deuten auch andere Zeichen darauf hin. Diese Bezeichnung ist wohl daher zu leiten, daß eben die Gewürze das besonders Charakteristische im Krämerbetrieb sind, so wurden ja auch die Zunfthäuser der Krämer in Zürich und vielen anderen Städten nach Gewürzarten benannt.

[1]) vgl. Bücher, Volkswirtschaft 1901, S. 336 f. [2]) vgl. Fecht, S. 12.

[3]) Der Ausdruck „Bulferkrämer" ist in Freiburg wenig gebräuchlich gewesen, dagegen in Basel. Vgl. Geering, S. 241. In Zürich kommt diese Bezeichnung auch vor.

[4]) In einem Fall konnten wir durch die Inventare feststellen, daß es auch Krämer gab, die Gewürze nicht feil hielten.

In gewissem Sinne als Differenzierung innerhalb der Krämergewerbes ist dasjenige der Apotheker zu verstehen, das sich allmählich aus dem ersteren herausgebildet hat. Diese Arbeitsteilung ist eine sekundäre, sie ist „durch ihr vom Handel abgelenktes Interesse bestimmt, nicht durch kaufmännische Rücksichten[1])". Während die aus der Krämerei hervorgegangenen Handwerke meist plötzlich infolge neuen Bedürfnisses ins Leben traten, wuchs das Apothekergewerbe, ursprünglich eins mit dem der Krämer allmählich aus diesem letzteren heraus[2]). Ein besonderes Gewerbe der Zuckerbäcker bildet sich erst spät im 17. Jahrh. in unseren Städten aus, jedenfalls teilten Krämer und Apotheker sich ursprünglich in ihrer Aufgabe. Wenngleich das Apothekergewerbe sich schon ziemlich früh aus der Krämerei entwickelte, hatte es auch im 16. Jahrh. noch sehr viele Berührungspunkte mit derselben. Der Name Apotheker wird in Freiburg schon um die Mitte des 14. Jahrh., in Zürich sogar schon 1293 erwähnt (s. Kap. I). Die Verwandtschaft der Apotheker mit den Krämern auch nach Ausgang des Mittelalters zeigt sich deutlich im Verkauf der Gewürze[3]) und in der Krämerzünftigkeit. Die Apothekerordnung von 1559[4]) setzt

[1]) Die Mischung der Gewürze bedurfte keines großen Sachverständnisses, dagegen die Herstellung der Mixturen nach ärztlicher Vorschrift für den einzelnen Fall; dazu war die Kenntnis der chemischen Kräfte und eine geübte Hand nötig.

[2]) vgl. Eckert, S. 59 f.

[3]) Im R.-Prot. 1544 heißt es, daß die Apotheker die Strafe wegen eines Verstoßes wie die anderen Wurzkrämer zu zahlen haben; nur dann dürfen sie weiter wie die Krämer ganz und gestoßen Gewürz feil haben. Dieses mußten sie nach der Ordnung zubereiten, die der Rat anfertigte, und es der „Schau" unterstellen. Auf den Gewürzhandel der Apotheker weisen auch die Häusernamen der Freiburger Apotheken hin („zur Safranblume", „zum Imber", vgl. Ortsbeschr. S. 131.) Der Begriff „apotheca" wollte ja ursprünglich gar nichts anderes als Kramladen bedeuten, erst sekundär trat eine Verengung des Begriffes ein.

[4]) Besondere Vorschriften erhielten die Apotheker in Freiburg zuerst nach der Zunftreformation (Ende des 15. Jahrh.). Eine ausführliche Apothekerordnung wurde 1559 (Pol.-Ord. 35 nr. 50, S. 131 ff.) aufgesetzt, offenbar nach dem Muster der Straßburger Ordnung, von der mehrere Abschriften auf dem Stadtarchiv vorhanden sind.

scheinbar hauptsächlich den Krämern gegenüber fest, daß niemand in der Stadt Freiburg, wer es auch sein wolle, der die Ordnung nicht beschwört, „trirlas noch sonst einicherlei gift oder sonst andere arzneien, tabulata, tränk oder unguenta" feil haben solle, da des öfteren den Menschen „tödlicher schaden" dadurch entstehe. Für die Arzneien („pfennwert arzneien") wird eine Preistaxe aufgestellt. Die damals bekannten Heilmittel sind alle aufgezählt. Auch für Zürich ergibt sich aus den erhaltenen Nachrichten die Berührung des Apothekergewerbes mit der Krämerei. 1541 mußte besonders verboten werden, daß die Krämer „einich gift" feil hielten[1]). Noch 1590 verlangen die Apotheker, daß nicht allein den Fremden, sondern allen Krämern und Kaufleuten, die allerlei Apothekerwaren, „insonders deren so giftig und schädlich" feil haben, solches verboten werden solle[2]). Die Apotheker klagen darüber, daß man jeden Tag auf den Gassen und Brücken bei Landfahrern, Triagskrämern, „genglern und wurzengreberen" aber auch bei den Züricher Krämern starke Gewürze, „weyß und schwarz nießwurz (um kindsgeburten zu treiben), schwalbenwurz, haselwurz, spießglas, coloquintöpfel, senetblätter und dergl". finden könne. Einen Teil dieser Wurzeln und Heilmittel sahen wir früher die Krämer ohne Behinderung feil haben. Die Apotheker werden so mit der Zeit auch Konkurrenten der Krämer. Scharf ist die Grenze zwischen Krämern und Apothekern auch im 16. Jahrh. noch kaum zu ziehen.

Ebensowenig wie wir unter Gewürzkrämer nur Krämer, die allein mit Gewürz handeln, verstehen dürfen, dürfen wir unter den öfters genannten Silberkrämern allein mit Silberwaren handelnde Krämer vermuten. Es ist uns dies sogar in

[1]) Promptuarium Z., S. 133. Die erste Apothekerordnung Zürichs stammt aus dem Jahre 1553. Es wurde wie in Freiburg eine Apothekenschau eingeführt, die durch Verordnete des Rates und der Krämerzunft ausgeübt wurde, ebenso wurde auch eine Taxe aufgestellt. Es werden um diese Zeit 3—4 Apotheker gezählt. Im übrigen verweise ich auf die bereits zitierte Arbeit von E. Keller, Zürcherische Apotheken und Apotheker.

[2]) Z. Staatsarchiv A 77, 9.

einer Aufzeichnung bezeugt. Man war vielleicht geneigt, der Berufsbezeichnung einen volleren Klang, ein vornehmer klingendes Epitheton zu geben. Bei der „Aufhebung" des Gewürzes (1492) wird der Safran eines Silberkrämers nicht als Kaufmannsgut erachtet, da er Zusatz von Sandel und Spezerei enthalte[1]). Wir können höchstens nach dieser Stelle annehmen, daß Silberwaren vielleicht unter den Verkaufsartikeln vorgewogen haben. Für den Silberkauf waren von obrigkeitlicher Seite besondere Silberkäufer bestellt, die das Silber zur Münzprägung beschaffen mußten[2]).

Anders scheint der Fall bei den Eisenkrämern zu liegen. Solche werden im 15. Jahrh. bereits erwähnt. In Freiburg haben wir von einer Differenzierung im Jahre 1473 bereits gehört (oben S. 55 f.). Das Zeichen der Abstammung der Eisenkrämer, die wir auch als in der Schmiedezunft zünftig vermuten könnten, ergibt sich auch aus der Krämerzünftigkeit. Die Eisenkrämer[3]) scheinen wirklich sich fast ausschließlich mit dem Verkauf von Eisenwaren abgegeben zu haben. Jedoch sind auch hier mannigfache Abstufungen zu konstatieren. Die eigentlichen Krämer gaben sich zum Teil auch mit dem Vertrieb von Eisenkleinwaren ab. Die Scheidung scheint sich erst in der Folgezeit im 17. Jahrh. zu vollziehen, wo es auch vorkommt, daß die eigentlichen Krämer sich über die Eisenkrämer beschweren, daß diese ihnen Schaden zufügten[4]). Zürich bietet diesmal kaum einen Beitrag[5]).

---

[1]) Fbg. Stadtarchiv, Geschichtsbuch, z. T. von Zasius selbst angelegt.

[2]) Namentlich zur Zeit des Rappenmünzbundes. Vgl. Miss. 1533, 1544, 1546 etc.

[3]) R.-Prot. 1597, S. 159, werden ihrer drei erwähnt. Die Eisenkrämer gerieten mit der Schmiedezunft auch in Kompetenzstreitigkeiten (vgl. R.-Prot. 1579, S. 86) wegen „segessen und sicheln, dolchen" etc., die die Schmiede für sich beanspruchen. Die Eisenkrämer werden ermächtigt, solche Waren weiter verkaufen zu dürfen. Ein ähnlicher Fall spielte sich 1597 (R.-Prot. S. 187) wegen Sporen und anderem ab. Reichlicheres Material bietet erst das von uns nicht mehr behandelte 17. Jahrh.

[4]) vgl. Pol.-Ord. 55 nr. 264. [5]) vgl. Vögelin, II, S. 309.

Inwieweit wir in den einigemale genannten Buch-,[1] Seiden-[2] und Paternosterkrämern[3] eine Arbeitsteilung zu sehen haben, ist sehr schwer zu sagen. Jedenfalls verhält es sich bei diesen ähnlich, wie wir es für die Silberkrämer feststellen konnten. Wenngleich die Differenzierung in unserer Periode innerhalb der Krämer sich schon angebahnt hat, so ist eine so folgenschwere Arbeitsteilung, wie z. B. in der Nachbarstadt Basel[4] noch nicht zu konstatieren. Eine Scheidung in größerem Umfange ist erst im 17. Jahrh. eingetreten.

2. Arbeitsteilung innerhalb der in die Krämerzunft gehörigen Handwerke.

Es ist nicht leicht, die Stellung der krämerzünftigen Handwerke zu den eigentlichen Krämern zu erkennen. Mehrere Zeugnisse bezeugen uns, daß sich innerhalb der Zunft Gruppen bildeten, die eine besondere Kasse hatten, gelegentlich auch besondere Handwerksbotte abhielten etc.[5]). Auf der einen Seite sehen wir in der Krämerzunft reine Händler, auf der anderen reine Handwerker. Wir haben jedoch auch Zwischenstufen konstatiert, Fälle, in denen wir die Krämer als Handwerker im Nebenberuf kennen lernten, und hinwieder auch Fälle, in denen die krämerzünftigen Handwerke nicht allein produzierten, sondern auch Kramhandel trieben. Es ist daher schwer festzustellen, wo die Krämerei aufhörte und das Handwerk anfing. Die Krämerartikel fabrizierenden Handwerker, die auch Handel mit diesen Waren trieben, stellten ohne Zweifel eine Arbeitsteilung innerhalb der Krämerzunft dar. Allerdings dürfen wir nicht annehmen, daß den eigentlichen Krämern dadurch ein Teil ihrer Waren genommen wurde. Wie wir z. B. in Zürich bei den

---

[1]) In den Zunftregistern. Die Buchkrämer scheinen etwa das zu sein, was die Buchführer.

[2]) R.-Prot. 1498, S. 109. Vgl. dazu Eckert, S. 61.

[3]) Zürich. Staatsarchiv. Rats- und Richtb. 1414, fol. 58.

[4]) Geering, S. 376 f.

[5]) ebenda, S. 128.

Seidenstickern gesehen haben, werden die von ihnen hergestellten Artikel als Krämerei bezeichnet, die immer von den Krämern verkauft wurden. Die krämerzünftigen Handwerke hatten Handelsrechte, die sich zumeist nur auf von ihnen selbst fabrizierte Artikel erstreckten, keineswegs so weitgehende wie die Krämer. Mehr lassen die uns zur Verfügung stehenden Quellen nicht sagen, im übrigen verweisen wir auf das von Eckert (S. 63 ff.) bereits Gesagte.

IV. Kapitel.

Die Kramtechnik.

§ 1. Die lokalen Einrichtungen für die Krämertechnik.

Wir betrachten in diesem Kapitel die gesamte Betriebsart der Krämer, ihre Beziehung zur städtischen Wirtschaft und namentlich auch das Verhältnis der Stadtobrigkeiten zur Kramtechnik, insofern dieselben Stellung nehmen zur Regelung und Beaufsichtigung des Betriebs der Krämer. Zum Teil sind hierüber die Nachrichten sehr umfangreich.

a) Einrichtungen zum Kramwarenhandel.

1. Die Verkaufsstätten der Krämer.

Richten wir nun zunächst unser Augenmerk auf die Lokalitäten, worin sich die kaufmännische Tätigkeit der Krämer abspielte[1]). Einen sicheren Nachweis haben wir für Freiburg ebensowenig wie für Zürich, daß die Ausübung der Kramgerechtigkeit an den Besitz eines Kramwarenladens gebunden war, indes hat es den Anschein, daß dies ursprünglich der Fall war. Die eigentliche Bezeichnung für das Verkaufslokal der Krämer ist „krame"[2]). In Freiburg werden „krämen" mehrfach genannt[3]). Wir werden von vornherein zu scheiden haben zwischen feststehenden und zeitweise aufgerichteten Krämerbuden. Den ersten Hinweis auf ein festes Verkaufslokal haben wir in der Erwähnung der drei Lauben im Gründungsrodel. Während

[1]) Näheres darüber auch bei Gengler, S. 136 ff. und Heyne, Das deutsche Wohnungswesen, 1899, S. 206 und 214.

[2]) Zur Etymologie dieses Wortes vgl. Nolte, S. 73. Heyne, S. 155 und die Wörterbücher.

Die alten Codices geben uns mehrfache Ansichten von solchen Krämerbuden Vgl. G. Steinhausen, Der Kaufmann in der deutschen Vergangenheit, Leipzig 1899 und Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit. Jahrg. 1880.

[3]) Namentlich an der Kaiserstraße. Vgl. Freiburger Münsterblätter 1912, S. 73, Anm. 8.

wir bei zwei der Lauben erfahren, wer dort feil hielt, fehlt bei der dritten eine derartige Angabe[1]). Es ist zu vermuten, daß hier verschiedene Händler ihre Waren zum Verkauf ausgelegt haben. Gothein nennt diese Laube beim Spital direkt Kramlaube[2]). Keutgen[3]) meint, es könne dabei nur an eine Tuchlaube gedacht werden. Wieweit die eine oder andere Ansicht mehr Anspruch auf Richtigkeit machen darf, ist kaum zu sagen. Tatsache ist, daß in den Heiliggeistsp.-Urk.[4]) nach 1300 mehrmals erwähnt ist, daß Krämer, wie auch andere Händler an der nach dem Münster führenden und daher einen namentlich zu Zeiten des Gottesdienstes gesteigerten Verkehr aufweisenden Straße ihre Verkaufsläden hatten. Auch die späteren Quellen zeigen uns, daß namentlich Krämer sich in dieser einen reichen Gewinn bringenden Gegend niederließen. Die Besitzer dieser Verkaufslokale mußten gewöhnlich einen Erbzins zahlen. Wie uns ein Inventar zeigt, befanden sich unter dem Spital nur die Läden, oder wie sie auch oft genannt werden, die „gaden" der Handeltreibenden, während ihre Wohnung sich in einer anderen Gegend befand. Im 14. Jahrh. taucht als Gesamtbezeichnung der zu beiden Seiten der Münstergasse befindlichen Gaden, der Name „Luegstüle" auf[5]). Das ursprüngliche Eigentumsrecht der Stadtobrigkeit an den Verkaufsstellen ist in Freiburg besonders stark ausgeprägt[6]), jedoch sind eigentliche, orientierende Nachrichten über solche Eigentumsrechte der Stadt nicht vorhanden. Die Erstellung von Lauben, d. h. die Zusammenlegung von Verkaufsläden hatte den Zweck, der Obrigkeit eine bequeme Uebersicht

[1]) vgl. die irrige Annahme Schreibers II, Geschichte d. St. Freib. I, S. 47.

[2]) Gothein, S. 331. Eine Kranlaube nennt auch Schreiber I, S. 47. Letzters wird in den Heiliggeistsp.-Urk. auch eine Kronlaube genannt, sie ist vielleicht identisch mit der Kranlaube. Vgl. über die Lauben Kap. I, S. 5, Anm. 4 und S. 6, Anm. 1.

[3]) Keutgen, Aemter und Zünfte, S. 146.

[4]) Heiligg.-Urk. I, 123, 211, 241, auch Schreiber II, 252.

[5]) vgl. Heiligg.-Urk. I, 280. Es waren dies gewölbte Bogengänge (Passagen), wie sie sich heute noch in Bern, Zürich, Straßburg etc. finden.

[6]) vgl. Gothein, S. 497.

zu ermöglichen. Die Abgabe eines Zinses für die Ueberlassung von Verkaufsläden, die der Stadt wohl einen nicht unerheblichen Gewinn abwarf, mag vielleicht die Gegenleistung für die Konzessionierung zur Handelstätigkeit gewesen sein. Später gehen die Gaden in den festen Besitz der Mieter über. Als andere Bezeichnung für Verkaufsstätten im umfassenden Sinne, also nicht für die Krämer allein, findet sich öfters der Name „kasten“[1]). Kehren wir zu den Lugstühlen, wo zahlreiche Krämer ihre Verkaufsstätten hatten, zurück. Im Jahre 1540[2]) ordnet der Rat an, daß man nicht mehr „in den bogen under den luckstielen“, sondern unter und in den Läden feil haben solle, es seien Krämer oder Tuchleute. Man benützte offenbar zum Auslegen der Waren auch noch einen Teil des Durchganges, was schließlich den Verkehr hinderte[3]). Nur an den Jahrmärkten solle noch erlaubt sein, hier zu verkaufen. Es wurde weiter festgesetzt, daß diejenigen, die Läden unter den Lugstühlen haben und deren nicht „notdürftig“ sind, diese anderen Bürgern leihen sollten, die nicht „gelegene“ d. h. in guter Verkehrslage befindliche Häuser haben. Es drückt sich in dieser Bestimmung vielleicht noch ein Rest von früheren Rechten der Stadt an diesen Verkaufsstellen aus. 1543 wird das Verbot, unter den Bögen zu verkaufen, wiederholt, die Krämer sollten „die bänke under des spitals gewelbten bögen hinwegtun“[4]). Ob es gestattet war, auch im Hause, nicht allein im Laden zu verkaufen, erfahren wir nicht, wie wir überhaupt auch über die Anlage der Verkaufslokalitäten der Krämer nicht unterrichtet sind.

[1]) vgl. Flamm, S. 84 auch, R.-Prot. 1402. Es scheint, daß damit nicht allein eine vorübergehend aufgeschlagene Bude gemeint ist.

[2]) R.-Prot. 1540, S. 108.

[3]) Ob auch sonst die Krämer einen Teil der Straße zum Warenverkauf benützt haben, ist nicht bezeugt. Vgl. Schreiber, Geschichte II, 252.

[4]) Gelegentlich wird von dieser Verfügung eine Ausnahme gemacht. Einem Eisenkrämer wird z. B. 1578 erlaubt, weil er kein Handwerk treibe und wegen seines hohen Alters, jede Woche zwei und einen halben Tag außer Donnerstag und Freitag unter einem Laden seinen Kram bis zu seinem Tode feil zu haben. An Jahrmärkten, wo er seinen Stand auf dem Platz hätte, solle diese Vergünstigung wegfallen. R.-Prot. 1578, S. 564.

Die Inventare sagen hierüber nichts aus, sie führen lediglich einiges Inventar der Gaden wie Ladentische etc. an. Ebensowenig steht uns eine Nachricht zur Verfügung, die uns bezeugt, daß in der Hand eines Krämers sich mehrere Verkaufsstellen befanden.

Von einer Feuerpolizei hören wir bereits im 15. Jahrhundert. Es bestand die Einrichtung, daß ein Feuermeister alle Fronfasten in der Altstadt und den Vorstädten die Häuser besehen und dem Rat Bericht erstatten mußte. Für die Krämer wird 1597[1]) vom Rate, als bei einer nächtlichen Feuersbrunst bemerkt wurde, daß sie in ihren „gäden und heusern vil tonnen pulfer" auch an etlichen Orten in den Kellern „vil gebrannten weins" etc. hätten, angeordnet, daß ihre Häuser besichtigt werden sollen, um einem Schaden zuvorzukommen. Die Krämer wurden beschickt, und es wurde ihnen beim Eid geboten, daß keiner mehr als zwei Pfund Pulver im Gaden oder Haus haben dürfe, sondern dasselbe außerhalb an sicheren Orten, „da man sich keines schadens zu besorgen", verwahren solle.

Außer ihren festen Verkaufslokalen hatten die Krämer auch ihre Buden auf dem Markte, dem Wochen- und Jahrmarkte. Diese Buden wurden nach Bedarf auf und abgeschlagen, vielleicht waren es auch z. T. stehende Verschläge. Auf dem Wochenmarkte sehen wir die Krämer bis zum Jahre 1552[2]). In diesem Jahre wurde zur Räumung des Marktes bestimmt, daß Krämer, Grempler und noch eine Reihe anderer Händler nur noch in ihren Läden feil haben sollten. Während der Jahrmärkte treffen wir die Krämer nicht allein auf dem Marktplatze,

---

[1]) R.-Prot. 1597, S. 210 und 12.

[2]) R.-Prot. 1552, S. 292. Das Verbot wurde in den Marktordnungen (vgl. Pol.-Ord.) später öfters wiederholt. 1557 (R.-Prot.) führten die Wechsler Klage darüber, daß ein Krämer, der einen Stand gegenüber dem Wechsel geliehen hat, ihnen zur Verhinderung gereiche und bitten um Freigabe dieses Platzes. Dem Krämer wurde darauf durch den Spitalpfleger ein anderer Platz angewiesen.

sondern auch auf den Brücken[1]) und an der Stadtmauer[2]), obgleich dies die Stadtobrigkeit nicht gerne sah[3]) und auch der Verkehr auf den Brücken und unter den Toren gestört wurde. Auf den Jahrmärkten, wo es erlaubt ist, wenigstens im 16. Jahrhundert, mehr als einen Stand zu belegen, wurde für das Verleihen der Stände ein der heutigen Platzgebühr entsprechendes Stand- oder Stellgeld erhoben, das durch die Bauherren einzuziehen war[4]). Im Jahre 1570 (R.-Prot.) weigerten sich die Freiburger Krämer, ein Standgeld zu geben. Die Bauherren wurden daher ermächtigt, mit Hilfe eines Zugeordneten das Standgeld zu fordern und denjenigen, die es nicht geben wollten, ein Pfand zu nehmen und ins Kaufhaus zu tragen. Sie sollten niemand und namentlich solche nicht verschonen, die neben ihrem Laden noch einen Stand aufrichteten. Das Standgeld scheint mehr für Ueberlassung des Platzes als der Stände selbst erhoben worden zu sein, da wir die letzteren z. T. als Eigentum der Krämer etc. erkennen. Im Jahre 1573[5]) wird Beschwerde beim Rat erhoben, daß die Krämer nach den Jahr- und Fronfastenmärkten jeweils am Sonntag früh „iren krem und stangen" abbrechen und andere Leute, die zur Kirche gingen

---

[1]) vgl. R.-Prot. 1571, S. 67.

[2]) vgl. R.-Prot. 1501. Bitte der Krämer an der Mauer in den „hutlin" verkaufen zu dürfen Die Bezeichnung einer Krämerbude mit „hütte" ist auch sonst üblich. (R.-Prot. 1570).

[3]) Die Stadt verlieh auf dem Marktplatz auch Stände an die Krämer. In den Kaufhausrechnungen werden Einnahmen aufgeführt von Gadenzinsen der Krämer etc. Stände der Krämer befanden sich auch vor den „Gantheuslin", welch letztere auch verliehen wurden (vgl. auch R.-Prot. 1556). Kleine Kramläden befanden sich auch an der das Münster umgebenden (1785 abgebrochenen) Ringmauer. Vgl. Freib. Münsterblätter Jahrg. 1911, S. 34.

[4]) Verliehen wurden solche Stände außer an einheimische namentlich an fremde Krämer. Vor den Jahrmärkten erging an die Bauherren regelmäßig, wie die Ratsprotolle zeigen, der Auftrag, das Standgeld einzuziehen. Ueber das Standgeld vgl. auch Vogel, S. 63. Ueber die Höhe der Abgaben berichtet uns ein Einnahmebuch, das im 16. Jahrhundert angelegt wurde. (S. auch Kap. V.) An Stelle des Geldes konnte auch ein Pfand genommen werden. Vgl. R.-Prot. 1597, S. 307.

[5]) R.-Prot. 1573, S. 32.

„irr machten". Ein Erlaß des Rates ordnet daraufhin an, es solle vor den Märkten immer verkündet werden, daß die Krämer entweder am Samstag oder am dritten Tag nach Beendigung des Marktes bei Strafe einer Mark Silbers ihre Buden abbrechen sollten. Wir werden unter diesen Buden primitive Verschläge zu verstehen haben, die lediglich den Zweck hatten die ausgelegten Waren gegen die Witterung zu schützen. Die Zunftstube scheint von den Krämern nie als Verkaufslokal benützt worden zu sein[1]).

Den ersten Hinweis auf einen Kramwarenladen in Zürich erhalten wir durch eine Nachricht aus dem Jahre 1272[2]), wo von den „meritoria in inferiori ponte, quae vulgo dicuntur chrangaden" gesprochen wird[3]). Das Wort meritorium hat weder im klassischen Latein noch bei Du Cange diese bestimmte Bedeutung von Kramladen, vielmehr die von taberna, lupanar. Vgl. dazu Nolte, S. 73. Auch das Wort „kran" wird früh sehr oft identisch mit taberna gebraucht (vgl. was Nolte über die Herleitung des Wortes „chram", S. 73 f. sagt).

Ueber die bauliche Anlage dieser Gaden wäre kurz zu sagen, daß es permanent errichtete hölzerne einstöckige Buden waren, wie das Wort Gaden auch Stockwerk bedeuten kann[4]). (Richtebrief A. f. Sch. G. V, S. 225.) Die Gädmer mögen als Zugehör zum Hause zu betrachten sein, teils als selbständig, d. h. vom Hause unabhängig, wie gerade die Gädmer

---

[1]) vgl. dagegen Hartfelder, S. 43, § 14. Den Kürschnern war es erlaubt, an den Jahrmärkten auf der Krämerzunftstube zum Falkenberg feil zu haben (ähnlich wie die Tuchleute „auf der metzig").

[2]) Z. U. B. IV, S. 192.

[3]) Es sind die 1265 (U. B. IV, S. 14) von Müllner zum Ersatz für die in Erblehen verwandelten Mannlehen zu Fällanden der Aebtissin übergebenen Gädmer unterhalb seines Turmes an der niederen Brücke beim Rathaus gemeint, die „vier phunt gelten". Vgl. auch Vögelin I, 478 f. Diese Krämerbuden erweiterte Müllner 1272 zu einem Wohngebäude, doch bezog noch Götz Müllner 1336 von den Gädmern „an der brugge" 34 ß. Weitere Kramgaden befanden sich im 14. Jahrhundert in dem Haus zum Storchen. Vgl. Z. St. B. I, 224.

[4]) Z. U. B. VII, 398.

der Krämer auf der einen Seite der Rathausbrücke[1]), die mit samt der Hofstätte Lehen von Oesterreich waren, teils mit dem Hause verbunden[2]).

Nachrichten von Krämerläden sind meist nur insoweit überliefert, als sie mit einem Zins an geistliche Institute belastet waren oder als Anstöße erwähnt werden[3]). Ueber das Innere der Gaden vgl. Vögelin, II, S. 403[4]). Die hinteren Räumlichkeiten dienten zumeist als Vorratskammern. Zu Beginn der Neuzeit werden vonseiten der Stadt auch feste Krambuden vor dem Chor der Fr. M.-Kirche und längs des Kirchhofes errichtet[5]). Ursprünglich war es den Krämern, wie der Zunftbrief von 1336 sagt, verboten, mit ihrem Kram vor einer Kirche oder einem Kloster zu stehen. Ebenso wie der Straßenverkauf zum Teil verboten war, war den Krämern auch untersagt, den Hof eines Hauses zu betreten, wenn sie nicht zuvor gerufen wurden[6]).

Den Lauben in Freiburg entsprechend, bestanden in Zürich die Tilinen[7]). Tilinen, heute „unter den Bogen", bereits im 13. Jahrh. erwähnt, hieß das vor dem Rathaus nach dem Rüdenplatz unter dem Vorderteil des Erdgeschoßes der dortigen

[1]) Sie konnten als abgesondertes Eigentum Gegenstand des Kaufs und Verkaufs sein und mußten bei Neubauten des Hauses vom Hausbesitzer oft teuer zurückgekauft werden, wie gerade die Krämerzunft solche im eigenen Zunfthaus zu Anfang des 17. Jahrhunderts um hohen Preis wiedererwerben mußte. (Zunftakten.)

[2]) Näheres findet sich im Anhang zu Bd. VII des Z. U. B. Vgl. auch den beigefügten Plan und die Häuserregesten (Rennweg nr. 27).

[3]) Meist steht in den Kaufbriefen solcher Gaden „ist erb von uns (der Aebtissin) und unserm gotzhus" etc. Nur gelegentlich empfing auch die Stadt einen solchen Zins.

[4]) vgl. auch H. Waser, Betrachtungen über die Zürichischen Wohnhäuser, 1778.

[5]) Ueber sie vgl. Vögelin I, 399 und 488. Werdmüller, Memorab. Tigurina II, 272. Meyer v. Knonau, S. 541.

[6]) vgl. Fecht, S. 81 f.

[7]) vgl. Z. U. B. VI, 238, VII, 383 ff. und 426 f. Vögelin I, 203, II, 403. Z. St. B. III, 166. Vgl. auch den Plan, U. B. VII.

Häuser am Fischmarkt führende Stück der Reichs- oder Bürgerstraße (vgl. Vögelin II, 52), das einen mit Dielen gedeckten Fahrpaß (am Rathausquai) bildete. Unter den Tilinen wurde ein großer Teil des Marktes mit Lebensmitteln abgehalten, wie z. T. auch heute noch (Z. St. B. I, 143). Eine ähnliche Bedeutung wie die Tilinen hatte wohl auch das etwas weiter oberhalb, am heutigen Sonnenquai vorkommende tabulatum[1]) (vgl. Murers Plan von 1576). Der Name „laube" ist auch in Zürich bekannt[2]). Die Krämer hatten unter den Tilinen ihre Verkaufsstellen (kramen) auf freier Straße. 1435 führt man gegen sie Klage[3]), da dies nachteilig für die dortigen „gaedmer" sei. Der Rat gibt jedoch die Entscheidung dahin ab, daß niemand, auch der klagende Meyer von Knonau nicht, Recht haben solle, unter den Tilinen „da die fry landstraß ist" die Krämer zu vertreiben oder einen Zins von ihnen zu nehmen. Derjenige, der am Morgen der erste ist, und „die stelle innimpt", der mag den ganzen Tag dort stehen. Am Abend muß der betreffende jedoch „sin stelle" wieder wegnehmen; es handelt sich hier also nur um ein einfaches Gestell. Nur die zwei Bogen unter Conrad Meyers Haus sollten immer frei bleiben, damit „die landstraß" nicht versperrt werde[4]). Schon 1344[5]) wurde angeordnet, daß ein Bürger, falls er die „merzeller" etc. nicht unter seinem Hause feilhaben lassen wolle, 5 β Strafe zahlen müsse, so oft er es ihnen wehre. Im Jahre 1494[6]) wird durch den Rat ein Streit geschlichtet, der dadurch entstanden ist, daß ein Krämer für die „stelle" eines anderen Krämers unter seinem Hause einen Zins fordert, obwohl es untersagt war, „yemand solich stellinen under tyllenen umb zins zu liehen, damit die straß fryg und unverschlagen blibe",

---

[1]) vgl. Z. U. B. IV, 101.

[2]) Auch von Bänken ist die Rede. Z. St. B. I, S. 23.

[3]) vgl. Z. St. B. III, 166.

[4]) Auf Antrag Conrat Meigers wurde die Bestimmung in das Stadtbuch eingetragen.

[5]) Z. St. B. I, 144.

[6]) Zunftakten.

es sei denn, daß er dazu ein besonderes Recht erhalte. Der Rat bestimmt nun wegen dieser „stend und stellin", daß diejenigen Krämer, die in „gädmern" feil haben, in diesen ihre Waren verkaufen sollen; den anderen aber, die keine solchen besitzen — also die weniger bemittelten Krämer — und bisher „an den stellin under tylinen" feil gehabt haben, wird dies weiterhin erlaubt. Doch wurden von der Stadt, die auch dabei mitredet, Verordnete aufgestellt, die ausmessen sollten, wie viel Platz die Krämer mit ihren Ständen einnehmen durften. Der Rat behält sich jederzeit ein Einspruchsrecht vor. Neben diesen auf der Straße stehenden Krämerstellen befanden sich unter den Tilinen auch Kramgaden, namentlich auch im Erdgeschoß des Krämerzunfthauses. Für diese hier befindlichen Gaden wurde 1538[1]) eine besondere Ordnung erlassen mit dem Titel, „wie die krämer feil haben sollen". Es heißt darin, es soll kein Krämer unter den Tilinen außerhalb seines Hauses oder Gadens, wo die Reichsstraße vorüberzieht, diese mit „bengken, tischen oder ansetzen beschweren", sondern es solle jeder in seinem Gaden feil haben und nur soweit auslegen, als der Laden offen stehe und nicht weiter „ushinwerts", was bis dahin nicht eingehalten worden sei. Die vorhandenen „ansetz, benck und tisch, wie die aufgerichtet seien und welche namen sie haben mögen", sollten entfernt werden, und es sollte der Krämer, der trotzdem der Bestimmung zuwiderhandle und außerhalb seines Ladens verkaufe, mit ½ M. Silbers durch den Stadtknecht bestraft werden[2]). Bei den beiden Türen des Rathauses, wo die Brotlaube sich befand, wurden von den Krämern ebenfalls Waren ausgelegt. Durch ihre Tische und die „aufrüstung" wurden die Eingänge versperrt, daher wird ihnen 1552 verboten, hier feil zu haben. Sollten sie der Anordnung sich nicht fügen, würde man ihnen die Waren nehmen

[1]) Z. Staatsarch. A 77, 8.

[2]) Im Jahre 1565 wird es nötig, daß der Rat gegen die Krämer vorgeht, „die je lenger je mehr die rychstraße überschlagen" (durch Verschläge). Es wurde durch die Bauherren Abhilfe geschaffen.

und ins Spital tragen[1]). Schon früh war es in Zürich untersagt, die Straße durch Verkaufsstände zu versperren. So ist uns eine Nachricht von 1268 erhalten, in der es heißt, daß die Brunnengasse „. . . nec lobiis vel aliis prominenoiis allatenus occupetur . . . nec etiam forum rerum venalium ibi ullo modo habeatur“[2]). Auch wurde 1324 durch Ratsbeschluß festgelegt[3]), „nieman, der in der stat wont, sol enhein guet feil han mit der wage . . . an der straße“, sondern ein jeder, der „semlich guet“ feil hat, soll „ze gadme“ stehen bei 1 Mark Silbers Strafe. Straßenhandel war schon im Zunftbrief der Krämer von 1336 untersagt. Bezüglich der Verkaufsstätten der Krämer ist weiterhin noch zu bemerken[4]), daß es keinem zünftigen Krämer erlaubt war, seinen Kram in der Stadt an zwei Orten zugleich feil zu haben bei Verlust der Zunft. Die Zunft konnte jedoch um 1 ℔ 5 ß wieder erkauft werden. Von dieser Bestimmung solle nur beim Verkauf von Fastenspeise eine Ausnahme gemacht werden. Unter diese wurden „weinberj und mandeln“ gerechnet, „welches ein unbleibenliche wahr“ ist. Diese dürfen die Krämer in der Fastenwoche auf der „bruggen“[5]) oder wo sie wollen verkaufen. In einer zeitlich späteren Krämerordnung von 1551 wird zu der obigen Verfügung ein Zusatz gemacht. Da die Krämer vielfach die „fastenspysen“ auf die untere Brücke tragen und feil rufen ließen, was aber meist erst geschah, wenn sie schon verdorben waren oder verderben wollten, so dürfen sie fortan keine Fastenspeise mehr auf die Brücke führen und ausrufen lassen, sie sei denn vorher durch Verordnete besehen und von diesen für „werschaft“ erachtet worden. Die Fremden sollten Fastenspeise und andere Waren, die sie feil rufen wollten, nur im kleinen Kaufhause verkaufen dürfen.

[1]) Stadtbibl. Ms. H 204.
[2]) Z. U. B. IV, 101, VII, 401.
[3]) Z. St. B. I, 66.
[4]) Das Folgende nach den Zunftakten.
[5]) Sonst war es verboten, auf der Brücke „kram“ auszulegen. Z. St. B. I, 19 und 23.

Eine Feuerpolizei, die sich auch über die Gaden erstreckte, bestand in Zürich schon früh (vgl. Richtebrief IV, 47). Im Jahre 1435[1]) wird bestimmt, daß niemand „enhein gluett" in den Gremper- und Krämergaden halten solle, er habe sie denn in einem Stein und decke sie in der Nacht zu mit einem „tekel" oder lösche sie beim Weggehen aus.

Natürlich wurden an den Jahrmärkten und Messen zu Pfingsten und Kirchweih auch bewegliche Buden aufgeschlagen, sogen. „husli"[2]), die nach den Märkten wieder weggeschafft wurden. Sie wurden namentlich zu den bestimmten Zeiten bei den Brücken, dem Rathause, dem Helmhause und dem Weinplatz in der alten Wiehre errichtet[3]). Bezüglich der Krambuden an letzterer Stelle wurden 1541 besondere Vorschriften gegeben, mit der Ueberschrift, „wie es mit den gädmern auf der würi gehalten werden soll"[4]). Es hatten einige auf eigene Faust „häusli und krämergädemli" hier errichtet und sich unterstanden, da, wo die Reichsstraße vorüberzog, zu verkaufen. Es wird wegen der fremden Krämer, die an den beiden Jahrmärkten hier feilhielten, erkannt, daß keiner mehr dort Gaden errichten solle, sondern die Baumeister sollten von der Kirchmauer bis zum Wettingerhaus „rechtgeschaffene" Gaden bauen, und die Seckelmeister sollten dieselben dann jährlich um 5 ß verleihen. Beim Wettingerhaus solle ziemlich Platz gelassen werden. An den Jahrmärkten wurden solche Kramstände den Fremden wie den Einheimischen meist durch Auslosen zugewiesen[5]), wofür das „stellgelt" zu zahlen war[6]). Das Auslosen der Krambuden geschah jeweils im Rathause. „Ständ und geställ" vor der Stadt an der freien Landstraße zunächst bei den Kreuzen[7]) an Festtagen aufzuschlagen, war verboten[8]).

[1]) Z. St. B. III, 161. [2]) Z. St. B. III, 241.
[3]) Später auch auf dem Münsterhof. Vgl. Vögelin I, 488.
[4]) Stadtbibl. H 204.
[5]) vgl. dazu auch Geering, S. 342. [6]) Stadtbibl. H 203.
[7]) Ueber die Bedeutung derselben vgl. Vögelin II, 206.
[8]) Zunftmeisterbuch a. 1582 kommen Beschwerden an den Rat wegen dieser Unsitte. Wie weit die Krämer bei diesen Klagen beteiligt sind, ist nicht sicher.

Wie es den Anschein hat, war es an den Jahrmärkten erlaubt, an mehreren Ständen zugleich zu verkaufen[1]). Die Buden gleichartiger Handelswaren legte man zur besseren Kontrolle zusammen. Die Miete war nach der Lage der „stellinen" verschieden. Die Bürger wurden vor den Fremden etwas begünstigt. Gegen Ausgang des 16. Jahrh. sollte das Standgeld erhöht werden. Man läßt es aber beim alten Preise (3 ß 4 β) für einen „beschlossenen" Laden, wie sie am Jahrmarkte unter dem Helmhause auf Kosten der Stadt aufgerichtet und abgeschlagen wurden. Während in anderen Städten, z. B. Zurzach, von den Ständen ein besonderer, hoher Zins zu zahlen war für Verbesserungen etc. und jeder, der verkaufen wollte, die Gaden auf seine Kosten errichten mußte, nahm man in Zürich davon Abstand, da man befürchtete, daß die Jahrmärkte dadurch leiden würden[2]).

α) Oertliche Gruppierung.

Die einzige uns hierüber orientierende Quelle für Freiburg ist das Steuerbuch von 1385, das uns vielseitige Aufschlüsse gibt. Diese leider nicht vollständige Steuerliste ist nach Straßenzügen, nicht wie die späteren Steuerbücher nach Zünften angelegt. An der Hand dieses Verzeichnisses vermögen wir eine gewisse Lokalisierung der Krämer im Innern der Stadt festzustellen[3]). Es ist leider nicht zu erkennen, welche von den als krämerzünftig bezeichneten Bürgern wirkliche Krämer waren. In diesem Sinne sind auch die Angaben von Flamm zu korrigieren, der sämtliche als Krämer bezeichnet. Es ist klar, daß die Krämer solche Stellen in der Stadt gewählt haben, die möglichst zentral gelegen waren, also etwa die Gegend der Münstergasse[4]), wo sich zum Teil auch die erwähnten Lauben befanden. Es wird einmal eine Krämergasse[5]) in der dortigen Gegend genannt.

[1]) a 1563 Stadtbibl. H 203. [2]) Staatsarch. A 58, 1.

[3]) vgl. Flamm, S. 19. Besonders ist auch bei den Schmieden und Schneidern ein Zusammenrücken in einzelne Gegenden zu erkennen.

[4]) Als Parallele dazu in Straßburg die Krämergasse vor dem Münster.

[5]) Heiliggeistsp.-U. II, 397 a, 1495. Wohl die Eisengasse.

Die äußerliche Konzentrierung des Kramhandels ist auch in anderen Städten bezeugt[1]). Auch in Zürich scheint eine solche in zentraler Lage bestanden zu haben[2]). Schon die erwähnten meritoria-Kramgaden lassen darauf schließen. Die Krämer hatten hauptsächlich zu beiden Seiten der niederen oder Rathausbrücke[3]) ihre Gaden[4]). Die Züricher Steuerbücher[5]), nach Stadtteilen angelegt, geben uns die Bestätigung für unsere Vermutung. Sie zeigen nämlich, daß im zentral gelegensten Stadtteil Linden die meisten Krämer und Krämerinnen ihren Wohnsitz hatten (14), im Stadtteil Rennweg befanden sich nur zwei Krämer und in den übrigen Stadtquartieren Münsterhof, Niederdorf, Neumarkt, auf Dorf hatten überhaupt keine Krämer, soviel sich feststellen ließ, ihren Wohnsitz.

β) Feiertagsgebot für den Krambetrieb.

Das Verbot, an Sonn- und Feiertagen die Kramläden offen zu halten, scheint sehr alt zu sein. In Freiburg ist allerdings eine diesbezügliche Nachricht erst aus dem Jahre 1402 (R.-Prot.)[6]) bekannt, in der es heißt, daß niemand, er

[1]) vgl. Moltke, S. 8. Eckert, S. 68 ff. Heyne, Das deutsche Wohnungswesen, S. 306.

[2]) vgl. auch Fecht, S. 39. Eine Krämergasse hat in Zürich nicht bestanden, wohl aber mehrere Straßen, die nach krämerzünftigen Gewerben benannt wurden.

[3]) vgl. über diese Z. St. B. I, 145, 344 f. Auf der Brücke selbst durften von Krämern etc., wie 1320 (Z. St. B. I, 23) und später öfters betont wird, keine Krambuden errichtet werden.

[4]) vgl. Vögelin I, 461. Z. U. B. VII, 425 nr. 72—74. In den Häuserregesten des U. B. VII finden sich wenige Krambuden verzeichnet, wir begegnen solchen nur an der niederen Brücke am heutigen Limmatquai und Rennweg (Weinplatz). Das Verzeichnis ist vermutlich nicht vollständig, da wir doch wohl eine größere Anzahl von derartigen Kramgaden voraussetzen müssen. Die Stände der „armen" Krämer waren, wie bemerkt, z. T. unter den Tilinen zusammengerückt.

[5]) Ueber sie vergleiche C. Keller-Escher, Das Steuerwesen der Stadt Zürich im 13., 14. und 15. Jahrhundert. Neujahrsbl. zum Besten des Waisenhauses, 1904.

[6]) vgl. auch Schreiber U. B. II, 177.

habe Zunft oder nicht, an „allen hochgeziten, sonnentagen und gebannenen firetagen“ etwas feil halten oder auslegen soll (auch dieses war verboten), außer „win, brot und vische“. Namentlich bestand die Unsitte, wie aus dieser Stelle auch hervorgeht, am Kirchhof, also am Eingang zum Münster und an anderen öffentlichen Plätzen zu verkaufen, was wegen ihrer vielen üblen Begleiterscheinungen[1]) Anstoß erregen mußte. Es war auch untersagt, an Sonn- und Feiertagen etwas zu Markte zu tragen. In die Krämerordnung von 1425 ist die folgende Bestimmung aufgenommen: „Wer auch, daß einer in der zunft, über den wir zu bietende hant oder einer fremd herkomme und der triftig in unser krämerzunft were, an einem gebannten oder verbotten firtag usleite, anders dann der zunft und das handwercks gebot, sitt und gewonheit were, es were an den vier hochgeziten, an den vier hochgeziten unserer Frawen, an dheinen tagen der zwölf botten, an dheinem suntage und sust an dheinen tagen in dem jar, die unzimlich werent“, den sollen die Pfänder um 1 ß pfänden, und gebieten, daß er unverzüglich „inlege“, und wer dem nicht nachkomme, soll zum zweiten Mal um 1 ß gestraft werden, es sei „wip oder man“. Natürlich war ein derartiges Gebot den Krämern nicht angenehm. An solchen Tagen, an denen Einheimische wie Fremde die beste Gelegenheit hatten, in aller Muße ihre Einkäufe zu machen, mußte der Verkauf besonders gewinnbringend erscheinen. Man wird auf jede Weise versucht haben, das Verbot zu umgehen[2]). Auf der anderen Seite wachte aber einer eifersüchtig über den anderen, trotz der vielgerühmten Brüderlichkeit der Zünfte[3]). Immer wieder muß das Verbot

[1]) Charakteristisch ist hier für die Feinfühligkeit jener Zeit ein Dekret des Rates von 1496, daß niemand neben anderem Branntwein an Feiertagen feil habe bei hoher Strafe, da die Kirchgänger sich beklagten, sie würden in ihrer Andacht gestört werden, weil viele vom überflüssigen Trinken aus „den helsen riechend“.

[2]) vgl. Nolte, S. 79.

[3]) Z. B. 1578 (R.-Prot., S. 384) beschweren sich die Krämer über die Tuchleute, daß sie die Läden am Sonntag offen halten und fordern Gleichberechtigung.

erneuert werden. Auch die Krämerordnung von 1454 enthält das Verbot des Sonntagsverkaufes[1]). Die Zahl der Feiertage, an denen der Verkauf untersagt ist, ist bedeutend vermehrt; außer den bereits genannten Tagen werden noch erwähnt: Dreikönigstag, Auffahrtstag, Fronleichnamstag, St. Johannestag, Maria Magdalenentag, Michelstag, Katharinentag, die Tage des heiligen Kreuzes (Auffindung und Erhöhung). In der Aufzählung fehlt der Tag des Schutzpatrones der Zunft (St. Felix), der z. B. bei den Metzgern genannt ist. „Zu notdurft" war es erlaubt, ausnahmsweise, wenn es im Hause eines Krämers gefordert wurde, zu verkaufen und währenddessen den Gaden aufzumachen, damit man „gesicht haben" möge. Der Laden sollte aber sofort wieder geschlossen werden[2]). Gegen Fremde, die sich zum ersten Male gegen das Verbot verstießen, übte man Nachsicht. Die verfallenen Strafen, für jeden Fall 2 ß, kamen „unser frowen buwe" zu gut, also nicht in die Zunftkasse. Auch späterhin muß auf das Verbot durch erneutes Publizieren hingewiesen werden. Von kirchlicher Seite wird ebenfalls darauf gehalten, daß am Sonntag nicht verkauft wurde[3]). Das Verkaufsverbot an Sonntagen etc. erstreckte sich nicht allein auf die Gaden, sondern auch die Buden an den Straßen und öffentlichen Plätzen[4]). Gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts gehen die Verbote meist nur noch soweit — öfters stehen sie in Widerspruch zueinander —, als es nur untersagt war, während des Gottesdienstes im Münster, der Predigt und des Amtes, die Läden zu öffnen, und zwar sollte das nicht nur für die Krämer unter den Lugstühlen, sondern für die Krämer der ganzen Stadt Geltung haben[5]). Für den Fall, daß ein Fest oder ein Feiertag auf einen Markttag fiel, wurde

[1]) Hartfelder, S. 37 f.

[2]) R.-Prot. 1579, S. 179. Eine gewisse Ausnahme durften die Apotheker in dringenden Fällen machen.

[3]) R.-Prot. 1598, S. 497.

[4]) R.-Prot. 1581, S. 134, a. 1597, S. 204.

[5]) vgl. R.-Prot. 1586, 1595, S. 220. Pol.-Ord. nr. 218 a. 1593, nr. 233 a. 1597, nr 239 a. 1598. Es scheint allmählich eine Milderung des Verbotes eingetreten zu sein.

dieser am Tage vorher abgehalten, und keinem Krämer war es gestattet, seinen Laden offen zu halten (R.-Prot. 1586). „Essige" Waren dagegen, die an solchem Tage in die Stadt kamen, durften nach dem Amt verkauft werden. In Basel z. B., der reformierten Stadt, wurden Messen z. T. auch an Festtagen abgehalten[1]), während man sonst die Sonntagsruhe beibehielt. Ob in Freiburg die Verkaufszeit auch für die Krämer festgesetzt war[2]), damit einer nicht mehr verkaufen konnte als ein anderer, erfahren wir nicht. Verschiedentlich versuchten die Freiburger Krämer, namentlich die ärmere Klasse derselben, auch außerhalb der Stadt auf den Dörfern bei den Kirchen feil zu halten[3]).

Die Unsitte, am Eingang von Kirchen und Klöstern, vornehmlich an Festtagen, zu verkaufen wird im Züricher Krämerzunftbrief (1336) bekämpft (wenigstens bei solchen Krämern, die „ze gadem" stehen, d. h. denen, die einen festen Kramladen hatten). Auch tritt uns das auch von kirchlicher Seite ausgehende Verbot, die „gaden" an Sonn- und Feiertagen offen zu halten, und vor „der stell" auszulegen, schon im Zunftbrief[4]) und sonst in den Zunftakten entgegen[5]). Nur wenn ein Zunftbruder etwas „kram" zu kaufen begehrte, durfte ein Krämer Sonntags etwas hergeben, doch mußte er „das türli" und den Gaden sofort wieder schließen. Es wurden sogar Leute geordnet, die sorgfältig darüber zu wachen hatten. Im Jahre 1575 wurde durch Erkenntnis des Rates angeordnet, daß auch Dienstags bis zu einer bestimmten Zeit nicht verkauft werde und alle Kram- und anderen Läden zu schließen seien, da man wegen der schlechten Zeiten zur Kirche gehen solle. Ja es sollte sogar bis zum Ende der Predigt in den vier Kirchen an diesem Tage alle Handarbeit „stillstan"[6]).

[1]) Geering, S. 416.
[2]) vgl. Flamm, S. 80.
[3]) z. B. in Kirchzarten. R.-Prot. 1598.
[4]) Kein Krämer (Krämerin) solle an den „zwelf botten" Tagen auslegen.
[5]) Auch Verbotbuch I, S. 93 und Promptuarium.
[6]) vgl. auch Meyer v. Knonau, S. 158.

2. Wagen, Gewichte und Maße der Krämer.

Wage, Elle und Gewichte waren die wichtigsten Maße im Krambetrieb. Es ist selbstverständlich, daß von jeher auf die Richtigkeit des Maßes und damit auch gerechten Kauf und Verkauf von der Obrigkeit gehalten wurde. Maß- und Gewichtspolizei bildete einen Teil der Marktgerechtigkeit. In der Zeit, aus der wir hierüber nähere Zeugnisse für Freiburg besitzen, liegt sie bereits in der Hand der bürgerlichen Behörde des Rates. Die Bedeutung, die man richtigen Maßen beilegte, geht schon aus der Tatsache hervor, daß man sie gleichsam als steinerne Urkunden am Eingang des Münsters in Stein meißelte[1]). Ein großer Nachteil für den Verkehr jener Zeit war die Verschiedenheit der Maße in den einzelnen Städten, Territorien etc. Wie es speziell ursprünglich mit dem Krämermaß bestellt war, wissen wir nicht, möglicherweise hatten die Krämer zuerst eigenes Gefecht ihrer Gewichte[2]). Wir erfahren durch die Krämerordnung von 1454 lediglich nur das, daß alle heimischen und fremden Kaufleute, die mit Gewand oder Krämerei „umbgont", „rechte wägen, gewicht und elen messe" haben sollen, wofür die Einheimischen mit ihrem Eid, die Fremden bei „iren truwen" an Eidesstatt gutstehen sollten. Mit der Ueberwachung der Gewichte namentlich an den Jahrmärkten wurden die vom Rat ernannten Dreier (die Zünfte waren zu dieser Zeit aufgehoben) betraut. Wer des Betruges überführt wurde, mußte die hohe Strafe von einem Pfund Pfennig bezahlen. Für besonders große Betrügereien war eine höhere Strafe angedroht, deren Höhe von Fall zu Fall bemessen wurde[3]). Daß es nicht unnötig war, darauf hinzuweisen, nur gerechte Maße zu gebrauchen, beweisen uns die vielen verhängten Strafen[4]); gelegentlich wurde solcher Betrug auch mit Gefängnis gebüßt[5]). Im 16. Jahrhundert werden

---

[1]) Darüber vgl. Freib. Münsterblätter Jahrg. 1910, S. 50 ff.

[2]) vgl. Geering, S. 175.

[3]) Hartfelder, S. 38. In anderen Städten lag die Revision von Maß und Gewicht in der Hand der Krämerzunft. Vgl. Eckert, S. 71, Moltke S. 20.

[4]) z. B. R.-Prot. 1548. [5]) R.-Prot. 1499.

die Strafen bedeutend erhöht, es wurden solche bis zu 10 ß verhängt[1]). Die Maße der Krämer wurden, wenn auch nicht regelmäßig (um nicht die Gelegenheit zu geben, die falschen Maße beizeiten wegzulegen), so doch zu gewissen Zeiten besichtigt, manchmal zusammen mit der Prüfung der Gewürze. Die Prüfung und die Justifizierung der Maße, die öfters gleich nach den Jahrmärkten[2]) vorgenommen wurde, vollzogen die Stadtfechter[3]). Zugleich mit den Gewichten der Krämer wurden auch die der Apotheker, Gremper etc. einer Prüfung unterzogen. Auch die Bauherren wurden öfters mit der Prüfung der Maße beauftragt[4]). Das Gewicht und die Maße wurden justifiziert nach den Maßen im Kaufhause. Ausführlich über die Maße und Gewichte sprechen zu wollen[5]), wäre eine Arbeit an sich. Speziell nur den Krämern Zukommendes läßt sich nicht feststellen. Wir hören von einer Einteilung in großes und kleines Gewicht[6]). Ein besonderes Krämergewicht (Krämerpfund) scheint es nicht gegeben zu haben[7]). Meist wurde für die kleineren Gewichte Messing, für die größeren Eisen verwendet. Ueber die Wagen sind wir

[1]) R.-Prot. 1548, 1559.

[2]) R.-Prot. 1569.

[3]) Zumeist Goldschmiede. Es war ein Fechter für das große und ein anderer für das kleine Gewicht bestimmt. R.-Prot. 1559, S. 49. Eine Fechttaxe ist nicht bekannt. Zugeordnet ist oft der Kaufhausschreiber oder einer der Stadtknechte. R.-Prot. 1548. Gelegentlich schloß sich auch bei Prüfung der Gewichte der Krämer der Krämerzunftmeister an. R.-Prot. 1569.

[4]) R.-Prot. 1571, S. 517, a. 1582. P.-Ord. nr. 149, a. 1569 befinden sich unter den Verordneten, um das Gewicht „aufzuheben", ein Angehöriger des beständigen Rates, ein zweiter vom Gericht und der Stadtschlosser. In dem Bericht, der über das Resultat dem Rat vorgelegt wird, werden im ganzen 13 Krämer genannt. Bei einem Teil derselben wurden Wagen und Gewichte beanstandet. Vgl. auch R.-Prot. 1569.

[5]) vgl. Mone, O. Z. 15, 323; 20, 10.

[6]) vgl. R.-Prot. 1583, S. 31.

[7]) Dagegen wich das Apothekergewicht vom üblichen ab. Das medizinische Gewicht hatte 12 Unzen, das gewöhnliche 16 auf das Pfund. P.-Ord. nr. 50 (Apothekerordn.). Ueber das Apothekermaß in Basel Mulsow: Maß und Gewicht der Stadt Basel, S. 31.

kaum unterrichtet, es werden solche aus Holz genannt[1]). Die Krämerinventare geben uns auch die anderen von den Krämern gebrauchten Maße z. T. an. Tuch wurde nach der Elle verkauft; man kannte deren verschiedene, z. B. die Pariser Elle, die „nierenberger" Elle etc.[2]). Kleinere Gewichte sind das Lot, Quintlin. Seide wird z. B. auch lotweise verkauft. Andere Gegenstände werden brief- oder bündel-buchweise, Nägel z. B. nach „Reyß" oder Dutzend veräußert etc.

Auch in Zürich übte die Obrigkeit die Aufsicht über Maß und Gewicht[3]). Die Rechte über Maß und Gewicht gehörten dem Frauenmünster und kamen später der Stadt zu. Die Aufsicht führte der Seckelmeister. Der oberste Knecht oder Großweibel besorgte die Elle und visitierte auf den Märkten die Gewichte der Krämer. Der Münzwardein besorgte die Gewichte und Wagen[4]). Das Krämergewicht war ein Pfund von 36 Loten, die den kölnischen gleich gewesen sein sollen[5]). Um die Einheit des Maßes innerhalb der Stadt zu wahren, beschloß der Rat a. 1519, daß nur noch Züricher Gewicht und die Züricher Elle an den Wochenmärkten gebraucht werden sollen. Ungefochtene Maße zu benützen, wurde untersagt[6]).

---

[1]) vgl. die Krämerinventare. Die Krämer verkauften auch Wagen und Gewichte. In Basel war es nur gestattet, eine gewisse Zahl von Gewichten zu verwerten, da bei größeren Quantitäten die Stadtwage in Anspruch genommen werden mußte. Geering, S. 158.

[2]) Ueber die Verschiedenheit der Ellen vgl. Schmoller: Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. S. 425.

[3]) vgl. G. v. Wyß, Geschichte der Abtei Z. Urk., S. 40. „Id notandum quod universa mercimonia, quae debent librari, praesentari fenentur statere publice et ibi appendi et librari et non alibi quo facto universi institores mercimonia distributa librare per suas stateras examinatas. (13. Jahrh.).

[4]) Schinz, Anh. S. 24.

[5]) Schinz, Anh. S. 5 u. 7. Ueber die Gewichtsordnungen von Zürich, vgl. Z. St. B. II, 178, 220.

[6]) Ratsb., a. 1519, S. 60. An den Märkten mußte auch eine Wage und Gewichte unter dem Helmhaus aufgestellt sein. Falsche Gewichte sollten durch den Fechter zerschlagen werden. Verweigerung des Fechterlohnes wurde mit dem Turme bestraft.

Besonderer Erwähnung bedarf die interessante Nachricht, daß die Krämer einem fremden Krämer oder Gast „keinerlei gewicht, wag oder ellenstab" leihen durften[1]). Die Fremden hatten die Maße beim obersten Stadtknecht im Rathause zu leihen. Natürlich wurde auch in Zürich bei den Krämern eine Wage- und Gewichtsrevision vorgenommen. Die Krämer mußten beim Eid etc. ihre „waagen, gewichtsteine und insätz, sy seyen groß oder klein" zu gewissen Zeiten ins Rathaus zum „fechten und probieren" bringen[2]). Bezüglich der Cronenwagen samt Gewicht war bestimmt, daß kein Krämer oder dessen Gesinde eine solche in Gebrauch nehmen durfte, bevor sie „gefochten und mit dem zürichschiltli" bezeichnet worden war. Der Obristmeister war zur Aufsicht hierüber bestellt und dessen Aufgabe war es auch, die Strafen für ungefochtene Wagen festzusetzen[3]). Als sonst noch von den Krämern gebrauchte Maße sind zu erwähnen: Vardel, Ballen, Körbli, Saum, Kramstupf etc.[4]).

3. Einrichtungen zur Gewürzbereitung.

Der Gewürzverkauf spielte im Krambetrieb eine große Rolle. Da hier durch Fälschungen ein ziemlich großer Gewinn erzielt werden konnte, war es nötig, daß schon früh die Obrigkeit wie für richtige Quantität, so auch für gute Qualität besorgt war. Wir kommen damit auf ein Gebiet, für das uns reichliches, allerdings zumeist erst dem 16. Jahrhundert angehöriges Material zur Verfügung steht. Mit diesem Verkaufsartikel ist der Name der Krämer eng verknüpft. Wir greifen,

[1]) Egli, a. 1521 nr. 152. Diese Bestimmung findet sich auch in den Zunftakten. Vgl. dazu auch Eckert, S. 71.

[2]) Staatsarchiv. Verbotbuch B III. 171, 1. Unter den Zunftakten befindet sich auch eine Ratsbestimmung von 1576, die anordnet, daß ein Landvogt und ein Obmann jederzeit mit dem obersten Knecht auf die Krämer „ussehen" haben sollten, damit sie sich mit „bulserrüsten" nach der Ordnung hielten, und zu „unversehener zyt" der Krämer Gewicht und Wagen in das Rathaus „beschicken" und sie im Beisein des Fechters probieren sollten.

[3]) Stadtbibl. Ms. G 228.

[4]) Zolltarif ca. 1408, Staatsarch. A 58, 1.

um diesen Abschnitt nicht allzu sehr anschwellen zu lassen, das Wichtigste heraus.

Freiburg liefert die meisten Nachrichten über die Krämer gerade in diesem Punkte. Der Rat begnügte sich hier nicht allein mit Verboten, sondern ging auch positiv vor, indem er Rezepte und Ordnungen erließ, nach denen die Gewürze zuzubereiten waren. Nachdem den Krämern durch Handwerker und fremde Krämer eine große Konkurrenz erstanden war, blieb ihnen fast nur noch der Handel mit Spezereien[1]). Wir können deutlich verfolgen, wie im 16. Jahrhundert gerade dieser Teil an Bedeutung gewinnt. Die Krämer wußten hierin die Bedürfnissteigerung der Renaissance sich zu nutze zu machen. Es kommt dies auch zum Ausdruck in der Errichtung von besonderen Gewürzstampfern. Es steigerte sich der Bedarf von Gewürzen, man verwendete sie zu Speisegewürz, Rezepten, Hausmitteln, Würzweinen, denen man zur Hebung des Feuers und zur Verdeckung schlechten Geruchs oder Geschmackes wohlriechende Spezereien und südliche Gewürze zusetzte. Hand in Hand damit geht eine strenge Kontrollierung durch die Stadtobrigkeit. Die Ratsprotokolle melden uns regelmäßig, wie von Zeit zu Zeit die Gewürze „aufgehoben" wurden. Die Krämerordnung von 1425 erwähnt von einer Gewürzbereitung noch gar nichts. Erst die Krämerordnung von 1454 enthält auch eine Vorschrift über die Zubereitung der verschiedenen Gewürze[2]). Sowohl heimische wie fremde Krämer, die solche „wurzen" in Freiburg feil haben wollten, mußten sich danach richten. Das beste Gewürz, namentlich für Wohlhabendere und Kranke, war die „süße wurze" auch „kintbetterinwurz" genannt, zu der man „ingeber, langen pfeffer und andere gute wurze" nehmen und unter jedes ℔ vier Lot „safran von ort oder vier lot lantsafrans von diesem lande oder fünf lot duschgon" mischen mußte. Dadurch wurde das Gewürz schmackhafter, gelb gefärbt (daher auch Gelbwurz genannt)

[1]) vgl. auch Geering, S. 344.
[2]) Hartfelder, S. 39.

und entsprechend teurer. Es sollte jedoch kein „mekin“[1]) kurzer Pfeffer und kein ander „valsch“ verwendet werden. Zu der „spisewurz“, der zweiten Gattung, dem Küchengewürz, sollte man „ingeber, pfeffer und andere gute wurze“ und unter jedes ℔ 3 Lot „safran von ort“ oder 3 Lot „lantsafran von disem lande oder 4 lot düschgon“ nehmen. Die Wurzordnung setzt umständlich genau fest, daß jedes Fälschen sowie das Dämpfen und Netzen der Gewürze streng verboten ist. Die Strafe, die für Betrug angesetzt war, war sehr hoch und betrug 30 ß „Friburger münz“[2]). Der Rat behielt sich jedoch je nach dem Fall auch eine strengere Bestrafung „an libe oder gut“ vor[3]). Zur Kontrolle wurden „schowemeister“ eingesetzt, welche die Gewürze bei den Krämern „zu besehen und zu versuchen“ hatten. Es wird dabei von altem Herkommen gesprochen. Es beweist dies aber noch nicht, daß diese Einrichtung schon sehr lange bestand. Die Stadt übernimmt damit eine gewisse Garantie für Unverfälschtheit. Daß man es aber im Laufe des Jahrhunderts mit der Kontrolle nicht allzustreng nahm, beweist uns ein Eintrag in das Geschichtbuch der Stadt für das Jahr 1492[4]): „ein merklich mißbruch ist unter den kramern gsin der wurzen halber“. Es sei bekannt geworden, daß die Krämer die „wurzen“ mit nicht hineingehörenden Zusätzen stießen. Der Rat habe darum 5 Wurzenschauer gesetzt, die den Eid geschworen haben, wie er im Eidbuch[5]) stehe. Diese unter-

[1]) vgl. Eckert, S. 46.

[2]) In Nürnberg (Roth, Geschichte des Nürnb. Handels IV, S. 221 ff.) bestand sogar die Verbrennungsstrafe für Gewürzfälschungen.

[3]) vgl. z. B. R.-Prot. 1540, S. 73. Es konnte die Gewürzfälschung auch Ausweisung aus der Stadt oder Gefängnisstrafe zur Folge haben.

[4]) Stadtarch. VIII, H. a. 2 von Zasius geschrieben.

[5]) Stadtarch. J. R. B. b. 2. Eid dero, so die wurzen besehen. „Ir sollen schweren, das gewurtz, so euch dann zu schowen fürgetragen und darzu ir ervordert werden, on nachfrag was es sie, vlissiklich und mit obristem ernst zubesehen und trulich ze eroffnen nach ewer besten verstentnus und nach ewer vermoegen, was valsch, zusatz oder trug darinn sie, so nit darzu gehoer, darinn nicht ze verhalten, niemanns darinn ze schonen, nicht darinn oder deshalb an ze sechen, weder miet, gab, fientschaft, haß, friuntschaft, gesellschaft, gemeinschaft noch anders alles erberlich, trivlich und on gefärd“.

suchten die Gewürze der Wurzenkrämer, deren Zahl allerdings nur 4 beträgt (darunter einer auch als Silberkrämer bezeichnet), und fanden, daß dieselben mit Sandel und anderen Dingen, die sie selbst nicht kannten, vermischt waren. Auch die Farbe wird getadelt, die weder gut noch bös und bei einem so „subtil" gemacht sei, daß man nichts daran erkennen könne. Interessant ist es zu hören, was die Angeschuldigten zu ihrer Entschuldigung vorbringen. Der eine sagt, er habe „menig land" durchreist und nie sei seine Wurze beanstandet worden, zu der er wie auch andere Krämer „beriskörner" genommen habe; den Safran habe er mit altem Baumöl gefärbt. Es sei ihm bisher keine Ordnung vorgehalten worden, daß dies in Freiburg nicht Brauch sei. Der zweite schiebt die Schuld auf den ersten, von dem er den Safran gekauft habe, er habe aber gefunden, daß derselbe „argwenig" sei und habe ihn daher verstellt und nicht verkauft. Auch der dritte weist die Schuld von sich auf die andern. Er habe noch nie in seinem Leben Wurze gemacht, sein Sohn habe jedoch bei einem der anderen Krämer gelernt, gegen Lohn „wurzen" zu machen. Dieser habe die Gewürze zubereitet. Daher wurde derselbe ebenfalls vor den Rat zitiert, um die „abenthur" zu eröffnen, die ihm der eine Krämer gelernt habe. Da dieser jedoch seinem Lehrmeister hatte geloben müssen, das Geheimnis nicht zu eröffnen, weigert er sich, etwas auszusagen. Der betreffende Krämer mußte ihn zuerst des Gelübdes „entschlagen". Wir sehen, daß die Ordnungen noch keinen rechten Eingang gefunden hatten und daß die Zubereitung der Gewürze wie ein Geheimnis gehütet wurde. Der betr. Krämer sagt schließlich aus, daß er unter ein „fierling" Safran zwei Lot „parisrot" und unter 4 ℔ Kindbetterinwurz ½ ℔ Flor, 20 Lot Mandelkernen, 8 Lot Coriander, 6 Lot Reis und 6 Lot Sandel (z. T. später streng verbotene Ingredienzien) verwendete. Unter die „Imberwurz" nahm man Mandeln und Rys, Negeli, Coriander, roten „trasit", Sandel, wyssen „trasit" und Zimmet. Zwei Krämer wurden zu einer Strafe von 10 ℔, die ihnen auf die Hälfte erlassen wurde, verurteilt. Auch sonst finden sich in den Rats-

protokollen Beschwerden über schlechte wurz, die einheimischen Krämer beklagen sich ihrerseits über die scharfe auswärtige Konkurrenz (vgl. Kap. V). 1499[1]) läßt sich der Rat Bericht geben, wie es mit der Wurz stehe, man will jedoch nicht, daß das Verhandelte in die Oeffentlichkeit dringe. In dem Bericht heißt es, man habe vor Jahren die „spetery" besehen, ob nicht „betrug" darin sei, das lasse man jetzt ganz anstehen „das fast zum schaden dienen möcht". Es werde ein Lot Gewürz für 4 oder 5 ß verkauft, wenn es auch nur auf 1 ß zu stehen komme, wenn man „farlesig" sei und es nicht besehe, so möchten die Freiburger Krämer solches auch lernen. Dabei kommt die Sprache auch auf die Apotheken, die ebenfalls nicht visitiert würden[2]). Als Ursache zu der Vernachlässigung gibt man den Reichstag (1498) und die Kriegszeiten an. Man will nun eine Ordnung erlassen. Wir finden sie in den Bestimmungen der Zunftreformation[3]). Vermutlich ist sie im Einvernehmen mit den Krämern, wie dies auch später geschah, festgelegt worden. Es werden mehrere genaue, in der Zusammensetzung verschiedene Wurzrezepte gegeben, die uns noch heute gestatten, eine Probe davon zu machen und den damaligen Geschmack festzustellen. Die Sueßwurz z. B. sollte bestehen aus Zimmet, Imber, Negeli, Pariskörnern, Cubeben, langem Pfeffer, Muskatnuß, Galgant, Safran. Bei der „ungefärbten wurz" bleibt der Safran weg[4]). Es hätte keinen Sinn, die vielen Rezepte hier anzuführen; sie weichen z. T. nur in der quantitativen Zusammensetzung ab[5]). Es wird nochmals schwere Strafe angedroht für das Netzen und Fälschen der

[1]) R.-Prot. 1499, S. 60.

[2]) R.-Prot. 1495 wird eine Wurzen- und Apothekenschau erwähnt.

[3]) Pol.-Ord. nr. 53.

[4]) Der Safran verlieh dem Gewürz die gelbe Farbe, es wurde daher; auch die mit Safran gemischte Wurz „gelwurz" genannt.

[5]) vgl. auch Hartfelder, S. 39, Anmerk. Die Rezepte stimmen mit denen anderer Städte zum größten Teil überein. Vgl. Geering, S. 240.

Gewürze. Damit die Gewürze auch richtig gestoßen und gemischt werden, bestimmt man einen Wurzenstampfer, von dem wir unten sprechen werden. In der folgenden Zeit (1515) beabsichtigt man eine Neuordnung für die Gewürzbereitung, läßt aber vorerst noch die alte Ordnung bestehen[1]). Eine regelmäßige Visitation fand absichtlich nicht statt[2]). Trotz der strengen Bestimmungen wurde doch öfters wieder gesündigt und schlechte Wurz beanstandet[3]). Im Jahre 1538 wird eine neue Ordnung eingeführt, die nach der Basler Ordnung, um die man gebeten hat[4]), angelegt ist. 1539 sollten die Krämer auf die „Basler" Ordnung schwören[5]). Letztere gibt genau an, was zu den Gewürzen genommen werden sollte. Z. B. solle man, wenn der lautere, lange oder Alexandrinische Pfeffer nicht mehr zu haben sei, nur den besten Pfeffer nehmen, und sobald man dann nach Venedig reise, solle man Alexandrinischen Pfeffer kaufen und keinen anderen. Die Krämer sträubten sich zunächst, die neue Ordnung anzunehmen. Nachdem aber der Rat ihnen damit droht, daß diejenigen, die sich nicht dazu bequemen wollten, mit dem Verkauf der Gewürze „stillstan"

[1]) R.-Prot. 1515. Leider ist ein Teil der R.-Prot. (1520–38) verloren gegangen.

[2]) Die Apotheken wurden zu gewissen Zeiten revidiert, daher war es möglich, schlechte Ware vorher auf die Seite zu tun; es wurde dies jedoch in der Apothekerordnung 1559 ausdrücklich verboten.

[3]) R.-Prot. 1538 bei acht Krämern und Apothekern. Vgl. die Zustände in Basel bei Geering, S. 576.

[4]) Man wendet sich mehrmals an die Nachbarstädte mit der Bitte um Uebersendung von Gewürzordnungen etc. (Pol.-Ord. nr. 85). 1539 frägt man auch an wegen der Landwurz, die auf dem Lande verkauft wird und schlechter als die andere ist. Diese Sorte wird auch an die fremden Krämer verkauft. Auch 1540 schickt man von neuem nach Basel und bittet unter anderem auch um Mitteilung der Preise für die Gewürze. Miss. 1540. Vgl. auch Geering, S. 367 u. 402. Andererseits erbitten kleinere Städte, z. B. Colmar (R.-Prot 1598, S. 336), von Freiburg Gewürzordnungen.

[5]) R.-Prot. 1539, S. 46. Vgl. Geering, S. 366 u. 402.

müßten, schwören die Krämer nach einigen Zugeständnissen[1]) vonseiten des Rates auf die Ordnung[2]). Die alten Bestimmungen kehren wieder und werden durch neue ergänzt. Die Krämer dürfen nur noch in dem „Wurzenstampf", nicht mehr in ihren Häusern, das Gewürz stoßen und nichts verkaufen, was nicht dort gestoßen ist. Bezeichnend ist das Verhalten des Rates in den folgenden Jahren 1540/41, als die Krämer wegen der Basler Ordnung supplizieren[3]). Der Rat läßt es bei der Ordnung und Preistaxe und setzt fest, daß wer sich nicht daran halten wolle, keine Wurze bei Strafe von 20 ß mehr feil halten dürfe, bis es ihm wieder erlaubt würde. Was in Freiburg[4]) an Gewürzen verkauft werde, dürfe nur in Freiburg gestoßen werden. Die Einführung solcher Anordnungen machte bei den Krämern böses Blut. Der Rat wirft ihnen vor, daß sie Unwillen und Haß erregt hätten und erlaubt ihnen nur unter gewissen Bedingungen weiter zu verkaufen, außerdem werden sie zu 10 ß Strafe verurteilt[5]). Nur ein Krämer, der nicht mitgemacht hatte, bleibt von Strafe frei. Die Solidarität der Krämer zeigt sich somit im hellsten Lichte. Es dauerte nicht lange und der Streit ging von neuem los. Im Jahre 1541 setzte der Rat zwei neue Einwäger ein und verlangte von den Krämern, daß sie die Ordnung beschwören sollten. Er stellte auch in Aussicht, man werde die Einsetzung neuer Einwäger fallen lassen, da man ihnen vertraue. Trotzdem weigerten sich

---

[1]) Die Wurzenkrämer hatten sich beschwert, daß sie gar keine Wurze mehr in ihren Häusern stoßen dürften. Man gibt darauf zu, daß sie Zimmet, Negeli, Zucker und Safran bis zu einem halben Pfund in iren Mörseln stoßen dürften ohne sie einwägen zu lassen, da diese Sorten z. T. ganz gekauft und nachher erst „gebrochen" werden „um sie in Wein ze henken oder sust ze gepruchen", damit dies Gewürz „nit verriech". Das Stoßen solle jedoch nach Vorschrift geschehen.

[2]) R.-Prot. 1539, S. 65.

[3]) R.-Prot. 1540, S. 72. Vgl. Ratsbesatzungsbuch a. 1540.

[4]) Es gab auch eine geringe Sorte von Gewürze, wie erwähnt, für das Land. Mit der Zeit mußte jedoch auch diese nach der Ordnung hergestellt werden.

[5]) R.-Prot. 1540, S. 114.

die Krämer vor den alten und neuen Räten, der Aufforderung nachzukommen, da sie es für unnötig hielten, daß man Einwäger bestelle, wenn sie doch auf die Ordnung schwören sollten[1]). Der Rat ist entrüstet über den Widerstand der Krämer, die vor alten und neuen Räten aussagten, sie wollten eher gar keine „wurze" mehr machen und feil haben. Ob solchem Trutz trägt der Rat „große Beschwerde" und läßt einen Krämer nach dem anderen fragen, ob er nicht gewillt sei, Wurze feil zu haben. Alle beharren auf ihrem Vorhaben. Darauf vermeint der Rat, daß solches „one pact und vorgehabte conspiration" nicht habe geschehen können und gebietet allen Krämern mit Ausnahme eines nicht anwesenden, bei ihrem Eid „weil sie sich keines wurzenkaufes wollten beladen", so solle keinem sein Leben lang gestattet werden, in Freiburg Wurz zu stoßen und solche „gestoßen oder ungestoßen wurz" feil zu halten. Es wird nochmals eine Bedenkfrist eingeräumt und den Krämern erlaubt, was sie noch Vorräte an Wurz haben, zu verkaufen. Damit die Stadt aber nicht ohne „wurzkouf" blieb, nimmt die Stadt ihn in ihre Hand. Sie beauftragt Richer, einen Krämer, den sie offenbar dazu zwingt, mit dem Eid, dem Rate einzukaufen und den „wurzkouf zu versehen", da er sich zum dritten Male geweigert habe. Dieser mußte nun auf Kosten, Gewinn und Verlust des Rates den Gewürzverkauf besorgen. Zu seiner Hilfe fordert er einen Schauer und einen Einwäger. Man entspricht auch seiner Forderung. Nur ein Krämer Sixt Keller ist erbötig, die Gewürze so zu verkaufen wie der Rat es will, d. h. den Einwägern dieselben zuerst vorzulegen[2]). Richer versieht das Geschäft eines städtischen Wurzenverkäufers über vier Wochen und erstattet darauf dem Rat Bericht, was er aus der „spezery" gelöst hat. Den nicht verkauften Teil derselben muß er später den Krämern abgeben. Es ergibt sich ein ziemlich hoher Gewinn[3]). Der Rat bezeugt dem Richer seinen Dank und das umsomehr, da er bei den anderen

[1]) Ueber einen ähnlichen Fall in Basel, Geering, S. 165/67.
[2]) R.-Prot. 1541, S. 115.
[3]) Die Rechnung befindet sich im R.-Prot. 1541 eingeklebt, S. 110.

Krämern „großen unwillen" gehabt habe. Es wird ihm ein Teil des Gewinnes überwiesen. Den Krämern wird im Beisein der alten Räte der Bericht Richers angezeigt mit dem Beifügen, daß man die Wurz „zum besten wohl" finde. Auf die Bitte der Krämer, die nunmehr wieder einlenken, — sie hatten wohl das energische Eingreifen des Rates nicht erwartet —, wird ihnen wieder gestattet, weiterhin Wurze, wie sie sich erboten haben „ums geld" und mit Gewinn nach der Ordnung zu verkaufen unter der Bedingung, daß sie dieselbe „zum besten" einkaufen und den Schauern und Einwägern vorlegen. Was nicht der Ordnung gemäß sei, sollten sie nicht annehmen, und das, was der Rat eingekauft habe und noch nicht zubereitet sei, sollten sie mit baren Gelde zu dem Preise, wie es eingekauft worden ist, abnehmen. Die Verkaufspreise (s. unten) werden ebenfalls festgesetzt, den widerspenstigen Krämern[1]) wird eine Strafe von 10 ß auferlegt[2]). Im Verlaufe des Streites wird ein Krämer aus der Stadt verwiesen, der sich Beleidigungen zu Schulden kommen ließ. Die Krämerordnung von 1541 nimmt auf die „jüngst gereformiert" Ordnung Bezug, die durch den Zunftmeister den Krämern vorgelesen werden mußte. Der Rat behielt sich eine jederzeitige Aenderung der Ordnung vor. 1542 mußten Schauer, Einwäger und Stampfer auf die neue Ordnung schwören. Die Krämer folgten, als sie von Frankfurt[3]) zurückkehrten, wo sie sich wohl als regelmäßige Gäste einfanden. Als Gewürzschauer fungierten, auch früher schon, der Schultheiß, an dessen Stelle der Obristzunftmeister, ein Kaufhausschreiber und einer der Stadtknechte, auch wurde der Stampfer oder Zuwäger

---

[1]) Die Zahl der Gewürzkrämer betrug zu dieser Zeit acht, die der Apotheker drei.

[2]) Bezüglich der Apotheker, die auch Gewürze verkaufen, wird bestimmt, wenn sie die Strafe wie die übrigen Krämer bezahlen wollten, dürften sie weiter Gewürz verkaufen. Vgl. R.-Prot. 1543, S. 124, 221. Wegen der Apothekenvisitationen vgl. Miss. 1546, 397 und 1549. R.-Prot. 1558, 1559. Bei der Aufstellung der Ordnung geht man mit der Universitätsbehörde zusammen.

[3]) R.-Prot. 1542.

gelegentlich beigezogen. Wie die „Aufhebung" der Gewürze sich vollzog, erfahren wir auch. Es wurde von jeder Sorte eine Probe genommen und in ein Säckchen getan und erst acht Tage darauf „probiert". Die Revision sollte so oft vorgenommen werden, als es dieser Aufsichtsbehörde gefalle. Im Jahre 1542 wird den Krämern ein weiteres Verbot auferlegt, von nun an kein Sieb und kein „stampf" in ihren Häusern zu haben[1]). 1549 (Miss.), als man wieder „fehler und mangel an der wurz" fand, wendete man sich abermals an die Stadt Basel, von wo man auch die Ordnung des Pulverstampfers erbat. Es scheint, daß auch jetzt noch nicht die Gewürzkontrolle mit der nötigen Strenge geübt wurde, denn 1551 gelangen wieder viele Klagen wegen der Wurz, namentlich auch wegen der der Fremden (vgl. Kap. V), an den Rat, der daraufhin eine sofortige Revision anordnet (R.-Prot.)[2]). Diese ging nunmehr in der Weise vor sich, daß von jeder Gattung ein Teil genommen und in ein „brieflein" getan wurde, darauf man den Inhalt schrieb. Diese Briefe sollten „ettlich unpartheiischen" zur Prüfung vorgelegt werden. Die „aufgehebte wurz" wurde den „armen leuten im plater- und gutleuthaus" ausgeteilt. Die Prüfung der Gewürze ergibt im ganzen ein zufriedenstellendes Resultat. Bei einer Ausnahme glaubt man, daß der Stampfer daran die Schuld trage. Erst 1559 erfahren wir wieder von einer Gewürzprüfung, die immer gewissenhaft in den Ratsprotokollen und in Extrakten aus denselben (Pol.-Ord. nr. 50 u. 90) verzeichnet sind. Es mag uns hierbei die geringe Zahl der Krämer (4) auffallen. Eine Gewürzordnung von 1561 (Pol.-Ord.) ist nicht mehr vorhanden. Aus dem Jahre 1565 erfahren wir, daß man nunmehr nach der Straßburger Ordnung sich richtete. Die Krämer beschweren sich wegen der Preise, welche die Straßburger Ordnung ansetzte. Ein Ausschuß vergleicht beide Ordnungen von Straßburg und Freiburg und kommt zu dem Ergebnis, daß man es bei der Freiburger Ordnung

[1]) R.-Prot. 1542.

[2]) Aehnliche Zustände herrschten auch in anderen Städten. Vgl. Geering, S. 576.

belassen, jedoch die Preise etwas steigern[1]) solle Die Ordnung wird darauf neu beschworen[2]). 1569 erstreckte sich die Kontrolle auf Antrag der Amtsherren, die jeweils dem Rat über das Resultat „referieren" müssen, nicht bloß auf die Läden, sondern auch die Häuser der Krämer. Bei den früheren Probeentnahmen scheint es vorgefallen zu sein, daß größere Quantitäten mitgenommen wurden; das soll fernerhin vermieden werden. In den folgenden Jahren müssen die Krämer öfters die Ordnung beschwören und das Gewürz öfters besehen lassen[3]). 1597[4]) wird beschlossen, die Gewürzordnung zu erneuern. Ein Ausschuß, der auch die Preise neu festlegen sollte, gebildet aus dem Obristmeister, einem Mitglied des beständigen Rates, dem Zunftmeister und einem Zugeordneten, wird mit der Aufgabe betraut[5]). Der Rat hatte sich um diese Zeit jeden Augenblick

---

[1]) R.-Prot. 1565, S. 241. [2]) R.-Prot. 1565, S. 257.

[3]) R.-Prot. 1582, S. 517, a. 1589. In diesem Jahre werden etwa 13 Krämer erwähnt. a. 1598, S. 546 und 558.

[4]) R.-Prot. 1597, S. 249.

[5]) Dem Rat wird von medizinischer Seite ein Gutachten über die Gewürzordnung zugestellt (Pol.-Ord. nr. 240), das in Kürze folgende Punkte aufzählt. Es lasse sich keine bessere Ordnung finden, als die Krämer alljährlich schwören zu lassen, denn was der Eid nicht tun könne, würde auch eine Schau nicht zustande bringen. Ein geschworener Stampfer solle alle Gewürze stoßen, aber es solle der, welcher stampfen läßt oder ein Angehöriger desselben dabei sein dürfen, damit der geschworen Stampfer nicht durch Armut etc. getrieben ungebührliche Dinge vornehme, wie die Erfahrung genugsam ergebe, da keiner sich zu solchem Amte hergebe, der sonst seine Nahrung habe. Es solle auch ein Unterschied in den Stampfkosten gemacht werden, je nachdem der Stampfer oder ein Gehilfe stoße. Da es einen Unterschied in der Dauer des Stoßens, z. B. bei der Gelbwurz und den Negeli, die zweimal so viel Zeit benötigen, gebe, so solle auch der Stampflohn verschieden sein. Einige Krämer würden ihre Mörsel nicht allein zum Stoßen des Gewürzes, von dem sie bis zu einem ½ ℔ selbst anfertigen dürfen, sondern auch zu anderem, z. B. Schwefel, Coriander, Anis, Dintenzeug etc. gebrauchen, das sei zu verbieten. Man solle ihnen die Mörsel wieder ganz entziehen, da ein Krämer, der gegen die Ordnung handeln wolle, wenn auch nicht auf einmal, so doch zu öfteren Male, eine große Menge stoßen könne. Schwierigkeiten würde dies nur bei den Apothekern machen, da man diesen die Mörsel nicht ganz entziehen könne.

mit solchen Angelegenheiten zu beschäftigen. 1598 wird die neue Ordnung[1]) den Krämern zu schwören vorgelegt. Einige wichtige neue Punkte aus derselben seien hier genannt. Außer Zimmet, Negeli, Zucker und Safran sollten die Krämer keinerlei Gewürz stoßen und von diesem nur bis zu einem halben ℔. Größere als halbmäßige Mörsel dürfen die Krämer nicht in ihren Häusern haben. Die Krämer müssen in Gegenwart der geschworenen Einwäger die Gewürze nach der Ordnung „einwägen" und, wenn dies für gut befunden worden ist, sie in „papeir oder seck" tun und diese durch den Einwäger „verbetschieren" lassen und sie dem geschworenen Stampfer

Der Ordnung solle auch beigefügt werden, daß keiner, der mit Gewürz umgeht, in fremden Orten etwas stoßen lasse, oder an anderen Orten einkaufe und in die Stadt bringe, denn wer mit Betrug gerne umgehe, könne von Basel gestoßenes schlechtes Gewürz, das man „lantmehl" zu nennen pflege, herbringen und unter dem Schein guter Ware verkaufen.

Da der Safran zu Hause im Mörsel gerieben werde, dabei aber großer Betrug unterlaufen könne, weil man statt gutem Zimmetsafran oder gutem Aragon schlechte Ware, z. B. den türkischen Safran verwenden könne, so solle man vereidigte Safranreiber dies besorgen lassen. Türkischen wie spanischen Pfeffer und Gorgoma feil zu haben, solle verboten werden. Weil der Safran, bevor er gerieben werde, notwendigerweise müsse gedörrt werden, gehe er ein Namhaftes ein, da etwa 2 Lot von 8 eindörren, es werde daher durch Anfeuchten mit Oel großer Mißbrauch getrieben. Das sollte verboten werden, dagegen gestattet sein, zu acht Lot Safran $1^1/_2$ oder 1 Lot frisches Mandelöl zu gebrauchen, damit er die Farbe wieder erhalte und der Abgang an Gewicht ersetzt werde. Die Fremden sollen nur nach der Ordnung Gewürze bereiten und nur solches Gewürz in der Stadt verkaufen dürfen, das der Ordnung gemäß sei. Die Wurzenrezepte solle man beim alten lassen, nur die Speisewurz sei etwas zu gering. Die Pariskörner würde man nur ihrer Wohlfeilheit wegen benützen, dagegen Muskatblust und Gallengen, das gute Gewürze seien, würden nicht verwertet, auch von Zimmet „so eine liebliche spezerey" würde zu wenig genommen. Imber solle ohne Staub genommen werden. Es gelte doch, daß „allervorderst die stadt der spezerey und wurzen halber" den guten Namen (wie Straßburg) erhalte und größeren Zulauf von „adel" und von anderen benachbarten Orten bekomme. Aus der letzteren Bemerkung entnehmen wir, welch hervorragende Bedeutung man den Gewürzen beimaß.

[1]) Pol.-Ord. nr. 240.

einhändigen. Spanischen Pfeffer und Gorgoma sollen die Krämer nicht mehr feil haben. Sie sollen auch das Gewürz, das sie zu „hypocraz, claret[1]) und andern weinen" gebraucht haben, nicht wieder dörren und unter das Gewürz stoßen. Die Zusammensetzung der Wurze bleibt im großen und ganzen dieselbe wie früher.

Wir haben bereits gehört, daß im Interesse des kaufenden Publikums zu Ende des 15. oder zu Anfang des 16. Jahrhunderts, sicher ist dies nicht festzustellen, eine Neueinrichtung geschaffen wurde in der Aufstellung eines Stampfers, der neben den Einwägern, die für rechtes Einwägen der einzelnen Gewürze Sorge zu tragen hatten, verantwortlich war für die Herstellung von gutem Gewürz. Hand in Hand mit der Schaffung eines solchen Amtes ging die Errichtung einer „wurzstampfe". Wann dieselbe eingerichtet worden ist und wo sie sich befunden hat, ist nicht genau zu sagen. Auch geht aus den Angaben nicht klar hervor, ob sie ursprünglich städtisches Eigentum war und verliehen wurde, wie etwa in Basel (Geering, S. 242), oder ob sie in privaten Händen sich befand und die Stadtobrigkeit nur ein Einspruchsrecht hatte. (Neben der Wurzenstampfe muß noch eine Pulverstampfe bestanden haben, die durch einen Pulver- und Salpetermacher in Stand gehalten wurde und mehrmals auch in den Kaufhausrechnungen genannt wird.) Die erste Kunde von Stampfern findet sich in den Bestimmungen der Zunftreformation[2]), wo eine Stampferordnung mitgeteilt wird. Bis zu dieser Zeit konnte jeder Krämer in seinem Hause die Gewürze zubereiten. Die Stampfordnung enthält im wesentlichen die folgenden Bestimmungen. Der Stampfer, der anfangs auch das Amt des Einwägers inne hatte, mußte beim Eide jedem Krämer selbst einwägen und stampfen. Eine eigens zu diesem Zweck eingerichtete Stampfe scheint es ursprünglich nicht gegeben zu haben, da die Ordnung vorschreibt, daß der Stampfer, da „vil schlifer

[1]) vgl. Eckert, S. 46.

[2]) Pol.-Ord. nr. 53 und 90. Vgl. auch R.-Prot. 1515.

und stampf hie sind", herumgehen solle, damit alle die, welche Stampfen haben, einen Nutzen davon haben. Die Wurze solle der Stampfer nur nach der vorgeschriebenen Ordnung stoßen und die Krämer in der Reihenfolge, wie sie ihn beauftragen, bedienen. Besonderes Augenmerk solle der geschworene Stampfer darauf haben, daß keine „verlegen oder verdorben species" zur Gewürzbereitung verwendet werden. Außerdem war ihm untersagt, einem zu stampfen, der die Ordnung nicht „geschworen" habe. Für den Fall, daß die „wurz fast styben" (stäuben) sollte, war es ihm gestattet, sie ein wenig zu „sprengen"; dagegen war das „netzen" untersagt. Die Gewürze mußte der Stampfer vor dem Stoßen zuerst in ein Becken tun und sie von dem „wuest", der unten in den Säcken liege, reinigen, indem er sie durch einen Sieb gehen lassen solle. Was an Gewicht dabei verloren gehe, solle er wieder zusetzen. Als Lohn für das Stampfen eines ℔ solle er zwei ₰ beanspruchen dürfen. Aenliche Bestimmungen kehren im Jahre 1538 wieder. Zunächst war bestimmt, daß alle Gewürze durch den Stampfer gestoßen werden sollten, 1539 läßt man jedoch den Krämern auf ihre Bitte, wie bemerkt, zu, kleine Quantitäten Zimmet, Nelken und Safran in ihrer Wohnung oder im Laden zu stoßen. Einwäger und Stampfer werden meist jährlich bestimmt, was jeweils den Krämern mitgeteilt wird[1]). Die Zahl derselben wechselt. Damit eine Entschuldigung wegen Unwissenheit unmöglich wurde, mußten Weib, Kinder und Gesinde des Stampfers wie er selbst schwören, daß sie das Gewürz, das ihnen überantwortet wurde, nicht stoßen, wenn es genetzt und nicht „werschaft" ist und daß sie es auch selbst oder durch andere Personen nicht netzen lassen. Charakteristisch ist, daß der Stampfer dagegen beim Stoßen von Gewürz fremder Krämer netzen, nur schädliche Dinge wie „barisrot" nicht hineinmischen durfte[2]). Die Fremden durften jedoch diese

[1]) R.-Prot. 1539, S. 65. 1541, S. 119. 1571, S. 247.

[2]) Eine Zeitlang durfte der Stampfer überhaupt nur den Freiburger Krämern die Gewürze zubereiten. Senf und Coriander durfte er in seinem Stampf nicht stoßen. R.-Prot. 1542.

Wurze im Gebiet von Freiburg nicht verkaufen, der Stampfer muß ihnen dafür das Gelübde abnehmen[1]). Dagegen solle das „bulfer, so auf das land gehörig", das die Freiburger Krämer stoßen, nur nach der Ordnung zubereitet werden. Die zugewogenen Teile der Wurz mußten dem Stampfer „in papyr oder seckchen" zugestellt werden, die sie dann, ohne etwas daran zu ändern, stoßen mußten. Der Stampfer hatte keinen leichten Stand, da selbstverständlich die Existenz seiner Person den Krämern nicht gerade angenehm war[2]). Die Wurzenstampfe, die sich wohl außerhalb der Stadt bei den andern Mühlen befunden haben wird, wurde nicht immer ordentlich in Stand gehalten. Im Jahre 1558[3]) berichten die Bauherren (in deren Händen die Baupolizei lag), dem Rate, daß der Stampfer den „stampf" eingehen lassen wolle. Damit ist gesagt, daß dies Institut ein nicht städtisches gewesen ist, die Stadt muß jedoch ein gewisses Obereigentum daran besessen haben, denn sie beauftragt die Bauherren[4]), den Stampfer vor den Rat zu beschicken, um dessen Gründe zu hören. Es wird ihm hierauf der Befehl erteilt, „den wurzenstampf zu erhalten wie von alterher", da die Bauherren nach Besichtigung der Anlage melden, man halte es nicht für geraten, ein solches „kleinot" abgehen zu lassen[5]). Die Klagen über die schlechte Instandhaltung der Stampfe hören jedoch nicht auf. 1574 (R.-Prot.) gibt der Stampfer zu seiner Entschuldigung an, wenn er den Fremden nicht stoßen dürfe, könne er den „stampf" nicht mehr halten. Die Freiburger Krämer würden seine Dienste vielfach nicht in Anspruch nehmen, würden ihn nicht einwägen lassen und gäben ihm an, was sie wollten, schickten ihm Buben und Schüler und würden mehr verderben als ihm nützen. Er wünsche, daß sie eine eigene Wurzenstampfe bauen lassen. Nichtsdestoweniger wird ihm aufgetragen, ungesäumt

[1]) vgl. Geering, S. 369.
[2]) R.-Prot. 1542, S. 29 und 1561.
[3]) R.-Prot. 1558, S. 383.
[4]) R.-Prot. 1558, S. 431.
[5]) R.-Prot. 1558, S. 338.

seine Stampfe in Ordnung zu bringen, er solle jedoch auch Fremden stoßen dürfen. Die Krämer ihrerseits haben nun wieder einen Anlaß zu Klagen, der Stampfer würde die Fremden „fürdern". So hat sich der Rat zu dieser Zeit andauernd mit derlei Angelegenheiten zu befassen. Bemerkenswert ist nur die Notiz aus dem Jahre 1584 (R.-Prot., S. 335), als sich Wurzenkrämer und Apotheker wieder über den Stampfer beklagen. Der Rat erkennt darauf, daß der Stampfer, ein Ballierer, weil er die Stampf erkauft habe und alle bisherigen Inhaber denselben nach den Ratsprotokollen in „notdürftigem bawe gehalten" haben, ebenfalls dieser Pflicht nachkommen solle. Die Wurzenkrämer und Apotheker sollten schuldig sein, darin stampfen zu lassen. Den Fremden zu stoßen, solle dem Stampfer weiterhin erlaubt sein. Um auf dem laufenden zu bleiben, fordert der Rat die Wurzordnungen, wie sie im Gebrauch sind, und die Namen der Probierer und Einwäger ein. 1595 kommt die Sprache wieder auf die Wurzenstampfe, der Rat meint, man solle sich, falls sie „nit bequemlich", d. h. nicht gut gelegen sei, nach einem Platz zu einer anderen umsehen[1]). Die Bitte der Krämer selbst, eine Stampfe bauen zu dürfen, wird abgeschlagen. 1597 wird der Inhaber der Wurzenstampfe nach deren Besichtigung durch Verordnete des Rates und die Gewürzkrämer, vom Rat aufgefordert, denselben wieder „zuzurüsten", wozu ihm 10 ℔ geboten werden sollen[2]). Die Bauherren geben einen Bericht über den schlechten Zustand der Stampfe und den Mißbrauch, der geübt wurde. Der Rat beschloß die Wurzstampfe „zu ihren handen zu ziehn" und instand zu setzen, falls der Besitzer sie nicht herrichten lassen wolle. 1598 wurde dann endlich an die Neuherrichtung des Baues gegangen, die Bau- und Holzherren mußten das Holz dazu liefern. Der Besitzer wird wegen der schlechten Instandhaltung bestraft[3]). Im selben Jahr tritt auch die neue Gewürz- und Stampfordnung in Kraft[4]). Die Bestimmungen sind zum

[1]) R.-Prot. 1595, S. 175. [2]) R.-Prot. 1597, S. 18.
[3]) R.-Prot. 1598. [4]) Pol.-Ord. nr. 240.

größten Teil eine Wiederholung der früheren. Der Lohn für das Stampfen wurde jetzt auf 4 ₰ für das ℔ angesetzt, nachdem schon früher eine Erhöhung auf 3 ₰ eingetreten war. Die Landkrämer stoßen zu lassen, erachtete man für sehr bedenklich, da sie nach dem Stoßen die Wurz fälschen können, wovon dann der „stadt ein böser namen zuwachsen mög". Dagegen Wurzkrämer aus anderen Städten solle man stoßen lassen, jedoch müßte ihnen der geordnete Einwäger auch nach der Ordnung einwägen. In den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts liegen sich auch Einwäger und Stampfer in den Haaren. Der Rat ordnet an, daß nur der Stampfer einen Schlüssel zur Wurzenstampfe haben solle und ohne seine Bewilligung niemand stoßen dürfe. Die alte Taxe von 4 ₰ für das ℔ solle bestehen bleiben, doch solle der Stampfer sich gegen die, welche stoßen lassen wollten, nicht so trotzig benehmen und mit der Taxe sich „sättigen" lassen[1]). Die Klagen über ihn häufen sich, man sagt, er würde die Fremden viel Betrug begehen lassen, ohne etwas zu sagen. Der Rat verbietet ihm das bei Strafe und droht ihm mit der Errichtung einer Wurzenstampfe auf Kosten der Krämer. Auf seine Vorstellungen, er könne den Stampf mit seiner Einnahme nicht im Bau erhalten, wird die Taxe auf 6 ₰ erhöht, sein Gehilfe solle nur 3 ₰ bekommen, da eine große Ungleichheit sei zwischen dem, der die Stampfe im Besitz habe und das Geschirr stelle und dem Gehilfen. Schließlich wird aber auch diesem eine Taxe von 4 ₰, weil er ein armer Gesell sei, und dem Stampfer eine solche von 5 ₰ bewilligt, weil er größere Kosten habe[2]).

Betrachten wir im Anschluß hieran die Einrichtungen, die in Zürich bezüglich der Gewürze getroffen waren. Hier fällt uns von vornherein eine größere Autonomie der Zunft auf, die z. B. Gewürzordnungen von sich aus erläßt. Die älteste mir bekannt gewordene Wurzordnung befindet sich in einem alten Rechenbuch der Zunft von 1441[3]). Es werden hier auch

[1]) R.-Prot. 1599, S. 71, 188, 150 etc.
[2]) R.-Prot. 1599, S. 204.
[3]) Z. Stadtbibl. Mscr. G 408.

„kindbetterbulfer und spisbulfer" unterschieden. Zum ersteren sollte genommen werden: Imber, Zimmet, Galgan, Negeli, langer (kalkutischer) Peffer, (Muskat-) Nuß, Bariskörner, Mac, Cubebli, Cardemömli und Safran. Die zweite Sorte weist bedeutend weniger Bestandteile auf, nämlich: Pfeffer, Imber, Zimmet, Negeli, Nuß und Safran. Auch ein etwas späteres Rezept und eine Ordnung von 1545[1]) kennen die gleiche Zusammensetzung, nur sind die Gewichtsmengen etwas verschieden. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts bereiteten die Krämer das „pulver" selbst. Da aber viel Betrug durch Heimische und Fremde wegen der Gewürze „beschehen ist", hat die Zunft eine „prob und satzung vor langen Jahren eingesetzt", nach der sie sich zu richten hatten[2]). Es solle auch hierfür „einer des rats, einer der bürger und einer der Zunft" bei ihrem Eid allen Krämern, fremden und heimischen, ihr „bulfer" besichtigen und was nicht „werschaft" sei, nicht verkaufen lassen. In einem Register des Zunftarchives ist eine ausführliche Gewürzordnung, unter dem Bürgermeister Lavater angelegt, aus dem Jahre 1551 verzeichnet. Viele, die mit Spezerei umgehen, heißt es darin, haben sich allerlei Vorteils „gebraucht", indem sie in dieselbe allerlei Zusätze und Mischungen hineinbringen, wodurch der gemeine Mann geschädigt werde. Die Wurzrezepte sind wieder dieselben wie früher, nur etwas gekürzt; neben den beiden früheren Sorten wird jetzt auch die „ungeferbte wurz" genannt. Umständlich ist bei jedem Bestandteil angegeben, daß man nur „lautere" Ware nehme. Damit die Ordnung Bestand habe, solle jeder, der Spezereien auswäge, das „bulfer" nur nach der Ordnung machen. Der Saflor[3]), den die Krämer unter den Safran und das Gewürz gemischt hätten, dürfe nicht mehr hergeführt und verkauft werden, da man fände, daß er „den menschen ein gar ungesunde spyß were". Für den Fall, daß etliche Handwerksleute ihn noch zum Färben brauchten, sollten sie ihn an den Orten,

[1]) Staatsarch. A 74, 1.

[2]) Promptuarium Z, S. 133, auch in den Zunftakten.

[3]) vgl. Geering, S. 238. Eckert, S. 43.

wo man ihn feil habe, selbst kaufen. Damit der vielfach getriebene Mißbrauch mit den Gewürzen abgestellt wurde, wurde ähnlich wie in Freiburg die Bestimmung getroffen, daß alle Krämer und Gewürzhändler in Stadt und Land, die „stämpf", welche ein jeder in den Häusern habe, von Stund an „abtun" und nicht mehr gebrauchen sollten. Alles was sie an Gewürzen stoßen wollten, sollten sie „insonders in papyr oder säckh" tun und den erwählten Stampfern[1]) überschicken, die dann nach der Ordnung jedes Stück abwägen und das Pulver bereiten sollten. Außer den beiden aufgestellten Stampfern, Peter und Werdmüller, soll kein Müller in Stadt oder Land sich des „bulferstampfens und der spezerey" annehmen. Den beiden Stampfern wird eine Abschrift der Gewürzordnung zugestellt, um ihnen keine Gelegenheit zu Ausreden zu geben. Sie wie ihr Gesinde müssen schwören, kein Gewürz zu stoßen, das genetzt ist, und es selbst nicht zu netzen. Im Falle, daß man ihnen „unwerschaftes" zukommen ließe, sollten sie das ihren Vorgesetzten melden. Zugleich werden auch Bestimmungen gegeben für das Verhalten der fremden Krämer, die an den Jahrmärkten in der Stadt „bulfer und spezerey" verkauften,

[1]) Eine Pulverstampfe wird schon 1548 genannt. Staatsarch. A 77, 8. Auch wurde in diesem Jahre infolge vielfachen Betruges durch die fremden Krämer eine neue Ordnung aufgestellt derart, daß im „bulverstampf" das Mischen nur nach Züricher Ordnung gestattet werden solle. Da die Bestimmung einige interessante Punkte aufweist, sei ihr weiterer Inhalt hier angeführt. An Pfeffer solle nur genommen werden langer Pf., nur guter Imber (kein Kalkutischer), nur „rechter" Zimmet (kein kurzer oder Stoßzimmet), nur guter Safran und kein Saflor. Nur bei Anfertigung von geringeren Sorten Gewürz war es erlaubt, ein wenig Saflor zu nehmen, ebenso Caplet „das sind die köpfli so von negelin fallend", doch sollten auch gute Gewürze darunter gestoßen werden, statt Muskat war es etwas „rumpf, das sind brochen muscatnuß" und etwas „Fusti" statt der Nelken zu nehmen gestattet. Andere als derart zusammengesetzte Gewürze solle der Stampfer nicht stoßen, vor allem sollen keine „lorbonen", kein „coriander, änis, ammelmäl, ryß, keine mandelkernen, kein sandel, rötelstein, brennts (gebranntes) brot oder anders wie das namen hat" unter das Gewürz gestoßen werden. Der Stampfer, sein „wyb, kind ald gesynd" sollen eidlich geloben, der Ordnung gemäß zu handeln und anders nicht zu stoßen.

da „zemal schier das merteil von inen kauft und man nicht weiß, ob sie gutes verkaufen". Zwei aus der Krämerzunft, „so des verstand tragend", sollen daher den fremden Krämern (vgl. Kap. V.), wenn sie auf die Jahrmärkte kommen oder zu anderer Zeit feil haben, ihr „bulfer und spezerey" besehen, und wenn sie dieselbe nicht für gerecht finden, die Krämer bestrafen. Die Strafe solle halb der Zunft halb der Stadt zufallen. In einer folgenden Notiz, welche die Krämer auch als Hersteller von Zuckerwaren erkennen läßt, wird ihnen auch der Vorwurf gemacht, sie hätten großen Vorteil bisher dadurch gehabt, daß sie unter den Zucker, den sie zur Herstellung von Zuckererbsen verwenden, Ammelmehl mischen. Fortan sollten sie dazu nur noch „lötigen" Zucker gebrauchen. Vom Rat wurden zwei Geordnete samt dem obersten Stadtknecht dazu bestimmt, alle Krämer, Männer und Frauen und Kinder etc., vor sich zu beschicken, ihnen die Ordnung vorzulesen und sie zu verwarnen. Als Strafe für Zuwiderhandlung wurde 1 ℳ Silbers festgesetzt. Bei gröberem Vergehen sollte härtere Strafe eintreten. Um solches zu verhüten, sollten die Geordneten, so oft es ihnen gefalle, von einem Krämer zum andern gehen, ihnen ihr „bulfer und spezerey" besehen und sie eventuell bestrafen. Die schlechte Ware sollten sie ins Rathaus bringen. Man läßt den Krämern noch eine kurze Frist, innerhalb der sie das nicht „werschafte bulfer" hinweg tun sollten. Ob wir in Zürich unter der Wurzenstampfe ein eigenes Gebäude, wie wir dies für Freiburg anzunehmen berechtigt sind, zu verstehen haben oder ob sie in einer der Mühlen untergebracht war, ist nicht bestimmt. Für das erstere ist jedoch eine größere Wahrscheinlichkeit vorhanden[1]).

Gewürzfälschungen.

Wir müssen hier auch dieses unerfreuliche Kapitel in der Geschichte der Krämer kurz berühren. Es ist bereits öfters die Rede davon gewesen, daß gerade bei den Gewürzen, die

[1]) In den späteren Polizeiordnungen wird eine „bulferstampfe" öfters genannt.

einen so hohen Gewinn abwarfen[1]), die Versuchung sehr groß, dieselben durch Zusatz von verschiedenen Surrogaten, durch Färben und Anfeuchten zu verfälschen[2]). Trotz der strengen Strafen, die dagegen ausgesprochen wurden und trotz der strengen Ueberwachung, die jedoch durch vielerlei Umstände erschwert war, wurde sehr viel gesündigt in dieser Beziehung. Besonders beim Safran lag die Gefahr zu Verfälschungen sehr nahe, je besser und kostbarer er war. Man suchte ihn durch Staub und Blütenblätter zu fälschen oder ihm durch Beizen in Baumöl mehr Gewicht und frisches Aussehen zu geben, da der Fettglanz als Zeichen vorzüglicher Qualität galt. Wie wir gesehen haben, konnten bekannt gewordene Fälschungen dem Ruf der Städte und ihrem Export schädlich werden. Zum Fälschen des Safrans wurde auch wilder Safran und rot gefärbte weiße Safranblumen genommen, ebenso gedörrtes und zerriebenes Fleisch, Brot und ähnlich präparierter Reis. Statt Zucker gebrauchte man Amelung, zum Färben Zinnober oder das schädliche Parisrot. Unter die Gewürze mischte man den billigen Kümmel statt der teueren Waren, der auch als Surrogat für weißen Ingwer gebraucht wurde. Auch wurde alte Ware unter frische gemengt[3]). So kann es uns nicht wundernehmen, daß die Obrigkeit zu verzweifelten Maßnahmen greifen mußte. Die Gewürzordnungen betonen immer und immer wieder, daß zur Herstellung der Gewürze nur gerechte Spezereien verwendet werden sollten[4]). Schließlich mußte man

[1]) Die Gewürze waren bei den wenig entwickelten Verkehrsverhältnissen leicht zu transportieren und wurden mit Vorliebe wegen der großen Bedürfnisfrage in jener Zeit importiert.

[2]) vgl. auch Nolte, S. 78 f.

[3]) Alles mögliche, auch „öpfel, sandel, gebrannter lebkuchen etc." wurde zum Fälschen benützt. Vgl. Pol.-Ord. nr. 53.

[4]) Statt des weißen Imbers (Ingwer) sollte nur ausnahmsweise gefärbter genommen werden. (Vgl. Geering, S. 365). Ferner war es untersagt, statt kurzem oder rundem Zimmet Schaffizon, statt Muskatnuß (Nuß) Rümpf, statt Negeli Caplet oder Fusti, statt Pfeffer Kerbelier zu nehmen. Ebenso war der „portagalische" Pfeffer und „Beferel" verpönt. Nur solcher aus Alexandria sollte gebraucht werden. Vgl. Geering, S. 369.

zu dem Mittel greifen, die gesamte Gewürzzubereitung in die Hände eines geschworenen Stampfers zu legen, dem die einzelnen Teile gesondert überbracht werden mußten.

4. Preise und Taxen.

Da namentlich beim Verkauf der Gewürze die Gefahr zur Uebervorteilung des Käufers sehr groß war, lag es hier nahe, neben einer strengen Kontrolle zum Schutz des Konsumenten feste Taxen aufzustellen. So sind in der von uns behandelten Periode eine ganze Reihe von Preistaxen für die Gewürze festgelegt worden; für die anderen Kramwaren war dies weniger nötig. Noch im 15. Jahrhundert war es in Freiburg jedem freigestellt zu verkaufen, zu welchem Preise er wollte[1]). Erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts wurde neben der Warenprüfung und Beaufsichtigung eine Fixierung des zulässigen Gewinnes vorgenommen, für ein pretium iustum garantiert. Mehr als die Zusammensetzung der Gewürze interessiert uns der Preis, der für sie angesetzt war. Die erste

Der spanische Pfeffer wird namentlich im 16. Jahrhundert zum Fälschen verwendet. Ein Freiburger Krämer (R.-Prot. 1598, S. 520) wurde streng bestraft, weil er solchen Pfeffer und Reis unter das Gewürz gestoßen hatte, und zwar trotz seiner Ausrede, er habe solches Gewürz nur ausländischen „lantkrämern um einen leidlichen pfennig" zu kaufen gegeben. Auch wurden gerne „nüß" unter den Imber und die Gewürze gestoßen. Die Folge von diesen Fälschungen war die Erneuerung und Verschärfung der Gewürzordnung im Jahre 1598. (Vgl. R.-Prot. 1599, S. 71). Natürlich war es auch in Zürich nicht besser bestellt als in Freiburg. Auch hier mußte die Stadtobrigkeit mit allen Mitteln Fälschungen entgegentreten durch detaillierte Bestimmungen in den Ordnungen. So war auch in Z. verboten, statt weißen Imbers rotgefärbten oder Kerbelier, statt langem Zimmet Schaffizon (höchstens Stoßzimmet), statt Muskat Rumpf, statt Negeli Caplet oder Fusti zu nehmen. Von Pfeffer sollte nur der aus Alexandria, nicht „beferel oder portugalischer" Pfeffer, von Safran nur „ungeschmirbter", trockener und ungenetzter verwendet werden.

[1]) Vor der Zunftreformation beschwert man sich z. B., daß die fremden Krämer das Lot Wurze um 4 ₰ und die heimischen um 5 ₰ geben. (Pol.-Ord. 35 nr. 53.) Im ausgehenden 15. Jahrhundert wurden zum erstenmal Preise für Gewürze in Freiburg festgesetzt. Vgl. Schulte I, S. 710.

Nachricht einer obrigkeitlichen Regelung des Preises stammt aus dem Jahre 1540, für die Kindbetterwurz wird eine Taxe von 8 ₰ und für die gewöhnlichere eine solche von 7 ₰ für das Lot festgesetzt, zudem fordert der Rat, an den sich fortan die Krämer wenden mußten, wenn sie mit der Taxe nicht einverstanden waren, auch die Angabe, in welchem Preis Imber, Negeli und Zimmet verkauft werden[1]). Um diese Zeit wendet die Stadt sich auch nach Basel[2]), um die dortigen Preise zu erfahren, und läßt, wie wir oben gehört haben, eine Probe anstellen, indem sie selbst den Gewürzverkauf in die Hand nimmt. 1541 wird eine detaillierte Taxe für die Gewürze ausgefertigt[3]). Die Tabelle zeigt den Preis für ein Lot der Gewürze. (Die zweite Angabe der Preise gibt die wahrscheinlich vorherige Höhe derselben an).

	für 1 Lot			für 1 Lot	
Galgan . . .	7½ ₰	1 ß	Ganzer Zimmet	9½ ₰	1 ß
Bariskörner . .	2½ ₰	4 ₰	Gestoßener Zimmet	7 ₰	— —
Imber . . .	3½ ₰	5 ₰	— — — — — — —		1ß6 ₰
Langer Pfeffer . .	5 ₰	8 ₰	Zitwen gut . .	12½ ₰	3 ₰
Schön Negeli . .	9 ₰	1 ß	Calmus . . .	1½ ₰	8 ₰
Schön Nüß(Musk.=)	5½ ₰	8 ₰	Süßwurz . . .	6 ₰	7 ₰
Pfeffer	3 ₰	4 ₰	Spisewurz . . .	5 ₰	7 ₰
Safran . .	1 ß 10½ ₰	2 ß 6 ₰	Ungefärbte Süßwurz	5 ₰	1 ß

Am meisten werden die drei letzteren, zusammengenannten Gewürzsorten gekauft worden sein. Der Rat behielt sich eine Steigerung oder Verringerung des Preises vor. Damit die Reichen wie die Armen „gleichen kauf" haben und niemand übervorteilt werde, dürfen die Krämer nur nach diesen Preisen verkaufen. Oft mußten diese natürlich solche Vorschriften als lästig empfinden[4]), konnten aber gegen die Obrigkeit nichts

---

[1]) R.=Prot. 1540, S. 72.
[2]) Ueber Basel, vgl. Geering, S. 369 ff.
[3]) R.=Prot. 1541, S. 116.
[4]) vgl. auch Geering, S. 369.

ausrichten. Einige Jahre darauf läßt sich ein Aufsteigen der Preise feststellen, was jedenfalls in Zusammenhang steht mit dem, was in der Weltwirtschaft vor sich ging. Infolge des immer mehr um sich greifenden Kreditgeschäftes, das eine Menge von barem Geld ersparte, wurde das Geld wohlfeil, der Wert des Geldes sank und die Preise stiegen. Nicht umsonst wettern Luther, Melanchton etc. dagegen, die namentlich in den Gewürzen eine große Gefahr erblickten[1]). Der Preisaufschlag, der auf Antrag der Krämer erfolgte, hatte seine Berechtigung, wenn man beachtet, daß ihr Angebot am Ende in Luxuswaren bestand, auch war zu jener Zeit eine Teuerung eingetreten. Die folgende Tabelle gibt die Preise der Gewürze aus dem Jahre 1561 an[2]). (Die in diesem Jahre neu aufgestellte Gewürzordnung ist nicht mehr vorhanden.)

	für 1 Lot		für 1 Lot
Gefärbte Speiswurz . .	7 ₰	Nägeli	1 ß
Gefärbte Kindbetterwurz	8 ₰	Imber	4 ₰
Ungefärbte Kindbetterwurz	7 ₰	Pfeffer	5 ₰
Zimmet	1 ß	Safran	4 ß
Langer Zimmet . . .	14 ₰		

Die Taxe wurde in der Weise hergestellt, daß der Rat zwei Verordnete und einen Probierer (Goldschmied) beauftragte, festzustellen, wie teuer die Krämer die Wurzen und Spezereien geben sollen. Die Krämer wurden vor den Rat geladen und es wurde ihnen das Ergebnis bekannt gegeben. Die Krämer sind aber nicht einverstanden damit, und verlangen Bedenkzeit. Sie machen geltend, daß Zimmet und Nägeli zur Zeit sehr

---

[1]) Vgl. Geering, S. 370. „So erfolgreich hatte auch in Freiburg die Renaissance gearbeitet, daß seine Gewürze bereits als unentbehrliches Nahrungsmittel selbst des gemeinen Mannes galten. Der Rat war, wenn er sich gegen die hohen Preise wandte, geleitet von dem Mißtrauen des Handwerksmannes gegen den seinem Wesen nach unkontrollierbaren Gewinn des scheinbar unproduktiven Handelsstandes."

[2]) vgl. R.-Prot. 1561, S. 201 und Pol.-Ord. 50, S. 43 f.

teuer seien. Der Rat kann sich zur einer Aenderung jedoch nicht verstehen und vertröstet die Krämer damit, „daß es sich täglich pessern möge". Nur den Imber, den man bisher um 4 ₰ das Lot gegeben habe, solle man um 5 ₰ und den Safran, der gerade „in hohem gelde" stehe, um 4 ß geben, da sie sonst Geld darauf legen müßten. „Eines möge das andere bessern", daher habe man auch den Imber etwas teuerer zu geben zugelassen. Die Krämer protestieren abermals, da sie bei der gegebenen Taxe nicht bestehen könnten. Sie fordern namentlich Erhöhung des Preises für den Zimmet, den sie um vier „goldgulden" das Pfund kaufen müßten. Schließlich gibt der Rat nach und gestattet ihnen, das Lot langen Zimmet um 14 ₰, kurze Zeit darauf sogar um 2 ß zu geben. Man geht aber mit dem Preis des Ingwers dafür wieder auf 4 ₰ zurück[1]). Die Taxe wurde mehrfach geändert und auch nach „batzen" gerechnet ausgestellt. 1565 fordern die Krämer wiederum eine Erhöhung der Gewürzpreise. Die „verordneten über die tax der wurzen", die der Rat mit der Prüfung der Forderung beauftragt hat, melden, daß sie die Straßburger und Freiburger Gewürzordnung zur Hand genommen und verglichen haben, daß man es aber in allem bei der Freiburger Ordnung bestehen lassen solle, doch solle man die Taxe erhöhen: Beim Zimmet, so wurde dann beschlossen, wolle man etwas „änderung eintreten" lassen, da er sehr teuer sei, dadurch, daß man etwas Galgant hinzunehmen solle. Die Kindbetterwurz solle man um 1 ß das Lot und die Speise- und ungefärbte Wurz um 10 ₰ geben[2]). Aus den mannigfachen Aufzeichnungen in den Ratsprotokollen erkennen wir, welch große Bedeutung man diesen Dingen zu jener Zeit zuwandte. Noch einmal im 16. Jahrhundert, im Jahre 1598, wird die Taxe erhöht. Aus diesem Jahre sind zwei etwas abweichende Preistaxen erhalten[3]; die nachstehende Tabelle zeigt die Unterschiede.

---

[1]) vgl. R.-Prot. 1561 f.
[2]) vgl. R.-Prot. 1565, S. 65, 192, 238, 241.
[3]) Pol.-Ord. nr. 237 und 240.

	für 1 Lot			für 1 Lot	
Kindbetterwurz .	10 ₰	1 ß	Nägeli	15 ₰	1 ß 2 ₰
Speis- od. Gelbwurz	10 ₰	10 ₰	Imber	4 ₰	4 ₰
Zimmet . . .	10 ₰	1 ß 2 ₰	Pfeffer	6 ₰	6 ₰
Ungefärbte Wurz	8 ₰	10 ₰	Zimmetsafran . .	6 ß	4 ₰

Als kurz darauf schon wieder Supplikationen beim Rat eingehen, die eine Aenderung forderten, so beschließt der Rat 1599, es den Einwägern zu überlassen, je nach „Gelegenheit der Käufe" die „Tax der Wurzen zu mindern oder zu mehren", da das Gewürz von einer Meß zur anderen auf- und abschlage und in ungleichem Kauf sei[1]).

Wir haben bisher nur von den Preisen für die Gewürze gesprochen, diese wurden obrigkeitlich festgelegt. Ueber die Preise der sonstigen Kramwaren sind wir namentlich durch die Inventare unterrichtet. Wie teuer jeder Krämer diese Waren verkauft, war dem einzelnen wohl ins Belieben gestellt, doch dürfen wir annehmen, daß sie sich auf einer Höhe infolge der Solidarität der Krämer bewegt haben werden. Die Preisangaben der Inventare hier zu erörtern würde zu weit führen[2]).

Aus Zürich besitzen wir keine diesbezüglichen Bestimmungen. Eine obrigkeitliche Preisfixierung der Gewürze scheint hier nicht stattgefunden zu haben[3]).

b) Betriebsart der Krämer.

1. Ergänzung ihrer Vorräte.

Verhältnismäßig gering sind die Nachrichten, die uns darüber Aufschluß geben, wie die Krämer ihre Vorräte beschafft haben. Ursprünglich scheinen die Krämer ihre Waren durch Import selbst eingeführt zu haben. Erst aus dem 15. Jahrhundert haben wir einige Belege, daß sie auch um diese Zeit persönlich noch ihre Reisen zu machen pflegten, wir kommen unten

[1]) R.-Prot. 1599, S. 71.

[2]) Ueber Preisverhältnisse vgl. auch Gothein 36 ff. Mone, Q. Z. XVII, 490, XIX, 390. XXXII, 340 etc.

[3]) Einige Nachrichten über Preise von Kramwaren finden sich bei Meyer v. Knonau, S. 155. Edlibachsche Chronik. Mitteil. d. Antiquar. Gesellschaft Bd. IV. E. Keller-Escher, Das Steuerwesen d. St. Z. a. a. O. S. 30

in § 3 darauf zurück. Wir können uns aber auch andere Möglichkeiten denken, wie die Krämer ihre Vorräte ergänzt haben. So mögen sie auch schriftliche oder mündliche Aufträge, wenigstens im ausgehenden Mittelalter, an die abliefernden Stellen gegeben haben, die dann ihrerseits die Uebermittelung übernahmen. Diese Vermutung scheinen uns für Freiburg die Inventare zu bestätigen, die mit ihren Auszügen aus den Schuldbüchern der betreffenden Krämer kaum annehmen lassen, daß die Krämer die vielen aufgezählten Orte, woher sie ihre Waren bezogen, selbst aufsuchten[1]). Hier treten namentlich die Städte Köln, Ulm, Straßburg, Memmingen, Zürich, Konstanz, Kolmar hervor. Wir können uns auch denken, daß mehrere Krämer zusammenstanden und unter gegenseitiger Unterstützung die Warentransporte ausführten. Bei den ärmeren Krämern war es wohl das Regelmäßige, wie die Nachrichten zum Teil erkennen lassen, daß sie die Waren von den reicheren Krämern einkauften. Es konnte auch der Fall eintreten, daß ein Krämer von einem Kaufmann[2]), einem Mitbürger oder Gast auf dem einheimischen Markt seine Waren entnahm. Dabei mußten die Einrichtungen des Kaufhauses und der Unterkäufer in Anspruch genommen werden[3]). Kaufhausbücher, deren Einträge auch für unsere

[1]) Die Krämer kannten wohl genau die Orte, wo sie eine billige Bezugsquelle für ihre Waren fanden. In Zürich z. B. sagten einmal die Krämer, daß sie in „schwebisch Gmünd" für 40 fl. besseres und schwereres Tuch bekommen, als wenn sie in Zürich es für 100 fl. einkauften. Damit die Züricher Handwerke sich nicht geschädigt sahen, mußten sie den Krämern klar machen, warum sie anderwärts billiger einkauften. Sie schrieben das lediglich dem schlechteren Material zu, das dort zur Verarbeitung benützt werde (bei den Tüchern z. B. Radgarn). Vgl. Z. Staatsarch. A 73.

[2]) Wie diese ihre Einkäufe und Verkäufe besorgten, lassen die Quellen auch nicht erkennen.

[3]) Ich kann mich hier kurz fassen auf meinen Aufsatz, das Freiburger Kaufhaus im Mittelalter. Zeitschrift d. Ges. f. Beförder. der Geschichtskunde von Freiburg. Jahrg. 1911 verweisend. Vgl. auch R.-Prot. 1574, S. 295. Die Beamten des Kaufhauses sollen gut acht geben und Nachfrage halten, daß die Krämer nicht vor den Häusern abladen, sondern die Waren ins Kaufhaus bringen, um den Zoll zu entrichten. Vgl. dazu auch R.-Prot. 1597, S. 153.

Zwecke manches Lehrreiche erbringen würden, sind in Freiburg nicht erhalten. Ebenso geben die Zolltarife nur bescheidenen Aufschluß, in welcher Weise die Kramwaren eingeführt wurden. Nach ihnen wurde das Betriebsmaterial der Krämer teils auf „kromer karren", teils „roßlastenweise", teils „überruck" d. h. in Kretzen transportiert[1]). Bezüglich der Unterkäufer erscheint nur eine Nachricht für uns von Wichtigkeit[2]). Besondere Unterkäufer für die Krämer gab es nicht. Im ersten Kaufhauseidbuch (in den späteren nicht mehr) befindet sich eine Bestimmung im Eid für die Unterkäufer, wie sie sich beim Verkauf von Safran verhalten sollen. Wenn Kaufmannsgüter in die Stadt kamen, mußten die Unterkäufer dies den dafür interessierten Bürgern in der Stadt ansagen. Den Safran, den feilzubieten ihnen aufgetragen wurde, sollten sie umsonst auswägen, wenn er ausgeführt wurde. Man ersieht aus dieser Bestimmung, daß man noch Wert auf den Safranexport legt. Die Fürkaufsverbote trafen kaum die Krämer, da eine Angebotspolitik bei ihnen nicht vorhanden war.

Ueber das im 16. Jahrhundert schon etwas vervollkommnete Speditionswesen erfahren wir äußerst wenig. Doch scheint es, daß es bereits Institute gegeben hat, die auf eigene Gefahr hin Transporte ausführten[3]). Es mag kein leichtes gewesen sein, damals solche Aufträge wegen der vielen Zollschranken, wegen der Verschiedenheit der Brücken-, Wage- und Lagergelder und der mannigfachen Münzsorten etc. auszuführen. Gelegentlich mußte die Stadt helfend eingreifen. So erfahren wir z. B. aus dem Jahre 1587 (Miss.), daß die Krämer den

[1]) Stadtarchiv Frbg. Mald. 25 nr. 15.

[2]) Vgl. die Unterkäufer-Ordnung bei Vogel a. a. O., S. 101.

[3]) Im Stadtgebiete besorgten dies die schon früher vorkommenden Spanner oder Karrer. Im Jahre 1578 (R.-Prot. S. 55a) werden zwei Fuhrleute, denen zwei Krämer ihren „krom" zur Besorgung übergeben hatten, dafür verantwortlich gemacht, daß sie das ihnen anvertraute Gut „verwarlosset" haben, weil sie es geschehen ließen, daß die „trög" aufgebrochen und Waren im Werte von 200 gld. gestohlen wurden. Es wird ihnen deshalb „hab und gut verarrestiert". Sie werden zudem zur Vergütung des gesamten Schadens angehalten.

Rat „um erhaltung“ ihres Gewerbes angingen. Sie wollten nämlich einige Zentner Pulver von Schaffhausen kaufen, fürchteten aber dasselbe wegen der „umrürigen“ Zeiten ohne der „stat fürbitte“ nicht zu bekommen.

Es ist hier auch der Platz, die Krämer auf ihren Reisen, die sie doch wohl hauptsächlich zum Zwecke billigen Einkaufs ihrer Vorräte unternahmen, zu verfolgen und zu sehen, welch große Hindernisse sich ihnen dabei in den Weg stellten. Die Nachrichten aus Freiburg bieten hier gerade einige interessante Stellen. Neben den überall bestehenden Hindernissen, den oft ungerechtfertigten Zöllen[1]), der Verschiedenheit der Münzen[2]), die durch die vielen Münzverrufungen ins Unendliche gesteigert wurde, bargen die Unsicherheit der Straßen, trotz der vielen Gegenmaßregeln, und die Raubschlösser eine große Gefahr in sich und hemmten alle Quellen des Wohlstandes. So melden die Missive aus dem Jahre 1448 den Fall, daß einem Freiburger Krämer „sin krome“ durch etliche „laufende knecht dieplich“ in der Gegend von Krotzingen weggenommen worden sei. Infolge solcher Ueberfälle sind eine Reihe für uns wichtiger Nachrichten erhalten. 1516 (Miss.) wird von einem Ueberfall eines Krämers aus Freiburg oder vielmehr seines Knechtes berichtet. Der Vorgang spielte sich auf der Straße zwischen Gengenbach und Haslach ab. Man vermutet, daß er vielleicht in der Meinung, er sei „lutherisch oder französisch, niedergeworfen“ worden sei. Sein Roß und die Waren von über 100 fl. Wert wurden ihm genommen. Auf die Vorstellungen des Krämers beim Rat schickt dieser eine Aufforderung zum Schadenersatz zuerst an den Freiherrn von Geroldseck und darauf an die Stadt Gengenbach, in deren Gebiet der Ueberfall stattfand. Ein anschauliches Bild über die Gefahren, denen die reisenden Krämer ausgesetzt waren, liefert das Missiv von 1543 (S. 116 ff.) Die Stadt Freiburg unterstützt die Ersatzansprüche eines ver-

[1]) vgl. z. B. Miss. 1560.

[2]) Ueber diese Schwierigkeit bei ihren Ein- und Verkäufen in Straßburg im Elsaß, Breisgau und Sandgau klagen namentlich auch die Züricher Krämer. Vgl. Z. Staatsarch. A 73.

bürgerten Krämers an den Herzog Georg von Brandenburg. Der Krämer wurde, als er seinem „gewerb gen Nürenberg" nachging, zwischen Königshofen und Buchhofen im Winter von etlichen Reitern, etwa 10 Pferde stark, auf kaiserlicher Straße und dem gemeinen Landfrieden zuwider überritten und weggeschleppt zu „den andern landsknechten" etwa 50 an Zahl, darunter sich auch Christof von Eyb befand. Dort wurde er völlig ausgeraubt und ihm mit Erschlagen und Hängen gedroht. Nur auf seine inständigen Bitten hin wurde ihm das Leben geschenkt, nachdem ihm alle Briefe, die er bei sich trug, durchlesen worden waren. Trotzdem ihm auf seine Klagen beim Herzog von Brandenburg ein Schadenersatz in Aussicht gestellt wurde, erhielt er ihn nicht und darum drohte darauf die Stadt Freiburg, falls dem geschickten Boten nicht das geraubte Geld etc. in „triplo" zu handen gegeben werde, mit den strengsten Maßnahmen wegen solcher gewalttätiger Beraubung und Entwendung. Auch die Züricher Quellen, die jedoch von Ueberfallen der Krämer der eigenen Stadt nichts erwähnen, berichten von einem Freiburger Krämer[1]), der sich 1411 an Zürich wandte mit dem Ansuchen, daß ihm sein Gut wiedergegeben werde, das ihm der „edle" Graf Friedrich von Toggenburg, ihr Bürger, genommen habe. Die Stadt Basel legte sich ins Mittel und brachte den Fall zur Erledigung.

Es erübrigt noch kurz das zu bringen, was wir von Zürich über Einrichtungen zur Ergänzung des Betriebsmaterials der Krämer erfahren. Seit der Existens eines Kaufhauses[2]) waren auch die Krämer natürlich für ihre Engroseinkäufe an dieses gebunden. 1486 wurde bestimmt, daß „hinfür" niemand keinerlei „kaufmannschaft, es seie krämerey, safran" etc. kaufen solle ohne Vermittlung der Unterkäufer, damit der Stadt der gebührliche Zoll bezahlt werde. Nach einer Notiz aus dem Jahre 1490 mußten alle Krämer etc. jährlich zu Weihnachten schwören, Zölle und Umgeld zu „leiden" und die „samethaften"

[1]) Conrat Zücklin der Cremer. Vgl. Urk. d. St. und L. Z. nr. 1057.
[2]) Vgl. M. T. S. 235 und 665. Labhard, Z. T. 1898 und Frey, Finanzgesch. d. Stadt. Z. Z. Dissert. 1910.

Käufe auf Mehrschatz und Gewinn dem Wagmeister anzuzeigen[1]). Aehnliche Bestimmungen, wie wir sie für das Freiburger Kaufhaus festgesetzt finden, bestanden auch in Zürich, daß nämlich Einheimische[2]) und Gäste alles eingeführte Gut außer Wein ins Kaufhaus bringen mußten[3]), und erst, wenn sie den Zoll hinterlegt hatten, dasselbe heimführen durften. Falls „fastenspeiß, rys, öl oder seipfe" ins Kaufhaus zum Verkauf gebracht wurde, durften die Krämer diese Waren, so wird im Jahre 1593 angeordnet, nicht „samethaft" einkaufen, es sei denn, daß sie zwei Tage vorher öffentlich ausgerufen waren. Man wollte damit jedenfalls den Bürgern Gelegenheit geben, diese Artikel aus erster Hand zu kaufen. Kein Wirt oder Bürger, so sagen die Zollbücher aus[4]), durfte die Kaufmannschaft eines Krämers, wobei es sich namentlich um die fremden handelte, in seinem Hause aufbewahren. Der Wagmeister des Kaufhauses hatte das Recht, damit der Ordnung stets nachgekommen wurde, alle Monate oder so oft es ihm nötig dünkte, mit einem Knecht in die Wirtshäuser zu gehen und die Wirte zu fragen, ob sie etwas in ihren Häusern hätten. Wenn sie etwas fanden, mußten sie es ins Kaufhaus führen und den Wirt oder Bürger, die für ihre Gäste verantwortlich waren, anzeigen. Bei Ausfuhr von Waren mußten dieselben Kontrollzeichen sogenannte Wortzeichen z. T. aus Wachs tragen, auf denen das Quantum der Waren, das Datum und der Name des „amptmannes"

[1]) Promptuarium Z., S. 48.

[2]) Staatsarch. A 58, 1 u. St.-Bibl. Mf. H 203. Nachdem den Krämern auf ihre Bitte vergünstigt worden war, die Waren, „so ihnen alher kommend", sofort zu den „gädmern" und Häusern zu führen, da sie versprochen hatten, dem Wagmeister den Zoll zu zahlen, wird diese Bestimmung 1564 wieder aufgehoben, da sie dem Versprechen öfters nicht nachkamen. Es trat die „alte satzung, so man zu allen halben jaren im münster liest" wieder in Kraft, daß auch sie wieder alle Waren zuerst ins Kaufhaus führen mußten bei Strafe 1 Mark Silbers.

[3]) Staatsarch. A 58, 1. Sonn- und Feiertags sollte im Kaufhaus nur ausnahmsweise mit Erlaubnis des Bürgermeisters abgeladen werden dürfen (jedoch erst nach der Predigt). Die Aufsicht über den gesamten Kaufhausverkehr hatten die Wagmeister.

[4]) Z. Staatsarch. III 265.

verzeichnet sein mußte zum Beweise dafür, daß sie ordentlich verzollt waren. Je nach der Verschiedenheit der Kaufmannsgüter, mußte der Zoll entweder bei der Ankenwag oder im Kaufhaus und Helmhaus hinterlegt werden. Kein Zollerheber war berechtigt, Kontrollmarken für andere Waren, als diejenigen, welche in seinen Büchern standen, auszugeben. Von den Gütern, die ein Bürger im Kaufhaus lagern ließ ohne sie zum Verkauf zu bringen, brauchte kein Lagergeld gezahlt werden. Für Safran ist eine besondere Zollquote angesetzt, was unter einem Zentner verkauft wurde, sollte nach des „hausmanns" Gutachten verzollt werden. Ein Bürger, also auch Krämer, durfte einem Gast außerhalb des Kaufhauses nichts verkaufen (wahrscheinlich jedoch nur bei größeren Quantitäten). Ob auch sonst die Krämer alle Käufe, die über eine gewisse Quantität (meist einen Viertelzentner) hinausgehen, wie dies in andern Städten der Fall war[1]), im Kaufhaus auswägen lassen mußten, erfahren wir nicht.

2. Jahr- und Wochenmärkte.

Wir müssen uns hier auch kurz mit den Märkten unserer Städte befassen, da wie wir sehen werden, auch die Krämer namentlich in Freiburg einen Einfluß auf ihre Geschichte ausüben. Selstverständlich können wir uns hier mit den Märkten nur soweit beschäftigen, als dies in den Rahmen der Arbeit fällt. Ueber die Bedeutung der Märkte, die im Mittelalter eine wesentlich wichtigere Rolle spielten als heute, ist schon viel geschrieben[2]). Durch die Märkte erwacht auch namentlich den Krämern eine scharfe Konkurrenz, die auch darüber unzufrieden werden, daß die Handwerker zu Gewerbsleuten wurden; am meisten unbehelligt blieb der Spezereihandel der Krämer. Sie mußten sich gegen die Märkte wenden, während das Publikum sie begrüßte.

[1]) z. B. Ulm, Straßburg. Vgl. Eckert, S. 73 f.

[2]) vgl. Gengler, a. a. O., S. 135: Der Markt als Handelsstätte. Hasse, Geschichte der Leipziger Messen. Vierteljahrschrift f. Volkswirtsch.- und Kulturgesch. Bd. V. und Bücher, Volkswirtschaft, S. 146. Dazu v. Below, Hist. Z. Bd. 86, S. 50. Vgl. auch Heyck, Geschichte d. Herzoge von Zähringen 1891, S. 254 f.

In Freiburg können wir dies deutlich verfolgen. Da für diese Stadt die Literatur über das Marktwesen noch sehr dürftig ist[1]), stellen wir hier kurz die wichtigsten Daten der Marktgeschichte zusammen. Wir haben Wochenmärkte[2]) und Jahrmärkte zu scheiden. Für uns kommen namentlich die letzteren periodisch wiederkehrenden Märkte in Betracht. Einmal ist auch ein besonderer Krammarkt erwähnt[3]). Die Stadt Freiburg scheint ursprünglich einen unbegrenzten, einen immerwährenden Handelsmarkt mit Zollerhebungsrecht besessen zu haben. Erst als die Konkurrenz der Nachbarstädte sich bemerkbar machte[4]), was zu Anfang des 14. Jahrhunderts eintrat, sah man sich gezwungen, feste Tage für die Märkte zu bestimmen. 1403 wurden durch einen Freiheitsbrief König Ruprechts zwei Jahrmärkte bewilligt[5]). Der eine wurde am Montag nach St. Nikolaus, dem Kirchweihtag, der auf den Sonntag nach St. Johann zu Sungichten fiel, der andere etwa ein halbes Jahr später auf den Dienstag nach dem Allerheiligentag abgehalten[6]). Diese Jahrmärkte dauerten je zwei Tage, es sollte jedoch schon am Tage zuvor und am Tage nach den Märkten volle Freiheit herrschen, Schulden durften an diesen Tagen nicht geltend gemacht werden. Der erste dieser beiden Märkte wurde 1465 durch einen Freiheitsbrief Friedrichs III. verlegt

[1]) vgl. Rietschel, Markt und Stadt, S. 113 ff. Gothein, a. a. O., S. 92 und meine Arbeit: Die fremden Krämer in Freiburg und Zürich. Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichtskunde Freiburgs. Jahrg. 1913, S. 122 ff.

[2]) Auf den Wochenmärkten hatten bis zum Jahre 1552 die Krämer auch ihre Stände. In diesem Jahre wird zur Räumung des Marktes ihnen verboten, auf dem Wochenmarkte zu verkaufen.

[3]) vgl. Vogel, S. 104, Anm. 4.

[4]) vgl. Flamm, S. 15. Namentlich gegen den Markt zu Malterdingen wurde lebhaft opponiert. Vgl. Miss. 1577, S. 277. Wenn Einheimische (wohl auch Krämer) auf den Jahrmärkten der Umgebung (Riegel, Staufen etc.) einkauften, mußte der ß Zoll bezahlt werden, gleich als ob die Waren in der Stadt selbst gekauft worden seien (Zolltarife).

[5]) Freibg. Stadtarch. Marktsachen. Vgl. auch Maldoner, S. 173.

[6]) Diese Zeiten gibt auch eine Minuskelschrift in Stein gemeißelt in der Vorhalle des Münsters an.

und zwar auf Freitag und Samstag nach Fronleichnamstag[1]) (vermutlich legte man diesen so, da durch die Fronleichnamsprozession eine große Zahl Fremder herbeigelockt wurde). 1516 wurde ein dritter Jahrmarkt nach dessen Bestätigung durch Maximilian eingerichtet. Der erste Markt wurde nunmehr auf den Erichtag (Dienstag) vor St. Martin, der zweite auf den Erichtag nach St. Joh. Baptista zur Sonnwende gelegt. Da aber zu dieser Zeit auch ein Markt in Straßburg abgehalten wurde und dieser dem zu Freiburg einen Ausfall brachte, wurde noch ein dritter Jahrmarkt auf Erichtag nach dem Sonntag Invocavit[2]) (6. Sonntag vor Ostern) mit allen Rechten bewilligt. Der Bruch des Marktfriedens wird mit einer Strafe von 10 ß Gold bedroht. Die Krämerordnung von 1541 spricht nur noch von zwei Jahrmärkten[3]), von denen der eine auf „zinstag nach dem suntag invocavit und der ander auf zinstag vor sant martinstag" fiel. Diese Märkte sollten jeweils 6 Tage dauern[4]). 1571 werden wieder drei Jahrmärkte erwähnt, der erste in der Fastenwoche, der zweite an Pfingsten und der dritte vor St. Martin. Im 17. Jahrhundert (1685) tritt dann noch ein vierter Markt hinzu, eingeführt durch Ludwig XIV. Einer mehrfach vom kaufenden Publikum geforderten Verlängerung der Märkte traten die Kaufleute energisch entgegen.

Besonderes Interesse beanspruchen in diesem Zusammenhange die Fronfastenmärkte, da als deren Bekämpfer namentlich die Krämer hervortraten. Diese führen einen energischen Kampf gegen die Fremden, denen an den Jahrmärkten eine Art Freihandel gestattet war. Die Stadt schon sorgte aber dafür, daß ihr Gewinn nicht über ein gewisses Maß hinausging durch strenge Beaufsichtigung, Kaufhaus- und Zollzwang.

---

[1]) F. U. B. II 489. Maldoner, S. 183.

[2]) Von diesem Markt sagt eine Zollordnung von 1536 (Mald. nr. 25), daß er am Dienstag nach der alten „vaßnacht" stattfinde, „also das derselbig den tag us weren sol, und solen alle die, so den margkt suchen frey und sicher trostung und geleyt haben".

[3]) Hartfelder, S. 44, auch S. 29.

[4]) vgl. R.-Prot. 1549, S. 142.

Die Fronfastenmärkte waren vier Jahrzeitmärkte, die auch „nebenmerktlin“ (Pol.-Ord. nr. 264) genannt wurden. Ueber ihre Entstehung[1]) ist nichts bekannt. Natürlich wollte die Stadt den Handel begünstigen, nicht aber den Handel schlechthin, sondern nur den städtischen. Zu Gunsten des einheimischen Kaufmanns sollte der fremde eingeschränkt werden. Einerseits bestand ein örtliches egoistisches Interesse, andererseits aber auch wieder ein Interesse für die Zolleinnahmen und für das kaufende Publikum. Da aber die Zünfte selbst zum großen Teil das Stadtregiment führten, so wurde doch mehr der erstere Gesichtspunkt berücksichtigt. Den ersten Schritt zur Abschaffung der Fronfastenmärkte teilt uns ein Nachtrag zur Krämerordnung von 1541 mit[2]). Obwohl es den fremden Kaufleuten und Krämern, die zu Freiburg weder verbürgert noch zünftig waren, erlaubt war, an den vier Fronfasten feil zu haben, so ist doch, so sagt die Bestimmung, „us erhaften burgerlichen ursachen und zu pflanzung und erhaltung unserer verbürgerten und zünftigen kaufleuten und kremergewerben und handtierungen“, damit sie dem gemeinen Nutzen der Stadt umso besser dienen könnten, vom Rat die Abschaffung derselben vier Märkte beschlossen worden. Die fremden Krämer sollten fortan nur an den zwei Jahrmärkten ihre Waren verkaufen dürfen. Nach Verlauf von 10 Jahren entschließt sich der Rat aber zur Aufhebung des 1544 gegebenen Verbotes, da die Fremden und Heimischen Klage führten, daß sie alles bei den Freiburger Krämern, Tuchleuten etc. kaufen müßten und zwar zu teueren Preisen. Zudem machte man geltend, daß es für die Stadt von größerem Nutzen sei, Märkte aufzurichten als abzuschaffen, weil man sehe, daß die Nachbarn sich mehr und mehr unterständen, Märkte aufzurichten, was den Städten namentlich in den Zolleinnahmen Nachteil und Abgang bringe. Man beschließt daher, die Fronfastenmärkte wieder einzuführen[3]). Es wurde

---

[1]) Eine Fronenmesse wird bereits 1422 (R.-Prot.) genannt.

[2]) Hartfelder, S. 43 f., auch R.-Prot. 1544, S. 180.

[3]) R.-Prot. 1554, S. 331.

jedoch den Bürgern verboten, mit den Fremden Verträge abzuschließen. 1559 werden die Krämer und Kaufleute beim Rat abermals vorstellig, die Märkte wieder abzuschaffen. Trotz einer erneuten Supplikation[1]) der Krämer 1560 kann sich der

[1]) Interessant ist der Inhalt zweier Eingaben der Krämer an den Rat aus dieser Zeit (Pol.-Ord. nr. 264). Sie führen natürlich zuerst ihre eigenen Interessen ins Feld, sie würden aus Nahrungssorgen zum Protest gezwungen, erst in zweiter Linie führen sie an, daß die beiden Jahrmärkte durch die Fronfastenmärkte, an denen fremde Kaufleute und Krämer „so weder zünftig noch verbürgert" feil haben, „geschwächt" würden. Ursache davon sei, daß die „rechtgeschaffenen" Krämer, die ihre eigenen Haushaltungen zu Basel, Straßburg und anderswo im Lande hätten, sich beklagen, sie könnten keine „rechte lösung" mehr einnehmen, und wegbleiben, während der Erlös jetzt den fremden Landstreifern „eingetreufelt" werde und die Stadt auch z. T. um die Zolleinnahmen komme. Zudem würden diese fremden Krämer, die meist aus dem Ausland kämen, weder Steuer noch Schatzung und andere „beschwerden" im Lande mit tragen helfen, und wenn sie in die Stadt kommen, sich mit einem „stück brot und halben meßlin weins behelfen", also auch den Wirten nichts hinterlassen. Daher könnten die welschen Krämer auch ihre feilen Waren und Kaufmannsgüter etwas billiger geben und sich dadurch einen Zulauf schaffen. Für alles was sie verkaufen, würden sie bares Geld erhalten, das sie dann aus der Stadt wegführen, während die Einheimischen nichts lösen, das Ungeld jedoch auch bezahlen müßten. Als weiteren Grund bringen die Krämer vor, daß sie, da sie sonst keine andere Hantierung oder „begangenschaft" treiben, um Frau und Kinder ernähren zu können, mit großen Kosten und unter großen Gefahren die Waren zu „Frankfort" und anderswo um bares Geld, das sie um Zins genommen hätten, einkaufen müßten und von dem Gelde und von dem, was sie zur Erhaltung des Gewerbes aufnehmen, keinen Genuß, ja sogar noch mannigfache Abgaben von den „handtierungen und gewerben" zu bezahlen hätten, deretwegen sie aus der Stadt ziehen oder an den Bettelstab kommen müßten. Ihre Bezahlung nach dem „buch", da sie zum großen Teil auf „borg" verkaufen müssen, würden sie nur langsam und „schwerlich" bekommen. Besonders interessant ist die Aussage der Krämer, daß Freiburg keine Gewerbestadt sei wie Straßburg und andere Städte, weshalb sie sich nur von ihrem Gewerb, d. h. vom Verkaufen, nicht auch durch andere „begangenschaft" ernähren könnten. Der ursprüngliche Zweck der Fronfastenmärkte habe sich verloren, da bei deren Einführung nur etwa vier Krämer in Freiburg ansässig gewesen seien, jetzt seien es ihrer dagegen mehr als zwölf. Auch von den Tuchleuten habe damals eine viel geringere Zahl ihr Gewerbe getrieben. Dann seien auch

Rat zu einer Aenderung nicht entschließen. Es wurde nur beschlossen, von den fremden Krämern einen höheren Zoll zu fordern und ihnen zu verbieten, ihre Weiber und Kinder zum Bettel zu schicken. Die Strafe solle so hoch angesetzt werden, daß, wenn einer bestraft werde, die anderen sich daran stoßen. Die Amtsherren im Kaufhaus werden mit der Anfertigung

— —

einst nur vier oder fünf welsche Krämer zu diesen Märkten in die Stadt gekommen und hätten auch ihren Kram z. T. wieder in der Stadt selbst eingekauft und so das erlöste Geld zum größten Teil wieder ausgegeben. Damals hätten die einheimischen Krämer auch noch etwas verdienen können; jetzt kämen aber die fremden Krämer in „merer und hauffiger anzall" in die Stadt und würden das bare Geld mit hinausnehmen. Die Freiburger Krämer fordern daher die Wiederabschaffung der Fronfastenmärkte und wollen sich dadurch erkenntlich zeigen, daß sie versprechen, die Bürgerlasten gerne zu tragen und ihre Waren in guter Qualität und billigem Preis zu geben.

Eine „addition" zur Eingabe der Krämer an den Rat vermerkt weiter, daß zur Zeit, als die Fronfastenmärkte aufgerichtet worden seien, weder zu Kenzingen, Waldkirch, Staufen und noch an anderen Orten Gewerbsleute ansässig gewesen seien, jetzt wären aber nicht allein in diesen Städten, sondern auch in den nächstliegenden Dörfern: Eichsstadt, Herbolzheim, Emmendingen, Heitersheim und mehr Orten Krämer und andere, die mit geringen Kosten die Märkte besuchen und das, was die Freiburger lösen könnten, bar mit sich fortführten, Steuern etc. aber nicht zahlten. Auch müßten die Freiburger Krämer bei ihren Eiden eine „gute schau und prob mit den gewürzen halten" und diese jederzeit „zum besten" einkaufen, während dies bei den fremden Krämern und „merteils welschen lantfarern", die auf die vier Fronfastenmärkte kämen, nicht der Fall sei, wodurch großer Betrug „gebraucht" werde. Es widerspreche dies den vor einiger Zeit „ergangenen fürstlichen Mandaten" und sei auch in Straßburg, Basel und anderen Städten keineswegs gestattet. Man solle sie wenigstens, wenn man sie in der Stadt überhaupt Gewürz stoßen lassen wolle, vorher schwören lassen, daß sie nach der Ordnung einwägen lassen wollten. Da die Fremden das Gewürz auch billiger gäben, hätten sie vom gemeinen Mann „der dessen nicht verstendig", einen großen Zulauf. Auch die Handwerker, die auf „den kauf" arbeiten, befürworten die Abschaffung der Märkte, da ihnen dadurch „das brot vor dem maul" abgeschnitten werde; andere Städte wie Kolmar etc. hätten bereits solche Nebenmärkte beseitigt, da man gefunden habe, daß sie weder zu gemeinem Nutz noch der Bürgerschaft „fürträglich und gut" seien.

einer Ordnung beauftragt[1]). Auch in den nächsten Jahren, in denen der Rat sich immer und immer wieder mit dieser Marktangelegenheit zu befassen hat, richten die Krämer mit ihren Supplikationen[2]) nichts aus. Die Angelegenheit kam erst in Fluß, als die Vertreter von acht Städten 1567 in Freiburg zu einer Versammlung zusammenkamen, um durchzusetzen, daß von der Regierung Maßnahmen gegen die fremden Krämer (vgl. Kap. V) getroffen wurden. Dabei kommt man auch auf die Frage der Märkte zu sprechen und glaubt einen Ausweg darin zu finden, wenn man neben den beiden Jahrmärkten noch einen Fronfastenmarkt, nämlich an Weihnachten, beibehalte, dagegen die anderen den Gewerbsleuten zugute fallen lasse[3]). Dieser Vorschlag wird nun auch der Regierung zu Ensisheim vorgelegt[4]). Es kommt zu einem Kompromiß, daß man neben den beiden Jahrmärkten noch zwei Fronfastenmärkte zu Lucien und Kreuzerhöhung bestehen läßt. Jedoch schon 1571 wird dies wieder geändert und zu den Jahrmärkten in der Fastenwoche und zu St. Martin ein dritter freier Markt auf Donnerstag nach Pfingsten festgesetzt[5]).

In Zürich können wir einen derartigen Einfluß der Krämer auf die Entwicklung des Marktes nicht konstatieren. Neben den beiden Messen zu Pfingsten und Kirchweih[6]) (Felix und Regula) bestanden eine Reihe von Sondermärkten[7]); einen besondern Krammarkt gab es nicht. Die Märkte spielten sich namentlich bei den Bögen der Reichsstraße, dem Rathaus, Helmhaus, der alten Wiehre, dem Weinplatz und der oberen und unteren Brücke ab. Das Kaufhaus wurde an den Jahrmärkten von 7 Uhr geöffnet bis 10 Uhr und nach einem „Imbiß" wieder von 12 bis 4 Uhr mittags. Tuch durfte auch von

[1]) R.-Prot. 1560, S. 452.

[2]) vgl. R.-Prot. 1565, S. 192, 1566, S. 335. Charakteristisch ist dabei, daß der Schreiber in den Protokollen am Rande jeweils die Krämer als die Repräsentanten der Gewerbsleute nennt.

[3]) R.-Prot. 1567. [4]) Miss. 1568.

[5]) R.-Prot. 1571. Maldoner nr. 42 und Pol.-Ord. 155.

[6]) vgl. Z. St. B. II. 342 f.

[7]) Ueber die Märkte vgl. Vögelin, II 137, 414 ff.

den Züricher Kaufleuten während der Jahrmärkte nur im Kaufhaus verkauft werden. „Welcher aber sonst kramwerk, als schnür, seyden, sammet, paret und dergleichen neben dem tuch feil hat, der mag es in seinem gaden behalten und verkaufen." Letztere sollten aber auch im Kaufhaus an den „stellienen" auslegen dürfen[1]).

3. Der eigentliche Krambetrieb.

Werfen wir nunmehr einen Blick in den inneren Betrieb, in das Leben der Krämer in ihren Läden. Einiges haben wir darüber schon vernommen. Aus welchen Kreisen setzte sich das Kaufpublikum der Krämer zusammen? Nachrichten darüber sind aus der von uns behandelten Zeit äußerst wenig erhalten. Aber die Inventare in Freiburg, die im Anhang auch meist die noch ausstehenden Schulden von seiten der Kunden aufführen, zeigen uns, daß alle Gesellschaftskreise bei den Krämern einkauften, Adelige, Geistliche, Bürger, Landkrämer[2]), Handwerker, Studenten, Soldaten usw., letztere namentlich in kriegerischen Zeiten. Ein recht anschauliches Bild liefert ein in Leder gebundenes Geschäftsbuch aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts (1613—17)[3]), das wohl einem Krämer gehört hat. Die Klöster und Studenten galten als unpünktliche Zahler. So werden die Krämer 1545 (R.-Prot.) durch den Rat gewarnt, den Klosterfrauen oder ihren „genglerinnen" etwas auf „borg" zu verkaufen ohne des Schaffners Geheiß. Mit den Studenten mußten die Krämer auch manchmal schlimme Erfahrungen machen. Um den Klagen, die vonseiten der Krämer etc. beim Rate über die Studenten einliefen, ein Ende zu machen, setzte dieser durch eine Bestimmung fest, daß die Krämer zusammen mit den Wirten und Gremplern den Studenten nichts mehr auf Borg geben sollten, damit sie ihres Geldes nicht verlustig gingen[4]). Die Stadt hatte wegen der Schuldforderungen der

[1]) Staatsarch. A 78, 1 a. 1563.

[2]) Verkäufe der Krämer an Fremde mußten diese immer anzeigen, damit der Zoll davon genommen werden konnte.

[3]) Stadtarch. nicht repertoirisiert.

[4]) Marktordnung Pol.-Ord. a. 1568. Auch altes Zunftbuch, Anhang.

Krämer viele Schreibereien, da sie verpflichtet war, solche Forderungen an Schuldner in anderen Städten zu unterstützen und ev. Zwangsmittel zur Einbringung der Schulden anzuwenden[1]). Aber gerade die Studenten[2]) mochten die Krämer als Käufer wohl nicht gerne missen, da sie wohl sicherlich zu ihren guten Kunden zählten. Da aber der Rat auch fernerhin mit Beschwerden über unpünktliches Zahlen der Studenten belästigt wurde, setzte sich dieser mit der Universitätsbehörde ins Benehmen, die sich auch darüber beklagte, daß die Krämer immer „gelaufen" kommen[3]). Es wird die Bestimmung erneuert, daß die Krämer jungen Studenten und anderen Leuten, die bevogtet sind oder „preceptores" haben, ohne deren Wissen und Bewilligung keine Waren und Bücher verabreichen sollten. Wer es doch tue, dem solle vor Gericht kein Recht gegeben werden[4]).

Wieviele Kunden auf den einzelnen Krämer etwa kamen, läßt sich bei den ungenügenden Nachrichten über die Bevölkerung ohne eingehende Untersuchung kaum feststellen.

Eine zweite Frage, die uns hier beschäftigen muß, ist die nach den Geschäftsbüchern der Krämer. Wie registrierten sie Schulden und Einnahmen? Leider erfahren wir nur von der einstigen Existenz solcher Bücher durch die Inventare, erhalten sind keine. Das Inventar aus dem Jahre 1629 erwähnt mehrere Schuldbücher und Klitterale. Das Geschäftsbuch von 1613 stellt eine Art Journal dar, in dem die Verkäufe Tag für Tag in der einfachsten Weise aufgezeichnet sind. Wann die Krämer erstmalig sich solcher Hilfsmittel bedienten, ist nicht festzustellen.

---

[1]) So findet sich in den Missiven eine Reihe von solchen Forderungen an andere Städte, z. B. Miss. a. 1536, 1537, 1568, S. 225, a. 1585, 1587 und 1588, S. 91.

[2]) vgl. Geering, S. 323.

[3]) R.-Prot. 1597, S. 167. Die Universität beschwert sich wegen „des steten überlaufens von krämern, weinschenken etc., die den studenten wider alle ordnung waren und wein und anderes anhenken, inen umb bezahlung zu verhelfen". Die Beschwerde soll der Krämerzunft vorgehalten werden.

[4]) R.-Prot. 1593, S. 167.

Wohl die Haupturſache zu ſchriftlichen Aufzeichnungen iſt das immer mehr um ſich greifende Borgunweſen geweſen. Wie die Bezahlung[1]) in den erſten Zeiten des Beſtehens von Krämern ſich vollzogen hat, wiſſen wir nicht, es mag dabei auch der Tauſch eine Rolle geſpielt haben. Urſprünglich war die Barbezahlung wohl die Regel, bis dann das Kreditweſen, das kaufmänniſche Vertrauen, ſich immer mehr entwickelte[2]). Hand in Hand ging auch das Streben nach Spekulation. Es war im Mittelalter vielfach die Anſicht verbreitet, die Krämer hätten ihren Verdienſt nicht ehrlich erworben. Das Kreditieren hatte ſeine Schattenſeiten, wie oft blieben Poſten in den Büchern ſtehen, die nie bezahlt wurden. Die Zahl der ſäumigen Schuldner war, wie wir aus dem Munde der Krämer ſelbſt erfahren, nicht gering, und wenn ſie erſt außerhalb der Stadt wohnten, ſo waren die Schulden äußerſt ſchwierig einzubringen.

Ueber das Kapital, das die Krämer in ihren Läden ſtecken hatten, geben uns die Inventare wieder Auskunft. Es betrug meiſt über ein Drittel des geſamten Kapitals, in einem Falle (Jakob Kind 1569) ſogar 1800 gld., worunter „alle waren und kram zu Freyburg, Breyſach und Staufen" mit inbegriffen ſind. Dieſe intereſſante Nachricht beweiſt, daß die Krämer z. T. auch in anderen Städten bereits Filialen hatten. Näheres über die Verkaufstätigkeit der Krämer, über Beſtimmungen, die etwa unerlaubte Konkurrenz durch Wegfangen der Kunden verboten, wie dieſe z. B. bei den Handwerkern und Wirten beſtanden, erfahren wir nicht. Die Kramgaden bekamen öfters auch unerwünſchten Beſuch durch Diebe[3]).

In Freiburg wie in Zürich ſpielte ſich der Verkauf der Krämer mittelſt Wage und Elle oder ſtückweiſe ab. Als Einſchlagmaterial namentlich bei Gewürzen ſcheinen namentlich Säckchen verwendet worden zu ſein, da Papier noch ſehr teuer

---

[1]) Auf das Geldweſen können wir hier nicht näher eingehen, es wäre dies eine Arbeit an ſich.

[2]) vgl. v. Below, Die Anfänge des modernen Kapitalismus, Hiſt. Z. Bd. 91.

[3]) Z. B. Miſſ. 1547, S. 482.

war, immerhin wurde auch solches genommen, wenn sich eine billige Bezugsquelle fand[1]). Geschäftsbücher der Krämer sind in Zürich auch nicht erhalten. Aus dem 17. Jahrhundert sind dagegen solche der Muralten, die ursprünglich Krämer waren, vorhanden. Sie weisen bereits eine vollendete doppelte Buchführung auf[2]). In Zürich begegnen wir auch in den Zunftakten dem Verbote, einem Zunftbruder ebensowenig wie dem gedingten „dienst", die Kunden von seinem Haus, Gaden oder Gestell „abzuziehen" bei Zunftverlust. Sonderbar mutet das Verbot an, daß kein Zunftbruder einem fremden Krämer in der Stadt verkaufen solle, ebenfalls bei Zunftverlust[3]). Interessant vor allem sind die Nachrichten über die Bestimmungen für den Fall, daß die Krämer fremden Leuten verkauften. Die Krämer mußten dann über die verkauften Waren zwei „zädeli oder briefli" anfertigen, eines für den Käufer und das andere für den Wagmeister. Es war dies eine Maßregel, namentlich um zu verhüten, daß der Zoll umgangen wurde. Es war öfters vorgekommen, daß die Gäste, die in der Stadt eingekauft hatten, ohne „wortzeichen" an die Tore kamen, und so hat man beschlossen, daß alle Krämer und andere Gewerbsleute, die den Fremden Krämerei etc. samethaft oder stückweise verkaufen, beim Eide verpflichtet sein sollten, solche Brief auszustellen und hineinzuschreiben, wieviel Waren und zu welchem Preise der Fremde eingekauft habe. Den Brief an den Wagmeister solle der betreffende Krämer selbst oder durch seinen „dienst angentz" dem Wagmeister überschicken, damit er Zoll und was der Stadt gehöre, fordern könne. Als Strafe für Nichtbefolgung der Bestimmung werden 5 ß angesetzt. Die

[1]) vgl. z. B. Vögelin I, 309. Bei der Reformation wurden viele Bücher und Schriften der Stiftsbibliothek als Sophisterei, Scholasterei etc. von Krämern und Apothekern unter das Helmhaus getragen und zerrissen und von ihnen zu „hulferhüslinen" verwendet.

[2]) Staatsarch. D 207—12. Vgl. Jahrb. f. Sch. Gesch. Bd. 25. Epochen der Wirtschaftsgesch. Z. von Sieveking.

[3]) Diese Bestimmung gehört jedenfalls erst einer späteren Zeit an, da wir die Krämer noch 1564 nach einer Zollordnung an welsche Krämer verkaufen sehen. Z. Staatsarch. A 58, 1.

Krämer werden beschickt, damit ihnen die Verfügung vorgelesen werde[1]). Der Verkauf in einem solchen Falle war also recht umständlich. Eine andere Methode, die scheinbar etwas früher eingehalten wurde, ist in den Zollbüchern verzeichnet[2]). Es findet sich darin ein Abschnitt, der alljährlich vorgelesen wurde, mit dem Titel „wie sich die krämer und ander im leiden des zolls von waren, so sie verkauffend, halten sollen". Wenn Gäste, so heißt es darin, in Zürich allerlei Krämerei kaufen, es sei was es wolle, beim Stück oder samethaft, so sollen die Krämer diese Waren im Gaden oder Stand behalten und dem Käufer einen Zedel an den Wagmeister geben. Dafür erhält dieser dort ein Zeichen als Bescheinigung dafür, daß er den Zoll bezahlt habe. Die Kontrollmarke brachte dann der Käufer dem Krämer und erhielt darauf die Waren. Dieser letztere muß das Zeichen abnehmen und zerreißen. Diese Bestimmung trat nur für den Fall ein, wenn bei den Krämern Waren auf Mehrschatz und Gewinn gekauft wurden. Im Jahre 1603 beklagen sich die Krämer, daß sie durch derlei Bestimmungen beschwert seien und bitten, man solle sie vom Eid entbinden[3]). Die Stadt versucht es daher mit einem anderen Mittel, um zu ihrem Zoll zu gelangen. Es sollen die Krämer den Fremden, die bei ihnen kaufen, über die abgegebenen Waren einen Schein ausfertigen, ihn mit Datum und Namen versehen und die Fremden damit an die Zollstätte weisen. Erst dort sollen die Waren durch den „inbinder" eingeschlagen werden im Beisein des Wagmeisters. Dieser solle dann die Pakete mit dem „betschier" und Wachs versiegeln, damit die Zoller unter den Toren eine Kontrolle

[1]) vgl. Stadtbibl. H 203 a. 1564 und Staatsarch. A 58, 1.

[2]) Staatsarch. III 265.

[3]) Schon einige Jahre zuvor (Staatsarch. A 77, 8) machen die Krämer geltend, daß solche Maßregeln für sie schädlich seien, da die einkaufenden Fremden Zürich meiden und andere Orte wie Zug, Rapperswyl, Bremgarten, Baden, Wintertur etc. aufsuchen, wo man ihnen keine solche Schwierigkeiten mache. Dadurch würde auch die Stadt und der Markt verlieren, da die Fremden immer größere Einkäufe machen und auch ziemlich in der Stadt „zehrten."

haben, daß die Waren schon verzollt sind. Bei den Toren mußte das Zeichen und das Siegel abgerissen werden, damit kein Betrug möglich war. Wenn die Waren schon in Kisten, Ballen, Säcken, Bündeln etc. verpackt ins Kaufhaus kamen, so war der Wagmeister berechtigt diese öffnen zu lassen, wenn er glaubte, daß die gemachten Angaben nicht auf Wahrheit beruhten. Für den Fall, daß Angaben über den Inhalt nicht der Wirklichkeit entsprachen, waren die Waren verfallen. Die Zöllner unter den Toren mußten Waren, die nicht versiegelt dorthin gelangten, aufhalten; auch solche verfielen dem Stadtgut. Wenn der Wagmeister wegen anderer Geschäfte nicht warten konnte, bis die Waren im Kaufhause eingeschlagen waren, so war es nur nötig, daß sie ihm vorgezeigt wurden und konnten dann von dem geordneten Einbinder verpackt werden. Als sich herausstellte, daß auch diese Kontrollmaßregeln nicht mehr genügten, wurden die Krämer und die anderen Kaufleute selbst verpflichtet, den Zoll für die an Fremde verkauften Waren zu erheben und ihn in eine hölzerne Zollbüchse zu stoßen, die sie vom Seckelmeister erhielten. Diesem mußten die Büchsen dann alljährlich im Juli oder August zur Leerung abgeliefert werden. Für ihre Bemühungen erhielten sie dann ein nach der Höhe des eingelieferten Inhaltes abgestuftes Trinkgeld[1]).

4. Nebenbeschäftigung der Krämer.

Gelegentlich waren die Krämer auch Handwerker im Nebenberuf, es war ihnen dies, wenigstens in Zürich, in den Zunftbriefen besonders zugestanden[2]). Sie durften jedoch dazu keine Knechte halten, sondern nur ihre Frauen und sonstigen Familienangehörigen durften sie heranziehen. Von einem solchen Fall berichten auch die Zunftakten aus dem Jahre 1598. Ein Krämer hatte seit längerer Zeit „weiberseckle" angefertigt, ohne daß dagegen Einspruch erhoben wurde, bis die Seckler deren Herstellung für sich allein beanspruchten. Es wird ihm aber erlaubt, diese Nebenbeschäftigung weiter zu treiben und

[1]) vgl. Jahrb. f. Schw. Gesch. Bd. 25, S. 79.
[2]) vgl. Z. St. B. III, S. 43 und 101.

die hergestellten Waren neben seinem „kräm" auch zu verkaufen, er solle jedoch damit außer seiner Hausfrau kein Gesinde beschäftigen. Von einem Krämer (Maneß) melden die Stadtbücher[1]), daß er auch eine Mühle besessen habe. Möglicherweise hat dieser aber die Mühle nur zu Eigentum gehabt und weiter verpachtet. Neben der eigentlichen gewerblichen Tätigkeit trieben aber die Krämer, das ist in Freiburg durch die Inventare erwiesen, auch Landwirtschaft[2]). Sie besaßen Aecker, Reben und Wald und werden wohl auch nebenbei Viehzucht getrieben haben; es ist dies bei der landwirtschaftlichen Atmosphäre der mittelalterlichen Städte nicht befremdend[3]).

c) Personal der Krämer.

1. Lehrlinge.

Es drängt sich zunächst die Frage auf, brauchte man gewisse Vorkenntnisse und infolgedessen eine Lehrzeit, um den Krambetrieb ausüben zu können? Es scheint dies wohl nötig gewesen zu sein. Wichtig ist die Nachricht aus dem Jahre 1541 in Freiburg, daß die Krämer ihren Handel „nit mit der hand, sonder in frambden landen zu gewin und verlust" treiben, den man „nit also erlernet". Andererseits hören wir öfters von einer Erlernung des Kramgewerbes. So wird schon im Steuerbuch von 1385 ein Lehrknabe bei einem Krämer erwähnt. Ob es auch in Freiburg üblich war, etwa die Söhne auswärts in größeren Städten wie Straßburg, Genf, Lyon etc. lernen zu lassen, ist nicht bezeugt, doch scheint eine Stelle darauf hinzuweisen, wo von Freiburger „kindern" gesprochen wird, die „iren handtierungen an ausländischen orten nach wandern" und sich dann in Freiburg „husheblich" niederlassen wollen[4]). Wegen des „lehrknabengeldes", das die krämerzünftigen Gewerbe von ihren Lehrjungen in die Zunftkasse zahlen sollten, bricht ein über ein Jahrhundert sich ausdehnender Streit aus, weil näm-

[1]) Z. St. B. I, S. 199.
[2]) vgl. auch R.-Prot. 1577, S. 88.
[3]) vgl. Fecht, S. 33 f.
[4]) Pol.-Ord. nr. 264 a. 1596.

lich die Krämer von ihren Jungen kein Geld in die Kasse geben wollten. Schon in der Krämerordnung von 1425 wird festgesetzt, daß derjenige, der einen „lerknaben setzt umb jar oder umb lon", 10 ß geben solle, „wer auch, das da einer wer, des vater oder muter unser zunst hettent, und einer desselben sune umb jar oder umb lon setzte, der git 1 ℔ wachs, welcher auch under uns den kremern eins bruders sun oder einer schwester sun hatte und derselb bruder oder schwester unser zunst nit hettend, und den leren welt, der git 5 ß, wer auch aber, das in ein anderer lerte under uns, der git 10 ß". Wir sehen also, bei Verwandtschaft ermäßigte sich die Summe[1]). Wenn jemand einen „lerknaben" einsetzte, mußte er dies dem Zunftmeister innerhalb eines Monats mitteilen, andernfalls er mit 5 ß bestraft wurde. Im Laufe des 15. Jahrhunderts noch erwachsen aus diesen Bestimmungen die Streitigkeiten, zu deren Schlichtung man öfters den Rat anruft[2]). Als der Rat vor der Zunftreformation die Zünfte auffordert, etwaige Beschwerden bei ihm einzureichen, heißt es in dem Bericht der Krämerzunft (§ 5), daß „ein großer unwill in ir zunft sei von wegen der apoteker, kouflut, kremer und anderen der lerknaben halb, von denen dieselb kein lerknabengelt als die andern der zunft geben" wollen. Man ist der Ansicht, es sei billig, daß ein jeder, der Lehrknaben hält oder aufnehme, verpflichtet sei, 10 ß von einem „knaben ze leergelt" in die Zunftkasse zu geben, da doch solches „nit us sinem sonder us verdingsseckel gang", d. h. wohl des Lehrlings oder seines Vormundes. Der Rat entscheidet jedoch trotz Einspruch, daß die Krämer zur Zahlung des Lehrknabengeldes nicht verpflichtet sein sollen[3]). Trotzdem kam die Angelegenheit nicht zum Ruhen. Nachdem im Anfang des 16. Jahrhunderts, der Rat noch einigemale zu dieser Frage Stellung nehmen mußte[4]), die Krämer aber sich nicht verstehen konnten,

[1]) Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in der Krämerordnung von 1454. Vgl. Hartfelder, S. 37.

[2]) Z. B. R.-Prot. 1480, S. 84 und Pol.-Ord. nr. 53.

[3]) R.-Prot. 1501, S. 212 und 1504.

[4]) vgl. R.-Prot. 1539 und 1540.

das Lehrknabengeld oder eine Summe als Ersatz zu geben, fiel im Jahre 1539 die Entscheidung des Rates wieder dahin aus, daß die Krämer auch weiterhin von der Zahlung befreit sein sollten[1]). Als Grund zu diesem Urteil wird angeführt, daß die Krämer bisher kein Lehrgeld von ihren „jungen" bezahlt haben und auch die Kaufleute in anderen Zünften dies nicht tun. Auch sei dies in anderen Städten so Brauch, da Krämer und Kaufleute als „frey gewerbsleut" angesehen werden. Den krämerzünftigen Gewerben, die darauf drangen, daß es mit der Zahlung in der ganzen Zunft gleich gehalten werde, wurde es freigestellt, das Lehrknabengeld, das sie geben müssen, entweder in die gemeinsame Zunftkasse zu schießen, oder für sich zu behalten. Der Streit kam aber noch nicht zu Ende, bereits 1546 kommt die Forderung der krämerzünftigen Gewerbe an den Rat[2]), daß die Krämer nochmals aufgefordert werden sollten, das Lehrknabengeld zu zahlen, da die Zunft mit „libdingzinsen" beladen sei und große Unkosten gehabt habe. Durch Vermittlung des Rates, der beide Parteien vor sich lädt, kam es schließlich dahin, daß die Krämer auf zwölf Jahre das Lehrgeld geben wie die andern. Sie lassen sich aber eine Urkunde darüber ausstellen, daß sie diesen Entschluß aus völlig freiem Willen gefaßt haben und nicht verpflichtet seien, nach Ablauf dieser Zeit das Geld weiterzahlen zu müssen. Wenn nun das Geld, das die Krämer zahlen sollen, so geschätzt wird, so könnten wir einerseits annehmen, daß sie eine Reihe von Lehrjungen hatten, andererseits ist vielleicht auch nur eine Gleichheit innerhalb der Zunft angestrebt worden.

Ueber die genaue Regelung des Lehrlingswesen der Krämer ist nichts bekannt. Wie viel Lehrknaben ein Krämer beschäftigen durfte, ist nicht bezeugt. Eine Notiz[3]) aus dem Jahre 1616 teilt uns nur einiges mit über die Lehrzeit der

---

[1]) vgl. Hartfelder, S. 42, § 11 und R.-Prot. 1540; auch Gothein, S. 386. Die Krämer liefen Gefahr, in ihrer eigenen Zunft durch die zünftigen Handwerker überstimmt zu werden.

[2]) R.-Prot. 1546, S. 460.

[3]) Maldoner nr. 42, 2 u. 3 a.

Jungen. Wir ersehen daraus, daß bis dahin von Leuten, nachdem sie die Zunft erkauft hatten, „ein offener kram" aufgerichtet wurde, auch wenn sie die Kramtechnik vorher nicht recht erlernt hatten. Die Krämer, von denen die meisten mit großen Kosten und Zeitversäumnis hatten lernen müssen, fordern daher, damit Gleichheit herrsche, daß ein jeder, der einen Krambetrieb anfangen wolle, eine Lehrzeit von vier Jahren nachweisen solle. Der Antrag der Krämer wurde vom Rat zum Beschluß erhoben nur mit dem Unterschied, daß eine Lehrzeit in einem Gaden oder einem Krambetriebe gefordert werden solle. Zum Beweise dafür muß ein „genugsamer schein und zeugnis" vorgewiesen werden.

Auch darüber, wie es mit dem Lehrlingswesen der Krämer in Zürich bestellt war, erfahren wir äußerst wenig. Im Krämerzunftbrief von 1336 heißt es, daß ein Krämer nur einen „lerknecht setzen" darf[1]). Es scheint, daß hier bereits ein Unterschied zwischen Lehrling und Geselle oder Knecht gemacht wurde. Die Bestimmung nur einen Lehrling halten zu dürfen, ist erklärlich, da verhindert werden sollte, daß diese ungebührlich ausgenützt wurden, und der eine Krämer eventl. dadurch seinen Betrieb über einen gewissen Stand hinaus vergrößere und übermäßige Reichtümer ansammle. Es wurde 1336 auch bestimmt, daß ein Krämer nur dann einen Lehrknecht einsetzen dürfe, wenn er selbst, „mit der hand" werken kann, widrigenfalls er 10 ß Buße zahlen und den Knecht wieder wegschicken müsse. In den Zunftakten, wohl noch dem 16. Jahrhundert angehörig, findet sich die Bestimmung, daß derjenige, der einen Lehrknaben „setzen" wolle, einen Meister dazu nehmen solle, um vermutlich bei der Anfertigung des Vertrages gegenwärtig zu sein. Der Lehrjunge hat der Zunft 1 ℔ zu bezahlen, ein Nachlaß solle nicht stattfinden.

2. Knechte.

Viel länger als beim Handwerk hat beim Handel der ursprüngliche Zustand, wo der einzelne seinen Betrieb repräsen-

[1]) vgl. auch Fecht, S. 52 ff.

tierte, angedauert. Im Falle, daß seine eigenen Kräfte nicht ausreichten, wenn er auf Reisen ging, nahm er die Hilfe seiner Familie in Anspruch, die Söhne wuchsen so fast naturgemäß in den Betrieb des Vaters hinein, ohne daß sie eine besondere Lehrzeit durchzumachen hatten. Erst der Aufschwung des Verkehrs machte es nötig, den Handel zu erlernen, ja zu studieren, wie es bei den freien Künsten geschah[1]). So mag auch ein jeder Krämer ursprünglich seinen Betrieb selbst besorgt haben. In Freiburg gibt uns das Steuerbuch von 1385 nicht genügende Auskunft, um sagen zu können, wie viel Knechte in den Krämerbetrieben in Dienst standen, es gibt wohl die Zahl der Knechte für die gesamte Zunft an[2]), aber darunter sind eben auch die krämerzünftigen Handwerker begriffen. Ebenso steht es auch mit den anderen Nachrichten[3]). Allgemein ist nur zu sagen, daß die Zahl der Knechte allmählich anwächst. Zum erstenmale begegnen wir besonderen Bestimmungen über die Knechte in den Krämerverordnungen vom Jahre 1454[4]). Es heißt da, daß die Krämer „uf den tag, als die zile (Termine) usgangen und verschinen sind, ire knechte, die by inen nit me bliben wollet, irs lons usrichten". Wenn ein Lohnherr einem Knecht den „lone lenger und über das zil vorbehielte", so solle der Knecht dies dem Ausschuß der Dreier mitteilen, der dann dafür zu sorgen habe, daß ihm der „lidlon" bar oder durch Pfändern richtig ausbezahlt werde. Wenn ein Dienstherr sich weigere, das Geld zu zahlen, und seinen Knecht „durch mutwillen oder haß an sinem dienst" hindere, solle er 5ß bessern und von den Dreiern gepfändet werden, damit dem Knecht

[1]) vgl. Geering, S. 404.

[2]) vgl. Flamm, S. 20 ff., der eine sorgfältige Untersuchung des Dienstbotenverhältnisses in den einzelnen Zünften nach dieser Steuerliste gibt.

[3]) z. B. Miss. 1448. Flamm, S. 34. F. U. B. II, 633, 673 und Mannschaftsrodel unter Militaria. Darin werden im 16. Jahrh. meist 20 bis 30 ledige Gesellen genannt, gelegentlich wird auch angegeben, in wessen Diensten die einzelnen Knechte standen. Schanz in seiner Geschichte der Gesellenverbände tut nirgends Erwähnung von besonderen Krämerknechten.

[4]) vgl. Hartfelder, S. 39 f.

sein Lohn gegeben werden könne. Für den Fall, daß ein Meister und ein Knecht wegen „rechnunge" nicht einig werden können, so sollen ebenfalls die Dreier die Entscheidung treffen. Wir können also bereits einen ziemlich weitgehenden Schutz der Dienstboten durch die Obrigkeit konstatieren. Eine Bestimmung, die regelte, wie viel Knechte ein Krämer in seinem Dienste beschäftigen durfte, ist uns nicht bekannt geworden[1]). So viel sich aber feststellen läßt, scheinen die Krämer eine größere Zahl von Knechten nicht beschäftigt zu haben. Einen Gadenknecht im Dienste eines Krämers finden wir nur einmal erwähnt[2]), über seine Funktionen ist jedoch nichts gesagt. Ebenso ist nirgends eine Lohntaxe, wie wir sie bei den Handwerkern finden, mitgeteilt. Ein Abdingen der Knechte war natürlich verboten. So sagt z. B. die Zunftordnung von 1468, wer einem Zunftbruder „seinen gebröteten knecht abdingt on sin wissen und willen, damit im sin werk dieselb zyt nidergelegt wird, muß 10ß bessern". Die Knechte der Krämerzunft schlossen sich zu einer Bruderschaft[3]) zusammen; inwieweit auch Knechte der Krämer daran beteiligt waren, ist nicht sicher. Es war den Knechten der Zunft ohne Erlaubnis des Bürgermeisters nicht erlaubt, ein „gebott" zu halten. Wenn ihnen diese gegeben war, so mußte jeweils „einer des rats" dabei sein, und wenn etwas vorgenommen wurde, „das wider die gnedige herrschaft von Oesterreich oder der stadt ordnungen und herkommen oder sunst nit zimlich were", sollte dieser es nicht zulassen, sondern dem Bürgermeister und Rat davon Mitteilung machen.

Bei Zürich ist bezüglich der Krämerknechte nicht viel nachzutragen, früh scheinen sie sich hier schon zusammengeschlossen zu haben[4]). Die Knechte, auch „dienst" oder Diener

---

[1]) vgl. Flamm, S. 80.

[2]) R.-Prot. 1575, S. 1.

[3]) vgl. Mone, Q. Z. Bd. 18, S. 13 und Gothein, S. 369 und 373. Genannt werden die Seckler-, Nadler-, Taschenmacher-, Weißgerber-, Ringler-, Ballierer-, Sträler-, Spinler- und Spenglerknechte.

[4]) vgl. Z. St. B. II, 60 und Staatsarch. A 77, 8.

genannt, wurden auch hier wohl erst benötigt, als die Krambetriebe sich erweiterten, um die Krämer im Laden oder auf den Reisen zu vertreten oder zu unterstützen. Von besonderen Schreibknechten in Krambetrieben erfahren wir nichts[1]). Schon im Krämerzunftbrief von 1336 wird verlangt, daß ein Krämerknecht, der den Meistertitel erwerben will, um einen eigenen Betrieb anzufangen, drei (vier durchgestrichen) Jahre gelernt haben und ein (zwei gestr.) Jahr Lohn empfangen haben solle. Bei Zunftverlust war auch verboten „einem andern sinen koff oder sin hus oder sinen gaden oder sinen gedingeten dienst" zu „beschweren" oder „abzudingen".

3. Frauen.

Daß Frauen sich auch als Krämerinnen betätigten, ist nicht verwunderlich. Zur Frage der Stellung der selbständigen Krämerinnen liefert uns Freiburg keinen Beitrag. Wenden wir uns daher gleich Zürich zu. Wir haben bereits bemerkt, daß Frauen hier in der Krämerzunft den Meistertitel erwerben konnten. Schon 1311 wird eine Krämerin genannt[2]). Besonders interessant ist es zu erfahren, wie sich das Verhältnis gestaltet hat, wenn Mann und Frau zugleich am Geschäftsbetrieb beteiligt waren. Nach dem Züricher Stadtrecht bleibt das Weibergut unversehrt und kann insbesondere von Gläubigern des Ehemannes nicht angetastet werden. Unter gewissen Voraussetzungen aber stellt sich das Recht der Frau ganz anders, wenn sie nämlich mit ihrem Manne „zu bank oder zu gaden steht". Wenn sie mit ihm zu Gewinn und Erwerb gemeinschaftlich ein öffentliches Gewerbe treibt, so hat sie auf der einen Seite Hoffnung und Gewinn, auf der anderen aber auch die Gefahr des Verlustes[3]). Es konnte jedoch auch der Fall eintreten, daß der Mann Einkäufe machte, mit denen die

---

[1]) vgl. Z. B. über Straßburg. Eckert, S. 74.

[2]) Z. U. B. VII, 425.

[3]) vgl. Z. U. B. III, 95 und 236, auch Bluntschli, Staats- und Rechtsgesch. d. Stadt. Z. I, S. 447 f. und II, 159 ff. und Zeitschr. f. Schweiz. Recht Bd. III, S. 11 f.

Frau nicht einverstanden war, die den Kauf „widerrueft", dann soll die Frau für die Schulden nicht haftbar sein. Sonst haftet die Frau, die mit dem Manne gemeinsam ein Geschäft betreibt, beim Konkurse des Mannes mit dem ganzen Gute.

Weibliche Bedienstete in den Betrieben der Züricher Krämer außer dem Hausgesinde lassen sich nicht feststellen.

d) Verhältnis der Krämer zur Stadtobrigkeit.

Die Stadtobrigkeit legt den Krämern gewisse Verpflichtungen auf, schafft ihnen dafür aber auch Garantien. Zunächst ist es der Schutz des vielfach unkundigen Konsumenten, für den die Stadt eintritt. Wenn dies die Zunft auch tut, so sind es bei ihr weniger ideale Gründe als vielmehr die Sorge um den Absatz ihrer Produkte[1]). Bei der Stadtobrigkeit ist dabei das Interesse der Allgemeinheit maßgebend gewesen. Aus diesem Grunde entsprangen die Maßnahmen, die auch gegen die Krämer getroffen wurden, wie Gewürzschau, Gewichtsrevisionen, Preisfestsetzungen etc., die eine Garantie für gute Qualität und richtige Quantität boten und eine Uebervorteilung verhindern sollten, welche bei den Kleinbetrieben leicht vorkommen konnten. Wir haben Näheres bereits darüber gehört. Waren wichtigere Streitigkeiten wegen Produktions- und Verkaufsrechten der Krämer ausgebrochen, so behielt sich immer der Rat die Entscheidung vor. Diese wurde nicht etwa den Krämerzünften allein überlassen, sie hatten nur ihr Gutachten abzugeben. Oft kamen Rat und Zünfte recht unliebsam miteinander in Berührung, man erinnere sich nur an die vielen Bittschriften der letzteren an den Rat. Man kann im allgemeinen den Entscheidungen desselben nachsagen, daß sie gerecht sind. Die Krämer sahen des öfteren bei Streitigkeiten mit anderen Gewerben und Handwerken ihre Wünsche nicht in Erfüllung gehen. Den Krämern und anderen Kleinhändlern ward es auch zur Pflicht gemacht, die Stadt mit Waren gut zu versehen, namentlich bei größeren Festen, z. B. zur Zeit des Reichstages 1498. Von Klagen wegen Uebervorteilung durch die einheimi-

[1]) vgl. H. v. Loesch, Die Kölner Zunfturkunden, Bd. I, Einl. S. 40.

schen Krämer hören wir verhältnismäßig wenig, wessen die Krämer sich gelegentlich auch selbst rühmen (Pol.-Ord. 264). Während einerseits so die Krämer manchen Eingriff der Stadtobrigkeit in ihren Betrieb sich gefallen lassen mußten, kam andererseits diese ihnen bei anderer Gelegenheit auch wieder entgegen. Wir werden sehen, wie sie die Krämer gegenüber den fremden Krämern in Schutz nimmt (s. Kap. V) und haben bereits gehört, wie sie ihnen auch in anderer Weise ihre Rechte geltend macht, z. B. bei Marktangelegenheiten, Schuldforderungen usw. Es bliebe hier noch der Fall zu betrachten, der eigentlich schon zum nächsten Abschnitt überleitet, wie die Stadt sich stellt, wenn die Rechte eines angesessenen Krämers außerhalb der Stadt verletzt werden. Wir haben bereits gesehen, wie die Stadt mit aller Strenge verfuhr, wenn etwa ein Krämer auf der Straße überfallen und seiner Waren beraubt wurde. Eine Ergänzung hierzu bietet ein Vorfall aus dem Jahre 1556, wo man zu Staufen einen Freiburger Krämer in seinen Rechten schädigt, als er mit seiner Ware den freien Markt besuchen wollte, indem man ihm ein Gelöbnis abzwingt. Der Krämer wendet sich sofort nach Freiburg und diese Stadt fordert dann gemäß ihren Rechten, darnach sie die Ihrigen „an ir leib oder güter zu sprechen vermeint" und ihre Bürger nur vor ihrem Schultheißen und Gericht ihr Recht suchen sollten, daß die Angelegenheit vor ihrem Forum abgeurteilt werde und verlangt, daß das Gelübde wieder rückgängig gemacht werde[1]). Da aber der Freiherr von Staufen dem Verlangen nicht nachkommen will, wird beschlossen, ihn noch einmal durch einen geschworenen Notar auffordern zu lassen „das glubdnus" zu erlassen, und wenn er nicht nachkomme, wolle man „über den peenfal der freyheit rechtlich furnemen"[2]). Die verschärften Drohungen scheinen ihre Wirkung nicht verfehlt zu haben, denn von einer weiteren Verschleppung der Angelegenheit erfahren wir nichts. Anders scheint die Sache zu liegen, wenn ein Krämer die Rechte einer Stadt geflissentlich verletzte. In diesem

[1]) vgl. R.-Prot. 1556, S. 287.
[2]) vgl. Miss. 1556.

Falle wird diese auch das Recht der Jurisdiktion und des Gerichtszwanges gehabt haben, wie das z. B. auch Freiburg tut, die ein besonderes Gericht für die Fremden an der Fronenmesse eingerichtet hatte[1]).

§ 2. Der interlokale Handelsbetrieb der Krämer.

Es bedarf wohl kaum einer besonderen Erwähnung, daß die Krämer auch in den Dörfern und Städten in der Umgebung ihrer Städte Detailhandel trieben[2]), namentlich muß dies in den früheren Jahrhunderten der Fall gewesen sein. Allmählich schlugen aber auch hier kleinere Krämer ihre Sitze auf und schufen so den städtischen eine Konkurrenz. Dennoch sehen wir z. B. bei Freiburg Krämer in umliegenden Städten dauernde Filialen unterhalten. Mancher Krämer wird jedoch auch die Stadt nicht verlassen und sich auf den alleinigen Handel in seinem Laden beschränkt haben und so dem Handwerker näher gerückt sein. Manch anderer aber wird auch weiter seine Reisen gerichtet haben und die großen Messen aufgesucht, große Einkäufe gemacht, und so neben dem eigentlich ihm zukommenden Kleinhandel auch Großhandel im Nebenberuf getrieben haben. Es wird daher Aufgabe dieses Paragraphen hauptsächlich sein, die Stellung der Krämer zum Großhandel zu untersuchen. Verfolgen wir zunächst die Krämer auf ihren Fahrten nach den größeren Jahrmärkten und Messen.

a) Teilnahme der Krämer am Jahrmarkts- und Messehandel.

Wir hatten bereits öfters die Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß die Krämer von Freiburg am Jahrmarkt- und Messehandel im größeren Stile teilnahmen. Besonders häufig hören wir von ihren Reisen nach den Messen, namentlich der Fastenmesse zu Frankfurt[3]), dem Brennpunkt des internationalen Handels, die Krämer weisen 1560 selbst darauf hin, welch große

[1]) R.-Prot. 1422.

[2]) Wir werden hierauf noch einmal in Kap. V zu sprechen kommen.

[3]) vgl. z. B. Miss. 1549.

Kosten ihnen diese Reise verursache. Es muß dies aber nur eine etwas schwarzgefärbte Angabe sein, sonst hätten sie dieselbe einfach fallen lassen können oder waren sie wirklich auch im 16. Jahrhundert noch völlig auf den Eigenimport angewiesen? Wir erfahren auch, daß die Krämer die Reise nach Frankfurt meist gemeinschaftlich ausführten. Indirekt läßt sich eine lebhafte Beteiligung der Krämer an diesen Messen schließen aus den Angaben der Missive, daß sie wie andere Kaufleute des öfteren Briefe der Stadtobrigkeit dorthin und die dortigen Gegenden zur Beförderung mitbekamen[1]). 1552 wurde eine besondere kaiserliche Perrogation wegen der Frankfurter Messe bekanntgegeben und an der Kaufhaustür angeschlagen[2]). Als weitere wichtige Meßplätze sind Straßburg und Nürnberg (wohin z. T. die Waren von Frankfurt kamen), welche die Freiburger Krämer nachweislich häufig aufsuchten. Im 16. und namentlich im 17. Jahrhundert reihte sich hieran Basel, auch wird erwähnt, daß die Krämer eine Reihe anderer auswärtiger Messen besuchten, Namen sind jedoch keine weiteren angegeben. Um die Krämer und Kaufleute mit kursfähigem Gelde zu versehen, ordnet der Rat 1544 an, daß der Stadtwechsel Straßburger und Frankfurter Geld aufnehmen und es ihnen zum gleichen Kurs, wie er es bekomme, aushändigen solle[3]). Wie weit der Jahrmarkthandel der Freiburger Krämer seine Kreise zog, ist nicht genau zu ermitteln. Wir sind auch nur sehr dürftig unterrichtet, welche Straßen diese benutzten[4]). Es wäre eine genaue Untersuchung hierüber Sache einer besonderen Arbeit.

---

[1]) vgl. z. B. Miss. 1554, S. 61.

[2]) R.-Prot. 1552

[3]) vgl. Cahn, Rappenmünzbund, S. 162, auch R.-Prot. 1583.

[4]) Von Interesse ist, vielleicht zu erfahren, daß die Freiburger Kaufleute ihre Reisen nach Norden öfters in Gemeinschaft mit Kaufleuten anderer Städte machten und nicht immer den kürzesten Weg einschlugen, etwa dem Rheine entlang (auch zu Schiff), sondern öfters größere Umwege machten. So trafen sich Freiburger und Kolmarer Kaufleute 1519 (Miss.. in Rottweil. Wegen des Geleites setzte man sich vorher mit den Städten oder Territorialherren ins Benehmen. (Miss. 1463.)

Daß es den Krämern, wenn sie solche Messen und Jahrmärkte besuchten, darum zu tun war, neben dem Verkauf, — dieser wird dabei wohl kaum eine allzu große Rolle gespielt haben, — namentlich große Einkäufe zu machen, um sie dann im kleinen wieder abzusetzen, ist einleuchtend. Sie waren bestrebt ihre Fahrten so rentabel wie möglich zu machen. Nicht nur Waren für ihren eigenen Betrieb werden sie eingekauft haben, sondern auch alles andere, wozu sich Aussicht auf Absatz in der Heimatstadt bot; solange Doppelzünftigkeit bestand, war das umso leichter, zudem stand ja der Handel im Großen und der Kaufhausverkehr keiner besonderen Klasse von Kaufleuten zu, sondern jeder konnte sich daran beteiligen. Umgekehrt mußte es auch für die anderen Kaufleute, z. B. die Tuchleute verlockend sein, andere Waren, etwa die leicht transportierbaren Gewürze, zu importieren[1]). Der Verkauf der Krämer auf fremden Messen und Jahrmärkten, die ja immer frei waren, d. h. ohne die Rechte der Fremden einzuschränken, wird sich namentlich auch auf solche Artikel erstreckt haben, die sie eingekauft, aber infolge der Konkurrenz der einheimischen Gewerbe zwischen den Jahrmärkten nicht verkaufen durften[2]). Ob sie auch z. T. den Export, z. B. des in Freiburg angebauten Safrans vermittelt hatten, ist nicht zu ermitteln. Daß die Krämer auf den Wanderhandel großen Wert legten und großen Gewinn daraus zogen, das zeigt uns ihr Bestreben, die Zahl der Märkte der eigenen Stadt zu verringern, da den fremden Krämer an denselben der größte Gewinn zufalle, sie aber leer ausgingen. Wie sich im einzelnen der Wanderhandel der Krämer vollzogen hat, ob sie die Waren selbst begleiteten, in einigen Fällen läßt sich eine Besorgung des Transportes durch Knechte nachweisen, oder ob sie dieselben anderen Leuten anvertrauten, wenn es sich nicht lohnte Pferde und Wagen zu halten und zu mieten, ist nicht zu ersehen.

---

[1]) Man konnte bis vor nicht allzulanger Zeit noch Safran in Tuchläden erhalten.

[2]) vgl. G. v. Below, Hist. Zeitschr. Bd. 86, S. 50.

Für Zürich liegen auch sehr wenige Nachrichten vor, die über die Beteiligung der Krämer am Jahrmarkthandel Aufschluß geben. Vor allem werden hier im Mittelpunkt ihres Interesses die Messen zu Zurzach[1]) gestanden haben. Sodann ist bezeugt, daß die Krämer namentlich auch die Märkte von Nürnberg besuchten. Auch Basel wird von ihnen aufgesucht worden sein[2]). Da wir unter dem Begriff Kaufleute auch Krämer verstehen dürfen[3]), sehen wir, daß diese ihre Blicke auch weiter nordwärts richteten und sich auch an den Messen von Frankfurt etc. beteiligten[4]). Aber auch nach anderen Richtungen werden die Krämer ihren Wanderhandel betrieben haben[5]).

Wenn wir noch einmal das Gewonnene überschauen, so kommen wir zum Schlusse, daß die Krämer infolge ihrer Teilnahme am Jahrmarkts- und Messehandel auch Großhandel betrieben und größere Warenmengen in ihre Heimatstädte für sich und andere Händler, die solche Reisen nicht unternehmen konnten, gebracht haben. Gelegentlich erfahren wir auch von einem „samethaften" Verkauf[6]) und einem erheblichen Kaufhausverkehr der Krämer, der doch meist nur Handel im großen war. Eine Klasse von Kaufleuten, die nur Großhandel trieben, läßt sich, abgesehen von einem Versuch in Zürich (ob. S. 97 f.),

---

[1]) vgl. Herzog, Die Zurchzachermesse. Aargauer Taschenb. 1898.

[2]) Die Züricher Krämer standen mit denen von Basel in guten Beziehungen, man stattete sich sogar gegenseitige Besuche ab. Vgl. Edlibachsche Chronik, S. 239/40. Bd. IV d. Mitteil. der antiquar. Gesellsch.

[3]) vgl. auch Eckert, S. 79.

[4]) vgl. Z. St. B. III, 15 und Staatsarch. 202, 2. Vgl. auch Bürkli-Meyer, Geschichte d. Züricher Seidenindustrie, S. 89.

[5]) Natürlich ist auch ein Unterschied zu konstatieren zwischen größeren und kleineren Städten, so dürfen wir bei Freiburg nicht etwa an einen so großen auswärtigen Verkehr denken, wie bei anderen großen Handelsstädten, hierzu fehlten schon die nötigen Grundlagen. Vgl. Schulte, S. 602 ff.

[6]) R.-Prot. 1497. Beim „samenkouf" ist der Pfundzoll zu zahlen, beim stückweisen Kauf nicht.

in keiner Weise für unsere Städte feststellen[1]). Was Gothein (S. 385) sich unter den Großkaufleuten vorstellt, ist nicht zu ersehen.

b) Der Auslandimport.

Wir haben Jahrmarktshandel und Auslandimport der bequemeren Betrachtungsweise wegen unterschieden. Eine strenge Scheidung zwischen beiden ist freilich schon deshalb nicht möglich, da der Jahrmarkthandel ja sehr oft auch ins Ausland führte. Beim Auslandimport steht jedoch der Einkauf im Mittelpunkt, während dies auf den Jahrmärkten weniger der Fall war. Erst jener ist Eigenimport, auf den Messen dagegen werden fremden Importeuren die Waren abgenommen[2]). Beim Auslandimport steht der Einkauf im großen, der „Sametkauf"[3]) in höherem Interesse. Es ist anzunehmen, daß die

[1]) vgl. Flamm, S. 84. Vielleicht haben wir in den Kaufleuten solche Händler zu sehen, die mehr Import trieben, dabei aber auch im kleinen verkauften. Dafür würde als argumentum ex silentio sprechen, daß über ihren Handelstrieb in der Stadt gar nichts bekannt ist.

[2]) vgl. Eckert, S. 81:

[3]) vgl. v. Below, Großh., S. 5. Es ist hier der Ort, auch einen Interessenstreit in Zürich zu vermerken, der von den Krämern ausging. Schon lange war man sich hier im 16. Jahrh. darüber im unklaren, was eigentlich unter dem „samenkauf" zu verstehen sei, wie groß das Quantum sein müsse, um von einem samethaften Kauf sprechen zu können. Z. B. wußte man bei den Hüten nicht, wie viele zu einem „samenkauf" gehören soliten. Die Krämer, denen es von größtem Interesse ist, eine scharfe Grenze zwischen Detailhandel, der ihnen allein reserviert ist, und Großhandel, der jedem freisteht, zu ziehen, entsetzten sich daher, als es hieß, es ginge vom Kaiser ein Brief aus, der besage, daß „der wenigst samenkouf für 1000 gld. bestehen solle, welches die großen fukerhandel belangen möcht" und meinen, daß, wenn man dieses aufrecht erhalte, mancher Krämer und Kaufmann zu Grunde gehen müsse. Die Krämer führen dabei Beispiele aus den Reichsstädten Nürnberg, Augsburg, Ulm usw. an, was dort für einen „samenkouf" gelte. Bei Barchet, Bomasyn, Scherter, Bursett und dergl. Waren, heißt es da, wird in diesen Städten schon der Verkauf eines Stückes (=Rolle) als „samethafter" Kauf angesehen, ebenso der eines Dutzend „barethli, kappen" etc. Vgl. Staatsarch. A 77, 8. Andererseits wünschten die Krämer, wie ebenfalls aus einer Supplikation hervorgeht, daß nicht zu geringe Quantitäten von Waren als „sametkauf"

Krämer diesen Import solange besorgten, als es noch keinen berufsmäßigen Großhandel gab, der ihnen dann ihre Vorräte ergänzte. Sind auch die Zeugnisse gering an Zahl, so können wir doch den sicheren Nachweis erbringen, daß die Krämer den Auslandimport selbst betrieben haben[1]). Nehmen wir z. B. zunächst den Anspruch der Krämer selbst in der Freiburger Krämerordnung von 1541. Hier heißt es[2]) „ir händel werent freye gewerb, die man nit mit der hand, sonder in frambden landen zu gewin und verlust trib". Damit ist der deutlichste Beweis für den ausländischen Importhandel gegeben. Betrachten wir ferner, daß die Zolltarife den Zoll für die Krämer ansetzen nach „kramerkarren" oder Krämerwagen, so ergibt sich ebenfalls eine Einfuhr in größeren Mengen. Allerdings ist hierbei nicht gewiß, ob diese vom Ausland oder von Jahrmärkten stammen. Indes sind „Ausland" und „Jahrmärkte" keine Gegensätze, denn kauften die Krämer z. B. in Frankfurt oder sonst im Großen ein, so war das so gut wie Einkauf im

betrachtet werden sollten, da sich viele in der Safranzunft allein mit den dahin zünftigen Handwerken und mit „kramwerch und fragney" behelfen müßten, denn, wenn der „Samenkauf" auf geringe Quantitäten ausgedehnt werden sollte, so würde die Zunft zur Safran „höchlich geschmälert", da jedermann dann Waren in geringen Quantitäten verkaufen könne, wie es bisher allein ihr zugekommen sei. Als die Krämer gegen Ausgang des 16. Jahrh. abermals mit Beschwerden an den Rat kommen, es sei ihnen in ihren Verkaufsrechten wegen des „freyen samenkaufes" Eintrag getan worden, da schreitet dieser ein und erkennt 1595 „was als samenkouf erachtet werden soll". Was nicht als solcher angesehen wurde, durfte zwischen den Jahrmärkten in keiner Weise zum Verkauf gebracht werden. In einer ausführlichen Aufzählung, deren Angabe hier zu weit führen würde, wird sodann zusammengestellt, was als „samtkauf" gelten solle, bei Spezereien z. B. ein Viertelzentner, bei Safran schon 6 ℔ etc. etc. Vgl. Staatsarch. A 77, 8, auch Geschichtsfreund Bd. 64, S. 210. Die Krämer sind jedoch nicht vollständig mit der Bestimmung des Rates einverstanden und bitten in einer Supplikation um Aenderung einiger Punkte.

[1]) vgl. z. B. auch was neben Eckert, S. 81 ff. Tuckermann, Gewerbe der Stadt Hildesheim, S. 135, sagt: Die Krämer sind die vielseitigsten Interessenten auf den auswärtigen Märkten . . . sie sind die eigentlichen Warenvermittler vom Ausland in die Heimat.

[2]) Hartfelder, S. 42.

Ausland. Wenn wir in der Ratsbestimmung von 1473 (vgl. ob. S. 55 f.) erfahren, daß „spezery, kremery, venediger, leoner oder genfer gut" einer bestimmten Klasse von Kaufleuten, den Krämern, zum Verkauf zustehen sollen, so dürfen wir auch annehmen, daß diese Warengattungen von diesen selbst importiert wurden. Ja wir können dies auch wieder direkt feststellen durch eine Vorschrift in den Gewürzordnungen (vgl. ob. S. 138), die bestimmt, daß die Krämer Alexandrinischen Pfeffer zur Gewürzbereitung verwenden sollten und nur ausnahmsweise anderen; wenn sie aber nach Venedig reisen, sollten sie wieder lauteren Alexandrinischen Pfeffer einkaufen. Wir kommen damit zu dem Resultat, daß Groß- und Kleinhandel in „Personalunion" miteinander verbunden sind.[1])

Bei Zürich lagen die Bedingungen für auswärtigen Import besonders günstig. Wenn wir hier auch keine direkten Zeugnisse haben, daß Krämer solchen betrieben haben, so sagt uns doch schon der Gründungsbrief der Zunft, daß die Krämer ihre Waren auch selbst importiert haben[2]). Zahlreich treffen wir in Urkunden Züricher Kaufleute, darunter sicher auch Krämer, in Italien, Mailand, Venedig, Cremona etc.

---

[1]) vgl. v. Below, Großh. Es ergibt sich der Schluß, daß von einer völlig geschlossenen Stadtwirtschaft nicht die Rede sein kann. Vgl. Flamm, Niedergang, S. 14 ff.

[2]) vgl. Kap. II, S. 14.

(Zu Kapitel V vergl. das Inhaltsverzeichnis.)

Beilage.

Krämerzunftordnung

ca. 1336 (Staatsarchiv Zürich A 73, 1) [1].

In Gotz namen Amen. So si aller mangelichem ze wissene, das wir die Kramer Zurich nach des burgermeisters und der burger Zurich gemeinlich guotem rate und heißene ein zunft und ein gemein gesellesschaft dem antwerk ze frome und der stat Zurich ze nuz und ze eren geordnet hant als hie nachgeschriben stat: An dem ersten, das si jerlich zwirent in dem jahre ze sant Johans toelt ze songichten und ze sant Johans toelt ze wienachten einen zunftmeister alsost erkiesen soln die VI, so ietzent dem zunftmeister bi sitzent, und der meister mit inen die kiesent ander VI, die si dem antwerk aller beste duonkend uf den eit, und die alten VI und die anganden VI und der abgande zunftmeister mit inen die kiesent und nement einen zunftmeister nach des antwerkes notdurft und der stat ze wisem rate uf den eit. Were aber, das die danne stoeßig werdent, die mugent wol zu inen nemen von ir zunfte als manchen si wellent und si gut dunket, die ze inen nider setzent und inen helfent einen zunftmeister kiesen nach aller gelegenheit ze nutzen und ze eren uf den eit. Ist aber, das die danne mißhellig werdent von gelichen teils wegen, so soln si mit dem stozze komen an den burgermeister und sol inen der danne von ir zunfte einen zunftmeister geben, der inen bi sinem eide und eren der nutzlicheste und der komlicheste dunket uf den eit.

Swer ouch disе zunft enpfahen wil, er si frowe oder man, der sol ein erbar bewerter man oder ein frowe des antwerkes wesen und sol der zunfte mit namen enkeinen krieg bringen und ist, das den zunftmeister und die VI dunket, daz er uf zenemen si nach aller gelegenheit, so git er der zunfte 25 ß, der pfennigen werdent 1 ℔ der zunfte in die büchsen, 3 ß dem zunftmeister, 6 ß dem botten und 18 ß umb wachs.

Swel knecht och meister werden wil an disem antwerke der sol mit namen 3 jar[2]) gelernet han und sol ein (zween) lone enpfangen han ane alle geverde.

[1]) Der Zunftbrief ist unter dem ersten Zunftmeister Heinrich Stein ausgestellt worden. Der Zunftbrief der Schmiede aus dem Jahre 1336 ist abgedruckt im Schweiz. Museum f. hist. Wissenschaften 1837. S. 78 ff.

[2]) 4 durchgestrichen.

Ouch sol enkein kramer enkeinen lerknecht mere setzen danne einen und wo daz dekeiner tete, der busset dem meister 18 ₰, dem botten 6 ₰ und der zunfte 18 ₰ in die Büchsen.

Es sol ouch enkein kramer enkeinen knecht des antwerkes insetzen ze werken, wan daz ouch er selber werken kan mit der hant, und swo es dekeiner tete, der git 10 β ze buße als dicke so es beschicht und sol darzu den knecht wider vonlassen.

Swer ouch dekein kranwerk oder dekeinen kran oder dekeine wurtzen ald speterie Zurich uf den pfragen veil hat oder veil bringet, der sol von hant nicht verkoffen, er habe danne dise zunft enpfangen, aber ein burger mag wol dem andern burger, do er in sinem huse bruchen wil, ze koffent geben 2 ß wurtzen ald pfeffers und ein vierdung oder ein halb pfunt safferans und nicht darunder ane geverde.

Es sol enkein gast, der speticrye her bringet ze verkouffen, von hant nicht verkouffen under einem halben ruben wan den kramern allein, und swo der meister und die 6 anders von dekeinem gast erfarent und gewar werdent, der git buße der zunfte ½ M. und sol in der meister und die 6 darumbe pfenden uf den eit.

Weler kramer hie wonhaft ist und ze gadem stat, der sol enkeiner für enkein kilchen noch closter gan stan noch in enkein hus mit sinem krame nachgan, man sende danne nach im ane alle geverde, und weler das tete und des vor dem meister und den VI bewert wurde, der git 1 ß wachs als dicke so es beschicht.

Ouch soll man wissen, weler frömbder kramer herkomt, der sol zwirent in der wochen uslegen und nicht mere ane alle geverde, und swo es dekeiner fürbas tete und dem meister und den 6 das ze wißene wirt, der git 3 β ze buße als dicke es beschicht, aber ze unser herren tolt mag enieglicher kramer sin kran Zurich die meß feil haben als untzher gewonlich ist gewesen.

Es sol ouch enkein tescher weder papyr noch zwilchen in enkein teschen slachen, er beslache es danne mit leder, und swo dekeiner anders teate, der bußet 5 β der zunfte.

Es sol ouch enkein streler enkeinen strel in enkein hus Zurich noch an enkeinen margt wann einest in der wochen tragen, und swo das dekeiner teate der git V β ze buße. Ouch sol enkein streler enkeinen scheffin strel Zurich machen noch enkeinen laternen pletzen, er kenne si danne von nuwem uf machen, und wer das brichet, der git V β ze buße

Wo ouch dekeiner, der dirre zunfte ist gewesen, von erlichen sachen oder von armut von der stat keme, wil der unser zunft für sich halten,

also wanne er her wider komt, das er in der zunft si, der sol jerlich 8 ₰ der zunft senden, tut er des nicht, so sol er von der zunft sin.

Weler ouch dem andern sinen koff oder sin hus oder sinen gaden oder sinen gedingoten dienst beswert und abdinget und dem meister und den 6 daz beklagt wurt und ouch vor den bewert wirt, der sol mit namen us der zunfte sin. Wo ouch eines bidermannes son usgestüret ist von sinem vatter und ze meister werden wil, der git 25 ₰ der zunfte in dem vorgeschribenen rechte. Ist aber, das er nach des vatters tode ze dem antwerke griffet, der sol zunftrecht von sinem vater haben.

Es sol ouch eniegliche frowe alle die wile, so si wittewe ist, diese zunft halten; ist aber, das si einen man nimmt, der nicht der zunfte ist oder der die zunft nicht enhat, der sol die zunft koufen in dem vorgeschriben rechte. Nimet aber si einen man, der die zunft nicht hat und ouch si nicht haben noch koffen wil, so sol si enkein zunft mer haben.

Swanne ouch der zunftmeister ze gedinge und dem antwerke zesamen gebütet, sweler dann nit komt, der git 1 ß und mag ime der meister gebieten untz an 3 ß oder noch danne fürbas, ob die sache so ernsthaft ist, es danne so were, daz einer nicht in der stat were oder daz in semliche sache geirret haben, die in geteken mögen, als den meister und die 6 zitelich dunket uf den eit. Und swanne aber die zunft gemeinlich oder der zunfte meisterschaft zesamen koment umb swelerleye sache es ist, so die zunfte angehört, swaz da danne das mere wirt, das sol fürgang haben und sol nimbert furbas zogen werden uf den eit.

Es solln och alle die man und frowen, so in dirre zunfte sint, jerlich alle sunnentag nach jeglicher fronfasten in ir zunftmeisters hus oder an ein ander stat zesamen gan, da si komelich dunket, und sol enieglicher 2 ₰ ₰ des tages der zunfte bringen, durch daz man sehe, wer die zunft habe oder nicht, und swer des tages nicht darkomt, der bessert als den meister und die 6 dunket uf den eit und soln och da danne bereden und betrachten des antwerkes und der zunfte fromen nutz und ere nach aller notdurft.

Swanne ouch der zunftmeister gebütet ze einer lich, weler danne nicht frue darkomt und der lich nicht volget ze der kilchen, der git einen halben vierding wachses.

Swem och der meister gebutet ein lich ze tragene, tut er des nicht, der git och einen halben vierding wachs. Were och, das dekeiner sturbet inrent einer mile, der der zunfte ist und als arm were, daz er nicht bestattenet mochte werden, den sol man in die stat füren und sol man in bestattene ze weler lutkilchen er begeret nach der zunfte und des antwerkes eren.

Ist och, daz dekeiner in frömdem lande stirbet, der dise zunft hat, dem sol man hie Zurich messe frümen und ze opfer gan ze glicher wise als ob die lich zegegen si ane allen fürzug.

Es sol och enkein kramer noch kramerin an enkeines zwelfbotten tage uslegen noch sinen gaden uftuon, und wer das brichet, der bußet 1ß wachs als dicke so es beschicht ane allen fürzug[1]).

[1]) Ein folgender unbedeutender Nachtrag, bestehend aus einigen Worten, läßt nicht erkennen, wo er einzufügen ist.

Lebenslauf.

Geboren bin ich Johannes Adolf Birkenmaier zu Freiburg i. Br. am 28. Juli 1889 als Sohn des Fabrikanten J. B. Birkenmaier und seiner Ehefrau Helene † geb. Tritschler. Ich besuchte von Ostern 1895 bis Herbst 1899 die Lessingschule zu Freiburg und trat dann in das dortige Großherzogliche Bertholdsgymnasium über, das ich 1908 mit dem Reifezeugnis verließ.

Mein akademisches Studium begann ich im Herbst 1908 an der Freiburger Hochschule. Von April 1909 bis April 1910 genügte ich meiner Dienstpflicht bei der Fahne im Infanterie-Regiment Nr. 113, ohne meine Studien zu unterbrechen.

Der Freiburger Universität gehörte ich auch fernerhin an. Im Herbst 1911 hörte ich an der Universität Lausanne Vorlesungen.

Im Frühjahr 1913 legte ich das Staatsexamen ab, worauf ich dem Großherzoglichen Friedrichsgymnasium zu Freiburg zur Ablegung des Probejahres zugewiesen wurde.

Im Herbst 1912 (30. XI.) bestand ich das Rigorosum.

Allen meinen Lehrern, insbesondere den Herren Geh. Hofräten Prof. Dr. Baist und Prof. Dr. Meinecke, fühle ich mich zu großem Danke verpflichtet, vor allem aber Herrn Geh. Hofrat Dr. v. Below für die reiche Anregung und Belehrung in den Seminarübungen und die bereitwillige Förderung, die er jederzeit meiner Arbeit angedeihen ließ.